

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1983)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8.
Juni
1980

Gesetz über die Mittelschulen (Änderung)

RRB Nr. 2941 vom 10. August 1983:

1. Inkraftsetzung der Artikel 6, 10, 23, 25, 26, 34, 40, 40a (bisher 40^{bis}) und 40b (bisher 40^{ter}).
2. Mit diesem Beschluss sind für den deutschsprachigen Kantonsteil mit Wirkung ab 1. April 1984 und für den französischsprachigen Kantonsteil ab 1. August 1984 sämtliche Änderungen der Teilrevision vom 8. Juni 1980 des Gesetzes über die Mittelschulen rechtsgültig.

8.
Juni
1980

Gesetz über die Primarschule (Änderung)

RRB Nr. 2941 vom 10. August 1983:

1. Inkraftsetzung der Artikel 5, 15 b (bisher 15^{ter}), 16, 21 a (bisher 21^{bis}), 25 a (bisher 25^{bis}), 26, 27, 32, 55 c (bisher 55^{quater}), 62 und 63 auf den Beginn des Schuljahres 1984/85.
2. Mit diesem Beschluss sind für den deutschsprachigen Kantonsteil mit Wirkung ab 1. April 1984 und für den französischsprachigen Kantonsteil ab 1. August 1984 sämtliche Änderungen der Teilrevision vom 8. Juni 1980 des Gesetzes über die Primarschule rechts gültig.

9.
November
1982

Gesetz

**betreffend die Änderung des Gesetzes über das
Strafverfahren des Kantons Bern und des Gesetzes
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches**

3

RRB Nr. 1490 vom 20. April 1983: Inkraftsetzung auf den 1. Mai
1983

Schulreglement der Ingenieurschule St. Immer und der ihr angegliederten Fachschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Buchstabe b und 59 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG), Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung sowie Artikel 31 des Dekretes vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Ingenieurschule und angegliederte Fachschulen

Art. 1 ¹ Die Ingenieurschule St. Immer ist eine höhere technische Lehranstalt im Sinne von Artikel 59 BBG.

² Die der Ingenieurschule St. Immer angegliederten Fachschulen sind Berufsschulen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b BBG.

II. Behörden, Organe und Lehrkörper

1. Aufsichtskommission

Wahl

Art. 2 ¹ Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Der Standortgemeinde steht das Antragsrecht für drei Vertreter zu. Ferner bleiben interkantonale Vereinbarungen vorbehalten.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Mitglieder das 65. Altersjahr nicht vollendet haben.

³ Der Präsident wird vom Regierungsrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

Organisation

Art. 3 ¹ Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftliches Begehr von mindestens drei Mitgliedern.

² Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- ³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, im Falle von Stimmengleichheit der Vorsitzende.
- ⁴ Der Direktor der Schule und ein Dozentenvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.
- ⁵ Die Aufsichtskommission kann Ausschüsse bilden und weitere Personen beziehen.

Aufgaben

Art. 4 ¹Die Aufsichtskommission übt die generelle Aufsicht über die Schule aus.

- ² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu
 - a Änderungen des Schulreglementes und der Anhänge;
 - b Neuerstellung und Änderung der Lehrpläne;
 - c Errichtung und Aufhebung von Abteilungen;
 - d Errichtung und Aufhebung von Dozentenstellen;
 - e Neu- und Wiederwahl des Direktors, Vizedirektors, der Abteilungs- und Unterabteilungsvorsteher sowie der Dozenten;
 - f Pflichtenheft des Direktors, des Vizedirektors sowie der Abteilungs- und Unterabteilungsvorsteher;
 - g Stundenentlastungen für hauptamtliche Dozenten;
 - h Neu- und Wiederwahl der Mitglieder der Prüfungskommission;
 - i Voranschlag;
 - k Geschäften, die von der Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet werden.
- ³ Die Aufsichtskommission bestimmt aus ihrer Mitte für jede Abteilung einen Ausschuss.

Aufsicht über die angegliederten Fachschulen

Art. 5 Die Aufsichtskommission und ihre Ausschüsse sind auch für die angegliederten Fachschulen zuständig.

2. Prüfungskommissionen

- Art. 6** ¹ Für die Diplomprüfungen sind die von der Volkswirtschaftsdirektion gewählten Prüfungskommissionen zuständig.
- ² Die Pflichten und Befugnisse der Prüfungskommissionen sowie ihre Organisation richten sich nach dem Reglement gemäss Artikel 23.
 - ³ Die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bestimmt.

3. Schulleitung

Allgemeines

Art. 7 ¹Die Schulleitung besteht aus dem Direktor und dem Vize-direktor.

² Die Schulleitung erlässt für Abteilungs- und Unterabteilungsvorsteher, Dozenten, Assistenten und Fachpersonal Pflichtenhefte, welche die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse sowie die Unterstellung umschreiben.

³ Die Schulleitung erlässt eine Hausordnung (Anhang IV).

Direktor

Art. 8 ¹Der Direktor leitet die Schule.

² Er erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit Behörden, Wissenschaft und Wirtschaft.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Pflichtenheft.

Vizedirektor

Art. 9 ¹Der vom Regierungsrat gewählte Vizedirektor unterstützt den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Pflichtenheft.

4. Konferenzen, Abteilungen und Unterabteilungen

Vorsteher-konferenz

Art. 10 ¹Die Vorsteherkonferenz besteht aus der Schulleitung und den Abteilungs- und Unterabteilungsvorstehern.

² Ihr obliegt die Koordination innerhalb der Schule.

Dozenten-konferenz

Art. 11 ¹An der Dozentenkonferenz nehmen alle hauptamtlichen Dozenten der Schule teil.

² Die Dozentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Entscheid über Semesterpromotionen;
- b* Stellungnahme zu allen von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften;
- c* Besprechung von aktuellen Problemen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen;
- d* Mithilfe bei der Verbesserung des Schulbetriebes.

³ Sie kann Schüler und weitere Personen zu den Sitzungen beziehen.

⁴ Der Direktor kann die Dozenten der Ingenieurschule und die Lehrer der angegliederten Fachschulen zu getrennten Sitzungen aufbieten.

Abteilungen

Art. 12 ¹Entsprechend den unterrichteten Studienrichtungen wird die Schule in Abteilungen aufgeteilt.

- 2 Jede Abteilung wird von einem von der Volkswirtschaftsdirektion ernannten Abteilungsvorsteher geleitet.
- 3 Die Abteilungsvorsteher behandeln die laufenden Geschäfte ihrer Abteilung und sorgen für die fachliche Koordination innerhalb der Abteilung.
- 4 Sie sind für die Laboratorien, Werkstätten und Sammlungen sowie die Führung eines Inventars verantwortlich.
- 5 Abteilungsvorsteher können mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion von der Unterrichtserteilung teilweise entlastet werden.

Unterabteilungen **Art. 13** ¹Die Fachschulen bilden Unterabteilungen, in welchen verwandte Berufe zusammengefasst sind.

- 2 Jede Unterabteilung wird vom Vorsteher der entsprechenden Abteilung geleitet.

5. Dozenten

Art. 14 ¹Für die Stellung der Dozenten gilt grundsätzlich die Beamtengesetzgebung.

- 2 Die Dozenten haben gemäss Lehrplan zu unterrichten. Sie sorgen für einen geordneten Schulbetrieb.
- 3 Hauptamtliche Dozenten sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, Stellvertretungen und weitere Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebes zu übernehmen.
- 4 Alle Dozenten sind verpflichtet, sich weiterzubilden. Kurse sind nach Möglichkeit in den Ferien zu besuchen.

6. Assistenten und Fachpersonal

Art. 15 ¹Für die Stellung der Assistenten und des Fachpersonals gilt das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

- 2 Assistenten und Fachpersonal sind verpflichtet, sich weiterzubilden.

III. Schulbetrieb

1. Aufnahmebedingungen

Studenten,
Lehrlinge

Art. 16 ¹Studenten und Lehrlinge werden nach bestandener Aufnahmeprüfung im Rahmen der vorhandenen Studienplätze zur Schule zugelassen.

- 2 Die besonderen eidgenössischen Zulassungsbedingungen bleiben vorbehalten.

Fachhörer,
Praktikanten

³ Im übrigen werden die Aufnahmebedingungen durch das Reglement gemäss Artikel 23 umschrieben.

Art. 17 ¹Soweit noch freie Studienplätze vorhanden sind, können Fachhörer zum Besuch einzelner Lektionen und Praktikanten in einzelne Werkstätten zugelassen werden, wenn sie sich über genügend Vorkenntnisse ausweisen.

² Fachhörer und Praktikanten werden weder qualifiziert noch zu Prüfungen zugelassen. Auf Verlangen wird ihnen eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgehändigt.

³ Repetenten werden weder als Fachhörer noch als Praktikanten zugelassen.

2. Unterricht

Grundsatz und
Studiendauer

Art. 18 ¹Der Unterricht besteht aus Normalstudien, Nachdiplomstudien und Weiterbildungskursen.

² Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

³ Die Dauer des Normalstudiums an der Ingenieurschule richtet sich nach den eidgenössischen Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Technischen Lehranstalten.

⁴ Die Dauer der Lehrzeit an den Fachschulen richtet sich nach den entsprechenden Berufsbildungsreglementen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Lehrpläne

Art. 19 ¹Die Lehrpläne der Ingenieurschule werden durch die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt.

² Die Ausbildungsreglemente für die angegliederten Fachschulen werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassen (vgl. Art. 12 BBG).

Stundenplan

Art. 20 Der Stundenplan wird für jedes Semester von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft aufgestellt.

Unterrichtsbesuch

Art. 21 ¹Der Unterrichtsbesuch ist grundsätzlich für alle Studenten und Lehrlinge obligatorisch.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über das Absenzen- und Urlaubswesen (Anhang II).

Austritt und
Unterbruch

Art. 22 ¹Der vorzeitige Austritt aus der Schule sowie die Unterbrechung des Studiums sind der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

² Trifft die Mitteilung vom Austritt oder Unterbruch erst nach Beginn der viertletzten Unterrichtswoche ein, wird das betreffende Se-

mester als gültig erklärt und der Schüler für seine Leistungen qualifiziert.

³ Bei vorzeitigem Austritt oder verspätetem Eintritt sind die vollen Schulgelder und Gebühren zu entrichten.

⁴ Bei den Fachschulen richtet sich der vorzeitige Austritt nach den Auflösungsmöglichkeiten gemäss Lehrvertrag.

3. Prüfungen und Promotionen

Art. 23 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement für Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen (Anhang I).

² Bezuglich Aufnahmen sind insbesondere zu regeln:

- a* Aufnahmebedingungen;
- b* prüfungsfreier Übertritt;
- c* zuständige Organe.

³ Bezuglich Prüfungen sind insbesondere zu regeln:

- a* Durchführung;
- b* zuständige Organe;
- c* Prüfungsfächer;
- d* Prüfungsnoten;
- e* Anforderungen;
- f* Eröffnung der Prüfungsentscheide;
- g* Folgen des Nichtbestehens.

⁴ Bezuglich Promotionen sind insbesondere zu regeln:

- a* zuständige Organe;
- b* Noten;
- c* Zeugnisse;
- d* Promotion nach Studienunterbruch;
- e* Eröffnung der Promotionsentscheide;
- f* Folgen der provisorischen Promotion und der Nichtpromotion.

4. Weitere Bestimmungen

Anregungen

Art. 24 Dozenten, Assistenten und Schüler sind berechtigt, der Schulleitung Anregungen und Vorschläge zum Schulbetrieb einzureichen.

Studienreisen und Exkursionen

Art. 25 ¹Zur Vertiefung des allgemeinen Wissens und des Fachwissens können Studienreisen und Exkursionen durchgeführt werden.

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann ein Reglement erlassen (Anhang III).

Diplom- und
Abschlussfeier

Studenten-
organisationen

Unfallversicherung **Art. 26** Die Schule führt alljährlich eine Diplomfeier für die Studenten und eine Abschlussfeier für die Lehrlinge durch.

Art. 27 ¹Die Gründung von Studentenvereinen und -verbänden, die den Namen der Schule tragen oder sonstwie mit ihr in Verbindung gebracht werden, ist zulässig.

² Der Schulleitung sind die Gründung und die Namen der Verantwortlichen zu melden sowie die Statuten einzureichen.

Schulinterner Rechtsweg **Art. 28** Die Schule hat Schüler, Fachhörer und Praktikanten gegen Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg zu versichern.

IV. Rechtspflege

Art. 29 ¹Entscheide und Beschlüsse der Schulleitung sowie der Prüfungskommissionen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

² Eingaben sind schriftlich und begründet bei der Schulleitung zu handen der Aufsichtskommission einzureichen.

³ Die Aufsichtskommission prüft den Gegenstand des Verfahrens frei. Sie ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

⁴ Soweit Gutachten eingeholt werden müssen, können die entsprechenden Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Sonstige Verfahrenskosten werden nur erhoben, wenn ein Entscheid oder Beschluss mutwillig oder trölerisch angefochten wurde. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

Ordentlicher Rechtsweg **Art. 30** ¹Gegen Entscheide und Beschlüsse der Aufsichtskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren und der weitere Rechtsweg richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung.

V. Disziplinarwesen

I. Behörden, Organe, Lehrkörper und Personal

Art. 31 ¹Die Mitglieder der Aufsichts- und der Prüfungskommission, die Schulleitung, die Vorsteher, die Dozenten und Assistenten sowie das übrige Personal sind disziplinarisch verantwortlich, wenn sie ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen.

² Disziplinarbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion. Ihr Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Disziplinarmassnahmen und -verfahren richten sich im übrigen nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

2. Schüler und Fachhörer

Disziplinarfehler

Art. 32 Einen Disziplinarfehler begeht, wer

- a Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Schule stört oder behindert;
- b Lehrveranstaltungen stört oder die Hausordnung verletzt;
- c bei Prüfungen unredlich handelt;
- d durch sein Verhalten dem Ansehen der Schule schadet;
- e sonstwie gegenüber Angehörigen der Schule die Regeln des Anstandes verletzt;
- f Reglements vorschriften verletzt.

Disziplinar-
massnahmen

Art. 33 ¹ Disziplinarmassnahmen sind:

- a die Ermahnung;
- b der einfache Verweis;
- c der Verweis mit Androhung des Schulausschlusses;
- d der befristete Schulausschluss;
- e der endgültige Schulausschluss.

² Ein endgültiger Schulausschluss kann nur in schweren Fällen ausgesprochen werden, insbesondere bei tätlichen und ehrverletzenden Angriffen gegen Angehörige der Schule, oder wenn der Betreffende bereits mehr als zweimal einen Verweis erhielt.

Disziplinar-
behörden

Art. 34 ¹ Zur Beurteilung von Disziplinarfällen setzt die Aufsichtskommission einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern ein.

² In leichten Fällen kann die Schulleitung von sich aus eine Ermahnung oder einen einfachen Verweis aussprechen.

³ Disziplinarentscheide der Schulleitung können beim Disziplinarausschuss angefochten werden, welcher endgültig entscheidet.

Verfahren

Art. 35 ¹ Die Schulleitung eröffnet eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen oder auf Beschwerde des Verletzten hin. Sie erstellt einen Untersuchungsbericht und überweist ihn, ausser in leichten Fällen, dem Disziplinarausschuss. Dieser kann weitere Untersuchungshandlungen vornehmen.

² Über Aussprachen und Sitzungen des Disziplinarausschusses ist ein Protokoll zu erstellen.

³ Für die Anfechtung von Entscheiden des Disziplinarausschusses gilt Artikel 30 sinngemäss. Artikel 34 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
von Erlassen

Art. 36 Das Schulreglement vom 9. Dezember 1960 des Kantonalen Technikums St. Immer wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 37 Das vorliegende Schulreglement tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bern, 5. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Anhänge
zum Reglement der Ingenieurschule St. Immer**

		Gestützt auf	Zuständige Instanz
Anhang I	Reglement für Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen	Art. 23	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang II	Reglement über das Absenzen- und Urlaubsessen	Art. 21 Abs. 2	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang III	Reglement über die Studienreisen und Exkursionen	Art. 25 Abs. 2	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang IV	Hausordnung	Art. 7 Abs. 3	Schulleitung

Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, Artikel 138 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Artikel 10 Buchstabe e des Dekretes vom 5. Februar 1969 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Zweck und zuständige Organe

Zweck; nutzbare
Gewässer

Art. 1 ¹ Diese Verordnung bezweckt insbesondere den Schutz der Gewässer in Ausführung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie des kantonalen Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG).

² Als nutzbare Gewässer im Sinne des Gesetzes gelten namentlich die Wasservorkommen, die nach Menge und Qualität für die Versorgung einer grösseren Anzahl von Personen geeignet sind.

Quantitativer
Schutz

Art. 2 ¹ Dem öffentlich-rechtlichen Schutz wird auch die mengenmässige Erhaltung der ober- und unterirdischen Gewässer unterstellt.

² Die dauernde Ab- und Umleitung öffentlichen Grundwassers, welche die Nutzungsmöglichkeit beeinträchtigt, ist der Nutzung im Sinne von Artikel 3 des WNG gleichgestellt.

Zuständige
Behörden

Art. 3 ¹ Kantonale Fachstelle für Gewässerschutz und, soweit nichts anderes bestimmt wird, zuständige Behörde im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung ist das Wasser- und Energiewirtschaftsam (WEA).

² Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) kann bestimmte hoheitliche Befugnisse der kantonalen Gewässer-

schutzbehörden an Gemeinden übertragen, die über die erforderliche Verwaltungsorganisation verfügen. Der Regierungsstatthalter ist vorher anzuhören.

³ Das Kantonale Laboratorium übt die Aufsicht gemäss Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung vom 13.Juni 1977 über die Abbaubarkeit von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln aus.

Gemeindeverbindungen

Art. 4 ¹Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gemeindeverbindungen sind im Rahmen ihres Zweckes hinsichtlich der in dieser Verordnung aufgestellten Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

² Die Gemeinden können den Gemeindeverbindungen bestimmte hoheitliche Befugnisse übertragen.

³ Desgleichen kann ihnen die VEWD bestimmte hoheitliche Befugnisse der kantonalen Gewässerschutzbehörden übertragen.

⁴ Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf privatrechtliche Gemeindeverbindungen bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Private Organisationen

Art. 5 ¹Privatrechtliche Organisationen einschliesslich der dem kantonalen Recht unterstellten Körperschaften (Art. 20 EGzZGB), die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes und der Trinkwasserversorgung versehen, sind den Gemeinden hinsichtlich der in dieser Verordnung aufgestellten Rechte und Pflichten gleichgestellt.

² Die VEWD kann die Bildung von Genossenschaften nach vorheriger Anhörung der Betroffenen anordnen, wenn die Verwirklichung dringlicher Gewässerschutzmassnahmen es erfordert.

³ Innerhalb ihres Einzugsgebietes haben die Organisationen im Rahmen ihres Zweckes namentlich für die erforderliche Kontrolle sowie für Gleichbehandlung der Pflichtigen zu sorgen.

⁴ Das Einzugsgebiet sowie die Vorkehren, wie insbesondere Sanierungsmassnahmen, sind derart festzulegen, dass die Übereinstimmung mit öffentlichen oder privaten Gewässerschutzmassnahmen im verbleibenden Gemeindegebiet nicht erschwert ist; im Zweifel entscheidet das WEA.

⁵ Die Verträge, Reglemente und Statuten sind der VEWD zur Vorprüfung und zur Genehmigung einzureichen; die Vorschriften über die Genehmigung der Gemeindereglemente finden sinngemäss Anwendung.

Fachstellen der Gemeinden und Gemeindeverbindungen

Art. 6 ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbindungen melden dem WEA ihre Fachstellen und Verwaltungsorgane, welche sich mit den

verschiedenen Gewässerschutzaufgaben und der Wasserversorgung zu befassen haben.

² Die Gemeinden bezeichnen insbesondere die Stellen, die sich zu befassen haben mit:

- der Beseitigung der häuslichen und landwirtschaftlichen Abwasser;
- dem Kanalisationswesen und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage;
- den Tankanlagen;
- der Kehrichtbeseitigung;
- der Beseitigung flüssiger Abfälle;
- der Wasserversorgung.

³ Die von den Gemeinden und Gemeindeverbindungen gemeldeten Verwaltungsstellen gelten als Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 6 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes; sie geniessen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs freien Zutritt zu den privaten Anlagen und Örtlichkeiten und unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

⁴ Sie sind nach Richtlinien des WEA mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Material auszurüsten.

⁵ Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten, namentlich für die Anschaffung von Spezialeinrichtungen und die Anstellung von Fachleuten, zusammenschliessen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der VEWD.

Staatliche
Organe,
Anstalten
und Betriebe

Art. 7 ¹Die Direktionen und Amtsstellen der Staatsverwaltung sowie die staatlichen Anstalten und Betriebe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse die Bestimmungen über den Gewässerschutz zu befolgen.

² Den Gewässerschutzinteressen der Gemeinden und Gemeindeverbindungen ist Rechnung zu tragen.

³ Der Mitbericht der VEWD ist rechtzeitig einzuholen für alle Projekte, Konzessionen, Bewilligungen, Subventionsvorlagen und weiteren Vorkehren, welche die Interessen des Gewässerschutzes berühren können.

Enteignung

Art. 8 ¹Der zwangsweise Erwerb dinglicher Rechte kann sowohl nach kantonalem als auch nach eidgenössischem Recht (Art. 9 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes) erfolgen.

II. Gewässerschutzpolizei und -aufsicht

Gewässerschutz-
polizei

Art. 9 ¹Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe der ordentlichen Polizeiorgane sowie des mit der Aufsicht über die Gewässer betrauten Personals des Staates und der Gemeinden.

² Die VEWD sorgt im Einvernehmen mit den zuständigen Direktionen und den Gemeinden für die Instruktion und die Aufstellung von Materialisten.

³ Der Regierungsstatthalter vollzieht Vollstreckungsverfügungen staatlicher Behörden, in denen die polizeiliche Mitwirkung angeordnet wird.

Gemeinden

Art. 10 ¹Den Gemeinden obliegt, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt, die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Einzelverfügungen aller Instanzen.

² Insbesondere obliegt ihnen:

- a die Baukontrolle;
 - b die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebes
 - der Hauskläranlagen (Schlammsammler, Klärgruben, Abwasserfaulräume, mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) einschliesslich der Schlammbeseitigung;
 - der Kanalisationen und Pumpwerke;
 - der landwirtschaftlichen Jauchegruben und Silos sowie der Jaucheausbreitung;
 - der Tankanlagen;
 - der Mineralölabscheider einschliesslich der Leerung und der Beseitigung der Ölschlämme;
 - der industriellen und gewerblichen Anlagen (mechanisch-biologische und chemische Klärung, Abfälle);
 - c der Erlass von Verfügungen auf Beseitigung beziehungsweise Instandstellung
 - der nicht bewilligten Ablagerungen (Kehricht, ausgediente Fahrzeuge und Geräte usw.);
 - der nicht bewilligten Überläufe und Einleitungen;
 - der nicht bewilligten Sickergruben;
 - der defekten oder sanierungsbedürftigen Tankanlagen und deren Schutzbauwerke;
 - der undichten Leitungen, Jauchegruben und Hauskläranlagen;
 - d der Erlass von Verfügungen auf Aufhebung der provisorisch bewilligten Abwasserreinigung oder -ableitung, sobald die Voraussetzungen hierzu gegeben sind (Möglichkeit des Kanalisationsanschlusses, Sanierung gemäss Sanierungsplan usw.).
- ³ Die VEWD erlässt Vorschriften über die Ausübung der Aufsichtspflichten und die Kompetenzen der Gemeinden sowie die erforderliche Ausrüstung.

Verfügung und Ersatzvornahme

Art. 11 ¹Bei Feststellung einer Missachtung vollstreckbarer Verfügungen oder anderer Vorschriftswidrigkeiten verfügt die Gemeinde

die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes.

- ² Sie räumt hierfür eine angemessene Frist ein und droht die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen an, unter Hinweis auf die gesetzliche Beschwerdemöglichkeit.
- ³ Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden, lässt die Gemeinde, sobald ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen.
- ⁴ Die Gemeinde kann die Massnahmen etappenweise anordnen, insbesondere vorerst die Auftragerteilung für ein Projekt oder die Einreichung eines solchen verlangen.
- ⁵ Ist für die Durchführung von Ersatzvornahmen mit verhältnismässig hohen Kosten zu rechnen, so kann die Gemeinde den Pflichtigen vorerst zur angemessenen Sicherheitsleistung verhalten.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über Massnahmen bei Ölunfällen.

Unmittelbarer Zwang

Art. 12 ¹Zur Abwehr einer bestehenden oder unmittelbar drohenden Gewässerverunreinigung hat die Gemeinde neben oder anstelle der Ersatzvornahme bis zur Behebung des Gefahrenzustandes die erforderlichen unmittelbaren Zwangsmassnahmen wie die Ausserbetriebnahme von Tank-, Fabrikations- oder Abwasseranlagen, die Entfernung defekter Einrichtungen, Boden- und andere Untersuchungen, notfalls ein Wohnverbot und dergleichen zu verfügen.

² Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde eine Ersatzvornahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen kann oder wenn der Pflichtige die verlangte Sicherheit nicht innert angemessener Frist leistet.

Pflichtige

Art. 13 ¹Die Verfügung richtet sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen.

² Mehrere Inhaber haften solidarisch für die Kosten; der Rückgriff nach Massgabe des Zivilrechts bleibt vorbehalten.

Kosten

Art. 14 ¹Für ihre Aufsichts- und Kontrolltätigkeit, einschliesslich der Ersatz- und Zwangsmassnahmen, kann die Gemeinde Gebühren erheben und den Ersatz der Auslagen verlangen.

² Die Gemeinden setzen die Gebühren in einem Reglement fest, welches von der zuständigen Direktion zu genehmigen ist.

Meldepflicht

Art. 15 Die Gemeinden haben Verfügungen von gewässerschutztechnisch wesentlicher Bedeutung, namentlich solche, die wesentliche Änderungen an bewilligten Anlagen und Einrichtungen zur Folge haben (Anpassungen, Sanierungen usw.), dem WEA zu melden.

Weitere Aufgaben der Gemeinden

Art. 16 ¹ Die Gemeinden überwachen und unterstützen die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes und der Wasserversorgung versehen.

² Erfüllen die privatrechtlichen Organisationen ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten treffen.

³ Die VEWD kann den Gemeinden weitere, in deren Interessenbereich liegende Aufsicht- und Untersuchungspflichten auferlegen wie beispielsweise Probeentnahmen an Kläranlagen zuhanden des Gewässerschutzlabors, einfache Qualitätsuntersuchungen an lokalen Gewässern, statistische Erhebungen und dergleichen.

Wasser- und Energie- wirtschaftsamt

Art. 17 ¹ Das WEA übt die allgemeine Aufsicht über den Gewässerschutz im Kantonsgebiet und über die Erfüllung der den Gemeinden zukommenden Aufgaben aus.

² Zur Beratung der Gemeinden und zur allgemeinen Kontrolle werden ihm die erforderliche Anzahl technischer Beamter als Gewässerschutzinspektoren im Aussendienst beigegeben.

³ Die Gewässerschutzinspektoren haben freien Zutritt zu allen dem Gewässerschutz dienenden Anlagen und Einrichtungen; sie können die Mithilfe der übrigen Gewässerschutzpolizeiorgane beanspruchen und stehen diesen ihrerseits zur Verfügung.

⁴ Das WEA überwacht die Gewässer sowie die öffentlichen, dem Gewässerschutz dienenden Anlagen.

⁵ Es kann den Gemeinden je nach Schwierigkeitsgrad im Einzelfall Aufsichtspflichten abnehmen und an deren Stelle die erforderlichen Verfügungen erlassen; die Bestimmungen über die Ersatzvornahme, den unmittelbaren Zwang und die Kosten finden dabei sinngemäss Anwendung.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasser- wirtschaft

Art. 18 ¹ Die VEWD übt die Oberaufsicht aus, soweit das Gesetz hierfür nicht den Regierungsrat zuständig erklärt.

² Sie erlässt die erforderlichen technischen und organisatorischen Ausführungsvorschriften und Richtlinien im Rahmen dieser Verordnung sowie die ihr obliegenden Verfügungen und Beschlüsse.

³ Sie kann anstelle einer Gemeinde, welche trotz Mahnung ihre gesetzlichen Aufsichtspflichten oder Aufgaben auf dem Gebiet des

Gewässerschutzes vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen verfügen, sofern wesentliche öffentliche Interessen gefährdet sind. Für die Kosten haftet die Gemeinde, die ihrerseits nach den Bestimmungen über die Ersatzvornahme auf den Pflichtigen Rückgriff nehmen kann.

B. Öffentliche Aufgaben

I. Abwasserbeseitigung und Kanalisationsplanung

Kantonaler
Sanierungsplan

Art. 19 ¹Der Regierungsrat erlässt auf den Antrag der VEWD nach Anhören der Finanzdirektion und der Baudirektion sowie der interessierten Gemeinden, Gemeindeverbände und Regionalplanungsorganisationen in Form eines kantonalen Richtplanes den kantonalen Sanierungsplan.

² Der kantonale Sanierungsplan bestimmt in den wesentlichen Zügen die Art und zeitliche Folge der auf dem ganzen Kantonsgebiet gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung zu treffenden Massnahmen.

³ Die Gemeinden liefern der VEWD auf Aufforderung hin die erforderlichen Unterlagen.

⁴ Der vom Bundesamt für Umweltschutz genehmigte Sanierungsplan dient als Grundlage für die von den Gemeinden und Gemeindeverbindungen zu erlassenden Sanierungspläne, Verfügungen und Baubeschlüsse. Für die Grundeigentümer ist er nicht bindend.

⁵ Kleinere Änderungen und Berichtigungen nimmt die VEWD vor. Namentlich kann sie im Einzelfall, sofern Missstände vorliegen, frühere und schärfere Massnahmen anordnen.

Kommunaler
Sanierungsplan
a Grundsatz

Art. 20 ¹Auf Aufforderung des WEA hin, spätestens aber anlässlich der Aus- oder Überarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes, haben die Gemeinden in Form eines Richtplanes den kommunalen Sanierungsplan auszuarbeiten.

² Er ist nach Massgabe des kantonalen Sanierungsplanes und in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Planungsamt sowie den übrigen Planungsorganen aufzustellen.

³ Der kommunale Sanierungsplan bezeichnet:

- a das im generellen Kanalisationsprojekt (GKP) abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter);
- b das im Kanalisationsrichtplan (KRP) abgegrenzte Gebiet (KRP-Perimeter);
- c die von der Gemeinde durch eine eigene Kläranlage oder durch Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage zu sanierenden Siedlungen (öffentliche Sanierungsgebiete);

- d die von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierenden Gebiete (private Sanierungsgebiete);
- e die abwassertechnische Erschliessung dieser Gebiete;
- f die aufzuhebenden gesetzwidrigen Abwassereinleitungen und -versickerungen;
- g die zum Schutze der Vorfluter zu treffenden Massnahmen (Kanalisationssystem, Regenwasserbehandlung, wasserbauliche Massnahmen usw.);
- h die Aufhebung oder Sanierung von Abfalldeponien;
- i die vorgesehene zeitliche Folge der Verwirklichung dieser Massnahme sowie deren Kosten.

b GKP-Perimeter **Art. 21** ¹Als durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenztes Gebiet (GKP-Perimeter) gelten von Gesetzes wegen

- a die in kommunalen Zonen- oder Überbauungsplänen rechtskräftig ausgeschiedenen Bau- und Ferienhauszonen, soweit nicht Absatz 2 hiernach Anwendung findet;
- b die von der kantonalen Baudirektion nach Artikel 15 Absatz 3 des Baugesetzes und Artikel 114 Absatz 2 der Bauverordnung provisorisch abgegrenzten Bau- und Ferienhauszonen und die im Einzelfall gemäss Artikel 15 des Baugesetzes von der Baudirektion bezeichneten Baugebiete.

c KRP-Perimeter **Art. 22** ¹Als durch den Kanalisationsrichtplan abgegrenztes Gebiet (KRP-Perimeter) gelten von Gesetzes wegen die über den GKP-Perimeter hinausgehenden, für eine erwartete Bauentwicklung von weiteren 15 Jahren reservierten Flächen.

² Im Zweifel bestimmt die Baudirektion, im Einvernehmen mit der VEWD, den KRP-Perimeter.

d Öffentliches Sanierungsgebiet **Art. 23** ¹Das öffentliche Sanierungsgebiet besteht aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten, welche von der Gemeinde durch Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage oder Erstellung einer eigenen Kläranlage und der zugehörigen Basiserschliessungsanlagen zu sanieren sind.

² Für die Gemeinde besteht keine Verpflichtung, nicht eingezonte Ortsteile, Weiler und Überbauungen mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 30 Personen oder Siedlungen mit weniger als fünf ständig bewohnten Gebäuden auf ihre Kosten zu sanieren.

³ Desgleichen ist sie nicht verpflichtet zur Sanierung von Industrie- und Gewerbebetrieben samt zugehöriger Wohnsiedlung, von Ferienhauszonen sowie von Überbauungen, grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten, wenn die öffentliche Erschliessung vertraglich ausgeschlossen worden ist,

e Privates Sanierungsgebiet

oder die Bauten auf Grund von Sonderbauvorschriften bewilligt worden sind,

oder die Bauten nach dem 1. März 1958 auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (früheres Bauvorschriften-gesetz vom 26. Januar 1958) errichtet worden sind.

f Zuleitungen

Art. 24 ¹In dem zur privaten Sanierung vorgesehenen Gebiet scheidet die Gemeinde vorerst die überbauten Gebiete aus, deren Eigentümer gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet sind, direkt oder indirekt an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

² Für die übrigen überbauten Grundstücke bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt die zu ergreifenden Massnahmen.

g Bemessung der Leitungen

Art. 25 Die Zuleitungen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Abwasserreinigungsanlagen gelten nicht als Erschliessungs-leitungen.

h Verfahren

Art. 26 ¹Für die Bemessung der Basiserschliessungsleitungen sind neben dem GKP-Perimeter und dem KRP-Perimeter sowie den anzuschliessenden Sanierungsgebieten gegebenenfalls weitere, für eine spätere Besiedlung in Frage kommende Flächen (Reservege-biete) einzubeziehen.

² Von der Berücksichtigung der Reservegebiete ist bei der hydraulischen Berechnung abzusehen, sofern sich ergibt, dass die spätere Einführung des Trennsystems, der Bau einer Parallelleitung oder die Einschaltung von Rückhaltebecken wirtschaftlicher oder zweckmäs-siger sind.

Art. 27 ¹Das Verfahren für die Festlegung des kommunalen Sa-nierungsplanes richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über die kommunalen Richtpläne. Die VEWD er-lässt Richtlinien über dessen Inhalt und Darstellung.

² Der Entwurf ist der VEWD in zwei Exemplaren zur Vorprüfung ein-zureichen mit folgenden Unterlagen:

- a Übersichtsplan 1:5000 oder in einem andern geeigneten Mass-stab, enthaltend die Leitungsnetze des generellen Kanalisa-tions-projektes, des Kanalisationsrichtplanes und der anzuschliessen-den Sanierungsgebiete; die einzelnen Perimeter sind darstelle-risch zu unterscheiden; die Anschlussstellen der Reservegebiete werden mit einem Pfeil und die Kapazitätsreserve der Leitungen mengenmässig angedeutet;
- b Situationsplan des GKP-Perimeters 1:1000 oder in einem andern geeigneten Massstab;

- c Längenprofile der Sammelleitungen einschliesslich der Sanierungsgebiete;
- d hydraulische Berechnung für die Perimeter des GKP, KRP, Sanierungs- und Reservegebietes;
- e Technischer Bericht;
- f Kostenschätzung der Kanäle und Spezialbauwerke innerhalb der Perimeter des GKP, des KRP und des öffentlichen Sanierungsgebietes;
- g Übersichtsplan 1:10000, enthaltend Angaben über
 - Liegenschaften ohne Anschluss an öffentliches Kanalisationssystem;
 - Industrien und Gewerbe mit Abwasser-Vorbehandlung;
 - Abfalldeponien, deren Aufhebung oder Sanierung;
- h Zeitprogramm für die Sanierung.

³ Für die Genehmigung sind die Sanierungspläne samt Unterlagen in drei Exemplaren, unter Beilage von weiteren drei Übersichtsplänen gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b einzureichen; zugleich ist ein Exemplar der nachgetragenen Bauzonenpläne beizulegen.

⁴ Die VEWD überprüft die kommunalen Sanierungspläne im Einvernehmen mit der Baudirektion auf Übereinstimmung mit der Bau- und der Gewässerschutzgesetzgebung, auf Wirtschaftlichkeit und auf Zweckmässigkeit und genehmigt sie mit den allenfalls notwendigen Berichtigungen.

⁵ Spätere Änderungen und Berichtigungen sind dem WEA zur Genehmigung vorzulegen, das im Einzelfall, sofern Missstände vorliegen, frühere und schärfere Sanierungsmassnahmen anordnen kann.

⁶ Die Gemeinden haben den Sanierungsplan periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, der Bauentwicklung anzupassen.

Zweckverbände
a Grundsatz

Art. 28 ¹Die Gemeinden zusammenhängender Gebiete haben die Abwasserreinigung gemeinsam durchzuführen.

² Jede Gemeinde ist befugt, beim Regierungsrat das Gesuch um Anordnung eines Zweckverbandes, einschliesslich der Kostenteilung, zu stellen (Art. 130 b WNG), sofern keine Aussicht auf eine rechtzeitige Einigung zwischen den in Frage kommenden Gemeinden besteht.

³ Die VEWD kann von sich aus das Verfahren für einen Zusammenschluss der Gemeinden einleiten und hierfür die erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Untersuchungen anstellen; ergeben sich daraus eine oder mehrere Gemeindeverbindungen, so sind die Kosten der Untersuchungen verhältnismässig an die Subventionen anzurechnen.

⁴ Von der Bildung regionaler Zusammenschlüsse ist nur dann abzu-

sehen, wenn Einzelabwasserreinigungsanlagen finanziell unverhältnismässig günstiger und zugleich nicht weniger zweckmässig (Wirksamkeit, Betriebssicherheit, Vorflutverhältnisse, Hygiene und dergleichen) sind.

b Weitere Bestimmungen

- Art. 29** ¹ Die Zweckverbände haben innerhalb ihres Einzugsgebietes, soweit technisch möglich, sämtliche zur Behandlung geeigneten Abwässer und sämtliche Faulschlämme und andere Rückstände aus privaten Klär- und Sammelanlagen zur Verarbeitung abzunehmen.
- ² Die Zweckverbände sind verpflichtet, vertraglich angeschlossene Gemeinden oder Private gleich wie die Verbandsgemeinden und ihre Einwohner zu behandeln; über den Anschluss und die Kostenbeteiligung verfügt im Streitfall die VEWD.

Übrige Gemeindeverbindungen

- Art. 30** Die Bestimmungen über die Zweckverbände sind sinngemäss anwendbar auf die übrigen Gemeindeverbindungen.

Leitungsanschlüsse über die Gemeindegrenze

- Art. 31** ¹ Sofern die Reglemente von Gemeinden oder Gemeindeverbindungen nichts anderes vorsehen, gelten für Anschlüsse aus einer Gemeinde an Leitungen einer andern folgende Regeln:
- a Zuständig zur Anordnung interkommunaler Hausanschlüsse ist die Gemeinde der abwassererzeugenden Liegenschaft;
 - b vor Erlass der Verfügung hat sie die Zustimmung der interessierten Gemeinden oder Gemeindeverbindungen einzuholen;
 - c sie übt die Baukontrolle aus unter Bezug der übrigen Gemeinden oder Gemeindeverbindungen, soweit deren Interessen auf dem Spiel stehen;
 - d sie bezieht nach den Ansätzen ihres Reglementes die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren und Beiträge; sie liefert den übrigen Gemeinden oder Gemeindeverbindungen je nach Beanspruchung von deren Anlagen einen angemessenen Anteil ab; der Anteil, den sie selber einer Gemeindeverbindung zu bezahlen hat, ist vorher abzuziehen;
 - e sofern zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbindungen über den Anschluss, die Ausführung und die Abgabenverteilung keine Einigung zustandekommt, entscheidet das WEA.
- ² Streitigkeiten über die Gebühren- und Abgabenpflicht werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, diejenigen über die Anschlusspflicht im Verfahren nach Artikel 118 Absatz 3 des Wassernutzungsgesetzes beurteilt.

Interkommunale Gewässer

- Art. 32** ¹ Berührt ein ober- oder unterirdisches Gewässer das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat jede Gemeinde diejenigen Mass-

nahmen zu treffen, die zum Schutze dieses Gewässers und im Interesse der andern Gemeinden notwendig sind.

² Dasselbe gilt, im Rahmen des statutarischen oder vertraglichen Zweckes, für Gemeindeverbindungen unter sich sowie im Verhältnis zu deren eigenen sowie den übrigen Gemeinden.

³ Über Anstände entscheidet der Regierungsrat.

Öffentliche
Abwasseranlagen

Art. 33 ¹Das Gewässerschutzlaboratorium untersucht periodisch den Wirkungsgrad der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen; die Kosten trägt der Staat, sofern die Proben zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Weitere vorgeschriebene Untersuchungen sind von den Eigentümern der Anlagen zu veranlassen.

² Die Klärwärter haben Sonderkurse nach Richtlinien der VEWD zu besuchen.

Öffentliche
Leitungen

Art. 34 ¹Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 130a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen.

² Das Verfahren nach Artikel 130a WNG ist auch anwendbar auf private Leitungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; im Zweifel entscheidet die VEWD.

³ Bei der Durchquerung fremder Gemeindegebiete haben die Gemeinden entsprechend der Bedeutung ihrer Werke oder Projekte und der technischen Möglichkeiten aufeinander Rücksicht zu nehmen; dasselbe gilt für Gemeindeverbindungen unter sich und im Verhältnis zu ihren eigenen oder fremden Gemeinden.

⁴ Für alle Leitungen, welche das Gebiet mehrerer Gemeinden berühren, ist das Verfahren nach den Vorschriften über regionale Leitungen (Artikel 130a Absatz 5 WNG) durchzuführen.

Strassen und
Wege

Art. 35 ¹Das WEA wacht über die Einhaltung der Richtlinien des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. Mai 1968 betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Straßenbau.

² Die Anlegung neuer Strassen oder die wesentliche Veränderung bestehender Strassen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) ist ihm zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

³ Unterlässt ein Strasseneigentümer die Schutzmassnahmen und gefährdet er dadurch ober- und unterirdische Gewässer, so hat die Strassenaufsichtsbehörde nach Mahnung die Ersatzvornahme zu verfügen.

II. Tankanlagen

Sanierung

- Art. 36** ¹ Die VEWD erlässt Richtlinien über die Anpassung oder Ausserbetriebnahme der Alt-Anlagen, soweit keine abschliessende bundesrechtliche Regelung vorliegt.
- ² Das WEA sorgt für die Erfassung und Anpassung der Alt-Anlagen; es kann dazu nebst den Gemeinden auch die Revisionsfirmen heranziehen.
- ³ Die Gemeinden haben das WEA bei der Erfassung der Alt-Anlagen zu unterstützen und die Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen zu überwachen.

Fahrzeuge

- Art. 37** ¹ Das Straßenverkehrsamt kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über die Ausgestaltung und Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung von wassergefährdenden Flüssigkeiten vor der Inbetriebnahme sowie anlässlich der wiederkehrenden Motorfahrzeugkontrollen.
- ² Die Straßenverkehrspolizei sorgt für die stichprobenweise Kontrolle beim rollenden Verkehr.

Kataster

- Art. 38** ¹ Der bundesrechtlich vorgeschriebene Kataster über die bewilligungsbedürftigen Anlagen und Einrichtungen wird von der Bewilligungsbehörde geführt.
- ² Die Gemeinden haben auf Aufforderung hin dem WEA die erforderlichen Angaben zu machen, soweit sie nicht selbst Bewilligungsbehörde sind; das WEA bestimmt das Verfahren.

Revision

- Art. 39** ¹ Die Ansetzung und Durchführung der Revision wird vom WEA veranlasst und überwacht.
- ² Wesentliche Mängel sind dem WEA zu melden, das die Instandstellung oder Anpassung verfügt.
- ³ Das WEA erstellt ein Verzeichnis der geringeren Mängel, deren Behebung die Revisionsfirmen beim Eigentümer ohne besondere Weisungen der Behörden zu veranlassen haben.
- ⁴ Es übt die Aufsicht über die Revisionsfirmen im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften aus.

III. Abfallbeseitigung

Feste Abfälle
a Sanierung

- Art. 40** ¹ Sämtliche Deponien in und an Gewässern sowie in Schutzzonen und im Gewässerschutzbereich A sind aufzuheben und der natürlichen Umgebung anzugeleichen; das WEA kann hierfür den

Gemeinden Frist ansetzen oder auf Gesuch hin bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen gewähren.

² In Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie im unmittelbaren Einzugsgebiet von Quellen sind Ansammlungen von Abfallstoffen wegzuschaffen, sofern eine ernsthafte Gefahr für Trinkwasser besteht.

b Regionale
Abfallsammlung
und -beseitigung

Art. 41 ¹Hinsichtlich des Zusammenschlusses der Gemeinden gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Gemeindeverbindungen zum Zwecke der regionalen Abwasserbeseitigung.

² Im Einzugsgebiet regionaler Abfallbeseitigungsanlagen haben sämtliche Gemeinden ihre Deponien mit Inbetriebnahme der Anlage aufzuheben und der natürlichen Umgebung anzugleichen.

³ Die Aufhebung der Deponien kann ausnahmsweise später erfolgen, wenn besondere Gründe wie Landschaftsgestaltung oder die Amortisation grösserer Investitionen dies rechtfertigen, die Gefahr einer Gewässerverschmutzung ausgeschlossen ist und die Gewähr für die Führung einer geordneten Deponie nach neuesten Grundsätzen besteht.

⁴ Das WEA setzt, wo das Einzugsgebiet regionaler Abfallbeseitigungsanlagen unbestimmt ist, die Grenzen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit fest; es kann hierfür Untersuchungen in Auftrag geben, deren Kosten den Interessen entsprechend auf die Subventionen einer oder mehrerer zentralen Anlagen anzurechnen sind.

⁵ Die Zweckverbände und übrigen Gemeindeverbindungen dürfen den nachträglichen Beitritt von Gemeinden ihres Einzugsgebietes nicht ungebührlich erschweren.

c Plan-
genehmigung
für regionale
Werke

Art. 42 ¹Der Regierungsrat bestimmt auf Gesuch einer Gemeindeverbindung oder privaten Organisation den Standort, die Anlage und die Zufahrt von Abfallbeseitigungsanlagen, welche im Interesse einer grösseren Region erstellt werden sollen.

² Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Anforderungen an den Gewässer- und übrigen Umweltschutz sowie die Interessen der Standort- und Nachbargemeinden und im weitern die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und der Verkehrsverhältnisse.
Bei Verbrennungsanlagen ist der Möglichkeit einer Wärmeverwertung Rechnung zu tragen.

³ Für das Verfahren und die Rechtswirkungen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Genehmigung regionaler Überbauungspläne nach Artikel 89 des Baugesetzes.

⁴ Der betroffene Grundeigentümer kann beim Regierungsrat die Aufhebung des Plangenehmigungsbeschlusses verlangen, sofern

die Gemeindeverbindung oder private Organisation nicht innerhalb von fünf Jahren das Enteignungsverfahren nach Artikel 9 des eidge-nössischen Gewässerschutzgesetzes einleitet.

d Organisation

Art. 43 ¹ Die Gemeinden haben die öffentliche Abfallbeseitigung einschliesslich des Sammeldienstes für das gesamte Gemeindege-biet zu organisieren.

² Sie können die Verwendung von Kübeln, Containern, Papiersäk-ken oder unschädlichen (z. B. halogenfreien) Plastiksäcken oder an-dern geeigneten Behältern für obligatorisch erklären.

³ Sie können bestimmte, für die ordentliche Kehrichtabfuhr nicht geeignete Abfälle ausschliessen; für die Sperrgutabfuhr ist eine Sonderregelung vorzusehen.

⁴ Die Gemeinden sorgen für die Aufstellung und regelmässige Lee-rung von Abfallkörben an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten und Waldrändern.

⁵ Die VEWD kann Vorschriften über die Ausscheidung und Wieder-gewinnung bestimmter Kehrichtbestandteile erlassen.

*Flüssige
und schlammige
Abfälle
a Sammlung*

Art. 44 ¹ Die Gemeinden wachen über die regelmässige Entlee-rung von Öl- und Benzinabscheidern und über die Beseitigung priva-ter, industrieller und gewerblicher flüssiger oder schlammiger Ab-fälle, welche nicht für Abwasserreinigungsanlagen geeignet sind.

² Sie organisieren den Sammeldienst und errichten einzeln oder im Verband die Sammelstellen und Dekantieranlagen.

³ Sie können die Sammlung auf private Unternehmungen übertra-gen oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen hierfür gründen.

⁴ Die VEWD erlässt Richtlinien über den Sammeldienst und die Dekantieranlagen.

b Beseitigung

Art. 45 ¹ Die Gemeinden bilden für sich öffentliche oder im Verein mit den interessierten Industrien und Gewerben gemischtwirtschaft-lische Unternehmen zwecks Erstellung und Betrieb von Beseitigungs-anlagen für flüssige häusliche, industrielle und gewerbliche Abfälle und ölverseuchte Erde.

² Für Anlagen, die nicht zum vornherein für das ganze Kantonsge-biet bestimmt sind, setzt das WEA das Einzugsgebiet in sinngemäs-ser Anwendung von Artikel 41 Absatz 4 fest.

³ Die Vereinbarungen oder Statuten sind der VEWD zur Genehmi-gung vorzulegen.

⁴ Auf Gesuch der Unternehmen bestimmt der Regierungsrat den Standort, die Anlage und die Zufahrt der Beseitigungsanlagen nach

den Bestimmungen über die Plangenehmigung für regionale Werke der Abfallbeseitigung.

⁵ Die VEWD kann als vorläufige Massnahme zur Ermittlung des Anfalls an flüssigen Abfällen und zur Erprobung von Systemen einen oder mehrere Prototypen von Beseitigungsanlagen erstellen und hierfür bis zur Errichtung der definitiven Anlagen ein Benützungsreglement für die Gemeinden, Industrien und Gewerbe im Einzugsgebiet erlassen.

IV. Gewässerschutzbereiche

Gewässer-
schutzkarte
a Inhalt

Art. 46 ¹ Die Gewässerschutzkarte enthält auf Landeskartenblättern 1:25 000 oder 1:50 000 die Eintragung der Gewässerschutzbereiche A, B und C sowie den Gewässerschutzbereich S, enthaltend die provisorisch oder definitiv festgelegten Grundwasserschutzzonen und -areale.

² Die Eintragung erfolgt aufgrund der vorhandenen hydrogeologischen Untersuchungsresultate und der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Verhalten des Wassers und der Verschmutzungsfaktoren in und auf dem Boden.

b Verfahren

Art. 47 ¹ Die Gewässerschutzkarte wird von der VEWD herausgegeben.

² Die Entwürfe sind den interessierten Amtsstellen zur Vernehmlassung zu unterbreiten sowie in den Gemeinden unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen öffentlich aufzulegen.

³ Jeder in seinen Interessen Betroffene kann innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung Einwendungen gegen die vorgesehene Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche geltend machen.

⁴ Die Einwendungen sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und sollen die Änderungsvorschläge und die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten.

⁵ Die Gemeinde überweist die Einwendungen mit ihrer Stellungnahme an die VEWD, welche sie nach freiem Ermessen berücksichtigt.

c Nachführung

Art. 48 ¹ Die Gewässerschutzkarte ist laufend den neuen Kenntnissen anzupassen.

² Ergeben sich aus den Änderungen strengere Schutzmassnahmen, so sind die in ihren Interessen Betroffenen hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anstelle der schriftlichen Mitteilung kann das Publikationsverfahren durchgeführt werden.

³ Gegen die neue Abgrenzung können Einwendungen erhoben werden, wobei die Bestimmungen von Artikel 47 Anwendung finden.

d Wirkung

Art. 49 ¹Die genehmigte Gewässerschutzkarte ist jedermann zugänglich.

² Sie dient als Grundlage für die von den zuständigen Behörden im Einzelfall anzuordnenden Schutzmassnahmen.

³ Wenn es die besonderen Umstände erfordern, können die Behörden in ihren Verfügungen strengere Massnahmen anordnen.

⁴ Andererseits kann jeder in seinen Interessen Betroffene im Verfahren auf Anordnung von Schutzmassnahmen auf Grund neuer hydrogeologischer Untersuchungsresultate den Beweis antreten, dass die in der Gewässerschutzkarte vorgenommene Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht wird.

Schutzzonen

Art. 50 ¹Die Gemeinden und die öffentlichen Wasserversorgungen haben für ihre Grundwasserfassungen und Quellen das gesetzliche Schutzzonenverfahren durchzuführen.

² Sehen sie keine oder den Anforderungen nicht genügende Schutzzonen vor, so kann der Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung auf ihre Kosten die erforderlichen Untersuchungen und die Errichtung der Schutzzone verfügen, wenn eine Grundwasserfassung oder Quelle von wesentlichem allgemeinem Interesse ist. Provisorische Schutzzonen, für die bis zum 31. Dezember 1987 kein Schutzzonenplan öffentlich aufgelegt ist, werden dem Gewässerschutzbereich A zugewiesen.

³ Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer oder Nutzungsberichtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen. Wenn Umfang und Bedeutung der Schutzzonenuntersuchungen es erfordern, kann das WEA die Frist um höchstens drei Monate verlängern.

⁴ Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuchs dürfen im vorgesehenen Bereiche bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone ganz oder teilweise vereiteln könnten.

⁵ Jeder in seinen Interessen Betroffene kann Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzzonenverfahrens bei der VEWD erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

⁶ Über Schutzzonen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 30

Grundwasserschutzareale

des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes erfüllen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Art. 51 ¹ Der Regierungsrat scheidet im Verfahren für die kantonalen Überbauungspläne die Areale aus, die für die künftige Nutzung und für die künftige künstliche Anreicherung von Grundwasser von Bedeutung sind.

² Innerhalb der Areale sind die voraussichtlichen Bereiche der zukünftigen Fassungen und der Anreicherungsanlagen näher zu bezeichnen.

³ Das WEA führt die erforderlichen Untersuchungen von Amtes wegen durch. Den Gemeindeverbindungen, die die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen bezwecken, sowie den Regionalplanungsvereinigungen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Hydrogeologisches Kartenwerk
a Mitwirkung
der Privaten

Art. 52 ¹ Zuständig zur Anforderung von für das hydrogeologische Kartenwerk verwendbaren Dokumenten ist das WEA.

² Die privaten Geologen und Firmen, die im Rahmen der staatlichen Aufträge von privaten Dokumenten Kenntnis genommen haben, dürfen diese Kenntnisse nur mit Zustimmung des oder der Verfügungsberechtigten für weitere Aufträge verwenden oder an Dritte weitervermitteln.

³ Kopien von Dokumenten, die das WEA auf Grund der gesetzlichen Herausgabepflicht ohne Leistung einer Entschädigung oder Mitfinanzierung des Staates erhalten hat, sind getrennt aufzubewahren und nur mit Zustimmung des oder der Verfügungsberechtigten zur Einsichtnahme freizugeben.

b Mitwirkung
der Amtsstellen
des Kantons und
der Gemeinden

Art. 53 ¹ Die kantonalen Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Betriebe achten darauf, dass bei den Aufträgen für Bodensondierungen, hydrogeologische Messungen und übrige verwendbare Untersuchungen, die vom Staat ganz oder teilweise finanziert werden, das freie Verfügungrecht des Staates ausbedungen wird.

² Sie sorgen dafür, dass jeweils ein vollständiges Exemplar der Dokumentation gemäss Absatz 1 sowie der Dokumentation, in die dem Staat gemäss anderen Gesetzesbestimmungen Einsicht gewährt wird (Konzessionen, subventionierte Projekte usw.), ohne Aufforderung dem WEA zugestellt wird.

³ Vor der Erteilung grösserer Aufträge holen sie beim WEA einen Mitbericht ein, worin insbesondere auch ergänzende Untersuchungen zu Lasten des Kredites für das hydrogeologische Kartenwerk vorgeschlagen werden können.

⁴ Die Gemeinden haben dem WEA ohne Aufforderung ein Exem-

plar der Dokumentation über hydrogeologische Untersuchungen, die öffentliche ober- und unterirdische Gewässer betreffen, zur Einsicht zuzustellen.

Kataster

Art. 54 ¹Das WEA führt auf Karteikarten einen Kataster über Bodenuntersuchungen, der über den Umfang und die Art der Dokumentation sowie über den verfügbungsberechtigten Inhaber der Dokumente Auskunft gibt.

² Der Kataster steht jedermann zur Einsicht offen.

³ Die VEWD erlässt Vorschriften über die Benutzerordnung, die zu erhebenden Gebühren sowie die Entschädigungen, die für die Einsichtnahme in die vom Staat mitfinanzierten Dokumente zu leisten sind.

Gewässer-verbauungen, Meliorationen u. dgl.

Art. 55 ¹Bei Gewässerverbauungen, Meliorationen und dergleichen ist darauf zu achten, dass der Wasserhaushalt der Umgebung nicht erheblich gestört wird.

² Projekte für wesentliche Änderungen an einem ober- oder unterirdischen Wasservorkommen (grösser Drainagen, Bachbettverbauungen und dergleichen) sind vorgängig dem WEA zum Mitbericht vorzulegen.

C. Private Pflichten

Bewilligungs- erfordernis

Art. 56 ¹Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehrsmaßnahmen treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Errichtung und Erweiterung von:

- a Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;
- b anderen baulichen Anlagen wie

- Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten,
- Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitung von Abwassen,
- Jauche- und Kehrichtgruben,
- Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge;

- c Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen);

- d Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;
- e Ablagerungsplätzen für häuslichen Kehricht, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art und Tierkadaver (Wasenplätze);
- f Campingplätzen;
- g Friedhofanlagen;
- h nicht konzessionspflichtige Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Wasser oder zur Nutzung der Erdwärme.

³ Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:

- a Umbauten, d.h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrösserung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauchs oder der Nutzung bezo gen;
- b das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
- c jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
- d jede Art der Versickerung von Abwässern;
- e jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.

⁴ Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:

- a Terrainveränderungen in Zone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 Metern Höhe;
- b Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
- c die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen;
- d Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z.B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen);
- e der Bau und die wesentliche Änderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;
- f Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z.B. Infiltration).

⁵ Die VEWD kann bestimmen, dass kleinere Anlagen keiner Bewilligung bedürfen; im Zweifelsfall entscheidet sie, ob für eine Baute, Anlage oder Vorkehr eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich ist.

Nachträgliche
Bewilligung

Art. 57 ¹ Das WEA kann die nachträgliche Durchführung eines Bewilligungsverfahrens für Bauten, Anlagen und Vorkehren verfügen, die neu einer Gewässerschutzbewilligung nach dieser Verordnung bedürfen.

² Das Verfahren hat zum Zweck, nähere Bedingungen zum Schutze der Gewässer festzulegen.

Verfahren,
Pflichten der
Baubewilligungs-
behörden

Art. 58 ¹ Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach dieser Verordnung Abweichungen ergeben.

² Die Baubewilligungsbehörden haben vor der Erteilung der Baubewilligung zu prüfen, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligung vorliegen; fehlen sie, so darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Gewässerschutz-
gesuch

Art. 59 ¹ Das Gesuch um Erteilung der Gewässerschutzbewilligung ist bei der Gemeinde auf amtlichen Formularen einzureichen.

² Es hat alle für die Beurteilung der Abwasserbeseitigung und für den übrigen Gewässerschutz massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten, so insbesondere auch:

- a bei Abwasseranlagen (Einzelreinigung, Speicherung, Neutralisation) sämtliche Grundlagen für die Dimensionierung der Anlagen sowie vollständige Angaben über die Funktionsweise und den vorgesehenen Wirkungsgrad der Anlagen sowie die Zusammensetzung der Abwässer und ihre Ableitung nach der Reinigung oder Ausbreitung nach der Speicherung (Jauchegruben);
- b bei Kanalisationen ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit Angaben über Dimension, Gefälle und Anschlussstellen;
- c bei Tankanlagen und zugehörigen Leitungsinstallationen, Umschlagplätzen und dergleichen namentlich die Art und Menge der Flüssigkeiten, den Ersteller der Anlage, den Hersteller des Tanks, die Erstellungs- und Betriebsweise, statische Berechnungen, die Sicherheitsmassnahmen und -ausrüstungen;
- d in allen Fällen eine Standortbezeichnung derart, dass die Bestimmung auf der Gewässerschutzkarte leicht vorgenommen werden kann (Übersichtsplan, Ausschnitt Landeskarte 1:25 000 oder vom Kreisgeometer oder von der Gemeinde eingetragene Militärkoordinaten auf der von ihm unterzeichneten Kopie des Grundbuchplanes).

³ Bei direkten oder indirekten Kanalisationsanschlüssen an das öffentliche Netz ist die Zustimmung des Leitungseigentümers beizubringen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann vom Gesuchsteller ergänzende Unterlagen wie Sondergutachten, hydraulische und chemische Analysen, hydrogeologische Untersuchungen, statische Berechnungen, Armierungspläne und dergleichen verlangen, soweit diese unentbehrlich für eine pflichtgemäss Beurteilung von Zulässigkeit und Sicherheit oder Wirksamkeit eines Vorhabens sind.

Generelles
Gewässerschutz-
gesuch und
Voranfragen

Art. 60 ¹Für grössere Überbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für kompliziertere Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über das genelle Baugesuch Anwendung finden.

² Vorbescheide und generelle Gewässerschutzbewilligungen der zuständigen Behörde binden diese auf höchstens sechs Monate und auch nur insoweit, als der Vorbescheid und die generelle Gewässerschutzbewilligung auf den mit der Voranfrage bekanntgegebenen Tatsachen beruhten.

Publikation

Art. 61 ¹Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret öffentlich bekanntzumachen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.

² Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:

a – erdverlegte Tanks;

– Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;

b sofern sie in Grundwassergebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:

– jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Hausbrandanlagen unter 50 000 Litern;

– Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;

– Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern sie Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Einzugsgebiete von Quellen berühren;

– die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen;

– Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;

– erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;

– Strassenbauten der Gemeinden und Privater.

³ Die VEWD entscheidet im Zweifelsfalle, ob eine Publikation erforderlich ist.

Einsprachegründe
und -befugnis

Art. 62 Für die Einsprachegründe un -befugnis finden die Artikel 23 ff. des Baubewilligungsdekretes sinngemäss Anwendung.

Vorbereitung des
Gewässerschutz-
entscheides

Art. 63 ¹ Die Gemeinde sorgt für Vollständigkeit der Gesuchsan-
gaben und -unterlagen und prüft die Einhaltung der Verfahrens- und
übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

² Sie führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hiefür, so-
fern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter
der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.

³ Anschliessend leitet sie, falls sie nicht selber für die Bewilligung
des Gesuchs zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll
der Einspracheverhandlung und ihrem Mitbericht an die Bewilli-
gungsbehörde weiter.

⁴ Erfordert ein geplanter Neu- oder Umbau ausserhalb des Bauge-
bietes bzw. des GKP-Perimeters eine Ausnahmebewilligung nach
Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, so leitet sie
das Gesuch zusammen mit den Ausnahmebewilligungsakten an den
Regierungsstatthalter weiter, der sämtliche Akten der Baudirektion
zustellt.

⁵ Die Gemeinden haben von Amtes wegen zu prüfen, ob ein Ge-
wässerschutzgesuch einen Neu- oder Umbau ausserhalb des rechts-
gültig ausgeschiedenen Baugebietes (Art. 14 und 15 Abs. 3 Bauge-
setz und Art. 114 Bauverordnung) oder des nach neuem Recht
massgeblichen GKP-Perimeters betrifft; sie sind verpflichtet, die zu-
ständigen Behörden gegebenenfalls auf den Ausnahmefall aufmerk-
sam zu machen.

Bewilligungs-
behörde

Art. 64 ¹ Ordentliche Bewilligungsbehörde für Gewässerschutzge-
suche ist, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, das
WEA.

² Die VEWD entscheidet über die Verweigerung von Bewilligungen,
für deren Erteilung das WEA oder eine andere Instanz zuständig ist.

³ Die VEWD kann die Zuständigkeit zur Erteilung bestimmter Bewil-
ligungsarten unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs delegie-
ren

a an Unterabteilungen des WEA sowie dessen Spezialabteilungen
(z. B. die Tankkontrolle);

b an Gemeinden und Gemeindeverbündungen, nach Anhörung des
zuständigen Regierungsstatthalters.

⁴ Die Zuständigkeit der Gemeinden ist jedoch ausgeschlossen bei
Gesuchen um Gewässerschutzbewilligungen für Neu- und Umbau-
ten ausserhalb der Bauzonen oder des im generellen Kanalisa-
tionsprojekt abgegrenzten Gebietes, für Bauten, Anlagen und Vorkehren

in der Zone S, für Industrie- und Gewerbeanlagen mit besonderer Abwasserreinigung, für Grosstanks, für erdverlegte Tankanlagen und für gewerbliche Umschlagsplätze, für Versickerungen sowie bei Vorhaben, gegen die die Gemeinde selber Einsprache erhoben hat, die den Zwecken der Gemeinde dienen oder die auf andere Weise ein direktes Interesse der Gemeinde berühren.

⁵ Die gemäss Absatz 3 für zuständig erklärte Instanz stellt die Akten in allen Fällen, in denen eine Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung in Frage kommen könnte, der VEWD zu.

Gewässerschutzbewilligung

Art. 65 ¹Die Gewässerschutzbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den vorschriftsgemässen Schutz der Gewässer gewährleistet und im übrigen dem vom Gesetz angestrebten Zweck nicht zuwiderläuft.

² Ungenügende Projekte sind, sofern dem Mangel abgeholfen werden kann, zur Verbesserung zurückzuweisen. Die Bewilligungsbehörde kann jedoch verhältnismässig geringe Mängel von Amtes wegen durch entsprechende Bedingungen und Auflagen in der Bewilligung beheben.

³ Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, so ist das Gesuch abzuweisen; Artikel 66 bleibt vorbehalten.

⁴ Die Verfügung der Bewilligungsbehörde enthält im weitern die notwendigen Zusatzvorschriften wie über Betrieb und Unterhalt der Anlagen und dergleichen, einen Entscheid über die Einsprachen und die Kostenpflicht, ferner gegebenenfalls die Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen

Art. 66 ¹Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage besteht, im übrigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vorsieht.

² Grundsätzlich ist als Ersatzmassnahme eine mechanisch-biologische Kläranlage oder ein dreikammriger Abwasserfaulraum zu erstellen.

³ Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen; sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleiben Artikel 21 und 26 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung.

⁴ Als Ausgleich für den Verzicht hat der Grundeigentümer oder Bauberechtigte der Gemeinde entsprechend der Kostenersparnis einen einmaligen Beitrag in einen Abwasserfonds zu entrichten, des-

sen Gelder ausschliesslich für die öffentlichen Abwasseranlagen zu verwenden sind.

⁵ Die Gemeinden regeln die Erhebung der Abwasserfondsbeiträge in einem besonderen Reglement; sie können die Beiträge von Gesetzes wegen auf höchstens zehn Jahre rückwirkend beziehen, sofern deren Erhebung gegenüber dem Pflichtigen oder seinen Rechtsvorgängern anlässlich einer Verzichterteilung in Aussicht gestellt worden ist.

Kaution

Art. 67 ¹ Ist eine Vorkehr zu bewilligen, welche vorübergehend einen Gefährdungszustand für die Gewässer bewirkt, so kann die Bewilligung von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Wahrung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes abhängig gemacht werden.

² Die Bewilligungsbehörde kann nach erfolgter Mahnung die Verwendung der Sicherheitsleistung für die Wiederherstellung verfügen, wenn diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist und vorschriftsgemäss vorgenommen wird.

**Eröffnung,
Gebührenbezug**

Art. 68 ¹ Die Gewässerschutzbewilligung ist durch die Gemeinde dem Gesuchsteller und den Einsprechern zu eröffnen.

² Steht die Bewilligung im Zusammenhang mit einem Baugesuch, so erfolgt die Eröffnung gemeinsam mit dem Bauentscheid.

³ Die Gemeinde bezieht die festgesetzten Gebühren zuhanden der Bewilligungsbehörde.

**Verfall und
Widerruf einer
Bewilligung**

Art. 69 ¹ Die Gewässerschutzbewilligung erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird; wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.

² Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung; eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG und dieser Verordnung eingestellt hat.

**Gebühren und
Kosten**

Art. 70 Hinsichtlich der Gebühren und Kosten gelten Artikel 14 sowie sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren.

**Projekt-
änderungen**

Art. 71 ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

Baukontrolle

Art. 72 ¹ Die Gemeinden kontrollieren während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.

² Sie können hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des WEA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Die VEWD erlässt nähere Vorschriften über die Kontrollmassnahmen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei Ungenügen der Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Art. 73 ¹ Der Bewilligungsnehmer hat den zuständigen Gemeindeorganen den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben können.

² Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

⁵ Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Im übrigen kann die Gemeinde nebst den Gebühren den Ersatz der Auslagen in Rechnung stellen.

*II. Private Abwasserbeseitigung*Gruppenmassnahmen
a Grundsatz

Art. 74 ¹ Die Grundeigentümer haben gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit nicht unverhältnismässige Mehrkosten entstehen.

- ² Die Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben und aus nicht ständig bewohnten Gebäuden wie Ferienhäusern sind mit regelmässig anfallenden häuslichen Abwässern zu mischen.
- ³ Die Inhaber bestehender privater Abwasseranlagen haben die Abwässer aus weiteren Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenenfalls sind diese zu erweitern.
- ⁴ Die Ersteller neuer privater Abwasseranlagen können nach den Grundsätzen von Absatz 1 und 2 verpflichtet werden, die Anlagen im Hinblick auf eine Sanierung oder bevorstehende Überbauung auf die zu erwartenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet auszurichten (Kapazitätsreserve oder Aussparungen für Erweiterungen).
- ⁵ Die Kosten für Gruppenanlagen sind auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse zu verteilen; bei nachträglichen An schlüssen erfolgt eine Neuverteilung; für Kapazitätsreserven (Abs. 4) kann eine angemessene Verzinsung in Rechnung gestellt werden.

b Anordnung

- Art. 75** ¹Die Gemeinden sorgen für die rechtzeitige Planung gemeinsamer privater Anlagen.
- ² Sie erlassen nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen einschliesslich der Kostenverteilung, der Bestimmung der für die Anlagen verantwortlichen Personen und einer Regelung der technischen, administrativen und finanziellen Belange.
 - ³ Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Detailerschliessung sinngemäss Anwendung. Der Plan und die zugehörigen Vorschriften sind von der VEWD zu genehmigen.
 - ⁴ Zuständig zur Anordnung von privaten Gruppenmassnahmen auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden ist das WEA; die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Schwergewicht der gemeinsamen Anlagen befindet, führt das Verfahren im Einvernehmen mit den übrigen interessierten Gemeinden durch.

**Sanierung
a Hausanschlüsse**

- Art. 76** ¹Im Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecke dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Eigentümer im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- ² Im Zweifel bestimmt die Gemeinde das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - ³ Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabarbeiten für die Sam-

melleitung die erforderlichen Projektpläne vorzulegen. Die Gemeinde macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴ Im privaten Sanierungsgebiet ordnet die Gemeinde die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des WEA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehnen Fristen zu verfügen.

⁵ Die Gemeinde wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für private Gruppenmassnahmen.

⁶ Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

b Übrige Sanierungs-massnahmen

Art. 77 ¹ Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, so ordnet die Gemeinde gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem WEA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

² Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.

³ Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereichs, für welche als Übergangslösung bis zum Anschluss ans Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

c Sanierung grösseren Ausmasses

Art. 78 ¹ Bei grösseren privaten Sanierungsgebieten sowie bei Ferienhauszonen mit sanierungsbedürftigen Gebäuden hat die Gemeinde im Einvernehmen mit dem WEA von sich aus auf Kosten der Grundeigentümer die Sanierung (Basiserschliessung und Kläranlagen) durchzuführen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung seitens der Grundeigentümer nicht gewährleistet ist.

² Desgleichen hat sie unter den genannten Voraussetzungen den Betrieb und Unterhalt der Anlagen zu übernehmen.

d Bewilligung und Kontrolle

Art. 79 ¹ Bei Sanierungsmassnahmen kann die Bewilligungsbehörde die Durchführung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens anordnen, wenn kein direkter Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist.

² Die Gemeinde hat sämtliche private Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen zu überwachen.

³ Für den Pflichtigen gelten die Vorschriften über die Pflichten des Bewilligungsnehmers bei Gewässerschutzbewilligungen. Die Gemeinde soll ihn darauf aufmerksam machen.

⁴ Der Eigentümer trägt die Kosten der Sanierung sowie die amtlichen Kosten.

Neu- und Umbauten

Art. 80 Die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Neu- und Umbauten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Sanierung

Art. 81 In der Gewässerschutzbewilligung für Umbauten ist zugleich die Sanierung der bestehenden Abwasserverhältnisse vorzusehen.

Erstellung und Unterhalt von Abwasseranlagen
a Allgemeines

Art. 82 ¹ Über die Erstellung, den Betrieb, die Kontrolle und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen erlässt die VEWD, soweit keine abschliessende bundesrechtliche Regelung vorliegt, die erforderlichen Vorschriften.

² Die Gemeinden können beschliessen, anstelle der Privaten den Unterhalt und die Wartung mechanisch-biologischer Kläranlagen und der Faulgruben gegen Deckung der Kosten durchzuführen.

b Abwasser-ableitung

Art. 83 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden; kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Druckprobe und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können. Sie kann für die Ausführung von Abwasseranlagen die Bewilligungspflicht einführen.

² Das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudesickerwasser, Vorplatzwasser, dauernde Grundwasserabsenkungen und dergleichen) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen; ist dies technisch nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten, sofern dabei nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.

³ Die Abwässer von Autowaschplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.

⁴ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassinhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

⁵ Das WEA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

c Versickerungen

Art. 84 ¹Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.

² Das WEA kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierversuche samt dem mengenmässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes, verlangen.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 85 ¹Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

Sammeln von Abwasser, Faulschlämmen

Art. 86 ¹Wer gewerbsmäßig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des WEA.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende Sammlung, Lagerung und Beseitigung der Abwässer und Schlämme besteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die VEWD regelt die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie das Verfahren für die Bewilligung.

⁴ Sie kann insbesondere vorsehen, dass die Bewilligung zu entziehen ist, wenn der Bewilligungsnehmer oder die Personen, für die er verantwortlich ist, trotz Mahnung wiederholt die Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung verletzen.

Abwasserreglemente a Allgemeines

Art. 87 ¹Die Gemeinden haben die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer auf dem Gebiete der kommunalen Abwasserreinigung in Abwasserreglementen zu regeln.

² Die VEWD stellt als Richtlinie ein Musterreglement auf, das überdies, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gebühren, als Normalreglement in allen Gemeinden unmittelbar Anwendung findet, die noch kein Abwasserreglement erlassen haben.

³ Die kommunalen Abwasserreglemente sehen die Erhebung einmaliger und jährlicher Gebühren vor, welche die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung nach Abzug der Subventionen decken sollen.

⁴ Bei der Gebührenerhebung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren; die Gemeinde kann jedoch in Sonderfällen Zuschläge erheben, namentlich für besondere, örtlich bedingte Auf-

wendungen wie Quarterpumpwerke an Abhängen, getrennte Abwasserreinigungsanlagen und dergleichen, sowie zur Finanzierung der Entsorgung von Gebieten, zu deren Sanierung oder Erschließung die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist.

b Einmalige Gebühren

Art. 88 ¹ Die Gemeinde erhebt eine einmalige Gebühr für die Gewährung des Rechts zur Benutzung des öffentlichen Abwasserleitungsnetzes samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen (einmalige Kanalisationsgebühr).

² Die Gemeinde erhebt ferner eine einmalige Gebühr für die Gewährung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (einmalige ARA-Gebühr).

³ Als Bemessungsgrundlage kommen namentlich in Frage:

a – ein Prozentsatz vom amtlichen Wert von Gebäuden oder ein Prozentsatz vom Gebäudeversicherungswert;
– oder ein Frankenbetrag pro hydraulischem Einwohnergleichwert (EGW) oder Raumeinheit gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll; die EGW berechnen sich auf den Wohn- und Aufenthaltsräumen ohne Bad, WC und Küche; bei Industrien und Gewerben gelten die für die Bemessung der Abwasserreinigungsanlagen massgeblichen Richtlinien;

b zusätzlich ein Prozentsatz vom amtlichen Wert des Bodens oder ein Frankenbetrag pro Quadratmeter, wobei jeweils innerhalb des GKP-Perimeters die Gesamtparzelle, ausserhalb dagegen der Umschwung massgebend ist.

⁴ Die Frankenbeträge können mit einer Indexklausel (Berner Baukostenindex) verbunden werden.

⁵ Besteht bei Umrechnung auf Einwohnergleichwerte ein Missverhältnis zwischen den Gebühren und den Abwassermengen, so hat eine angemessene Herauf- oder Herabsetzung der Gebühren für die Gebäulichkeiten zu erfolgen.

⁶ Die einmalige Kanalisationsgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses; zur Vorfinanzierung von Neu- oder Erweiterungsbauten kann die Gemeinde innerhalb des GKP-Perimeters im voraus Grundeigentümerbeiträge an die Straßenbaukosten erheben. Diese sind an die einmaligen Kanalisationsgebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Tragung der Kosten der Detailerschliessung.

⁷ Die einmalige ARA-Gebühr wird fällig mit der Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage und dem Anschluss an sie; zur Vorfinanzierung kann die Gemeinde im Reglement den ratenweisen Vorbezug der Gebühr von allen innerhalb des GKP-Perimeters befindlichen anschlusspflichtigen Gebäuden und Parzellen sowie von

den im öffentlichen Sanierungsgebiet gelegenen, anschlusspflichtigen Liegenschaften zur Deckung bisheriger und laufender Ausgaben für die ARA und den Hauptzuleitungskanal beschliessen.

⁸ Das Reglement kann bestimmen, dass einmalige Gebühren auch von bereits angeschlossenen Liegenschaften unter Anrechnung früherer Abgaben derselben Art erhoben werden können.

c Jährliche Gebühren

Art. 89 ¹ Die jährlichen Benützungsgebühren werden von den Grundeigentümern, deren Grundstücke direkt oder indirekt der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, zur Deckung des Betriebsaufwandes des Abwassernetzes und der ARA, einschliesslich eines angemessenen Amortisationsbeitrages, erhoben.

² Als Bemessungsgrundlagen dienen der Frischwasserverbrauch, die hydraulischen und biologischen Einwohnergleichwerte der Abwässer von Gebäuden und Anlagen, die Raumeinheiten gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll oder der gemessene Abwasseranfall.

³ Bei besonderer Verschmutzung kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden; andererseits ist in Härtefällen ein angemessener Abzug zu gewähren, so wenn beispielsweise ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnerreien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer usw.).

⁴ Zur Deckung der festen Kosten kann die Gemeinde, gestützt auf den zu erwartenden durchschnittlichen Abwasseranfall, eine Grundgebühr erheben, welche auch bei Nichtbenützung eines vorhandenen Anschlusses geschuldet ist; soweit Aufwendungen für die Erstellung der Abwasseranlagen über jährliche Gebühren finanziert werden, kann die Gemeinde die Grundgebühr nach den Bemessungsgrundsätzen für einmalige Gebühren erheben.

III. Tankanlagen

Sanierung

Art. 90 Für die Sanierung der Alt-Tankanlagen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Sanierung der privaten Abwasseranlagen; die Möglichkeit zum Anschluss an eine Heizzentrale ist zu prüfen.

Neuanlagen
a Gruppen-
massnahmen,
Zonen S und A

Art. 91 ¹Vor der Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung für Tankanlagen sowie bei der Detailerschliessungsplanung, insbesondere bei grösseren Überbauungen, haben die zuständigen Behörden die Möglichkeiten eines Anschlusses an ein Fernheizwerk oder der Erstellung eines zentralen Heizwerkes zu prüfen.

² Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn ein Anschluss ohne unverhältnismässige Kosten möglich ist.

³ Desgleichen ist sie für Anlagen in der Gewässerschutzone S zu verweigern, wenn ohne unverhältnismässige Kosten elektrische oder gasgespiesene Heizanlagen erstellt werden können.

⁴ Die Bestimmungen über Gruppenmassnahmen bei privaten Abwasseranlagen finden sinngemäss Anwendung.

b Bau, Betrieb und Unterhalt

Art. 92 ¹ Die Gemeinden können mit Zustimmung des WEA die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskontrolle auf private Fachleute oder Organe der Feueraufsicht übertragen.

² Sie sorgen nach vollzogener Baukontrolle für die Weiterleitung der Abnahmeprotokolle und der bereinigten Ausführungspläne an die Bewilligungsbehörde.

³ Zur Abnahme von Tankanlagen in den Gewässerschutzzonen S sowie von Gross- und Stahlbetontanks ist stets ein Vertreter des WEA beizuziehen.

⁴ Die Kontrollorgane haben die vollen, nach Gesetz vorgeschriebenen Prüf- und Kontrollmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen; sie können die Erfordernisse nur dann herabsetzen, wenn die Anlagen von einer Firma erstellt wurden, welche ein anerkanntes Gütezeichen oder Qualitätssignet führt oder eine gleichwertige Anerkennung des WEA aufweist.

⁵ Die VEWD erlässt Richtlinien über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskontrolle durch die Gemeinden.

IV. Abfallbeseitigung

Abfallreglement

Art. 93 ¹ Die Gemeinden haben die Rechte und Pflichten der Einwohner auf dem Gebiete der kommunalen Beseitigung fester und flüssiger Abfälle in einem Reglement zu regeln.

² Im Reglement sind Gebühren vorzusehen, welche eine kostendekkende Abfallbeseitigung ermöglichen sollen.

³ Bemessungsgrundlagen haben den Abfallmengen angemessen Rechnung zu tragen. Als solche gelten namentlich die abgelieferten Mengen und deren Art, die Einwohnergleichwerte, die Anzahl Wohnungen oder Raumeinheiten gemäss Schätzungsprotokoll für amtliche Werte, die Anzahl bewilligter Gefässe mit Marken oder öffentlich abgegebene Säcke mit Gebührenzuschlag.

⁴ Für abgelegene Sammelgebiete oder für andere Sonderaufwendungen können angemessene Zuschläge erhoben werden.

Sanierung grösserer privater Ablagerungen

Art. 94 ¹ Die Grundeigentümer haben die privaten, auf ihrem Boden befindlichen grösseren Abfallablagerungsplätze entsprechend

dem kommunalen Sanierungsplan auf ihre Kosten einzudecken und der natürlichen Umgebung anzupassen.

² Das WEA kann in besonderen Fällen, namentlich im Gewässerschutzbereich S, die sofortige vollständige Entfernung der Abfallablagerungen anordnen, wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht auf eine andere Art behoben werden kann.

³ Vorbehalten bleiben die nach dem 1. Januar 1971 erteilten Bewilligungen für private Ablagerungsplätze; vorher erteilte Bewilligungen sind neu nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung zu erteilen.

⁴ Für die entstandenen Kosten können die pflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des Zivilrechts auf die Verantwortlichen Rückgriff nehmen.

Entfernung von
Ablagerungen

Art. 95 ¹ Die Grundeigentümer haben auf Veranlassung der Gemeinden die Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und die ausgedienten Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen; vorbehalten bleibt der Rückgriff auf die Verantwortlichen nach Massgabe des Zivilrechts.

² Die Gemeinden erlassen rechtzeitig die allgemeinen Aufforderungen oder die Verfügungen im Einzelfall.

Wegwerf- und
Ablagerungs-
verbot

Art. 96 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art einschliesslich des Kleinkehrichts, der Fahrzeuge und Geräte ist verboten.

² Ausgenommen sind das Ablagern auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Ablagerungsplätzen sowie das Kompostieren von Garten- und Landwirtschaftsabfällen.

Flüssige
und schlammige
Abfälle
a Verbot

Art. 97 ¹ Es ist verboten, flüssige und schlammige, wassergefährdende Stoffe, welche für den Bestand, den Betrieb oder die Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen schädlich sein können, an Kanalisationen aller Art oder an Abwasserreinigungsanlagen abzugeben.

² Verboten ist auch die dauernde Lagerung solcher Stoffe in Gebinden zwecks Beseitigung in oder über dem Boden.

³ Das WEA kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine Gefahr für ober- oder unterirdische Gewässer und eine Schädigung von Abwasseranlagen oder nutzbarem Boden ausgeschlossen sind.

b Pflichten der
Betriebsinhaber

Art. 98 ¹ Die Inhaber industrieller und gewerblicher Betriebe, in denen wassergefährdende flüssige und schlammige, nicht für Ab-

wasseranlagen geeignete Abfälle anfallen, haben für eine vorschriftsgemässe Beseitigung zu sorgen.

² Über die Herkunft, die Mengen, die Art sowie die Beseitigung der Abfälle ist eine betriebsinterne Kontrolle zu führen.

³ Die VEWD erlässt Vorschriften über die Beseitigung und deren Kontrolle.

c Abscheider

Art. 99 ¹Bei Abscheidern für Mineralöle, Lösungsmittel und dergleichen sind der Sammelraum sowie der Schlammraum so frühzeitig zu leeren, dass der Ausfluss wassergefährdender Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

² Die Gemeinden können beschliessen, anstelle der Privaten den Unterhalt und die Wartung der Mineralölabscheider gegen Deckung der Kosten durchzuführen.

d Private Sammlung

Art. 100 ¹Wer Altöle und übrige flüssige oder schlammige, wassergefährdende Abfälle gewerbsmässig einsammelt, bedarf der Bewilligung des WEA.

² Für die Bewilligung gelten die Bestimmungen über das gewerbsmässige Sammeln von Abwässern und dergleichen (Art. 88); das WEA kann ausserdem, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, mit der Bewilligung die Auflage verbinden, dass der Gesuchsteller bestimmte weitere flüssige und schlammige Abfälle im vorgesehenen Einzugsgebiet sammelt oder bestimmte Mengen von verwendbaren Altölen an regionale Beseitigungsanlagen abgibt.

e Private Beseitigung

Art. 101 ¹Wer eigene oder fremde, flüssige oder schlammige, wassergefährdende, nicht für Abwasseranlagen geeignete Abfälle durch Verarbeitung, Verbrennung oder auf andere Weise selbst beseitigt, bedarf hierfür der Bewilligung des WEA.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien über den Gewässerschutz und die Lufthygiene besteht; im übrigen gelten die Bestimmungen über das gewerbsmässige Sammeln von Abwässern und dergleichen (Art. 88) sinngemäss.

³ Für bereits bestehende Beseitigungen ist nachträglich eine Bewilligung einzuholen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Gifte und deren Beseitigung. Vor seinem Entscheid holt das WEA, wenn die Umstände es erfordern, den Mitbericht des Kantonschemikers und der übrigen zuständigen Instanzen ein.

V. Weitere Bestimmungen

Schiffe

Art. 102 Die VEWD erlässt Vorschriften über die Gewässerschutzmassnahmen bei Schiffen und die Pflichten der Ufergemeinden zur Bereitstellung von Sammel- und Abgabestellen für feste und flüssige Abgänge.

Kiesausbeutungen
und andere
Material-
entnahmen
a Grundsatz

Art. 103 ¹ Bei Materialentnahmen aller Art, einschliesslich der Kiesausbeutung, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern über dem höchsten Grundwasserspiegel einzuhalten.

² Das WEA kann hiervon Ausnahmen bewilligen, sofern keine schützenswerten Interessen des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes gefährdet werden.

³ In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind Materialentnahmen jeglicher Art verboten, soweit nicht zwingende Gründe eine Ausnahmebewilligung des WEA rechtfertigen.

b Ausbeutungen

Art. 104 ¹ Kiesausbeutungen sind in bestimmten Etappen derart vorzunehmen, dass eine laufende Angleichung an die natürliche Umgebung in angemessenen Abständen möglich ist. Die Wiederauffüllung wird in der Gewässerschutzbewilligung näher geregelt.

² Für bestehende Ausbeutungen ist das Bewilligungsverfahren auf Aufforderung des WEA nachträglich durchzuführen.

³ Bei bereits bewilligten Kiesausbeutungen hat das WEA für Anpassung der Ausbeutungsstellen und -weise an die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzworschriften zu sorgen.

⁴ Wer ohne Bewilligung oder in Missachtung einer solchen verbinterweise Kies entnimmt, kann zur Wiederauffüllung mit gleichwertigem Material verhalten werden.

⁵ Die VEWD kann auf Grund einer Gesamtwasserwirtschaftsplanaung Kieslagen in entbehrlichen Grundwasservorkommen gegen Entschädigung des Ausfalles an möglichen Nutzungsabgaben für die Ausbeutung freigeben; vor dem Entscheid sind die interessierten Gemeinden und Gemeindeverbündungen sowie weitere, allfällig interessierte Kreise anzuhören.

Treibgut

Art. 105 ¹ Die Eigentümer oder Inhaber von Stauanlagen wie Wasserkraftwerken und dergleichen haben das im gesamten Bereich ihrer Anlagen aufgestaute Treibgut laufend aus dem Gewässer herauszunehmen und in die öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen zu verbringen, soweit sie es mit Bewilligung des WEA nicht selber beseitigen.

² Die Eigentümer öffentlicher Beseitigungsanlagen, in deren Einzugsgebiet die Stauanlage liegt, sind verpflichtet, das Treibgut im Rahmen der technischen Beseitigungsmöglichkeiten zu einem angemessenen Sondertarif entgegenzunehmen.

³ Der Tarif ist von der VEWD zu genehmigen; er hat der Herkunft des Treibgutes, dem Verursacherprinzip und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Beseitigung Rechnung zu tragen.

Schutzzonen

Art. 106 ¹Für private Wasserversorgungen, welche in Gebieten ohne öffentliche Erschliessungspflicht gemäss den Bestimmungen des WNG Trinkwasser in Verkehr bringen, können zum Schutze ihrer Grund- und Quellwasserfassungen auf Gesuch hin ebenfalls Schutzzonen errichtet werden. Für die Errichtung der Schutzzonen und die Kostentragung gelten sinngemäss die Bestimmungen für öffentliche Schutzzonen.

² Umfasst eine Schutzone mehrere private oder öffentliche Fassungen zugleich, so haften deren Eigentümer und die nutzungsberechtigten Inhaber für die Kosten solidarisch nach aussen, unter sich aber nach Massgabe ihres Interesses und der Ergiebigkeit der Fassungen.

³ Zuständig zur Anordnung eines Schutzzonenverfahrens ist die VEWD.

D. Rechtsmittel, Strafen, Schlussbestimmungen

I. Rechtsmittel, Strafen

Rechtsmittel

Art. 107 ¹Gegen Verfügungen der VEWD und des WEA kann nach Massgabe der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden, soweit das Gesetz nicht eine andere Instanz für zuständig erklärt oder die Beschwerdemöglichkeit ausschliesst.

² Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindeverbindungen kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung, die Gemeindebeschwerde gemäss dem Gemeindegesetz erhoben werden.

³ Verfügte eine Gemeindebehörde oder Gemeindeverbindung kraft Übertragung staatlicher Befugnisse gemäss den Artikeln 3 und 64 dieser Verordnung, so entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz.

⁴ Gegen Verfügungen der VEWD und des WEA kann vorgängig der Beschwerde Einsprache gemäss Artikel 10ff. des Gesetzes vom 7.Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens

sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungs-rates bei der verfügenden Instanz erhoben werden, soweit nicht ein Bewilligungsentscheid vorliegt oder die Beschwerde ausgeschlos-sen ist.

⁵ Verfügungen auf Einstellung von Grabungen und Ablagerungen im Grundwasser sind ungeachtet allfälliger Beschwerden oder Ein-sprachen sofort vollstreckbar.

Kosten-verfügungen

Art. 108 Rechtskräftige Kostenverfügungen der VEWD, des WEA, der Gemeindeverbindungen und der Gemeinden sind vollstreckba-ren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgeset-zes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleich-gestellt.

Übertretungen

Art. 109 ¹Wer widerrechtlich Abfälle aller Art einschliesslich des Kleinkehrichts, der Fahrzeuge und der Geräte weg wirft, ablagert oder zurück lässt;

wer flüssige oder schlammige, wassergefährdende Stoffe, welche für den Bestand, den Betrieb und die Leistungsfähigkeit von Abwas-seranlagen schädlich sein können, an Kanalisationen aller Art oder an Abwasserreinigungsanlagen abgibt;

wer widerrechtlich wassergefährdende Stoffe zwecks Beseitigung in oder über dem Boden ablagert;

wer ohne die in dieser Verordnung vorgeschriebene Bewilligung mit der Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Bauten oder Einrich-tungen beginnt oder andere bewilligungsbedürftige Vorkehren trifft; wer unrichtige Angaben bei der Einreichung oder Ergänzung von Ge-wässerschutzgesuchen macht;

wer Anlagen oder Einrichtungen vor der Anmeldung zu der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Abnahmekontrolle in Gebrauch nimmt;

wer zum Waschen von Motorfahrzeugen aller Art Wasch-, Spül- oder Reinigungsmittel verwendet, ohne dass er nach den Umstän-den annehmen darf, dass das anfallende Abwasser einer Reini-gungsanlage zugeleitet wird;

wer widerrechtlich Abwasseranlagen ausser Betrieb setzt oder auf andere Weise deren Betrieb stört;

wer den Unterhalt, die Wartung oder die Instandstellung von be-nutzten Anlagen und Einrichtungen zum Schutze von Gewässern pflichtwidrig vernachlässigt;

wer in anderer Weise die in dieser Verordnung und den zugehörigen Ausführungsvorschriften aufgestellten Pflichten vernachlässigt oder die Bedingungen und Auflagen einer Gewässerschutzbewilligung missachtet,

wird, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand der Arti-

kel 37–42 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllt, mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Strafrechtliche
Verantwortlich-
keit

Art. 110 ¹Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält und, obgleich es ihm möglich wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkungen aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

³ Ist die Widerhandlung darauf zurückzuführen, dass der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene seine Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzte, so untersteht er der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

⁴ Ist der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma, Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, so finden die Absätze 2 und 3 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Strafurteile

Art. 111 ¹Die Gerichte haben alle gestützt auf diese Verordnung und die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung ergangenen Strafurteile, samt den allfälligen Urteilserwägungen, der VEWD mitzuteilen.

² Ausserdem sind Strafurteile und Einstellungsbeschlüsse, die aufgrund des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ergangen sind, auch der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Alte Verzichte

Art. 112 Die gemäss Artikel 87 der Verordnung vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (VTA) vor dem 1. Januar 1968 erteilten generellen Verzichte sind von der VEWD neu zu beurteilen und, wenn die Voraussetzungen nach neuem Recht nicht mehr bestehen, abzuändern oder aufzuheben.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 113 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972;
 - b alle mit dieser Verordnung und der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Abwasser- und Kanalisationsreglemente der Gemeinden;
 - c die Verordnung vom 30. Juli 1908 betreffend die Kehrichtanlagen;
 - d Artikel 4 sowie die Artikel 29–87 der Verordnung vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (VTA)
- sowie alle übrigen mit der neuen Gewässerschutzgesetzgebung im Widerspruch stehenden Erlasse des Regierungsrates und der Direktionen.

Änderung
von Erlassen

Art. 114 Die kantonale Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969 wird wie folgt geändert:

Art. 21

- ¹ Für Kosten der zur Verhinderung, Feststellung oder Behebung von Schädigungen unter- oder oberirdischer Gewässer erforderlichen Massnahmen wird gemäss Artikel 8 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes Rückgriff genommen.
- ² Vorbehalten bleibt die Haftung für Schadenersatz aus Zivilrecht sowie Artikel 36 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes.

Art. 23

^{1–3} Unverändert.

⁴ (neu) Rechtskräftige Kostenverfügungen der VEWD und der Gemeinden sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Inkrafttreten

Art. 115 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1983 in Kraft.

Bern, 12. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 16. Februar 1983

12.
Januar
1983

**Regierungsratsbeschluss
über die Festsetzung der Höchstbeträge für die
Bemessung von Schulhausbausubventionen**

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 3 des Dekretes über die Subventionierung von Schulanlagen vom 22. Mai 1979,

beschliesst:

I.

Die beitragsberechtigten limitierten Kosten werden wie folgt festgelegt:

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft. Die neuen Limiten gelten für alle Baugeschäfte, für die nach diesem Datum ein Beitrag zugesichert wird.

Bern, 12. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Primarschulanlagen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
Gebäudekosten inkl. Betriebs- einrichtungen	Erschlie- bung, allg. Umgebung, Pausenbe- reich, Park- plätze	Total Schulhaus Summe 1 + 2	Singssaal, Aula fakultativ	Geräteräume, Trocken- plätze, Sprung- und G.grube, Kugelstoß- anlage		Turnhallen 12 x 24 m	Zuschlag für eigene Heizung fakultativ	Total Sportanlagen Summe 5 bis 7	Total Schulanlage Summe 3 + 9			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	685 500	147 800	833 300	—	200 700	31 800	1 093 600	66 300	1 326 100	2 159 400		
2	939 600	173 800	1 113 400	—	200 700	31 800	1 093 600	66 300	1 326 100	2 439 500		
3	1 267 300	200 500	1 467 800	—	200 700	84 600	1 093 600	66 300	1 378 900	2 846 700		
4	1 632 600	227 700	1 860 300	—	200 700	84 600	1 093 600	66 300	1 378 900	3 239 200		
5	1 850 100	253 400	2 103 500	234 800	200 700	84 600	1 093 600	66 300	1 378 900	3 482 400		
6	2 063 800	279 000	2 342 800	234 800	223 500	84 600	1 093 600	66 300	1 401 700	3 744 500		
7	2 410 300	306 000	2 716 300	234 800	223 500	84 600	1 093 600	66 300	1 401 700	4 118 000		
8	2 628 800	331 600	2 960 400	234 800	223 500	84 600	1 093 600	66 300	1 401 700	4 362 100		
9	3 131 800	360 200	3 492 000	470 800	223 500	84 600	1 093 600	66 300	1 401 700	4 893 700		
10	3 354 100	385 900	3 740 000	470 800	223 500	84 600	1 093 600	66 300	1 401 700	5 141 700		
11	3 717 900	413 000	4 130 900	470 800	223 500	169 200	2 061 100	95 400	2 453 800	6 584 700		
12	3 948 400	438 800	4 387 200	470 800	223 500	169 200	2 061 100	95 400	2 453 800	6 841 000		
13	4 153 800	464 500	4 618 300	470 800	223 500	169 200	2 061 100	95 400	2 453 800	7 072 100		
14	4 353 600	489 900	4 843 500	470 800	223 500	169 200	2 061 100	95 400	2 453 800	7 297 300		

Sekundarschulanlagen

5	2 112 700	263 600	2 376 300	234 800	200 700	84 600	1 093 600	66 300	1 378 900	3 755 200
10	3 354 100	401 100	3 755 200	470 800	223 500	84 600	1 093 600	66 300	1 401 700	5 156 900
15	5 339 300	538 500	5 877 800	890 000	223 500	169 200	2 061 100	95 400	2 453 800	8 331 600
20	6 834 300	670 900	7 505 200	890 000	223 500	169 200	2 061 100	95 400	2 453 800	9 959 000

Kindergarten

Klassen	Gebäudekosten	Umgebung Spielplatz	Totalkosten
	Fr.	Fr.	Fr.
1	287 300	59 500	346 800
2	493 900	110 100	604 000

Hauswirtschaft

Klassenzahl	Gebäudekosten	Schulgarten Umgebung	Totalkosten
	Fr.	Fr.	Fr.
1	375 800	11 400	387 200
mehrere	531 700	18 500	550 200
1	428 400	50 200	478 600
mehrere	606 200	62 800	669 000

Fakultative Anlagen

	Gebäudekosten	Erschliessung Umgebung	Totalkosten
	Fr.	Fr.	Fr.
Sprachlabor	118 900	61 500 ¹⁾	180 400
einfache Bühneneinrichtung			18 800 ²⁾
Turnraum 7,2 × 14 m	218 500	10 300	228 800
Turnraum 10 × 18 m	719 000	44 000	763 000
Turnraum 11 × 20 m	825 100	52 000	877 100
Freibadeanlagen			627 600
mit Garderobebauten			941 400
Hallenbad			941 400
Kunsteisbahn mit Überdeckung			627 600
Kunsteisbahn ohne Überdeckung			
Kunststoffbeläge für Turnanlagen im Freien	Zuschlag bis Fr. 63.–/m ²		

¹⁾ Einrichtung

²⁾ Zuschlag zu Singzimmer/Aula, Mehrzweckraum oder Turnhalle

Diese Neuberechnung der Höchstbeträge tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

19.
Januar
1983

**Verordnung
über die Besoldung der Lehrer an den der
Erziehungsdirektion unterstellten
Handelsmittelschulen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. Juli 1974 über die Besoldung der Lehrer an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen wird wie folgt geändert:

Höhe und Aufbau
der Grund-
besoldung

Art. 12 ¹Der an Handelsmittelschulen definitiv gewählte Lehrer mit vollem Beschäftigungsgrad bezieht folgende Grundbesoldung:

Besol- dungs- stufen <i>a</i>	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Zuschlag	2. Maximum 35/8 <i>b</i>	3. Maximum 40/12 <i>b</i>	4. Maximum 45/15 <i>b</i>
I	57 900	2 205	75 540	4 410	79 950	84 360	88 770
II	51 933	2 205	69 573	4 410	73 983	78 393	80 598
III A	48 174	2 046	64 542	4 092	68 634	72 726	74 772
III B	45 159	1 962	60 855	3 924	64 779	68 703	70 665
III C	42 627	1 842	57 363	3 684	61 047	64 731	66 573

- a* Grundbesoldungen ohne Sozialzulagen und ohne 13. Monatsbesoldung. Die Grundbesoldungen entsprechen einem Indexstand von 120 Punkten.
b Zurückgelegtes Altersjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

²⁻⁵ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

Bern, 19. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. Schmid
Der Staatsschreiber: Josi

Verordnung über die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15, 23, 25 und 28 des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, auf Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen sowie auf den Grossratsbeschluss vom 17. Februar 1982 über die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1952 betreffend Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 ¹Der Staat fördert das Führen von freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen.

² Als solche gelten Veranstaltungen gemäss Artikel 3, die mindestens 4 Lektionen dauern und eine Fort- und Weiterbildung in einzelnen Bereichen der Hauswirtschaft vermitteln.

³ Die Teilnehmerzahl muss in der Regel mindestens acht betragen.

Geltungsbereich

Art. 2 Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- öffentliche hauswirtschaftliche Schulen und Kurse für schulentlassene Jugendliche und Erwachsene sowie für
- hauswirtschaftliche Schulen und Kurse, die von gemeinnützigen Organisationen getragen werden.

II. Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse

Inhalte

Art. 3 ¹Als hauswirtschaftliche Fortbildung werden grundsätzlich Veranstaltungen anerkannt, die im Rahmen von hauswirtschaftlichen Schulen oder Kursen durchgeführt werden und die Inhalte aus folgenden Bereichen zum Gegenstand haben:

- Wohnen/Haushaltführung,
- Ernährung/Kochen,
- Gartenbau,
- Konsumentenfragen,
- Gemeinschaft/Familie/Zusammenleben,
- Kinder- und Krankenpflege,
- Handarbeiten/Werken,

- Staatskundliche, rechtliche und wirtschaftliche Fragen und, soweit sie Kurse in den oben erwähnten Bereichen ergänzen, auch
 - Muttersprache,
 - Rechnen und Buchführung.
- ² Die Erziehungsdirektion entscheidet aufgrund der Kursprogramme über die Anerkennung der einzelnen Veranstaltungen.

Kursform **Art. 4** Die Veranstalter sind in der Wahl der geeigneten Kursform grundsätzlich frei.

Kursteilnehmer **Art. 5** Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse sind in der Regel öffentlich und beiden Geschlechtern zugänglich.

Lokalitäten **Art. 6** Aus staatlichen Mitteln subventionierte Kurslokalitäten sind von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; ein Beitrag an die Energie- und Reinigungskosten bleibt vorbehalten.

Unfallversicherung **Art. 7** Die Veranstalter sind verpflichtet, den Lehrkräften und Kursteilnehmern mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass sie gegen Unfälle in freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen versichert sind.

III. Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte

A. Einzelkurse

Anstellung für Einzelkurse **Art. 8** ¹Für die Durchführung von Einzelkursen verpflichten die Veranstalter Lehrkräfte für eine bestimmte Anzahl Lektionen von je 45 Minuten Dauer.

² Einzelkurse können in bezug auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkräfte zu Kursreihen gemäss Artikel 10 zusammengefasst werden.

Entschädigung für Einzelkurse **Art. 9** ¹Die Entschädigung für einzelne Kurse wird aufgrund der effektiv erteilten Lektionen ermittelt.

² Für die Berechnung des Lektionenansatzes wird von der Grundbesoldung für Haushaltungslehrerinnen im 1. Besoldungsmaximum ausgegangen.

³ Die Erziehungsdirektion legt die geltenden Ansätze für subventionierte Kurse jeweils für ein ganzes Kalenderjahr verbindlich fest.

⁴ Die Entschädigung wird nach Abschluss des Kurses durch die Veranstalter ausgerichtet.

Anstellung für
Kursreihen und
-zyklen

B. Kursreihen und -zyklen

Art. 10 ¹ Lehrkräfte, die regelmässig freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse im Umfang von jährlich mindestens 120 Lektionen erteilen und die Anforderungen gemäss Artikel 14 erfüllen, können durch die zuständigen Organe des Veranstalters provisorisch oder definitiv gewählt werden.

² Für die übrigen Wahlbedingungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Primarschulgesetzes.

Besoldung

Art. 11 ¹ Die Besoldung provisorisch oder definitiv gewählter Lehrkräfte wird monatlich durch die Veranstalter ausgerichtet.

² Aufgrund der Wahlformulare und der Jahrespensen errechnet die Erziehungsdirektion die verbindlichen Nettobesoldungen. Grundlage dazu bilden die Vorschriften über die Besoldung und die Pflichtlektionen der Haushaltungslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen.

³ Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

Stellvertretung

Art. 12 Die Kosten für die Stellvertretung von provisorisch und definitiv gewählten Lehrkräften an freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen werden wie die Besoldungen subventioniert. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung über die Stellvertretung von Lehrern.

Versicherungs-
kasse

Art. 13 ¹ Lehrkräfte, die für mindestens 1 Jahr provisorisch oder definitiv an freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse gewählt sind, können der Bernischen Lehrerversicherungskasse beitreten. Massgebend sind deren Statuten.

² Die Erziehungsdirektion kann der Lehrerversicherungskasse die laufenden Beiträge, unter Verrechnung mit den Subventionsguthaben der Kursveranstalter, überweisen.

³ Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen der Bernischen Lehrerversicherungskasse und der Erziehungsdirektion geregelt.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Lehrkräfte/
Unterrichts-
berechtigung

Art. 14 ¹ An freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen dürfen grundsätzlich nur Lehrkräfte mit einem bernischen Lehrpatent unterrichten.

² Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anerkennung anderer Ausweise.

Ausserordentliche
Lehrkräfte

Art. 15 Für Einzelkurse, die gemäss Artikel 8 und 9 organisiert sind, können in besonderen Fällen qualifizierte Spezialisten als aus-

serordentliche Lehrkräfte eingesetzt werden. In diesen Fällen legt die Erziehungsdirektion die Höhe der Entschädigung fest.

Fortbildung der Lehrkräfte

Art. 16 Für ordentliche und ausserordentliche Lehrkräfte an freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen können Lehrerfortbildungskurse im Rahmen des Dekrets über die Fortbildung der Lehrerschaft veranstaltet werden.

IV. Staatsbeiträge

Anrechenbare Kosten/Beitragsätze

Art. 17 ¹Der Staat richtet unter Vorbehalt von Absatz 2 an die anrechenbaren Besoldungen gemäss Artikel 9 und 11 Beiträge von 50 Prozent aus.

² Die Staatsbeiträge dürfen zusammen mit den Bundesbeiträgen nicht mehr als 60 Prozent der anrechenbaren Besoldungskosten ausmachen.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 18.

Zusätzliche Beiträge

Art. 18 Die Erziehungsdirektion kann zusätzliche Beiträge gewähren. Insbesondere

- kann der Einbezug von Besoldungskosten für die Entwicklung neuer Kurse gemäss Artikel 3 in die Subventionsberechtigung bewilligt und zur Einführung neuer Kurse während längstens eines Jahres ein höherer Beitrag gewährt werden;
- kann die Kurstätigkeit in ländlichen und finanziell schwachen Gebieten gefördert werden.

Verfahren

Art. 19 Die Erziehungsdirektion erlässt zum Verfahren für die Bewilligung und Ausrichtung der Beiträge nähere Weisungen.

V. Aufsicht/Beratung/Information

Aufsicht/Beratung

Art. 20 ¹Die Aufsicht über die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung obliegt der Erziehungsdirektion.

² Für die Beratung der Kursveranstalter und die Bearbeitung besonderer Fragen können die Handarbeits- und Hauswirtschaftsinspektinnen oder andere speziell dafür geeignete Personen eingesetzt werden.

Information

Art. 21 Die Erziehungsdirektion unterstützt in geeigneter Form den Informationsaustausch über Kursprogramme und Kursleiter zwischen den Veranstaltern.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsregelung/Knabenkochkurse

Art. 22 Beiträge an freiwillige Knabenkochkurse können bis zum Inkrafttreten der neuen Lehrplanbestimmungen für die Primar- und Sekundarschulen im bisherigen Rahmen subventioniert werden.

5-Wochen-Kurse/übrige, bereits organisierte Kurse

Art. 23 ¹Kurse, die zeitlich und inhaltlich im Rahmen der bisherigen 5-Wochen-Kurse durchgeführt werden, können entsprechend dem bisherigen Recht bis längstens Ende Schuljahr 1982/83 in die Lastenverteilung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz einbezogen werden.

² Freiwillige Kurse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung organisiert worden sind, können noch nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Mai 1957 über Beiträge an hauswirtschaftlichen Unterricht durchgeführt werden.

³ Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

Aufhebung von Erlassen

Art. 24 Folgende Erlasse werden, unter Vorbehalt von Artikel 23, aufgehoben:

- Verordnung vom 18. September 1973 über die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.
- Reglement vom 12. November 1952 über den Haushaltungsunterricht.
- Verordnung vom 3. Mai 1957 über Beiträge an hauswirtschaftlichen Unterricht.

Inkrafttreten

Art. 25 ¹Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Artikel 13, rückwirkend auf 1. Januar 1983 in Kraft.

² Artikel 13 wird nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Bernischen Lehrerversicherungskasse und der Erziehungsdirektion in Kraft gesetzt.

Bern, 19. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. Schmid
Der Staatsschreiber: Josi

25.
Januar
1983

Dekret
**betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

Beschluss
**der Justizdirektion im Einvernehmen mit der
Finanzdirektion**

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung, in der Fassung von Artikel 13 des Dekretes vom 11. Februar 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, werden die Taggelder und sonstigen Entschädigungen mit *Wirkung ab 1. Januar 1983* wie folgt neu festgesetzt:

Fr.

1. Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts, der Handelsrichter, der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts, der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwalts- und Notariatskammer, der Fachrichter der Rekurskommission für die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 27 der VO)	141.–
Aktenstudium/Berichterstatter	70.–
Aktenstudium/übrige Mitglieder	23.–
2. Zirkulationsbeschlüsse beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht (Artikel 3/7)	
Referent	70.–
übrige Mitglieder	23.–
3. Taggeld der Geschworenen	105.–
4. Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner..... dauert die Sitzung länger als 5 Stunden	105.– 129.–
5. Feste Entschädigung der Amtsrichter des Bezirkes Bern	
– Strafabteilung	1 453.–
– Zivilabteilung	1 877.–
6. Taggelder der gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind:	
– bei einer Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden ..	59.–

	Fr.
– bei einer Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden ..	105.–
– dauert die Inanspruchnahme länger als 5 Stunden	129.–
7. Taggelder der Fachrichter, des Präsidenten und des Mitgliedes des Amtsgerichtes als Jugendrichter	105.–
dauert die Sitzung länger als 5 Stunden.....	129.–
Aktenstudium pro Sitzungstag	23.–
Inanspruchnahme der Fachrichter im Rechts hilfe-, Untersuchungs- und Vollzugsverfahren ...	89.– bis 178.–
8. In den Beträgen dieses Beschlusses sind alle Zulagen beim Stand des Inkrafttretens inbegriffen.	
9. Für Reiseentschädigungen (Artikel 8) wird auf die Änderung vom 6. September 1972 hingewiesen.	
10. Dieser Beschluss ersetzt den Bescheid vom 29. Juni 1981. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.	

Bern, 25. Januar 1983

Der Justizdirektor: *Schmid*
Der Finanzdirektor: *Martignoni*

2.
Februar
1983

**Verordnung
über die Entschädigung der Bezirkskommission
Laufental
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 7.Juli 1976 über die Entschädigung der Bezirkskommission Laufenthal wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Das Taggeld der Mitglieder der Bezirkskommission beträgt:

a für den halben Tag oder bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden	Fr. 45.—
b für den ganzen Tag oder bei einer Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden	60.—

² Mit dem halben oder ganzen Taggeld sind allfällige Auslagen für Hauptmahlzeiten oder Zwischenverpflegungen abgegolten.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1.Januar 1982 in Kraft.

Bern, 2. Februar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

8.
Februar
1983

Verordnung über die freiwillige Tierversicherung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 35 und 37 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz),

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Die Kantonsbeiträge an die freiwillige Tierversicherung betragen

- a* für Rindvieh, Ziegen und Schafe je zwei Dritteln des Beitrages an die obligatorische Viehversicherung;
- b* für Tiere der Pferdegattung 6 Franken je Stück; die Versicherung von Tieren der Pferdegattung wird nur soweit unterstützt, als diese in der Landwirtschaft verwendet werden.

Art. 2 Die Beiträge werden nur für die in der ersten Hälfte des Beitragsjahres bereits versicherten Tiere ausgerichtet. Deren Halter müssen ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Art. 3 Die Versicherungsgenossenschaften oder privaten Versicherungsgesellschaften, welche die Beiträge für die freiwillige Tierversicherung in Anspruch nehmen wollen, haben sich der staatlichen Aufsicht zu unterstellen (Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz).

Art. 4 Der Kantonsbeitrag wird nicht gewährt für freiwillig versicherte Tiere, die von einer obligatorischen Versicherung ausgeschlossen wurden, sofern der Ausschluss nicht wegen grosser Entfernung vom Sitz der obligatorischen Versicherungskasse erfolgte.

Art. 5 ¹ Als Grundlage für die Berechnung der Kantonsbeiträge dient ausschliesslich das Verzeichnis der in der ersten Hälfte des Beitragsjahres versicherten Tiere.

² Die bis zum 30. Juni durch freihändigen Verkauf oder Tausch aus der Versicherung ausgeschiedenen Tiere dürfen auf dem Verzeichnis nicht aufgeführt werden.

³ Das Verzeichnis ist der Landwirtschaftsdirektion bis zum 15. Juli einzusenden.

Art. 6 ¹ Bis zum 15. Juli ist der Landwirtschaftsdirektion ein Exemplar der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes vorzulegen.

² Die Jahresrechnung hat insbesondere über die Leistung der Versicherten an die Gesellschaft und über die Aufwendungen der Gesellschaft für die statutengemäss übernommenen Tiere sowie über die Vermögenslage Auskunft zu geben.

Art. 7 Die Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften haben ein Exemplar ihrer Statuten sowie allfälliger Instruktionen und Reglemente bei der Landwirtschaftsdirektion zu deponieren.

Art. 8 Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss den Artikeln 111, 112, 113 und 114 des Landwirtschaftsgesetzes bestraft.

Art. 9 Die Landwirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1983 in Kraft und ersetzt diejenige vom 24. Februar 1961.

Bern, 8. Februar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

16.
Februar
1983

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung¹⁾ (StV), erlässt folgende Geschäftsordnung:

I. Konstituierende Session

Einberufung

Art. 1 Nach jeder Gesamterneuerung wird der Grosser Rat durch den Regierungsrat zu einer konstituierenden Session einberufen.

Eröffnung und
Leitung

Art. 2 ¹ Der Regierungspräsident eröffnet die konstituierende Session und bezeichnet den Alterspräsidenten.

² Der Alterspräsident bezeichnet die provisorischen Stimmenzähler und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Präsidenten.

³ Ist der Alterspräsident verhindert, übernimmt das im Altersrang nachfolgende Ratsmitglied dessen Aufgaben.

Bericht über die
Gesamterneuerung

Art. 3 Der Regierungsrat erstattet Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Gesamterneuerungswahlen.

Angefochte
Wahlen

Art. 4 ¹ Über die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosser Rat auf Antrag der bisherigen Wahlprüfungskommission.

² Ein Ratsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahlbeschwerde in Aussicht.

Konstituierung

Art. 5 Der Grosser Rat wählt sein Büro und die ständigen Kommissionen.

Vereidigung

Art. 6 ¹ Der Alterspräsident vereidigt den nach einer Gesamterneuerung gewählten Präsidenten.

² Der Präsident vereidigt die neu gewählten Ratsmitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und den Staatsschreiber.

¹⁾ BSG 101.1

³ Ein Ratsmitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

II. Verhandlungen

1. Sessionen und Sitzungen

Ort **Art. 7** Der Grosse Rat tagt in Bern.

Sessionen **Art. 8** ¹Es finden jährlich vier Sessionen in den Monaten Februar, Mai, September und November statt. Diese beginnen in der Regel am ersten Montag des betreffenden Monats, die September-Session am letzten Montag des Monats August.

² Die Dauer der Sessionen wird durch die Präsidentenkonferenz festgelegt. Sie soll drei Wochen nicht überschreiten.

Zusätzliche Sessionen **Art. 9** ¹Der Grosse Rat entscheidet über die Durchführung von zusätzlichen Sessionen.

² Zwischen den Sessionen können der Präsident, der Regierungsrat oder 20 Ratsmitglieder schriftlich die Durchführung von zusätzlichen Sessionen verlangen. Über deren Zeitpunkt entscheidet die Präsidentenkonferenz.

Sessionen nach einer Gesamterneuerung **Art. 10** ¹Nach einer ordentlichen Gesamterneuerung entfällt die Mai-Session. Der Grosse Rat versammelt sich am ersten Montag des Monats Juni zur konstituierenden Session.

² Spätestens drei Wochen nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung wird der Grosse Rat zu einer konstituierenden Session einberufen.

Einladung Unterlagen **Art. 11** ¹Der Präsident lädt mit Ausnahme der konstituierenden zu allen Sessionen ein.

² Das Einladungsschreiben und alle Vorlagen werden spätestens zehn Tage vor Sessionsbeginn an die Ratsmitglieder versandt. Die Einladung führt sämtliche Verhandlungsgegenstände auf, die zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.

Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer **Art. 12** ¹Der Grosse Rat tagt in der Regel von Montagnachmittag bis Donnerstagmittag. Sofern die Session damit voraussichtlich geschlossen werden kann, kann er am Donnerstagnachmittag der letzten Sessionswoche eine zusätzliche Sitzung abhalten. Der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche ist für Fraktionssitzungen vorgesehen.

² Die Vormittagssitzungen dauern von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, die Nachmittagssitzungen von 13.45 Uhr bis 16.30 Uhr.

Sitzungsschluss

Art. 13 Der Grosse Rat beschliesst, wann er die Verhandlungen vertagt oder seine Sitzungen aufhebt (Art. 32 Abs. 3 StV).

Teilnahme
1. Verpflichtung

Art. 14 ¹Die Ratsmitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Büro bekanntzugeben.

² Der Präsident kann während einer Session die abwesenden Ratsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen dringend auffordern.

2. Präsenzliste

Art. 15 ¹Die Ratsmitglieder tragen sich bis eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn persönlich in die durch die Stimmenzähler geführte Präsenzliste ein. Sie haben keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigung, wenn ihre Unterschrift fehlt. In begründeten Fällen kann sich ein Ratsmitglied später eintragen.

² In Streitfällen entscheidet das Büro.

3. Regierungsrat

Art. 16 ¹Der Regierungsratwohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, die Beratung jedes Gegenstandes zu beantragen.

² Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitglied des Regierungsrates zu.

³ Die Präsidentenkonferenz kann in bestimmten Fällen verlangen, dass mehrere oder alle Mitglieder des Regierungsrates an den Sitzungen des Grossen Rates teilnehmen.

⁴ Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 StV).

4. Staatsschreiber

Art. 17 Der Staatsschreiber vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei in den Kommissionen und in den Verhandlungen des Grossen Rates.

2. Öffentlichkeit

Öffentlichkeit

Art. 18 Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 StV).

Medien

Art. 19 ¹Für die Berichterstattung werden den Medienvertretern eine Tribüne sowie ein Büro zur Verfügung gestellt.

² Während der Session des Grossen Rates ist das Photographieren im Sitzungssaal nur mit schriftlicher Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

³ Die Präsidentenkonferenz entscheidet über Gesuche von Radio und Fernsehen zur Durchführung von Direktsendungen.

Publikum

Art. 20 ¹ Den Zuhörern wird die Galerie des Sitzungssaales zur Verfügung gestellt. Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.

² Der Präsident mahnt die Zuhörer nötigenfalls zur Ruhe. Bleibt die Mahnung fruchtlos, lässt er die Galerie räumen und schliessen. In der Zwischenzeit wird die Sitzung unterbrochen.

³ Kantonale Beamte, Delegierte und Experten können sich im Sitzungssaal aufhalten, wenn das zuständige Mitglied des Regierungsrates ihre Anwesenheit verlangt.

Tagblatt des Grossen Rates

Art. 21 Die Verhandlungen des Grossen Rates werden im Tagblatt veröffentlicht (Art. 92).

III. Organisation

1. Präsidium

Präsident

Art. 22 ¹ Der Präsident wacht über die Befolgung der Geschäftsordnung. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung; diese kann vom Grossen Rat abgeändert werden.

² Der Präsident unterschreibt die vom Grossen Rat ausgehenden Erlasse und Beschlüsse.

Vizepräsidenten

Art. 23 Ist der Präsident verhindert, wird er durch den ersten oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, übernimmt der letzte Präsident oder einer seiner Vorgänger die Leitung.

2. Büro

Zusammensetzung,
Amts dauer und
Aufgaben

Art. 24 ¹ Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs Stimmenzählern. Die Fraktionen sollen angemessen vertreten sein.

² Das Büro wird in jeder Mai-Session für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amts dauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni.

³ Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amts dauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

⁴ Das Büro

- ernennt die Mitglieder der besonderen Kommissionen;
- entscheidet über die dringliche Behandlung der persönlichen Vorstösse nach Anhören des Regierungsrates;
- prüft die persönlichen Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit;

- berät und verabschiedet im Namen des Grossen Rates endgültig die Abstimmungserläuterungen gemäss Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte¹⁾.

Stimmenzähler

- Art. 25** ¹ Die Stimmenzähler stehen unter der Aufsicht des Präsidenten. Sie ermitteln die Ergebnisse der offenen und geheimen Abstimmungen.
- ² Ist ein Stimmenzähler verhindert, bezeichnet der Grosse Rat einen Stellvertreter.
- ³ Bei Wahlen kann der Grosse Rat ausserordentliche Stimmenzähler ernennen.

3. Präsidentenkonferenz

- Art. 26** ¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates;
 - den Fraktionspräsidenten;
 - dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission;
 - den Präsidenten der Deputation des Berner Jura und der französischsprachigen Grossräte des Amtsbezirkes Biel sowie der Deputation des Laufentals.

Der Regierungspräsident und die Vertreter der Staatskanzlei nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz teil.

- ² Die Präsidentenkonferenz koordiniert die Tätigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie entscheidet über
- den Beginn und die Dauer der Sessionen;
 - das Sessionsprogramm;
 - die Zuweisung von Geschäften an ständige Kommissionen;
 - die Einsetzung und die Grösse besonderer Kommissionen;
 - das Zusammentreten paritätischer Kommissionen;
 - die Behandlung persönlicher Vorstösse (Art. 97 und 104);
 - Berichtigungsanträge zum Tagblatt des Grossen Rates;
 - die Durchführung besonderer Anlässe des Grossen Rates;
 - die Zusammensetzung der Redaktionskommission. Sie kann dieser Kommission umfangreiche Dekrete zur Vorprüfung zuweisen;
 - Direktsendungen von Radio und Fernsehen.

¹⁾ BSG 141.1

- ³ Der Grosse Rat kann der Präsidentenkonferenz weitere Fragen zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen, insbesondere
 - ratseigene Geschäfte;
 - Gegenstände der Rechtssprechung, die nicht von der Justizkommission vorgeprüft werden.
- ⁴ Der Präsident orientiert den Grossen Rat an der ersten Sitzung jeder Session über die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.
- ⁵ Die Präsidentenkonferenz tritt in der Regel vor jeder Session zusammen.

4. Fraktionen

Art. 27 ¹Mindestens fünf Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden. Fraktionen melden ihre Bildung dem Präsidenten zuhanden des Grossen Rates.

² Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte im Hinblick auf eine rationelle Behandlung im Plenum.

5. Kommissionen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Befugnisse

Art. 28 ¹Zur Vorberatung von Ratsgeschäften können Kommissionen bestellt werden. Diese sind befugt, an ihre Sitzungen Mitglieder des Regierungsrates und Vertreter der zuständigen Direktionen zur Auskunftserteilung einzuladen.

² Die Kommissionen haben das Recht, sämtliche für die Behandlung der Vorlage erforderlichen Unterlagen einzusehen. Sie können aussenstehende Sachverständige beziehen.

³ Die zuständige Direktion besorgt die Sekretariatsarbeiten.

Ablehnung der Wahl in Kommissionen

Art. 29 Ein Ratsmitglied kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei andern Kommissionen angehört.

Vertretung der Fraktionen

Art. 30 ¹Bei der Bestellung von Kommissionen ist für eine angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen.

² Bei der Zuteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen ist der Nationalratsproporz anzuwenden. Kleine Fraktionen sind für die Ermittlung der Sitzzuteilung zusammenzurechnen.

Dringende Fälle

Art. 31 Der Präsident kann die Vorberatung von Geschäften in dringenden Fällen dem Büro oder einer bestehenden Kommission übertragen.

5.2 Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 32 ¹Der Grosse Rat wählt nach jeder Gesamterneuerung für die ganze Amts dauer die folgenden ständigen Kommissionen:

- a Wahlprüfungskommission;
- b Paritätische Kommission für den Berner Jura;
- c Paritätische Kommission für das Laufental;
- d Justizkommission;
- e Staatswirtschaftskommission;
- f Kantonalbankkommission;
- g Verkehrskommission;
- h Energiekommission.

² Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung werden sie durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

³ Kein Ratsmitglied darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander der nämlichen ständigen Kommission angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die paritätische Kommission für das Laufental.

Wahlprüfungs-kommission

Art. 33 ¹Die Wahlprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern.

² Sie prüft Beschwerden gegen die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen oder Wahlen aufgrund der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes.

Paritätische
Kommissionen
1. Für den
Berner Jura

Art. 34 ¹Die paritätische Kommission für den Berner Jura besteht aus 16 Mitgliedern. Sie setzt sich zur Hälfte aus der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel zusammen. Die andere Hälfte stammt aus dem übrigen Kanton. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen beiden Gruppen.

² Die Sitzverteilung erfolgt getrennt gemäss der Stärke der von der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel einerseits und den Ratsmitgliedern des übrigen Kantons anderseits gebildeten Fraktionen.

³ Die Kommission begutachtet Fragen, welche den Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel betreffen.

- ⁴ Sie tritt zusammen:
- auf Verlangen der Hälfte der Deputation des Berner Jura und der französischsprachigen Ratsmitglieder des Amtsbezirks Biel;
 - auf Verlangen von fünf Mitgliedern;
 - auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

2. Für das Laufental

Art. 35 ¹ Die paritätische Kommission für das Laufental setzt sich aus allen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Laufen sowie aus gleichviel Vertretern des übrigen Kantons, von Amtes wegen den Präsidenten der stärksten Fraktionen, zusammen. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen beiden Gruppen.

² Die Kommission begutachtet Fragen, welche das Laufental betreffen.

³ Sie tritt zusammen:

- auf Verlangen von zwei Mitgliedern;
- auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

3. Zuständigkeit

Art. 36 Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorberatung der Geschäfte eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Justiz-
kommission
1. Zusammen-
setzung und
Aufgaben

Art. 37 ¹ Die Justizkommission besteht aus elf Mitgliedern.

² Sie begutachtet die beim Grossen Rat eingegangenen Strafnachlassgesuche, Einbürgerungsanträge, Petitionen und Eingaben, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurator und des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Geschäfte überweisen.

2. Behandlung
der Petitionen
und Eingaben

Art. 38 ¹ Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat oder seinen Präsidenten werden von der Justizkommission vorberaten. Sie bestätigt deren Eingang, nimmt eine Vorprüfung nach Form und Inhalt vor, erstattet dem Plenum schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Erledigung.

² Der Grossen Rat kann die Begehren der Petenten ganz oder teilweise dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme oder als Motion oder Postulat überweisen.

³ Petitionen und Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt können von der Justizkommission direkt beantwortet werden. Die Kommission teilt dem Grossen Rat die Fälle mit, die auf diese Weise erledigt wurden. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

Staatswirtschaftskommission

Art. 39 ¹ Die Staatswirtschaftskommission besteht aus elf Mitgliedern.

² Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, Nachkreditbegehren, Anleihenvorlagen, Anträge für Ausgaben, sofern dafür nicht eine andere Kommission eingesetzt wird, Vorlagen, die ihr von dem Regierungsrat im Einverständnis mit der Präsidentenkonferenz zugewiesen werden, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Direktionen.

³ Die Kommission wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt sie Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, stellt sie dem Grossen Rat die erforderlichen Anträge.

Kantonalbankkommission

Art. 40 ¹ Die Kantonalbankkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Nicht wählbar sind Verwaltungsräte, Leiter und Angestellte anderer Banken mit Ausnahme der Behörden der Schweizerischen Nationalbank.

² Sie hat die Geschäfte der Kantonalbank, für die der Grossen Rat zuständig ist, vorzuberaten (Art. 23 des Kantonalbankgesetzes ¹⁾).

Verkehrskommission

Art. 41 ¹ Die Verkehrskommission besteht aus 21 Mitgliedern.

² Sie prüft die dem Grossen Rat vorzulegenden Geschäfte auf dem Gebiet des Verkehrs hinsichtlich Gesamtkonzeption, Planung und Dringlichkeit. Sie behandelt sämtliche Finanzierungsgeschäfte, die Verkehrsfragen betreffen.

Energiekommission

Art. 42 ¹ Die Energiekommission besteht aus 21 Mitgliedern.

² Sie prüft die dem Grossen Rat vorzulegenden Geschäfte auf dem Gebiet der Energie, namentlich die Energieberichte des Regierungsrates und die Leitsätze zur Energiepolitik, die Konzessionsgesuche für Wasserkraftnutzungen und für Gebrauchswasser bei Energieproduktionsanlagen, die Finanzierungsgeschäfte sowie Vorlagen der Gesetzgebung, die ihr vom Regierungsrat im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz zugewiesen werden.

³ Sie lässt sich mindestens einmal jährlich vom Regierungsrat über aktuelle Fragen auf dem Gebiet der Energie informieren.

5.3 Besondere Kommissionen

Bestellung

Art. 43 ¹ Zur Vorberatung von Vorlagen kann der Grossen Rat besondere Kommissionen einsetzen.

¹⁾ BSG 951.11

- 2 Die Präsidentenkonferenz entscheidet über die Grösse der Kommissionen, das Büro ernennt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- 3 Bei der Bestellung von Kommissionen sind vorab Ratsmitglieder zu berücksichtigen, die seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehörten. Kein Ratsmitglied darf in der Regel gleichzeitig mehr als zwei nichtständigen Kommissionen angehören.
- 4 Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe. In der Regel führt der Präsident während der Session, in der die Kommission bestellt wird, eine kurze orientierende Sitzung durch, um im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates die Sitzungsdaten festzulegen.

Ersatzmitglieder

- Art. 44** ¹In eine besondere Kommission gewählte Ratsmitglieder können nur in Ausnahmefällen ersetzt werden.
- 2 Das zurücktretende Kommissionsmitglied benachrichtigt das Fraktionssekretariat. Dieses sorgt für ein Ersatzmitglied und leitet die Mutation an die Staatskanzlei weiter, welche den Kommissionspräsidenten und die zuständige Direktion informiert.
 - 3 Ein Mitglied, das sich ersetzen liess, kann nicht mehr derselben Kommission angehören.

Auflösung

- Art. 45** Die Amts dauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amts dauer des Grossen Rates.

*6. Redaktionskommission***1. Aufgaben**

- Art. 46** ¹Die Redaktionskommission überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates.
- 2 Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, werden Verfassungs- und Gesetzesvorlagen nach der ersten Lesung der Redaktionskommission überwiesen. Diese prüft die Vorlage auf ihre Verfassungsmässigkeit und auf Widersprüche mit der bestehenden Gesetzgebung, nimmt redaktionelle Änderungen vor, bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und stellt Antrag zuhanden der zweiten Lesung. Zu sachlichen Änderungen an den Entwürfen ist sie nicht befugt.

- 3 Nach der zweiten Lesung entscheidet der Grosse Rat, ob die Vorlage vor der Schlussabstimmung nochmals der Redaktionskommission zu unterbreiten ist.

2. Organisation

⁴ Die Präsidentenkonferenz kann der Redaktionskommission auch umfangreichere Dekrete zur redaktionellen Überprüfung zuweisen.

- Art. 47** ¹Die Redaktionskommission setzt sich zusammen aus dem Staatsschreiber sowie weiteren auf dessen Antrag von der Präsidentenkonferenz gewählten Mitgliedern. Die Vertretung der französischen Sprache ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Staatsschreiber führt den Vorsitz und bezeichnet nötigenfalls Ersatzmitglieder. Als nichtständiges Mitglied mit beratender Stimme gehört ihr auch der Präsident der betroffenen grossrätslichen Kommission an.
- ² Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Regierungsrat Experten deutscher oder französischer Sprache beiziehen. Im übrigen ordnet sie ihren Geschäftsgang selbst.
- ³ Der Regierungsrat bestimmt je auf Ende eines Geschäftsjahres die Entschädigung für die Kommissionsmitglieder.

7. Dienstleistungen für den Grossen Rat

Kanzlei- und
Parlamentsdienst

Art. 48 ¹Die Staatskanzlei führt die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates.

² Der Parlamentsdienst der Staatskanzlei steht den Ratsmitgliedern für die Information und Dokumentation zur Verfügung.

Weibel

Art. 49 Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibeln zur Bedienung des Grossen Rates, seines Büros und seiner Kommissionen.

Übersetzungs-
dienst

Art. 50 ¹Die im Verlauf der Verhandlungen gestellten Anträge werden von der Staatskanzlei übersetzt.

² Die Verhandlungen des Grossen Rates werden simultan in beide Sprachen übersetzt.

³ Für die Sitzungen der ständigen und besonderen Kommissionen organisieren die zuständigen Direktionen die Simultanübersetzung.

IV. Verfahren

1. Beratung

Sprache

Art. 51 ¹Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrates können sich auf deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) oder auf französisch äussern.

² Die Ratsmitglieder sprechen vom Rednerpult aus.

Antragsrecht

Art. 52 Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar aufgrund von
 a Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates, grossrätslicher Kommissionen oder der Präsidentenkonferenz;
 b Anträgen aus der Mitte des Grossen Rates.

Form der Beratung

Art. 53 ¹Die Beratung eines Gegenstandes beginnt in der Regel mit der Berichterstattung des Sprechers der vorberatenden Kommission, der die Meinung der Kommissionsmehrheit vertritt.

² Das Wort wird anschliessend in der folgenden Reihenfolge erteilt: Sprecher der Kommissionsminderheit, Fraktionssprecher, Mitglieder der Kommission, übrige Ratsmitglieder. Nach der allgemeinen Aussprache haben der Kommissionspräsident und das Mitglied des Regierungsrates das Wort.

³ Liegt zu einem Entwurf kein gedruckter Vortrag vor oder bestehen dazu besondere Gründe, beginnt die Beratung mit der Berichterstattung der Behörde, welche die Vorlage eingebracht hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident, wer beginnt.

⁴ In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landessprachen erfolgen (Art. 17 StV).

⁵ Bei einfacheren Geschäften kann die Kommission, wenn sie es einstimmig beschliesst, den mündlichen durch einen schriftlichen Bericht ersetzen.

Redner

Art. 54 ¹Wer zu sprechen wünscht, meldet sich beim Präsidenten.

² Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ratsmitglieder, die zum gleichen Gegenstand noch nicht gesprochen haben, erhalten den Vorzug.

³ Kein Ratsmitglied spricht mehr als zweimal zum selben Gegenstand. Der Präsident kann für die Fraktionssprecher Ausnahmen zulassen. Dem Berichterstatter des Regierungsrates oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren.

Redezeit
1. Im Allgemeinen

Art. 55 ¹Die Redezeit beträgt für die ersten Voten der Fraktionssprecher, Antragsteller und Urheber persönlicher Vorstösse höchstens zehn Minuten. Ein Diskussionsredner darf höchstens fünf Minuten sprechen.

² Die Mitglieder des Regierungsrates unterliegen diesen Beschränkungen nur bei der Beantwortung persönlicher Vorstösse. Im übrigen haben sie sich, ebenso wie die Berichterstatter der Kommissionen, kurz zu fassen.

³ Der Grosse Rat kann die Redezeit im Einzelfall verlängern.

2. Bei Ein-
tretendebatten

Art. 56 Bei Eintretensdebatten kann der Grosse Rat die Zahl der Redner für jede Fraktion festsetzen.

Präsident als
Redner

Art. 57 Wünscht der Präsident zur Sache zu sprechen, tritt er den Vorsitz an den Vizepräsidenten ab und lässt sich von diesem das Wort erteilen.

Disziplin

Art. 58 ¹ Die Redner sprechen zur Sache und wahren den parlamentarischen Anstand.

² Ist ein Ratsmitglied persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung. Diese beschränkt sich auf den Angriff. Das gleiche Recht steht den Fraktionen zu.

³ Wer andere Ratsmitglieder beleidigt oder den Ratsbetrieb durch Zwischenrufe, Lärm oder anderswie stört, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Dieser entzieht einem Redner das Wort, wenn er die parlamentarische Ordnung fortgesetzt beeinträchtigt.

⁴ Wird gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Grosse Rat ohne Aussprache durch Abstimmung. Bestätigt er den Entscheid des Präsidenten, ist der Beschluss zu protokollieren.

Unterbruch der
Sitzung

Art. 59 Wenn die Ruhe trotz Ermahnung andauernd gestört wird, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen.

Anträge

Art. 60 ¹ Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

² Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden ausgeschieden und nach dem Verfahren über Motionen oder Postulate weiterbehandelt.

Ordnungsantrag

Art. 61 Die Behandlung des Sachgeschäfts wird zurückgestellt, bis über einen Ordnungsantrag beraten und entschieden ist.

Schluss der
Beratung

Art. 62 ¹ Wird Schluss der Beratung beantragt, ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

² Der Grosse Rat kann jedoch beschliessen, dass nur noch je einem Redner jeder Fraktion sowie den Vertretern der vorberatenden Organe das Wort erteilt wird.

³ Wird nach Schluss der Rednerliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

- ⁴ Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst der Präsident die Beratung.

Rückkommen

Art. 63 Nach Schluss der artikelweisen Beratung kann Rückkommen auf einzelne Artikel beantragt und kurz begründet werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Grosse Rat ohne Aussprache.

2. Verhandlungsgegenstände

Verfassungs-
vorlagen, Gesetze
und Dekrete
1. Beratung

Art. 64 Verfassungsvorlagen, Gesetze und Dekrete werden aufgrund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Der Regierungsrat erstattet über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht. Bei Dekreten kann die Drucklegung des Vortrages entfallen.

- ² Die zuständige Grossratskommission kann Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.
- ³ Anträge auf Behandlung von Artikeln zu Verfassungs- und Gesetzesvorlagen, die nicht im regierungsrätlichen Entwurf enthalten sind, müssen spätestens bei der ersten Lesung gestellt werden.

2. Zweite Lesung

Art. 65 Verfassungs- und Gesetzesvorlagen werden zweimal beraten. Die zweimalige Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden.

Staatsrechnung

Art. 66 Die Staatsrechnung für das vergangene Jahr wird dem Grossen Rat vor dem 1. Juli unterbreitet und in der September-Session behandelt.

Verwaltungs-
bericht

Art. 67 ¹Der Verwaltungsbericht für das vergangene Jahr wird dem Grossen Rat vor dem 1. Juli unterbreitet und in der September-Session behandelt.

- ² Soweit sich der Bericht auf öffentliche Bildungsanstalten bezieht, hat er jeweils das am Ende des Berichtsjahres laufende Schuljahr zu umfassen.
- ³ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber erstatten dem Grossen Rat Bericht zu Fragen, die bei der parlamentarischen Beratung der Verwaltungsberichte gestellt werden.

Voranschlag

Art. 68 ¹Der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres wird vom Grossen Rat in der November-Session behandelt.

- ² Der Voranschlag ist dem Grossen Rat so rechtzeitig zuzustellen, dass ihm eine gründliche Prüfung möglich ist.
- ³ Anträge zum Voranschlag sind spätestens am ersten Tag der November-Session schriftlich einzureichen. Der Grosse Rat behandelt den Voranschlag nicht vor der zweiten Sessionswoche.

Berichte des
Regierungsrates

Richtlinien der
Regierungspolitik

Beschluss-
fähigkeit

Fragestellung

Abstimmungs-
regeln

Stimmenthaltung

Offene und
geheime
Abstimmung

Art. 69 Berichte des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden werden dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen die Genehmigung vorschreiben.

Art. 70 ¹Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat zu Beginn der Amtszeit die Richtlinien für die Regierungspolitik und am Schluss der Amtszeit einen Bericht über deren Vollzug.

² Die Vorberatung des Geschäftes erfolgt in den Fraktionen.

3. Abstimmungen

Art. 71 ¹Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich (Art. 28 StV).

² Der Präsident vergewissert sich über die Beschlussfähigkeit. Im Zweifelsfall führt er einen Namensaufruf durch.

Art. 72 Der Präsident orientiert vor jeder Abstimmung über die Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor. Wird dieses beanstandet, entscheidet der Grosse Rat.

Art. 73 ¹Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

² Näherliegende Zahlen werden einander zuerst gegenübergestellt; über den Antrag der Kommission wird im Rahmen dieser Regel am Schluss abgestimmt.

³ Stimmt ein Ratsmitglied einem Abänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den übergeordneten Antrag anzunehmen.

⁴ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, kann jedes Ratsmitglied getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge wird getrennt abgestimmt.

Art. 74 Die Stimmenthaltung ist zulässig.

Art. 75 ¹Wer einem Antrag zustimmt, steht auf.

² Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

³ Bleibt ein Antrag unbestritten, gilt er als stillschweigend angenommen.

⁴ Hat ein Entscheid die Bedeutung einer Auswahl, kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 76 Gestützt auf die Meldungen der Stimmenzähler stellt der Präsident bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit fest. Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Ratsmitgliedes werden die Stimmen gezählt. Bei Schlussabstimmungen über Verfassungsvorlagen, Gesetze und Dekrete werden sie jedesmal gezählt.

Namensaufruf

Art. 77 Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Ratsmitglieder findet eine Abstimmung unter Namensaufruf statt. Die Stimmabgabe sämtlicher Ratsmitglieder wird protokolliert.

Besondere Abstimmungen

Art. 78 Über Einbürgerungsgesuche wird in geheimer Abstimmung entschieden. Dies gilt auch für den endgültigen Entscheid über Strafnachlassgesuche, soweit abweichende Anträge gestellt werden. In einer solchen Abstimmung stimmt mit «Ja», wer eine Begnadigung oder ein Entgegenkommen befürwortet.

Einfaches Mehr und Zweidrittelsmehr

Art. 79 ¹Zu einem gültigen Beschluss bedarf es

- einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, wenn es sich um die Revision der Staatsverfassung handelt, die einzige vom Grossen Rat ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102 Abs. 2 StV);
 - der Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens handelt (Art. 26 Ziff. 10 StV).
- ² In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Mitwirkungsrechte der Deputationen

Art. 80 ¹Um von dem der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel einerseits und der Deputation des Laufentals anderseits in Artikel 28 a StV gewährten Recht Gebrauch zu machen, muss mindestens eines dieser Ratsmitglieder vor der Abstimmung verlangen, dass die Stimmen gesondert ausgezählt werden. Der Präsident vergewissert sich, dass die betreffende Deputation beschlussfähig ist.

² Stimmt der Beschluss des gesamten Grossen Rates mit jenem der betroffenen Deputation nicht überein, kann diese innerhalb einer Woche mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beantragen, dass eine andere Regelung getroffen werden soll.

³ Ein neuer Antrag des Regierungsrates wird der betreffenden paritätischen Kommission von Amtes wegen überwiesen. Der Antrag wird in der Regel während der laufenden Session zur Abstimmung gebracht.

Stimmgebung des Präsidenten
a) Im Grossen Rat

Art. 81 ¹Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

² Bei geheimen Abstimmungen gilt ein Abänderungsantrag bei Stimmengleichheit als verworfen.

b In den Kommissionen

Art. 82 Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

4. Wahlen

Verfahren

Art. 83 ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

² Die Stimmenzähler teilen die Stimmenzettel aus und ermitteln die Ergebnisse, nachdem sie oder die Weibel die Stimmzettel eingesammelt haben.

³ Gehen mehr Stimmzettel ein, als ausgeteilt wurden, ist die Wahl ungültig und wird wiederholt.

Gültigkeit der Wahlzettel

Art. 84 Für die Gültigkeit der Wahlzettel gelten folgende Regeln:

- a Namen, aus denen der Wille des Stimmenden nicht zweifelsfrei hervorgeht, sind ungültig;
- b Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen wie «die Bisherigen» sind gültig;
- c stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen als Stellen zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen;
- d steht auf einem Wahlzettel derselbe Name mehrmals für die gleiche Stelle, wird dieser Name nur einmal gezählt.

Ermittlung der Wahlergebnisse

Art. 85 ¹Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr.

² Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen nicht in Berechnung.

³ Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Bewerberstelle mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben alle in der Wahl.

⁴ Haben im zweiten Wahlgang zwei oder mehr Bewerber gleichviele Stimmen erreicht, lässt der Präsident das Los entscheiden.

Besondere Fälle

Art. 86 ¹Haben mehr Bewerber, als Stellen zu besetzen sind, das absolute Mehr erlangt, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

- ² Werden Bewerber gewählt, die von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig wählbar sind, entscheidet die grössere Stimmenzahl. Eine abweichende Vereinbarung der Betroffenen bleibt vorbehalten.

Anfechtung
einer Wahl

Art. 87 ¹ Formfehler können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Gewählte vereidigt ist oder wenn der Grossen Rat das nächste Geschäft behandelt oder die Sitzung beendet hat.

- ² Die eingelangten Wahlzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

Bekanntgabe des
Ergebnisses

Art. 88 Der Präsident eröffnet dem Grossen Rat das Ergebnis der Wahl. Die Gewählten legen den Eid oder das Gelübde vor der Behörde ab, der sie angehören. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2.

5. Protokoll

Protokollführer

Art. 89 ¹ Der Staatsschreiber oder ein Vizestaatsschreiber führen und unterzeichnen das Beschlussprotokoll. Sie besorgen auch das Sekretariat des Büros.

- ² Der Präsident kann zusätzliche Protokollführer bezeichnen.

Inhalt

Art. 90 ¹ Das Protokoll gibt an

- a den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder;
- b die Verhandlungsgegenstände, den vollen Inhalt der zur Abstimmung gebrachten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen, allenfalls mit den Stimmenzahlen;
- c die eingereichten persönlichen Vorstösse.

² Die beratenen Unterlagen sowie sämtliche Erlasse sind dem Protokoll beizufügen.

³ Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Vorher sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge unzulässig.

Prüfung und
Genehmigung

Art. 91 ¹ Der Vorsitzende und ein Stimmenzähler haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, gilt es als stillschweigend genehmigt.

² Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen. Dieser gibt dem Grossen Rat davon Kenntnis und lässt das Protokoll formell genehmigen.

³ Auf dem Wege der Berichtigung können keine Beschlüsse des Grossen Rates abgeändert werden.

Aufzeichnung und
Veröffentlichung
der Verhand-
lungen
1. Allgemeines

Art. 92 ¹ Sämtliche Verhandlungen werden auf Tonband festgehalten und von Stenographen oder von Redaktoren (ab Tonband) protokolliert.

² Sie sind unter Vorbehalt sprachlicher Anpassungen wörtlich im Tagblatt des Grossen Rates zu veröffentlichen.

³ Unveröffentlicht bleiben die Verhandlungen über Strafnachlassgesuche und Einbürgerungsanträge.

⁴ Dem französischen Amtsblatt wird ein summarisches Protokoll der Verhandlungen in französischer Sprache beigegeben. Dieses enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

⁵ Ausser den Verhandlungen des Grossen Rates werden der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung veröffentlicht (Art. 31 Abs. 2 StV); ferner die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung im Grossen Rat hervorgegangen sind, sowie alle Vorträge des Regierungsrates und der Kommissionen, die dem Grossen Rat gedruckt eingereicht werden.

2. Berichtigung
des Tagblatts
und Löschung
der Tonbänder

Art. 93 ¹ Die Präsidentenkonferenz entscheidet über Berichtigungsanträge zum Tagblatt des Grossen Rates. Diese können von den Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Regierungsrates bis am Ende der nächsten Session eingereicht werden.

² Die Tonbänder werden frühestens am Ende der übernächsten Session gelöscht.

Aktenverlesung

Art. 94 Vorschläge, Petitionen und alle Akten, die nicht schriftlich ausgeteilt wurden, werden auf Begehren im Grossen Rat verlesen. Vorbehalten bleibt die mündliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Kommissionen.

6. Kompetenzdelegation bei Beschwerden

Art. 95 Der Regierungsrat vertritt den Grossen Rat im Beschwerdeverfahren. Abweichende Verfügungen in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

V. Parlamentarische Rechte

1. Persönliche Vorstösse

Einreichung

Art. 96 Persönliche Vorstösse werden beim Präsidenten eingereicht, im Protokoll vermerkt und den Ratsmitgliedern auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Sie sind mit einem kurzen Titel zu ver-

sehen und werden durch das Büro des Grossen Rates auf ihre formelle Richtigkeit geprüft.

Behandlung

Art. 97 ¹Können persönliche Vorstösse nicht in der nächsten Session behandelt werden, werden die Präsidentenkonferenz und die Erstunterzeichner informiert. Solche Vorstösse sind spätestens in der übernächsten Session zu behandeln. Der Grosse Rat kann diese Frist verlängern.

² Der Regierungsrat kann der Präsidentenkonferenz beantragen, dass persönliche Vorstösse vorweg begründet und erst in der folgenden Session behandelt werden.

Dringlichkeit

Art. 98 ¹Persönliche Vorstösse können dringlich erklärt werden, wenn sie spätestens am zweiten Sessionstag eingehen.

² Über die dringliche Behandlung der persönlichen Vorstösse entscheidet das Büro nach Anhören des Regierungsrates.

Schriftliches Verfahren

Art. 99 ¹Persönliche Vorstösse können mit einer schriftlichen Begründung versehen werden. Die Anträge selbst dürfen jedoch keine begründenden Zusätze enthalten.

² Der Regierungsrat nimmt in der Regel schriftlich zu persönlichen Vorstössen Stellung. Die Stellungnahme wird den Ratsmitgliedern frühzeitig zugestellt.

³ Schriftlich behandelte persönliche Vorstösse werden im Grossen Rat nicht mehr mündlich begründet und beantwortet.

1.1 Motionen und Postulate

Gegenstand

Art. 100 ¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 StV).

² Motionen sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat beauftragen, den Entwurf zu einem Gesetz, Dekret oder einem Grossratsbeschluss vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.

³ Postulate sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat beauftragen, eine Frage zu prüfen, darüber zu berichten und Antrag zu stellen.

Beratung

Art. 101 ¹Wird eine Motion oder ein Postulat vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Rates bestritten, ist die Aussprache offen. Andernfalls findet eine solche nur statt, wenn mindestens 30 Ratsmitglieder dies verlangen.

Behandlung mit
hängigen Geschäf-
ten. Umwandlung

² Am Schluss ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Art. 102 ¹ Stehen Motionen oder Postulate mit einem hängigen Geschäft in Zusammenhang, können sie mit diesem behandelt werden.

² Wenn der Urheber damit einverstanden ist, können Motionen und Postulate teilweise überwiesen oder in die jeweils andere Form umgewandelt werden.

Erheblich-
erklärung,
Vollzug und
Abschreibung

Art. 103 ¹ Wird eine Motion oder ein Postulat erheblich erklärt, geht der Vorstoss an den Regierungsrat oder an eine Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.

² Kann der Regierungsrat überwiesene Motionen und Postulate nicht innert zwei Jahren vollziehen, stellt er dem Grossen Rat einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung. Diese kann höchstens für zwei weitere Jahre gewährt werden.

³ Über die Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht erfüllter Motionen und Postulate ist im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen. Der Bericht hat zusätzlich eine Liste der im Geschäftsjahr abzuschreibenden Vorstösse zu enthalten. Über die Abschreibung entscheidet der Grossen Rat.

Ausserordentliche
Abschreibung

Art. 104 ¹ Die Präsidentenkonferenz kann nach Rücksprache mit dem Urheber eines Vorstosses beantragen, dass dieser ohne materielle Behandlung abgeschrieben wird, wenn er im Zeitpunkt der Einreichung bereits erfüllt war. Dasselbe gilt, wenn der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und der Sachverhalt sich in der Zwischenzeit weder in materieller noch in formeller Hinsicht geändert hat.

² Wird eine Motion oder ein Postulat in der Zeit zwischen Einreichung und Behandlung im Grossen Rat vollzogen, kann der Vorstoss auf Antrag der Präsidentenkonferenz vom Grossen Rat überwiesen und daraufhin als erfüllt abgeschrieben werden.

1.2 Interpellationen und Schriftliche Anfragen

Gegenstand

Art. 105 Mit einer Interpellation oder einer Schriftlichen Anfrage kann im Grossen Rat Auskunft über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung verlangt werden.

Behandlung von
Interpellationen

Art. 106 ¹ Interpellanten sind berechtigt zu erklären, ob sie von der Auskunft befriedigt sind; sie können diese Erklärung in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutern.

Behandlung von
Schriftlichen
Anfragen

- ² Eine Aussprache findet nur statt, wenn sie mindestens 50 Ratsmitglieder verlangen.

Verhandlungen
des Regierungs-
rates;
Staatsverwaltung

Art. 107 ¹Schriftliche Anfragen werden nicht mündlich begründet. Die Antworten auf die Schriftlichen Fragen sind den Ratsmitgliedern in der Regel jeweils bei Sessionsbeginn auszuteilen. Eine Aussprache findet nicht statt.

- ² Urheber von Schriftlichen Anfragen sind berechtigt zu erklären, ob sie von der Auskunft befriedigt sind.

2. Auskunfts- und Einsichtsrechte der Ratsmitglieder

Direktionen

Art. 108 ¹Der Präsident ist befugt, jederzeit Einsicht in die Verhandlungen des Regierungsrates zu nehmen.

- ² Die Ratsmitglieder haben das Recht, im Grossen Rat Auskunft über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung zu verlangen.

Kommissionen

Art. 109 Die zuständige Direktion erteilt den Ratsmitgliedern Sach- und Rechtsauskünfte, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Werden solche Auskünfte verweigert und ist das auskunftverlangende Ratsmitglied mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann es das Büro des Grossen Rates anrufen. Dieses entscheidet nach Anhören des Regierungsrates.

Sitzungsgeld für
Ratsmitglieder

Art. 110 ¹Die Kommissionsprotokolle zu rechtsetzenden Geschäften stehen auf besondere Anfrage hin allen Ratsmitgliedern zur Verfügung.

- ² Jedes Ratsmitglied kann die Akten der Staatswirtschaftskommision zu den Direktionsgeschäften zehn Tage vor Sessionsbeginn auf der Staatskanzlei einsehen.

- ³ Die Fraktionspräsidenten erhalten die gleichen Unterlagen wie die Mitglieder der Staatswirtschaftskommision.

- ⁴ Die Vertraulichkeit dieser Unterlagen ist zu wahren.

VI. Entschädigungen

Art. 111 ¹Das Sitzungsgeld des Ratsmitglieds beträgt 120 Franken für einfache und 200 Franken für Doppelsitzungen.

- ² Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden die Ratsmitglieder analog entschädigt. Ort und Zeit sind der Staatskanzlei zum voraus bekanntzugeben. Wer keiner Fraktion angehört, bezieht für Vorbereitungsarbeiten pro Session ein zusätzliches Sitzungsgeld für eine Doppelsitzung.

- ³ Für das Aktenstudium wird keine besondere Entschädigung ausbezahlt.

Sitzungsgeld für
Kommissions-
mitglieder

Art. 112 ¹ Für Kommissionssitzungen werden die gleichen Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet wie für die Grossratssitzungen.

- ² Kommissionspräsidenten erhalten das doppelte Sitzungsgeld.
³ Sitzungsort der Kommissionen ist in der Regel Bern. Für mehrtägige Kommissionssitzungen kann der Kommissionspräsident im Einverständnis mit dem Präsidenten einen andern Tagungsort bestimmen.

Reise-
entschädigung

Art. 113 Die Reiseentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 60 Rappen pro Kilometer. Im Beitrag enthalten sind Reise- und Übernachtungsspesen.

Besondere
Entschädigungen

Art. 114 ¹ Der Präsident bezieht eine jährliche Entschädigung von 6000 Franken, der erste Vizepräsident eine solche von 2000 Franken. In diesen Entschädigungen ist das Sitzungsgeld als Ratsmitglied nicht inbegriffen.

- ² Für Repräsentationsauslagen wird dem Präsidenten der erforderliche Kredit über den Voranschlag eingeräumt.
³ Bei Abordnungen durch den Grossen Rat beziehen der zweite Vizepräsident und die übrigen Ratsmitglieder das ordentliche Taggeld.
⁴ Der zweite Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Büros und der Präsidentenkonferenz beziehen eine Zulage von 10 Franken pro Sitzungstag.
⁵ In besonderen Fällen kann der Grosse Rat zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

Beiträge an
die Fraktions-
sekretariate

Art. 115 ¹ Die Fraktionen erhalten an die Kosten ihrer Sekretariate einen jährlichen Beitrag.

- ² Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus:
^a einem Grundbeitrag entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt:

Fr.

bis 20 Mitglieder	3 000.—
ab 21 Mitgliedern	6 000.—
^b einem Zusatzbeitrag von 700 Franken pro Jahr und Fraktionsmitglied.	

- ³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der beiden Deputationen eine besondere Regelung zu treffen.

Art. 116 Die Entschädigung wird unmittelbar nach der Session bargeldlos angewiesen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 117 Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Mai 1983 in Kraft.

Art. 118 Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 8. Februar 1972 wird aufgehoben.

Bern, 16. Februar 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Februar
1983

**Volksbeschluss
betreffend den Neubau eines Bezirksspitals in
Oberdiessbach**

Rechts-
grundlagen

Dem Gemeindeverband Bezirksspital Oberdiessbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Spitaldekret vom 5. Februar 1975

Projekt

Neubau Bezirksspital Oberdiessbach

Kosten und
Finanzierung

	Anlagekosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Gemeindeverband Fr.
Akutspital . . .	22 968 000.—	16 422 000.— (71,5%)	6 546 000.— (28,5%)
Abt. für Chro- nischkranke . .	2 885 000.—	2 885 000.— (100%)	—
Total	25 853 000.—	19 307 000.—	6 546 000.—
Staatsbeitrag total		19 307 000.—	
./. bereits bewilligter Projekti- rungskredit gem. GRB vom 11.11.1980		569 000.—	
Zu bewilligender Staatsbeitrag . .		18 738 000.—	

Kostenstand 1. Oktober 1981; Zürcher Baukostenindex.

Der Staatsbeitrag wird erst auf Grund der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto

1400 949 40 10

Bedingungen

1. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlun-
gen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

	Fr.
1983 Fr.	500 000.—
1984 Fr.	2 800 000.—
1985 Fr.	6 400 000.—
1986 Fr.	6 400 000.—
1987 Fr.	2 638 000.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 28,5 Prozent der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband ange schlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

Bern, 9. September 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. Februar 1983

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Neubau eines Bezirksspitals in Oberdiessbach ist mit 147 063 gegen 29 980 Stimmen angenommen worden.

Bern, 9. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.
3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexsteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).
5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

9.
März
1983

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)
Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern**

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) wird in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer das folgende Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Sagibach von Koord. 625 260/232 505 bis Einmündung in die Aare	Aare	Aarwangen	Aarwangen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 9. März 1983

Der Baudirektor: *Bürki*

16.
März
1983

Verordnung über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 23. Oktober 1983

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. Oktober 1982 betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates,
auf Antrag der Präsidialabteilung,

beschliesst:

Wahltag;
anwendbares
Recht

Art. 1 ¹Die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates finden am Sonntag, den 23. Oktober 1983 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

² Für die Durchführung der Wahlen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

a Bundesrecht

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Mai 1978 (VPR),
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer und die dazugehörige Verordnung vom 25. August 1976;

b Kantonales Recht

- Gesetz (GPR) vom 5. Mai 1980, Dekret (DPR) vom 5. Mai 1980 und Verordnung (VPR) vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte,
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister (VStR).

Wahlkreis

Art. 2 Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 29 Mitglieder zu wählen.

Amtsstelle

Art. 3 Als kantonale Amtsstelle (kantonales Wahlbüro), welche das Wahlverfahren leitet und insbesondere die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt sowie die Wahlergebnisse zusammenstellt, wird die Staatskanzlei bezeichnet (Adresse: Postgasse 72, 3011 Bern).

Wahlvorschläge
1. Einreichung

Art. 4 Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 22. August 1983, 17.00 Uhr* bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

2. Inhalt

- Art. 5** ¹Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel) tragen.
- ² Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 29 Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.
- ³ Ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.
- ⁴ Die Kandidaten sind in dieser Reihenfolge nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.

3. Unterzeichner

- Art. 6** ¹Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberrechtigten eigenhändig mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort unterzeichnet sein. Für die Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- ² Ein Stimmberrechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann er seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- ³ Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden als Vertreter und Stellvertreter.
- ⁴ Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter, sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

4. Bereinigung

- Art. 7** ¹Die bereinigten Wahlvorschläge heißen Listen und erhalten Ordnungsnummern. Die Numerierung der Listen erfolgt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1982 entsprechend der Zahl der Parteistimmen, welche bei den letzten Gesamterneuerungswahlen erzielt wurden, wobei die Parteistimmen der Regionallisten zusammengezählt werden. Die Liste mit der höchsten Parteistimmenzahl erhält die Nummer 1. Die Regionallisten sind fortlaufend zu numerieren. Gegenüber den letzten Gesamterneuerungswahlen neu eingereichte Listen erhalten eine durch das Los zugeteilte Nummer.
- ² Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens *Freitag, 26. August 1983*, die schriftliche Erklärung abgeben, dass er seinen Vorschlag ablehnt; in diesem Fall wird sein Name von Amtes wegen gestrichen.

³ Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt ein Vorschlagener den Vorschlag ab, so wird dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert deren er den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

⁴ Bis *Freitag, 26. August 1983*, muss ein auf mehreren Listen Vorschlagener erklären, auf welcher Liste sein Name stehen soll.

⁵ Allfällige Änderungen an den Wahlvorschlägen müssen bis spätestens *am Montag, 29. August 1983, 17.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

Listenverbindungen

Art. 8 Zwei oder mehrere Listen können bis *Montag, 29. August 1983*, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Für Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Unterzeichner oder ihrer Vertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

Veröffentlichung

Art. 9 ¹Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern.

² Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen auf ortsübliche Weise veröffentlicht.

Gestaltung und Druck der Wahlzettel

Art. 10 ¹Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

² Die Kandidatenangaben enthalten Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort. Auf dem Wahlvorschlag können die Unterzeichner beantragen, dass auch eine allfällige Mitgliedschaft in einer Exekutive (Einwohnergemeinde) oder in einem Parlament angegeben wird.

³ Die Listenvertreter erhalten während eines Tages Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen.

Zusätzliche Wahlzettel

Art. 11 ¹Bis *Montag, 29. August 1983*, können die Listenunterzeichner bei der Staatskanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

² Die zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck sind zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abzugeben; Rabatte werden keine gewährt.

Fristen

Art. 12 ¹Die in dieser Verordnung angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist während der

ordentlichen Bürozeit der Staatskanzlei oder zu deren Handen der schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde.

² Ausnahmen bilden die in Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 5 angegebenen Fristen, welche nur gewahrt sind, wenn die Wahlvorschläge bzw. Änderungsanträge ungeachtet ihrer allfälligen Aufgabedaten am Montag, 22. August 1983 bzw. Montag, 29. August 1983 bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

Zustellung der
Wahlzettel

Art. 13 ¹ Die Stimmberchtigten erhalten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die Wahlanleitung.

² Es steht den Gemeinden frei, den Stimmberchtigten in einem besonderen Umschlag auch Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zu den gleichen Bedingungen zuzustellen.

Ausfüllen der
Wahlzettel

Art. 14 ¹ Der Wahlzettel darf nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden.

² Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen derartiger Wahlzettel ist verboten (Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Erleichterte
Stimmabgabe

Art. 15 Die briefliche Stimmabgabe und die Stellvertretung sind zulässig (Art. 10 und 12 GPR).

Anleitungen der
Staatskanzlei

Art. 16 Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, Gemeinderäte und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

Personal des Wahl-
büros

Art. 17 Die Staatskanzlei kann für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Personal sowie die Infrastruktur aus anderen Dienststellen beziehen.

Unentgeltlichkeit
der Akten

Art. 18 Alle Akten, welche im Zusammenhang mit den Nationalratswahlen erstellt werden, sind gebührenfrei.

Veröffentlichung

Art. 19 Diese Verordnung ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 16. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 31. März 1983

16.
März
1983

**Verordnung
über Ausbildungsbeiträge
(Stipendienverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. November 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) wird wie folgt geändert:

Anerkennung

Art. 1 ¹ Als vom Bund anerkannt gelten Schulabschlüsse und Berufe, deren Lehrgänge bundesrechtlich geregelt sind oder die im Hinblick auf eine bundesrechtliche Regelung vom Bund vorläufig genehmigt sind.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

³ Unverändert.

Berechnungs-
grundsätze
für Verheiratete,
Verwitwete, Ge-
schiedene sowie
für Ledige über
25 Jahren
Allgemeiner
Grundsatz,
Berechnungs-
grundlagen,
Berechnungsart

Art. 14 ¹ und ² Unverändert.

³ Ziffern 1 und 2 unverändert.

3. Zuschlag zu Stipendien

Für jedes Kind, für das ein Bewerber oder sein Ehegatte tatsächlich und vorwiegend aufkommt, wird ein Zuschlag zum Stipendienbetrag gewährt (vgl. Art. 15 Abs. 1 Ziff. 6).

Ziffer 4 unverändert.

⁴ Unverändert.

Höhe der
Ausbildungs-
beiträge

Art. 15 ¹ Die Ausbildungsbeiträge betragen pro Ausbildungsjahr:

- | | | |
|--|-------------------|-----|
| 1. Für schulpflichtige Bewerber | 300.— bis 2 000.— | Fr. |
| 2. Für Bewerber des weiteren Schuljahres
gemäss Artikel 8 | 450.— bis 3 600.— | |

3. Für Ledige	Fr.
a Unmündige ohne Unterstützungspflicht gegenüber Kindern bzw. deren Mutter .	520.— bis 8 060.—
b Mündige ohne Unterstützungspflicht gegenüber Kindern bzw. deren Mutter .	640.— bis 10 080.—
c Ledige mit Unterstützungspflicht gegenüber Kindern, die nicht in ihrem Haushalt leben	640.— bis 10 080.—
d Ledige mit Unterstützungspflicht gegenüber Kindern, die in ihrem Haushalt leben sowie Ledige mit Unterstützungspflicht gegenüber Kindern und deren Mutter.....	600.— bis 14 000.—
4. Für Geschiedene und Verwitwete	
a Geschiedene mit Unterstützungspflicht gegenüber Kindern und/oder gegenüber Ehegatten sowie Verwitwete mit Unterstützungspflicht gegenüber Kindern	600.— bis 14 000.—
b Geschiedene ohne Kinder und/oder ohne Unterstützungspflicht gegenüber Ehegatten sowie Verwitwete ohne Kinder.....	640.— bis 10 080.—
5. Für Verheiratete	600.— bis 18 000.—
6. Zuschlag für jedes Kind, für das der Beitragsbewerber vorwiegend aufkommt....	1 200.—

In den Ansätzen der Ziffern 3 bis 6 sind die Bundesbeiträge inbegri-fen.

² Unverändert.

Bedingungen

Art. 18 ¹Unverändert.

² Darlehen aller Art sind während der gesamten, anerkannten Ausbildungszeit zinsfrei. Darlehen, die als Ergänzung zu einem Stipendium oder anstelle eines solchen gewährt werden, sind nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zinspflichtig. Dagegen bleiben Darlehen für besondere Ausbildungskosten (Art. 16 Abs. 2 und 3) nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit noch während weiteren fünf Jahren zinsfrei. Ausbildungsabbruch wird dem Abschluss gleichgestellt. Zinspflichtige Darlehen sind zum Zinsfuss einer ersten Hypothek der Hypothekarkasse des Kantons Bern zu verzinsen; diese Zinse werden jährlich fällig.

³ und ⁴ Unverändert.

II.

Die Anhänge der Verordnung vom 22. November 1977 über Ausbildungsbeträge (Stipendienverordnung) werden wie folgt geändert:

Anhang 1 (Art. 1 Abs. 2)*Vom Kanton Bern anerkannte Ausbildungsziele*

- a Erfüllung der Schulpflicht an öffentlichen Schulen des Kantons Bern sowie an öffentlichen Schulen anderer Kantone gemäss kantonal-bernischen Schulabkommen
- b Einjährige, ganztägige Schulen zur Berufsabklärung oder Fortbildung in der ganzen Schweiz
- c Lehrerpatent des Kantons Bern für Primarlehrer/innen, Arbeitslehrer/innen, Haushaltungslehrer/innen, Kindergärtner/innen, Diplom des Kantons Bern für Heimerzieher/innen, Ausweis des Kantons Bern für Sonderpädagogen, Diplom des Kantons Zürich für Heilpädagogen und Werklehrer/innen sowie gleichwertige Ausbildungsziele im Rahmen kantonal-bernischer Schulabkommen
- d Maturitätsausweise des Kantons Bern sowie gleichwertige Ausbildungsziele im Rahmen kantonal-bernischer Schulabkommen; kirchlich-theologischer Maturitätsausweis der Kantone Bern und Basel-Stadt
- e Diplom des Kantons Bern für Verwaltungs- und Verkehrsschulen
- f Bernisches Diplom an höheren Berufsschulen, Kunstgewerbeschulen und Technikerschulen
- g Interkantonales Diplom für Forstwarte und Förster
- h Vom Kanton Bern anerkanntes Diplom für Arztgehilfinnen, medizinische Laborantinnen, Ergotherapeuten, Aktivierungstherapeuten, Röntgenassistentinnen und von anderen paramedizinischen Berufen
- i Vom Sitzkanton der Ausbildungsstätte anerkanntes Diplom von Konservatorien, Musikberufsschulen und Schauspielschulen in der ganzen Schweiz
- k Diplom als Prediger und Missionar, sofern eine wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet ist und die Zulassung aufgrund einer abgeschlossenen Mittelschulausbildung erfolgt
- l Lizentiat oder Diplom einer öffentlichen Hochschule oder Universität in der Schweiz, bernisches Gymnasiallehrer-Diplom, bernisches Diplom für Erziehungsberater, bernisches Sekundarlehrer-Patent, bernisches Fürsprecher- oder Notariats-Patent, Abgangsausweis für Theologen
- m Für Auslandschweizer kann die Erziehungsdirektion im Rahmen der vom Bund anerkannten sowie der obgenannten Ausbildungsziele ein entsprechendes Ausbildungsziel anerkennen

Anhang 4 (Art. 14 Abs. 3 Ziff. 1.1 und Abs. 4)

Punktzahlen

Punkte aus eigenen, anrechenbaren Mitteln von Verheirateten (inkl. Ehegatte und Eltern), Verwitweten, Geschiedenen sowie von Ledigen über 25 Jahren wie z.B. Einkommen, Vermögensanteil, anrechenbare Elternanteile und andere Beiträge zusammen sowie Punktwert in Franken:

A.

*Verheiratete gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 5
(Maximum Fr. 18000.—)*

Total anrechenbare Mittel Franken	Punktzahl
26 000	0
25 000	10
24 000	20
23 000	30
22 000	40
21 000	50
20 000	60
19 000	70
18 000	80
17 000	90
16 000	100
15 000	110
14 000	120
13 000	130
12 000	140
11 000	150
10 000	160
9 000	170
8 000	180
7 000	180
6 000	180
5 000	180
4 000	180
3 000	180
2 000	180
1 000	180
0 000	180
	Punktwert Fr. 100.—

B.

Geschiedene gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 4 a mit Unterstü-
zungspflicht gegenüber Kindern und/oder dem Ehegatten

Verwitwete gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 4 a mit Unterstü-
zungspflicht gegenüber Kindern sowie

Ledige gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 3 d mit Unterstü-
zungspflicht gegenüber Kindern, die in ihrem Haushalt leben sowie Ledige
mit Unterstüzungspflicht gegenüber Kindern und deren Mutter

(Maximum Fr. 14 000.—)

Total anrechenbare Mittel Franken	Punktzahl
20 000	0
19 000	10
18 000	20
17 000	30
16 000	40
15 000	50
14 000	60
13 000	70
12 000	80
11 000	90
10 000	100
9 000	110
8 000	120
7 000	130
6 000	140
5 000	140
4 000	140
3 000	140
2 000	140
1 000	140
0 000	140
	Punktwert Fr. 100.—

C.

Ledige über 25jährig gemäss
Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 3 b ohne
Unterstützungspflicht gegenüber
Kindern bzw. deren Mutter

Geschiedene gemäss Artikel 15
Absatz 1 Ziffer 4 b ohne Unter-
stützungspflicht gegenüber Kindern
bzw.

Ehegatten sowie

Verwitwete gemäss Artikel 15
Absatz 1 Ziffer 4 b ohne Kinder

(Maximum Fr. 10 080.—)

Grundlagen für Punktzahl-
berechnung gemäss Arti-
kel 14 Absatz 1

Total anrechenbare Mittel Franken	Punktzahl
14 000	0
13 000	10
12 000	20
11 000	30
10 000	40
9 000	50
8 000	60
7 000	70
6 000	80
5 000	90
4 000	100
3 000	100,8
2 000	100,8
1 000	100,8
0 000	100,8

Anhang 5 (Art. 15 Abs. 1)*Bewertung der Punktzahlen*

	Ansatz in Franken pro Punkt
1. Für schulpflichtige Bewerber	50.—
(Minimum 300 Fr. mit 6 Punkten, Maximum 2000 Fr. mit 40 und mehr Punkten)	
2. Für Bewerber des weiteren (10.) Schuljahres	90.—
(Minimum 450 Fr. mit 5 Punkten, Maximum 3600 Fr. mit 40 und mehr Punkten)	
3. Für unmündige Ledige gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 3 a	130.—
(Minimum 520 Fr. mit 4 Punkten, Maximum 8060 Fr. mit 62 und mehr Punkten)	
4. Für Ledige unter 25 Jahren gemäss Artikel 15 Ab- satz 1 Ziffer 3 b und c	160.—
(Minimum 640 Fr. mit 4 Punkten, Maximum 10080 Fr. mit 63 und mehr Punkten)	
5. Ledige über 25 Jahren	(siehe Anhang 4 A, B und C)
6. Geschiedene, Verwitwete und Ledige mit Unterstü- zungspflicht	(siehe Anhang 4 A, B und C)
7. Verheiratete	(siehe Anhang 4 A, B und C)

Die ausgewiesenen und anerkannten Gesamtkosten einer Ausbildung (Fehlbetrag) dürfen mit dem Ausbildungsbeitrag nicht überschritten werden, auch dann nicht, wenn die Punktzahl dies erlauben würde (Art. 4 Abs. 6 Stipendiengesetz und Art. 13 Abs. 4 bzw. Art. 14 Abs. 4 Stipendienverordnung).

III.

Übergangs-
bestimmung

Inkrafttreten

1. Wer vor Inkrafttreten dieser Änderungen eine Aus- oder Weiterbildung begonnen hat, die unter dem alten Recht aufgrund von Anhang 1 stipendienberechtigt ist, wird in bezug auf das Ausbildungsziel weiterhin nach diesem Recht beurteilt, bis diese Aus- oder Weiterbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, weitere Übergangsbestimmungen.
2. Diese Änderungen treten grundsätzlich auf den 1. April 1983 in Kraft. Die Inkraftsetzung erfolgt in dem Sinne, dass für die einzelnen

Ausbildungsrichtungen die neuen Bestimmungen jeweils auf Beginn des der Inkrafttretung folgenden, neuen Ausbildungsjahres Anwendung finden.

Bern, 16. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

16.
März
1983

Verordnung über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Dekretes vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten (Dekret IV),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Grundsätze

Bedürfnis-
nachweis

Art. 1 ¹ Das Amt für Wohnungswesen (KAW) klärt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Bedürfnis für mietzinsgünstige Familienwohnungen ab.

² In Gegenden mit unbedeutender Nachfrage nach Mietwohnungen kann auch der Bedarf an Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäusern geltend gemacht werden.

Lastenzuschüsse

Art. 2 Die Lastenzuschüsse des Staates werden gewährt für
a neuerstellte Wohnungen aufgrund der beitragsberechtigten Erstellungskosten gemäss Voranschlag;
b erneuerte Altwohnungen auf den Erneuerungskosten für wertvermehrnde Verbesserungen gemäss Voranschlag.

Bürgschaften

Art. 3 ¹ Der Staat verbürgt Nachgangshypotheken, soweit sie zur Finanzierung des Bauvorhabens unerlässlich sind.
² Die Bürgschaft wird als einfache Bürgschaft gemäss Artikel 495 des Schweizerischen Obligationenrechtes errichtet.
³ Darlehen können auch von anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften, Gemeinwesen oder anderen Dritten verbürgt oder durch andere Zusatzgarantien sichergestellt werden.

II. Kostenbegriffe

Anlagekosten

Art. 4 Die Anlagekosten setzen sich zusammen aus Grundstück- und Erstellungskosten.

Grundstück-
kosten, Bau-
rechtszins

Art. 5 ¹ Die Grundstückskosten entsprechen der Position 0 gemäss Baukostenplan (BKP) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung.

² Sie sind nicht beitragsberechtigt und in der Kostenzusammenstellung gesondert auszuweisen.

³ Die Grundstückskosten oder der kapitalisierte Baurechtszins dürfen in der Regel 25 Prozent der Anlagekosten nicht überschreiten. Für die Umrechnung des Baurechtszinses gilt der mittlere Zinssatz erstrangiger Hypotheken der letzten zehn Jahre.

Erstellungs-
kosten

Art. 6 Die Erstellungskosten setzen sich zusammen aus
BKP Position

- 1 Vorbereitungsarbeiten
- 2 Gebäude
- 4 Umgebung
- 5 Baunebenkosten

Berechnung der
Kosten

Art. 7 ¹ Berechnungsgrundlage für die Kostenvoranschläge sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Preise; die voraussichtliche Preisentwicklung bis zum Baubeginn ist zu berücksichtigen.

² Nicht zuschussberechtigt und demzufolge in der Kostenzusammenstellung einschliesslich der Grundstückanteile gesondert auszuweisen sind:

- a Wohnungen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügen;
- b Räume gewerblicher oder anderweitiger, nicht den Wohnungen zuzuordnender Zweckbestimmung;
- c Garagen und Einstellhallen.

III. Anforderungen an Wohnbau- und Erneuerungsvorhaben

1. Allgemeine Anforderungen

Baupolizei

Art. 8 ¹ Die baupolizeilichen und energietechnischen Vorschriften müssen eingehalten werden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie strengere Anforderungen enthalten.

Ausstattung der
Wohnungen

Art. 9 ¹ Die Ausstattung der Wohnungen soll einfach und zweckmässig sein.

² Altersgerechte Kleinwohnungen müssen den Richtlinien der Eidgenössischen Forschungskommission Wohnungswesen entsprechen.

³ Für Invalidenwohnungen ist die Norm «Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte» der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung massgebend.

Änderungen

Art. 10 ¹ Projektänderungen sowie nachträgliche Um- und Ausbauten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des KAW.

² Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Staatshilfe erfüllt bleiben.

2. Anforderungen an Familienwohnungen

Nettowohnfläche,
Kostengrenzen

Art. 11 ¹ Die nachstehenden Nettowohnflächen dürfen nicht unterschritten und die Erstellungskostengrenzen nicht überschritten werden:

Wohnungsgrösse	Nettowohnfläche	Erstellungs-kostengrenze
3 Zimmer	60 m ²	Fr. 160 000.—
4 Zimmer	75 m ²	Fr. 180 000.—
5 Zimmer	90 m ²	Fr. 198 000.—
6 Zimmer	105 m ²	Fr. 216 000.—

² Für halbe Zimmereinheiten erhöhen sich die Kostengrenzen gemäss Absatz 1 um 10000 Franken pro Einheit.

Zimmerfläche

Art. 12 ¹ Die Nettowohnfläche von Wohnräumen darf 18 m² und diejenige von Schlafräumen 10 m² nicht unterschreiten.

² Bei abgeschrägten Dachzimmern wird die Fläche ab einer lichten Höhe von 130 cm angerechnet.

³ Als halbe Zimmer gelten:

- a Wohnküchen mit einer Nettofläche von mindestens 11 m²;
- b Wohndielen oder Essplätze mit Fenstern ins Freie und einer verkehrsfreien Fläche von mindestens 6 m²;
- c Zimmer ausserhalb des Wohnungsabschlusses von mehr als 6 und weniger als 10 m² Nettofläche.

Kostenüber-schreitung

Art. 13 Das KAW kann Überschreitungen der Erstellungskostengrenzen ausnahmsweise zulassen bei:

- a stark erschwerten Bauverhältnissen;
- b Wohnungen für Betagte und Invalide;
- c Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern.

Anpassung der
Kostengrenzen

Art. 14 ¹ Den Erstellungskostengrenzen liegt der Berner Baukostenindex, Stand Dezember 1982 mit 215,1 Punkten (Juni 1967 = 100 Punkte) zugrunde.

² Bei einer Indexveränderung von mehr als fünf Prozent passt das KAW die Erstellungskostengrenzen an.

3. Anforderungen an Kleinwohnungen

Art. 15 ¹ Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen bis zu 2½ Zimmern.

² Die nachstehenden Nettowohnflächen dürfen nicht unterschritten und die Erstellungskostengrenzen nicht überschritten werden:

Wohnungsgrösse	Nettowohnfläche	Erstellungs-kostengrenze
1 Zimmer	32 m ²	Fr. 120 000.—
2 Zimmer	45 m ²	Fr. 140 000.—

³ Die Vorschriften für die Familienwohnungen gelten sinngemäss.

4. Anforderungen an Erneuerungsvorhaben

Art. 16 ¹ Altwohnungen sind Wohnungen, deren erste Bezugsbereitschaft in der Regel mehr als 25 Jahre zurückliegt.

² Als Erneuerungskosten gilt jeder zweckgemässe bauliche Aufwand, der eine wertvermehrende Verbesserung zur Folge hat.

³ Staatshilfe wird nur gewährt, wenn:

- a die Nettowohnflächen für Familien- und Kleinwohnungen in der Regel eingehalten werden;
- b die Erneuerungskosten zuzüglich des um 20 Prozent erhöhten amtlichen Wertes vor der Erneuerung die Erstellungskosten vergleichbarer neuer Wohnungen nicht überschreiten;
- c die wertvermehrenden Kosten mindestens 15 000 Franken je Wohnung betragen.

IV. Anforderungen an die Bewohner

Belegung

Art. 17 Die Wohnungen müssen während der Dauer der Auflagen in der Regel mit gleichviel Personen belegt sein, als Zimmer vorhanden sind.

Einkommen, Vermögen

Art. 18 ¹ Die Bruttoeinkünfte aller Bewohner einer Wohnung dürfen während der Dauer der Auflagen den fünffachen Betrag der verbilligten Mietzinse oder Eigentümerlasten ohne Nebenkosten nicht überschreiten.

² Bei selbstgenutzten Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäusern sollen zudem die Bruttoeinkünfte aller Bewohner mindestens den dreifachen Betrag der verbilligten Eigentümerlasten ohne Nebenkosten ausmachen.

³ Das Bruttovermögen aller Bewohner einer Wohnung darf nach Abzug der ausgewiesenen Schulden während der Dauer der Aufla-

gen den zehnfachen Betrag der verbilligten Mietzinse oder Eigentümerlasten ohne Nebenkosten nicht überschreiten.

V. Auflagen

1. Mietzinse und Eigentümerlasten

Massgebende
Grundlagen

Art. 19 Die Berechnung der Mietzinse oder der Eigentümerlasten erfolgt für:

- a Neubauten aufgrund der anerkannten Anlagekosten;
- b erneuerte Altwohnungen aufgrund der anerkannten Erneuerungskosten gemäss Artikel 16 Absatz 2 und des Mietzinses oder des Eigenmietwertes vor der Erneuerung.

Berechnung

Art. 20 ¹Unter Berücksichtigung der Staatsleistungen und der Sonderleistungen der Darlehensgeber können in die Lastenberechnung einbezogen werden:

- a die für Wohnbaudarlehen übliche Verzinsung des Fremdkapitals;
- b die Verzinsung des investierten Eigenkapitals, höchstens zu dem um die Sonderleistung reduzierten Zinssatz erstrangiger Hypotheken;
- c ein Pauschalzuschlag von zwei Prozent der Erstellungskosten zur Deckung der übrigen Lasten;
- d ein allfälliger Baurechtszins.

² Liegen die Zinssätze gemäss Absatz 1 im Zeitpunkt der Festsetzung, verglichen mit den letzten 10 Jahren, überdurchschnittlich hoch oder tief, gelangen Durchschnittszinssätze zur Anwendung.

³ Weitere Verbilligungsleistungen sind ebenfalls an die Mieter weiterzugeben.

Nebenkosten

Art. 21 ¹Als Nebenkosten gelten die Aufwendungen für

- a Heizung und Warmwasseraufbereitung (nur Betriebskosten);
- b Wasserverbrauch;
- c Abwasserreinigung und Kehrichtbeseitigung;
- d Hauwart;
- e Treppenhausreinigung;
- f Gartenunterhalt;
- g Abonnementsgebühren für Radio und Fernsehen;
- h Stromverbrauch für allgemeine Anlagen;
- i Aufzüge (nur Betriebskosten);
- k Straßenbeleuchtung, sofern nicht in der Liegenschaftssteuer der Gemeinde enthalten.

² Der Vermieter hat dem Mieter jährlich eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu erstellen und auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.

2. Zweckentfremdung und Veräusserung

Zweckentfremdung

- Art. 22** ¹Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn
- a Räume ganz oder teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet werden;
 - b eine Wohnung als Zweit- oder Ferienwohnung verwendet wird;
 - c die Belegung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht;
 - d die massgebenden Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten werden;
 - e die verfügten Mietzinse überschritten werden.
- ² Bei Zweckentfremdung ist Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes anwendbar.

Veräusserung

- Art. 23** ¹Das KAW stimmt der ganzen oder teilweisen Veräusserung einer mit Staatshilfe verbilligten Wohnbaute zu, wenn der neue Eigentümer schriftlich die bisherigen Auflagen vorbehaltlos anerkennt.
- ² Wurde für die Finanzierung der zur Veräusserung vorgesehenen Wohnbaute Bürgschaft des Staates geleistet, ist die Bürgschaft abzulösen oder auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

Anmerkung im Grundbuch

- Art. 24** ¹Das KAW meldet nach der Zusicherung der Staatsleistungen die Eigentumsbeschränkungen beim zuständigen Grundbuchamt an.
- ² Die Eintragung ist gebührenfrei.

VI. Verfahren

Beratung, Vorabklärung

- Art. 25** ¹Das KAW berät die Interessenten über die Staatsleistungen und über die Möglichkeit, diese mit Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung zu verbinden.
- ² Es führt auf Anfrage hin Vorabklärungen durch.

Gesuche

- Art. 26** ¹Gesuche für Staatsleistungen sind nach Erhalt der Baubewilligung auf dem Formular des KAW beim Darlehensgeber einzureichen.
- ² Der Darlehensgeber nimmt eine erste Beurteilung vor und leitet das Gesuch mit einem Bericht an das KAW weiter.

Bürgschaften

- Art. 27** ¹Die Bürgschaft wird nach der Gesuchsprüfung zugesichert und nach Genehmigung der Bauabrechnung geleistet.

² Der Darlehensgeber hat dem KAW über die Bonität des Gesuchstellers Bericht zu erstatten, soweit eine Bürgschaft beansprucht wird.

³ Die zur Verbürgung vorgesehenen Darlehen sind grundpfändlich sicherzustellen und jährlich mit mindestens vier Prozent des verbürgten Darlehens zu amortisieren.

⁴ In die Bürgschaftsleistung können nachträglich ausgewiesene Mehrkosten einbezogen werden, wenn

a diese Mehrkosten ausschliesslich durch Bauteuerung oder erschwerte Bauverhältnisse begründet sind und

b alle Hypotheken anteilmässig erhöht werden.

Annahmeerklärung **Art. 28** ¹ Innert 30 Tagen seit Eröffnung der Zusicherung hat der Gesuchsteller dem KAW die Annahme der Staatsleistungen und der damit verbundenen Auflagen schriftlich zu erklären.

² Werden die Staatsleistungen und die daran geknüpften Auflagen nicht oder nicht fristgerecht angenommen, wird die Zusicherung aufgehoben.

³ Das KAW orientiert den Darlehensgeber über die Annahmeerklärung oder Aufhebung der Zusicherung.

Zession **Art. 29** Die Zession von Lastenzuschüssen an den Darlehensgeber ist möglich und bedarf der schriftlichen Zustimmung des KAW.

Bauabrechnung **Art. 30** ¹ Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem KAW in der Regel innerhalb von sechs Monaten eine detaillierte Bauabrechnung einzureichen.

² Das KAW erlässt Weisungen.

Anspruchsbeginn **Art. 31** ¹ Der Anspruch auf die zugesicherten Lastenzuschüsse beginnt bei

- a Neubauten ab Erstbezug der Wohnungen;
- b erneuerten Altwohnungen ab Abschluss der Arbeiten sowie Neubelegung der Wohnungen.

Auszahlung **Art. 32** ¹ Die Auszahlungen erfolgen für ein Kalenderhalbjahr, jeweils auf Ende Mai und November.

² Für grössere Bauvorhaben, deren Bauabrechnung unverhältnismässig viel Zeit in Anspruch nimmt, können auf Gesuch hin ausnahmsweise Vorschüsse bis zu 70 Prozent der geschuldeten Lastenzuschüsse ausgerichtet werden.

Mietverträge, Kontrolle der Auflagen **Art. 33** ¹ In die Mietverträge sind folgende zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen mit Hinweisen über:

- a Verbilligung der Wohnungen gemäss Dekret IV;
 - b Mietzinsfestsetzung durch das KAW;
 - c Pflicht des Mieters, Auskünfte gemäss Absatz 2 bis 4 zu erteilen.
- ² Dem KAW ist von jedem Mietvertrag eine Kopie einzureichen.
- ³ Der Vermieter hat rechtzeitig vor jeder Mietzinsfestsetzung sowie bei einem Mieterwechsel vom Mieter auf vorgeschriebenem Formular eine Bestätigung über Verwendung und Belegung der Wohnung sowie über Einkommen und Vermögen der Bewohner einzuverlangen und dem KAW einzureichen.
- ⁴ Das KAW kann jederzeit zusätzliche Kontrollen durchführen.

VII. Inkrafttreten

Art. 34 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 16. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Schulärztlicher Tarif

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 23 der Verordnung vom 6. September 1972 über den schulärztlichen Dienst,

auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft, der Gesundheit, der Erziehung und der Landwirtschaft,

beschliesst:

I.

Die nebenamtlichen Schulärzte haben gegenüber den Trägern der Schulen Anspruch auf Entschädigung gemäss einem Taxpunktssystem. Der Taxpunktwert entspricht demjenigen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der jeweils Ende Dezember des Rechnungsjahres festgesetzt wird.

1. Eine jährliche Pauschalentschädigung von fünf Taxpunkten für jede Schulkasse (Gruppe von Schülern, die im gleichen Raum unterrichtet werden, ohne Berücksichtigung der Schuljahrgänge) für folgende Leistungen:

- Kontrolle des Impfzustandes der Schüler (Moro-Patch-Test inbegriffen);
- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten wie Schulausschluss, Anordnung einer prophylaktischen Therapie, usw.;
- Mithilfe bei der Organisation von prophylaktischen Massnahmen gegen Haltungsschäden;
- Beratung der Schulbehörde bei Planung und Ausnutzung von Schuleinrichtungen.

2. Eine Entschädigung von drei Taxpunkten je untersuchtes Kind für Reihenuntersuchungen der Vorschulpflichtigen in Kindergärten gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion über den Umfang der obligatorischen Untersuchungen und dem Pflichtenheft über die Aufgaben und Befugnisse der Schulärzte und das Ausfüllen der erforderlichen Formulare.

3. Eine Entschädigung von 5,5 Taxpunkten je untersuchten Schüler für Reihenuntersuchungen der Schüler der ersten und vierten Klasse gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion über den Umfang der obligatorischen Untersuchungen und dem Pflichtenheft.

- tenheft über die Aufgaben und Befugnisse der Schulärzte und das Ausfüllen der erforderlichen Formulare.
4. Eine Entschädigung von acht Taxpunkten je untersuchten Schüler für Reihenuntersuchungen der Schüler der achten Klasse und der Nachschulpflichtigen gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion über den Umfang der obligatorischen Untersuchungen und dem Pflichtenheft über die Aufgaben und Befugnisse der Schulärzte und das Ausfüllen der erforderlichen Formulare.
5. Eine Entschädigung für Leistungen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung:
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Mantoux-Probe – Perorale Impfungen – Parenterale Impfungen – Erteilung des Gesundheitsunterrichts in Fragen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung | 2 Taxpunkte pro Probe
0,7 Taxpunkte pro Impfung
2,7 Taxpunkte pro Impfung

20 Taxpunkte pro Stunde |
|---|---|
6. Eine Entschädigung für spezielle Leistungen:
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Untersuchung der Sehschärfe durch Orthoptistin – Erteilung des Gesundheitsunterrichts – Kilometerentschädigung | 1 Taxpunkt

20 Taxpunkte pro Stunde
Taxpunkte nach SUVA |
|--|---|
- II.**
- Die Schirmbildzentrale des Kantons Bern hat gegenüber den Trägern der Schulen Anspruch auf Entschädigung für die Durchführung der Schirmbilduntersuchungen bei Schülern und beim Schulpersonal gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion über den Umfang der obligatorischen Untersuchungen.
- Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach den jeweils für die Schirmbildzentrale des Kantons Bern geltenden Tarifen.
- III.**
- Die Abrechnungen der Leistungen der Schulärzte nach Abschnitt I und der Schirmbildzentrale des Kantons Bern nach Abschnitt II erfolgen direkt an die Träger der Schulen.
- Die Aufwendungen der Gemeinden, welche nach Abschnitt I Artikel 5 und Abschnitt II für die Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung bestimmt sind, werden in Anwendung von Artikel 25 der Verord-

nung vom 6. September 1972 über den schulärztlichen Dienst und von Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung den Gemeinden auf Gesuch hin seitens der Gesundheitsdirektion voll zurückerstattet.

IV.

Dieser Tarif ersetzt denjenigen vom 1. September 1976 und tritt rückwirkend am 1. Januar 1983 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, 16. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

23.
März
1983

Gastgewerbeverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1982 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG),

auf Antrag der Volkswirtschafts- und der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Begriffsbestimmungen

Gewerbsmässigkeit
1. Grundsatz

Art. 1 ¹Eine Tätigkeit gilt als gewerbsmässig, wenn dadurch
a ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt werden soll;
b eine andere gewerbliche Tätigkeit gefördert werden soll.

² Ebenfalls als gewerbsmässig gelten:

- a* Betriebe, die von ihrer Grösse, Ausgestaltung und Nutzung her einem Gastgewerbebetrieb nahekommen;
- b* öffentliche Veranstaltungen, die von ihrer Grösse und Ausgestaltung her einem gastgewerblichen Gelegenheitsbetrieb nahekommen.

2. Sonderfälle

Art. 2 ¹Nicht als gewerbsmässig gelten Begegnungsstätten wie Kirchgemeindehäuser, Gemeinschaftszentren, Jugendtreffpunkte und dergleichen, sofern

- a* es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften und Anstalten handelt, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinde oder die Landeskirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen;
- b* die Abgabe von Speisen oder Getränken nur eine von mehreren Dienstleistungen der Begegnungsstätte ist;
- c* lediglich eine beschränkte Auswahl einfacher Speisen oder Getränke ohne Konsumationszwang angeboten wird;
- d* nicht vorwiegend für die gastgewerblichen Leistungen geworben wird.

² Für öffentliche Gelegenheitswirtschaften sowie das gewerbsmässige Überlassen von Räumen an Dritte (Art. 11 GGG) bleibt die Bewilligungspflicht bestehen.

Abgrenzung vom
Gastgewerbe

Art. 3 ¹Nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fallen:
a Hauslieferungen;

- b Belieferung nicht öffentlicher Anlässe, sofern Speisen oder Getränke nicht einzeln verkauft werden;
 - c Automaten, Kioske und Stände unter Vorbehalt von Absatz 2.
- ² Automaten, Kioske, Grill-, Glacestände und dergleichen gelten als Gastgewerbebetriebe, sofern entweder
- a mehr als nur eine beschränkte Auswahl einzelner Speisen und alkoholfreier Getränke angeboten wird, oder
 - b Sitzgelegenheiten oder Stehtische zur Verfügung gestellt werden.

Werde- und
Degustations-
zwecke

Art. 4 ¹Zu Werbe- oder Degustationszwecken werden Speisen oder Getränke abgegeben, wenn dadurch entweder der Absatz eines Produktes gesteigert oder das Ansehen eines Betriebes oder einer Branche gefördert werden soll.

- ² Dem Gesetz nicht unterstellt ist die unentgeltliche Abgabe
- a von Speisen oder alkoholfreien Getränken als Kostprobe an Ausstellungen und Messen sowie in oder bei Geschäften, die mit solchen Waren handeln;
- b einzelner alkoholfreier Getränke durch Betriebe wie Coiffeurs, Garagiers und dergleichen an ihre Kunden während der Dienstleistung;
- c von Speisen oder Getränken an Veranstaltungen wie Vernissagen, Betriebsbesichtigungen und dergleichen, sofern nur ein besonders eingeladener Personenkreis daran teilnimmt.

Alkohol

Art. 5 ¹Die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung umschreibt die alkoholfreien sowie die gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränke.

- ² In alkoholfreien Betrieben sind Speisen, zu deren Herstellung Alkohol oder alkoholische Getränke verwendet worden sind, als alkoholhaltig zu deklarieren.

Patentperiode

Art. 6 ¹Das Amt für Fremdenverkehr legt die allgemeine Gültigkeitsdauer der Patente für jeden Amtsbezirk fest.

- ² Es bestimmt Zeitpunkt und Verfahren der Erneuerung.

- ³ Patente werden während der Patentperiode nur bis zu deren Ablauf erteilt.

Saisonpatente

Art. 7 ¹Ein Sommersaisonpatent berechtigt, einen Gastgewerbebetrieb vom 15. März bis zum 31. Oktober offenzuhalten.

- ² Ein Wintersaisonpatent berechtigt, einen Gastgewerbebetrieb vom 1. November bis zum 30. April des nächsten Jahres offenzuhalten.

- ³ Liegen besondere Verhältnisse vor, kann im Zusicherungsent-

scheid eine Abweichung bis zu zwei Monaten gestattet werden. Insgesamt darf jedoch ein Saisonbetrieb nicht mehr als acht Monate im Jahr geöffnet sein.

Patent und Betrieb

Art. 8 ¹Für die Patentzusicherung ist die betriebliche Einheit massgebend, wenn
 a in einem Gebäude mehrere Gastgewerbebetriebe vorgesehen sind;
 b der Gastgewerbebetrieb mehrere Gebäude umfassen soll.
² Für eine betriebliche Einheit darf nur ein Patent gemäss Artikel 9 GGG zugesichert werden.

Stellvertretung

Art. 9 ¹Ist der Patentinhaber bei geöffnetem Betrieb länger als einen Monat abwesend, hat er der Gemeinde mitzuteilen:
 a Dauer der Abwesenheit;
 b Name und Adresse des Stellvertreters.
² Eine Stellvertretung ist nur zulässig, wenn der Patentinhaber nach seiner Rückkehr weiterhin im Betrieb tätig sein wird.
³ Der Regierungsstatthalter kann auf Antrag der Gemeinde eine andere Meldestelle festlegen.

Stilllegung

Art. 10 Bleibt ein Gastgewerbebetrieb während der ordentlichen Betriebszeit mehr als sechs Monate geschlossen,
 a hat der Patentinhaber dies der Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalters und des Amtes für Fremdenverkehr mitzuteilen;
 b wird die Patentabgabe gemäss Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b GGG herabgesetzt.

II. Bewilligungen des Regierungsstatthalters

Allgemeines

Art. 11 ¹Bewilligungen des Regierungsstatthalters gelten nur für bestimmte, nach Art und Dauer genau umschriebene Anlässe.
² Betriebe, in denen mehr als 50 Anlässe im Jahr stattfinden, gelten als patentpflichtige Dauerbetriebe.
³ Diese Einschränkungen gelten nicht für:
 a die Bewirtung in Reisecars und Bussen;
 b Weinkeller der Weinbauern zur Degustation ihrer Produkte aus Eigengewächs;
 c das Zurverfügungstellen von Räumen gemäss Artikel 11 Absatz 3 GGG.

Einzelbewilligungen für Dauerbetriebe

Art. 12 ¹Einzelbewilligungen des Regierungsstatthalters gemäss Artikel 5 Absatz 3 GGG sind für Dauerbetriebe nur in folgenden Fällen zulässig:

- Jahres-
bewilligungen
- a Überzeit gemäss Artikel 44 Absatz 2 GGG;
 - b Anlässe in Saisonbetrieben ausserhalb der zugesicherten saisonalen Betriebszeiten gemäss Artikel 7 für höchstens 30 Tage;
 - c in nicht öffentlichen Betrieben höchstens zehn Anlässe für einen vom Patent nicht erfassten Personenkreis.
- ² Alkoholfreien Betrieben darf nicht mittels Bewilligung das Recht zuerkannt werden, alkoholische Getränke auszuschenken.

Art. 13 ¹Für folgende Gelegenheitsbetriebe bzw. Veranstaltungen können Jahresbewilligungen ausgestellt werden:

- a Buvetten auf Sportplätzen;
 - b Schützenstuben;
 - c Bewirtung von Gästen in historischen oder anderen bedeutsamen, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden;
 - d traditionelle Anlässe und Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
 - e Anlässe in gemeindeeigenen Räumlichkeiten wie Mehrzweckhallen und dergleichen;
 - f Truppenunterkünfte und Zivilschutzzanlagen;
 - g Bewirtung in Verkehrsmitteln;
 - h Jugendtanzlokale;
 - i Weinkeller der Weinbauern zur Degustation ihrer Produkte aus Eingewächs;
 - k Überlassen von Räumen wie Waldhütten, Zunftstuben und ähnlichen Lokalen.
- ² In allen übrigen Fällen sind Jahresbewilligungen nicht zulässig.

Besonderheiten

Art. 14 ¹Für Bewilligungen gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g ist der Regierungsstatthalter des Ortes zuständig, von dem aus die gastgewerblichen Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

² Bewilligungen gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe k berechtigen den Bewilligungsinhaber nicht zur Abgabe von Speisen oder Getränken.

Provisorische
Bewilligungen
1. Grundsatz

Art. 15 ¹Der Regierungsstatthalter kann gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 GGG eine befristete provisorische Bewilligung ausstellen:

- a wenn der Gesuchsteller noch nicht im Besitze des erforderlichen Fähigkeitsausweises ist;
 - b wenn der Gesuchsteller bereits einen Betrieb führt und einen anderen Betrieb neu übernimmt, bis zum Ablauf des bisherigen Vertrages;
 - c bei aussergewöhnlichen Umständen wie Tod oder Konkurs des Patentinhabers zur vorläufigen Weiterführung des Betriebes.
- ² In allen übrigen Fällen ist das Amt für Fremdenverkehr zuständig.

³ Die provisorische Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine spätere Patenterteilung.

2. Voraussetzungen

Art. 16 ¹ Bewilligungen gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *a* dürfen nur erteilt werden, wenn der Bewerber definitiv zum entsprechenden bernischen Wirtekurs zugelassen wurde.

² Bei Bewilligungen gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *b* muss die Distanz zwischen den beiden Betrieben ihre gehörige Beaufsichtigung zulassen. Nötigenfalls ist der Gesuchsteller verpflichtet, einen Geschäftsführer zu beschäftigen, welcher alle persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

³ Bei Bewilligungen gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *c* muss der Stellvertreter alle persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

3. Befristung und Verlängerung

Art. 17 ¹ Provisorische Bewilligungen sind:

a bis zu dem Zeitpunkt zu befristen, in welchem voraussichtlich sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein werden;

b dem Amt für Fremdenverkehr zur Kenntnisnahme zuzustellen.

² Verlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

³ Soll eine provisorische Bewilligung über die Dauer eines Jahres hinaus verlängert werden, ist vorgängig ein Mitbericht des Amtes für Fremdenverkehr einzuholen.

III. Bestimmungen für alle Betriebe

1. Gastgewerbebetriebe

Ausschankräume

Art. 18 ¹ Ausschankräume sind alle Räume, in welchen den Gästen Speisen oder Getränke abgegeben werden.

² Räume, die mit mobilen Trenn- oder Faltwänden unterteilbar sind, zählen als ein einziger Raum.

Bewirtung im Freien

Art. 19 ¹ Für die Bewirtung im Freien bedarf es einer Zusicherung gemäss Artikel 15 GGG, wenn mehr als 20 Plätze angeboten werden.

² In besonderen Fällen, bei nicht öffentlichen Restaurationsbetrieben oder bei berechtigten Klagen aus der Nachbarschaft wegen übermässigen Einwirkungen, kann das Amt für Fremdenverkehr in jedem Fall die Durchführung eines ordentlichen Zusicherungsverfahrens verlangen.

Ventilation

Art. 20 ¹ Ausschankräume sind mit einer ausreichenden Lüftungs- oder Entlüftungsanlage einzurichten, wobei die energierechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.

² Für die Ausführung der Anlage sind die SIA- und DIN-Normen sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften massgebend.

Raumhöhe

Art. 21 ¹Ausschankräume haben durchschnittlich mindestens folgende lichte Höhe aufzuweisen:

- a 2,5 m bei Räumen bis 100 m² Grundfläche;
- b 3,0 m bei Räumen über 100 m² Grundfläche.

² Ausnahmen von den Mindesthöhen dürfen nur bewilligt werden, wenn bestehende Gebäude umgebaut werden oder zwingende Gründe vorliegen.

Weitere Anforderungen

Art. 22 Für die weiteren betrieblichen Anforderungen sind die baulichen Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren massgebend.

Erleichterungen

Art. 23 Für Kleinbetriebe oder solche mit einem eng begrenzten Benutzerkreis können Erleichterungen gestattet werden, wenn die üblichen Voraussetzungen unverhältnismässig oder nicht sinnvoll sind.

2. Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 24 ¹Ein Patent für den Handel mit alkoholischen Getränken kann nur erteilt werden, wenn für die Lagerung geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

- ² Die Lagerräume müssen genügend gross sowie leicht und gefahrlos zugänglich sein.
- ³ Für die Abtrennung der Verkaufsfläche in Selbstbedienungsgeschäften sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend; sie gelten auch für Geschäfte, die lediglich über ein Patent R verfügen.

3. Vollzug

Art. 25 ¹Das Amt für Fremdenverkehr kann die Überprüfung der betrieblichen Voraussetzungen dem kantonalen Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle übertragen.

- ² Der Regierungsstatthalter ordnet die Abnahme der Neu- und Umbauten an.
- ³ Die erforderlichen Fachleute sind beizuziehen.

4. Generelle Überzeitbewilligungen

Art. 26 ¹Bei der Erteilung von generellen Überzeitbewilligungen sind als besondere Gründe namentlich zu würdigen:

- a Struktur und Grösse der Wohnbevölkerung;
- b Ferien- und Ausflugsverkehr;
- c Vergnügungsstätten;
- d kulturelle oder sportliche Veranstaltungen;
- e Aktivitäten von Vereinen;
- f regionale Bedeutung der Standortgemeinde.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Zuschreibung von Patenten.

IV. Besondere Bestimmungen für einzelne Betriebsarten

1. Vereins- und Klubwirtschaften

Zutritts-
berechtigung

Art. 27 ¹ In Vereins- und Klubwirtschaften dürfen nur Mitglieder sowie ausnahmsweise einzelne Gäste in ihrer Begleitung bewirtet werden.

- ² Der Patentinhaber ist für eine geeignete Kontrolle der Zutrittsberechtigung verantwortlich.
- ³ Für die Aufnahme von Mitgliedern ist entweder die Vereinsversammlung oder ein besonderes Organ zuständig zu erklären, welches nur nach schriftlicher Einladung und ordentlicher Traktandierung entscheiden darf.

Statuten

Art. 28 ¹ Die Statuten bzw. der Benutzungsvertrag sind dem Gesuch um Patentzusicherung beizulegen.

- ² Statuten- oder Vertragsänderungen, die den Gastgewerbebetrieb betreffen, sind der Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalters und des Amtes für Fremdenverkehr unverzüglich mitzuteilen.
- ³ Dem Gesuch um Patenterneuerung ist ein Exemplar der gültigen Regelung oder die Bestätigung beizulegen, dass in der abgelaufenen Patentperiode keine Veränderungen eingetreten sind.

Öffnungszeiten

Art. 29 ¹ Die Öffnungszeiten sind nach dem Interesse der Benutzer bei der Patentzusicherung festzulegen.

- ² Sie dürfen in der Regel 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.
- ³ Für Abweichungen von Öffnungszeiten gemäss Artikel 42 GGG ist eine Überzeitbewilligung erforderlich.

2. Kantinen

Zutritts-
berechtigung

Art. 30 ¹ In Kantinen dürfen nur berechtigte Personen sowie ausnahmsweise einzelne Gäste in ihrer Begleitung bewirtet werden.

² Der Patentinhaber ist für eine geeignete Kontrolle der Zutrittsberechtigung verantwortlich.

Regelung der Benutzung

Art. 31 ¹Die gesetzlichen Grundlagen, die Statuten bzw. der Benutzungsvertrag sind dem Gesuch um Patentzusicherung beizulegen.

² Statuten- oder Vertragsänderungen, die den Gastgewerbebetrieb betreffen, sind der Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalters und des Amtes für Fremdenverkehr unverzüglich mitzuteilen.

³ Dem Gesuch um Patenterneuerung ist ein Exemplar der gültigen Regelung oder die Bestätigung beizulegen, dass in der abgelaufenen Patentperiode keine Veränderungen eingetreten sind.

Öffnungszeiten

Art. 32 Die Öffnungszeiten sind nach dem Interesse der Benutzer bei der Patentzusicherung festzulegen.

3. Freie Betriebe

Meldepflicht

Art. 33 ¹Wer eine Berghütte, eine Jugendherberge, ein Ferien- und Erholungsheim, einen Campingplatz oder ein Spital- und Heimrestaurant eröffnen will, muss dies mindestens drei Monate zum voraus der Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalters und des Amtes für Fremdenverkehr mitteilen.

² Für Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmer genügt die Meldung, welche für die kantonale Beherbergungsabgabe erforderlich ist.

Gästekontrolle

Art. 34 ¹Beherbergungsbetriebe haben die Gästekontrolle gemäss Artikel 36 GGG zu führen.

² Für Berghütten gilt das Hüttenbuch als Gästekontrolle.

Verantwortlicher

Art. 35 ¹Für jeden freien Betrieb ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

² Für Jugendherbergen sowie Spital- und Heimrestaurants ist ein Betriebsleiter erforderlich, welcher die Anforderungen von Artikel 19 GGG erfüllt.

Betriebliche Voraussetzungen

Art. 36 ¹Jugendherbergen sowie Spital- und Heimrestaurants haben den betrieblichen Anforderungen für Dauerbetriebe zu entsprechen.

² Die Pläne für Jugendherbergen sind gemäss Artikel 17 GGG zu genehmigen.

Gastgewerbe-polizei

Art. 37 Jugendherbergen sowie Spital- und Heimrestaurants unterstehen den Vorschriften von Artikel 34 ff. GGG.

Gruppen in
Ferien- und
Erholungsheimen

Art. 38 ¹ Als Gruppen gemäss Artikel 14 Buchstabe C GGG gelten insbesondere Schulklassen, Familien oder Vereine.

² Nicht als Gruppen gelten dagegen Personenkreise, die sich nur für den Aufenthalt in einem Ferien- und Erholungsheim zusammen geschlossen haben oder von einem Dritten, wie beispielsweise einem Reiseveranstalter, zusammengestellt worden sind.

4. Autobahnrestaurants

Art. 39 ¹ Als Autobahnrestaurants gelten Gastgewerbebetriebe in Nebenanlagen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen.

² Sie haben ihre Öffnungszeiten ausschliesslich nach den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu richten. Für Abweichungen von den gesetzlichen Öffnungszeiten ist keine Bewilligung gemäss Artikel 43 GGG erforderlich.

V. Fähigkeitsausweise

Kategorien

Art. 40 ¹ Die Fähigkeitsausweise werden in folgende drei Kategorien unterteilt:

- a Fähigkeitsausweis I für die Leitung sämtlicher Arten von Gastgewerbebetrieben;
- b Fähigkeitsausweis II für die Leitung sämtlicher Arten von alkoholfreien Gastgewerbebetrieben und von Kleinbetrieben;
- c Fähigkeitsausweis III für die Leitung von Kleinbetrieben.

² Als Kleinbetriebe gelten:

- a Alpwirtschaften (Patent D);
- b unbedeutende Dauerbetriebe, sofern in der Zusicherung der Ausweis III als genügend anerkannt wird;
- c unbedeutende Gelegenheitsbetriebe, sofern in der Bewilligung der Ausweis III als genügend anerkannt wird.

³ Der Fähigkeitsausweis III berechtigt ferner den Ehegatten eines verstorbenen Patentinhabers zur Weiterführung des Betriebes, sofern er in den vorangegangenen Jahren im Betrieb tätig war und ihm der Erwerb des Fähigkeitsausweises I oder II nicht zuzumuten ist.

⁴ Für Bewilligungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 GGG ist kein Fähigkeitsausweis erforderlich.

Voraussetzungen
für die Erteilung

Art. 41 ¹ Fähigkeitsausweise werden nur gutbeleumdeten Bewerbern erteilt, die sich an einer staatlichen Prüfung über genügende theoretische und praktische Kenntnisse ausgewiesen haben.

² Für den Erwerb des Fähigkeitsausweises I und II ist ausserdem eine praktische, ununterbrochene und hauptberufliche Tätigkeit im Gastgewerbe von mindestens sechs Monaten erforderlich.

Prüfungsfächer

Art. 42 ¹ Prüfungsfächer sind*a* für alle Fähigkeitsausweise:

Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene;
 Gastgewerberecht;
 allgemeine Rechtslehre;
 Service und Hauswirtschaft.

b für die Fähigkeitsausweise I und II zusätzlich:

Buchhaltung;
 Unternehmens- und Personalführung;
 Preisberechnung;
 Geschäftskorrespondenz;
 Lebensmittelkunde und Kochtheorie;

alkoholfreie Getränke;

c ferner für den Fähigkeitsausweis I:

Wein und Spirituosen;
 Bier.

² Die Prüfungen werden unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion durchgeführt.

Kurs- und
Prüfungsreglement**Art. 43** Das Kurs- und Prüfungsreglement der Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten über:*a* Voraussetzungen für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen;*b* Kurse;*c* Prüfungen;*d* Anerkennung weiterer Ausweise gemäss Artikel 20 Absatz 3 GGG;*e* Kurs- und Prüfungsgelder;*f* Entschädigungen.Prüfungs-
kommission**Art. 44** ¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amts dauer von vier Jahren die Prüfungskommission von neun bis elf Mitgliedern und ernennt ihren Präsidenten.

² Die Prüfungskommission kann bestimmte Aufgaben wie die Durchführung einzelner Prüfungen an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder übertragen.

³ Das Amt für Fremdenverkehr führt das Sekretariat.

⁴ Taggelder und Reiseentschädigungen richten sich:

a für das Auswerten der Prüfungen nach dem Kurs- und Prüfungsreglement;

b für alle übrigen Verrichtungen nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

VI. Verfahren

1. Patentzusicherung

Gesuch

Art. 45 ¹Das Gesuch um Zusicherung eines Patentes hat insbesondere zu enthalten:

- a Name und Adresse des Gesuchstellers;
 - b Patentart mit dem Hinweis auf einen allfälligen Alkoholausschank und die Betriebszeit;
 - c Projektbeschreibung;
 - d Liste aller Ausschankräume und Bewirtungsmöglichkeiten im Freien mit der jeweiligen Grundfläche in Quadratmetern und der Anzahl Sitzplätze; bei Umbauten sind ebenfalls die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand festzuhalten;
 - e Liste der Gästezimmer und der hotelmässig bewirtschafteten Appartements;
 - f Baubewilligungsgesuch;
 - g Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000;
 - h Grundriss- und Schnittpläne;
 - i eine ausführliche Begründung des Bedürfnisses, sofern dieser Nachweis erbracht werden muss;
 - k Begründungen zu den erforderlichen gastgewerblichen Ausnahmen;
 - l Zustimmung des Grundeigentümers.
- ² Die Gemeinde hat dem Gesuch ausserdem beizufügen:
- a Mitbericht;
 - b Kopie der Publikation;
 - c Einsprachen;
 - d Protokoll der Einigungsverhandlung;
 - e Plan der Gemeinde mit Angabe des Massstabes und eingezeichneten Standorten der bestehenden patentpflichtigen Betriebe nach Patentarten, sofern der Bedürfnisnachweis erbracht werden muss.

Publikation

Art. 46 ¹Die Publikation gemäss Artikel 30 Absatz 2 GGG hat mindestens zu enthalten:

- a Name des Gesuchstellers;
- b genaue Bezeichnung und Standort des Gastgewerbebetriebes;
- c Betriebsart mit dem Hinweis auf einen allfälligen Alkoholausschank;
- d Aufzählung der Ausschankräume und der Bewirtungsmöglichkeiten im Freien;
- e Anzahl der Gästezimmer und der hotelmässig bewirtschafteten Appartements;
- f gastgewerbliche Ausnahmen;
- g Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auflage der Gesuchsakten, der

Einsprachemöglichkeit, der Einsprachestelle und der 30tägigen Einsprachefrist.

- ² Die Publikation kann unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften gemeinsam mit der Bau- und Gewerbepublikation erfolgen.

Einigungsverhandlung **Art. 47** ¹Die Gemeinde hat über die Einigungsverhandlung ein Protokoll zu führen, in welchem die Verhandlungsergebnisse festzuhalten und am Schluss die unerledigten Einsprachen anzugeben sind.

- ² Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen; eine allfällige Verweigerung der Unterschrift ist vom Protokollführer zu vermerken.
- ³ Für den Leiter der Einigungsverhandlung und den Protokollführer gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Ausstand und die Ablehnung sinngemäss.

Wesentliche Erweiterung **Art. 48** Als wesentliche Erweiterung eines Gastgewerbebetriebes gelten:

- a* jede bauliche Veränderung und jede Nutzungsänderung, welche das Sitzplatzangebot um mehr als zehn Prozent, mindestens jedoch um 30 Plätze vergrössern;
- b* die Neueinrichtung einer Bewirtungsmöglichkeit im Freien mit mehr als 20 Plätzen (Art. 19);
- c* bei Betrieben mit eingeschränkten Öffnungszeiten, deren Ausdehnung um mehr als eine Stunde je Tag oder um mehr als sechs Stunden je Woche;
- d* die Ausdehnung der zugesicherten Betriebszeiten um mehr als einen Monat.

2. Patenterteilung

Art. 49 ¹Das Gesuch um Patenterteilung ist auf dem offiziellen Formular in der Regel zwei Monate vor der geplanten Betriebseröffnung bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

- ² Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a* bisheriges Patent oder Zusicherungsentscheid;
 - b* Fähigkeitsausweis;
 - c* Leumundszeugnis;
 - d* Auszug aus dem Strafregister;
 - e* Bescheinigung des Konkurs- und Betreibungsamtes;
 - f* Wohnsitzbestätigung;
 - g* Begründungen zu den erforderlichen gastgewerblichen Ausnahmen.

³ Bewerber ohne bernischen Fähigkeitsausweis müssen zusätzlich den Praktikumsnachweis gemäss Artikel 41 Absatz 2 erbringen, sofern für die Leitung des Betriebes der Fähigkeitsausweis I oder II erforderlich ist.

3. Plangenehmigung

Gesuch

Art. 50 Das Gesuch um Plangenehmigung hat die Angaben gemäss Artikel 45 zu enthalten, soweit sie für die Beurteilung massgebend sind.

Wesentlicher Umbau

Art. 51 Umbauten gelten als wesentlich, wenn
 a dafür eine ordentliche Baubewilligung erforderlich ist;
 b Fluchtwege, Küchen-, Buffet- oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden.

4. Bewilligungserteilung

Art. 52 ¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

² Es hat insbesondere zu enthalten:
 a Name und Adresse des Gesuchstellers;
 b Bewilligungsart mit dem Hinweis auf einen allfälligen Alkoholausschank;
 c Standort bzw. Räume;
 d Öffnungs- und Betriebszeit;
 e Zustimmung des Grundeigentümers.

³ Gemeinde und Regierungsstatthalter können weitere Angaben verlangen.

VII. Bestimmungen über die Gästekontrolle

Meldescheine

Art. 53 ¹Für die Gästekontrolle sind die amtlichen Meldescheine zu verwenden.

² Besondere Meldescheine sind durch die Polizeidirektion im Einvernehmen mit dem Amt für Fremdenverkehr zu genehmigen.

Pflichten des Beherbergers

Art. 54 Der Beherberger hat:
 a für das vorschriftsgemässe Ausfüllen des Meldescheins durch den Gast zu sorgen;
 b das Original nach den Weisungen der Polizeidirektion weiterzuleiten;
 c eine Kopie an die von der Gemeinde bezeichnete Stelle weiterzuleiten, sofern dies im Kurtaxenreglement vorgesehen ist;
 d seine Kopie des Meldescheins während mindestens fünf Jahren geordnet aufzubewahren.

Sonderfälle

Art. 55 ¹Für Reisegesellschaften kann der Leiter anstelle der einzelnen Meldescheine einen einzigen Meldeschein für sich selbst ausfüllen und eine Liste mit mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmer vorlegen.

² Für die Einquartierung von Militär und Zivilschutz entfällt die Meldepflicht.

Polizeiliche Kontrolle

Art. 56 ¹Die Polizei ist befugt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen.

² Die Polizeidirektion erlässt weitere Weisungen.

VIII. Konsumentenschutz

Grundsatz

Art. 57 ¹Gastgewerbebetriebe müssen die angebotenen Leistungen so bekanntgeben, dass sich der Konsument ohne weiteres über Angebot und Preise orientieren kann.

² Eine Bekanntgabe ist nicht erforderlich, wenn Angebot und Preise im voraus schriftlich mitgeteilt worden sind.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Deklarations- und Preisbekanntgabevorschriften.

Form der Bekanntgabe

Art. 58 ¹In Betrieben mit Bedienung ist das Grundangebot an Speisen und Getränken zumindest entweder

a in jedem Ausschankraum auf genügend grossen Anzeigetafeln anzuschlagen oder

b mittels Karten auf jedem Tisch aufzulegen.

² Besondere Angebote wie Spezialitäten und Flaschenweine sind dem Konsumenten spätestens bei der Bestellung mittels Karten vorzulegen.

³ In Betrieben mit Selbstbedienung ist das Speise- und Getränkeangebot zumindest entweder

a auf genügend grossen Anzeigetafeln anzuschlagen oder
b jede einzelne Angebotskategorie deutlich anzuschreiben.

⁴ Das Beherbergungsangebot ist entweder

a in jedem Zimmer gut sichtbar anzuschlagen oder
b beim Empfang oder der Kasse anzuschlagen oder aufzulegen.

Sonderfälle

Art. 59 ¹Bei Fleischgerichten ist anzugeben, von welcher Tierart das Fleisch stammt.

² Bei Beherbergungen ist der Preis für die Übernachtung mit oder ohne Frühstück bzw. für Halb- oder Vollpension anzugeben. Saisonale Abstufungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

³ Zuschläge sind nur für Leistungen gestattet, die im Endpreis üblicherweise nicht enthalten sind; sie müssen im voraus bekanntgegeben werden.

IX. Abgaben und Gebühren

Bezug
1. Patentabgaben

Art. 60 ¹ Die Staatskasse bezieht die Patentabgabe gemäss Artikel 58 Absatz 2 GGG.

² Die Rechnungsstellung erfolgt:

- a* für Jahresbetriebe bis Ende Februar des laufenden Jahres;
- b* für Sommersaisonbetriebe bis Ende Mai der laufenden Saison;
- c* für Wintersaisonbetriebe bis Ende November der laufenden Saison;
- d* für neue Betriebe nach der Patenterteilung;
- e* bei erheblichen Änderungen der Verhältnisse mit der nächsten ordentlichen Rechnung.

³ Der Pflichtige hat die Abgabe innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu entrichten.

⁴ Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird der für die Staatssteuer massgebliche Verzugszins berechnet.

2. Bewilligungs-
abgaben

Art. 61 ¹ Der Regierungsstatthalter bezieht die Bewilligungsabgabe gemäss Artikel 58 Absatz 3 GGG bei Erteilung der Bewilligung.

² Er überweist die Einnahmen dem Gastgewerbefonds und rechnet jährlich einmal mit dem Amt für Fremdenverkehr ab.

Gebühren
1. Grundsatz

Art. 62 ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² Neben den Gebühren besteht ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen wie Reisekosten, Expertenhonorare und dergleichen.

³ Der Regierungsstatthalter bezieht die kantonalen Gebühren und Auslagen bei der Eröffnung des Entscheides.

2. Tarif des
Amtes für
Fremdenverkehr

Art. 63 Die Gebühren des Amtes für Fremdenverkehr betragen für:

<i>a</i> Zusicherungen mit Bedürfnisnachweis . . .	50.— bis 800.—	Fr.
<i>b</i> Zusicherungen ohne Bedürfnisnachweis . . .	20.— bis 400.—	
<i>c</i> Plangenehmigungen	20.— bis 300.—	
<i>d</i> Patententzugsverfahren	50.— bis 800.—	

e Duplikate eines Patentes oder eines Ausweises.....	Fr.
f übrige Verfahren	20.— bis 50.—
	20.— bis 500.—

3. Übrige Tarife

- Art. 64** ¹Die Gebühren der Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters richten sich nach ihren Gebührenverordnungen.
² Die Gemeinden sind berechtigt, für ihre Verrichtungen beim Vollzug des GGG Gebühren zu erheben, sofern sie dies in einem Reglement vorgesehen haben.

X. Gastgewerbekommission

- Zusammensetzung** **Art. 65** Der Kommission sollen in der Regel angehören:
- a fünf Vertreter des Gastgewerbes, wobei die verschiedenen Betriebsarten angemessen zu berücksichtigen sind;
 - b vier Fachleute aus Bereichen, die mit dem Gastgewerbe in einem besonderen Zusammenhang stehen wie Orts- und Gewerbepolizei, Finanzierung, Fremdenverkehr;
 - c zwei Vertreter der Arbeitnehmer;
 - d ein Vertreter des Handels mit alkoholischen Getränken;
 - e ein Vertreter der Organisationen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches;
 - f ein Regierungsstatthalter;
 - g ein Vertreter des Amtes für Fremdenverkehr.

Organisation und Entschädigung

- Art. 66** ¹Soweit nicht vom Regierungsrat bestimmt, konstituiert sich die Kommission selbst.
² Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen und Aufgaben an Ausschüsse übertragen.
³ Das Amt für Fremdenverkehr führt das Sekretariat.
⁴ Die Mitglieder werden nach den Ansätzen der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

Aufgaben und Kompetenzen

- Art. 67** ¹Die Kommission hat nur grundsätzliche Fragen, die sich aus dem Vollzug des Gastgewerbegegesetzes ergeben, zu beurteilen.
² Sie ist insbesondere über die grundsätzliche Verwendung des Gastgewerbefonds anzuhören.

XI. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

- Art. 68** ¹Die Kurtaxenreglemente der Gemeinden sind bis zum 31. Dezember 1986 den Vorschriften über die Gästekontrolle anzupassen.

² Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Gemeinden die Meldescheine im bisherigen Umfang für ihre Belange weiterverwenden.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 69 Die Verordnung vom 11. März 1916 über die Fremdenkon-
trolle in Gastwirtschaften ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 70 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1983 in Kraft.

Bern, 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

23.
März
1983

Verordnung über den Gastgewerbefonds

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1982 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Anlage der Fondsmittel

Art. 1 ¹ Die Mittel des Gastgewerbefonds werden bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt.

² Die Zinsen werden dem Fonds gutgeschrieben.

II. Beiträge zur Verbesserung des Beherbergungs- und Saalangebotes

Grundsatz

Art. 2 ¹ Beiträge gemäss Artikel 63 GGG können ausgerichtet werden für die Verbesserung:

- a* des Beherbergungsangebotes in Hotels und Gasthäusern, Pensionen und Hotels garni sowie Jugendherbergen;
- b* des Saalangebotes in Hotels und Gasthäusern sowie Restaurants und Wirtschaften.

² Die Bau- und Ausrüstungsinvestitionen müssen mindestens 250 000 Franken, für die Verbesserung des Saalangebotes 100 000 Franken betragen.

Art der Beiträge
1. Allgemeines

Art. 3 ¹ Der Beitrag kann in Form eines Investitionskostenbeitrages oder einer Zinsverbilligung gewährt werden.

² Für die Art des Beitrages sind zu berücksichtigen:

- a* die Art und Höhe der Investition;
- b* die Form einer allfälligen Beteiligung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit oder anderer Förderungsträger;
- c* die verfügbaren Mittel.

2. Investitions-
kostenbeiträge

Art. 4 Der Investitionskostenbeitrag beträgt im Einzelfall:

- a* zugunsten des Beherbergungsangebotes bis zu zehn Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 50 000 Franken;

b zugunsten des Saalangebotes bis zu zehn Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 200 000 Franken.

3. Zinsverbilligung **Art. 5** ¹ Die Zinsverbilligung besteht in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Zinsen während drei Jahren nach Konsolidierung des Baukredites.

² Das zinsverbilligte Darlehen soll einen Drittel der Kosten des unterstützten Vorhabens und zwei Millionen Franken nicht übersteigen.

³ Die Zinsverbilligung kann ausnahmsweise um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn dies volks- und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist; Kostenüberschreitungen und Zusatzinvestitionen allein begründen keine Verlängerung.

Voraussetzungen
1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Das Vorhaben muss:

a längerfristig betriebswirtschaftlich tragbar sein;
b den Entwicklungszielen des Kantons, der Region und des Ortes entsprechen;
c den Anforderungen der jeweiligen Betriebskategorie genügen.

² Lässt sich das Vorhaben offensichtlich ohne staatliche Unterstützung realisieren, werden keine Beiträge zugesichert.

2. Besondere
Voraussetzungen
für Saalbauten

Art. 7 ¹ Das Saalangebot muss mehreren Zwecken dienen und insbesondere geeignet sein für Tagungen, Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen und Unterhaltungsanlässe.

² Anhaltspunkte für ein öffentliches Interesse sind insbesondere:
a die vorgesehenen Veranstaltungen;
b eine angemessene finanzielle Leistung der Standortgemeinde und der örtlichen Vereine.

Auflagen und
Bedingungen
1. Grundsatz

Art. 8 ¹ Auflagen und Bedingungen werden von der finanzkompetenten Behörde im Einzelfall bei der Zusicherung des Beitrages festgelegt.

² Weitergehende Auflagen anderer Förderungsträger bleiben vorbehalten.

³ Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt, ist die staatliche Leistung einschliesslich Zinsen zurückzuerstatten.

2. Zinssatz

Art. 9 Der Zinssatz für das zu verbilligende Darlehen soll höchstens 1/2 Prozent über dem jeweiligen Satz für neue erste Wohnbau-Hypotheken der Hypothekarkasse des Kantons Bern liegen.

3. Zweckerhaltung

Art. 10 ¹ Das Beherbergungs- oder Saalangebot darf während mindestens zehn Jahren nicht zweckentfremdet werden.

**4. Verbot der Gewinnaus-
schüttung**

² Das Zweckentfremdungsverbot ist bei Verbesserung des Saalan-
gebotes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugun-
sten des Staates im Grundbuch anzumerken.

**Zusammenarbeit
mit anderen
Förderungs-
trägern**

Art. 11 ¹ Während fünf Jahren dürfen neben einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals keine offenen oder verdeckten Ge-
winne ausgeschüttet bzw. die Eigenbezüge nicht erhöht werden.

² Allfällige Gewinne sind für die Amortisation oder für weitere Inve-
stitionen zu verwenden.

³ Dem Amt für Fremdenverkehr sind auf Verlangen die zur Überwa-
chung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auszahlung

Art. 12 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Schweizeri-
schen Gesellschaft für Hotelkredit und anderen Förderungsträgern Vereinbarungen über das Verfahren abschliessen.

² Das Amt für Fremdenverkehr berät die Gesuchsteller.

**Verwendungs-
zwecke**

Art. 13 ¹ Die Zinsverbilligung wird der Schweizerischen Gesell-
schaft für Hotelkredit bzw. der federführenden Bank ausbezahlt.

² Der Investitionskostenbeitrag wird nach Vorlage der Schlussab-
rechnung und soweit erforderlich nach Anmerkung des Zweckent-
fremdungsverbotes im Grundbuch ausbezahlt.

³ Teilzahlungen sind bis zu 70 Prozent des Investitionskostenbeitra-
ges möglich.

III. Übrige Beiträge**Verfahren**

Art. 14 ¹ Beiträge nach Artikel 62 GGG werden nur an Massnah-
men ausgerichtet, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und wenn dafür anderweitig keine oder nur ungenügende Beiträge er-
hältlich sind.

² Die Gastgewerbekommission erlässt Richtlinien für die Beitrags-
gewährung.

³ Die Beiträge für die übrigen Verwendungszwecke sollen in der Regel jährlich 500 000 Franken nicht übersteigen.

Art. 15 ¹ Gesuche sind begründet beim Amt für Fremdenverkehr einzureichen.

² Das Amt kann zusätzliche Unterlagen verlangen und Abklärungen treffen.

³ Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Abrech-
nung.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 16 ¹ Laufende Verpflichtungen zugunsten des Gastgewerbes aus Zusicherungen gemäss dem Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft gehen weiterhin zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds.

² Die Auszahlung wird unter den betreffenden Dienststellen geregtelt.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1983 in Kraft.

Bern, 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Artikel 10 Absatz 2 vom Bundesrat genehmigt am 27. Mai 1983

23.
März
1983

Schulreglement der Holzfachschule Biel

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG), Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen sowie Artikel 34 des Dekretes vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Holzfachschule

Art. 1 Die Holzfachschule Biel ist eine höhere Fachschule im Sinne von Artikel 61 BBG.

II. Behörden, Organe und Lehrkörper

1. Aufsichtskommission

Wahl

Art. 2 ¹Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Der Standortgemeinde steht das Antragsrecht für drei Vertreter zu. Ferner bleiben interkantonale Vereinbarungen vorbehalten.

² Die Amts dauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Mitglieder das 65. Altersjahr nicht vollendet haben.

³ Der Präsident wird vom Regierungsrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

Organisation

Art. 3 ¹Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftliches Begehr von mindestens drei Mitgliedern.

² Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, im Falle von Stimmengleichheit der Vorsitzende.

⁴ Die Schulleitung und ein Lehrervertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

⁵ Die Aufsichtskommission kann Ausschüsse bilden und weitere Personen beziehen.

Aufgaben

Art. 4 ¹Die Aufsichtskommission übt die generelle Aufsicht über die Schule aus.

² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu:

- a Änderungen des Schulreglementes und der Anhänge;
- b Neuerstellung und Änderung der Lehrpläne;
- c Errichtung und Aufhebung von Abteilungen;
- d Errichtung und Aufhebung von hauptamtlichen Lehrerstellen;
- e Neu- und Wiederwahl des Direktors, seines Stellvertreters, der Abteilungsvorsteher sowie der übrigen Fachlehrer;
- f Pflichtenheft des Direktors, seines Stellvertreters sowie der Abteilungsvorsteher;
- g Stundenentlastungen für hauptamtliche Fachlehrer;
- h Neu- und Wiederwahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen;
- i Voranschlag;
- j Geschäften, die von der Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet werden.

2. Prüfungskommissionen

Art. 5 ¹Für die Abschluss- und Diplomprüfung ist je Abteilung eine von der Volkswirtschaftsdirektion gewählte Prüfungskommission zuständig.

² Die Pflichten und Befugnisse der Prüfungskommissionen sowie ihre Organisation richten sich nach dem Reglement gemäss Artikel 21.

³ Die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bestimmt.

3. Schulleitung

Allgemeines

Art. 6 ¹Die Schulleitung besteht aus dem Direktor und dem Stellvertreter.

² Die Schulleitung erlässt für Vorsteher, Fachlehrer, Dozenten und Fachpersonal Pflichtenhefte, welche die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse sowie die Unterstellung umschreiben.

³ Die Schulleitung erlässt eine Hausordnung (Anhang IV).

⁴ Sie ordnet das Bibliothekswesen.

Direktor

Art. 7 ¹Der Direktor leitet die Schule.

- ² Er erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit Behörden, Wissenschaft und Wirtschaft.
- ³ In Zusammenarbeit mit den Abteilungsvorstehern regelt er die Stellvertretungen.
- ⁴ Er fördert und koordiniert die Weiterbildung der Fachlehrer, der Dozenten und des Fachpersonals.
- ⁵ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Pflichtenheft.

Stellvertreter

Art. 8 ¹Der von der Volkswirtschaftsdirektion ernannte Stellvertreter unterstützt den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

- ² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Pflichtenheft.

4. Konferenzen und Abteilungen

Vorsteher-Konferenz

Art. 9 ¹Die Vorsteherkonferenz besteht aus der Schulleitung und den Abteilungsvorstehern.

- ² Ihr obliegt die Koordination innerhalb der Schule.

Fachlehrer-Konferenz

Art. 10 ¹An der Fachlehrerkonferenz nehmen alle hauptamtlichen Fachlehrer der Schule teil.

- ² Die Fachlehrerkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a* Entscheid über Kurspromotionen;
 - b* Stellungnahme zu allen von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften;
 - c* Besprechung von aktuellen Problemen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen;
 - d* Mithilfe bei der Verbesserung des Schulbetriebes.
- ³ Sie kann Kursteilnehmer und weitere Personen zu den Sitzungen beziehen.

Abteilungen

Art. 11 ¹Entsprechend den unterrichteten Studienrichtungen wird die Schule in Abteilungen aufgeteilt.

- ² Jede Abteilung wird von einem von der Volkswirtschaftsdirektion ernannten Vorsteher geleitet.
- ³ Die Vorsteher behandeln die laufenden Geschäfte ihrer Abteilung und sorgen für die fachliche Koordination innerhalb der Abteilung.
- ⁴ Sie sind für die Laboratorien, Werkstätten und Sammlungen sowie für die Führung eines Inventars verantwortlich.

⁵ Abteilungsvorsteher können mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion von der Unterrichtserteilung teilweise entlastet werden.

5. Fachlehrer und Dozenten

Art. 12 ¹Für die Stellung der Fachlehrer und Dozenten gilt grundsätzlich die Beamtenregelung.

² Die Fachlehrer und Dozenten haben gemäss Lehrplan zu unterrichten. Sie sorgen für einen geordneten Schulbetrieb.

³ Hauptamtliche Fachlehrer und Dozenten sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, Stellvertretungen sowie weitere Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebes zu übernehmen.

⁴ Alle Fachlehrer und Dozenten sind verpflichtet, sich weiterzubilden. Kurse sind nach Möglichkeit in den Ferien zu besuchen.

6. Fachpersonal

Art. 13 ¹Für die Stellung des Fachpersonals gilt das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

² Das Fachpersonal ist verpflichtet, sich weiterzubilden.

III. Schulbetrieb

1. Aufnahmebedingungen

Art. 14 ¹Zu den Grundkursen werden Fachleute mit entsprechender abgeschlossener Lehre zugelassen.

² Zu den Hauptkursen werden Studenten bzw. Fachschüler nach bestandener Aufnahmeprüfung im Rahmen der vorhandenen Studienplätze zugelassen.

³ Im übrigen werden die Aufnahmebedingungen durch das Reglement gemäss Artikel 21 umschrieben.

2. Unterricht

Grundsatz und
Studiendauer

Art. 15 ¹Der Unterricht besteht aus Normalstudien und Weiterbildungskursen.

² Der Unterricht wird in deutscher und französischer Sprache durchgeführt.

³ Die Dauer der Normalstudien und der Weiterbildungskurse richtet sich nach den Lehrplänen.

Lehrpläne

Art. 16 Die Lehrpläne werden durch die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt.

Stundenplan

Art. 17 Der Stundenplan wird für jeden Kurs bzw. für jedes Semester von einem von der Schulleitung Beauftragten aufgestellt.

Unterrichts-
Besuch

Art. 18 ¹Der Unterrichtsbesuch ist grundsätzlich für alle Kursteilnehmer obligatorisch.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über das Absenzen- und Urlaubswesen (Anhang II).

Verspäteter
Eintritt

Art. 19 ¹Die Fachlehrerkonferenz kann einem Kursteilnehmer bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und dergleichen gestatten, später in den Kurs einzutreten.

² Bei verspätetem Eintritt sind die vollen Kursgelder und Gebühren zu entrichten.

Austritt und
Unterbruch

Art. 20 ¹Der vorzeitige Austritt aus der Schule sowie die Unterbrechung des Studiums sind der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

² Bei vorzeitigem Austritt oder Unterbruch des Studiums entscheidet die Fachlehrerkonferenz, ob der Kurs gültig erklärt und der Kursteilnehmer für seine Leistung qualifiziert werden kann.

³ Bei vorzeitigem Austritt oder Unterbruch des Studiums sind die vollen Kursgelder und Gebühren zu entrichten.

3. Prüfungen und Promotionen

Art. 21 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement für Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen (Anhang I).

² Bezuglich Aufnahmen sind insbesondere zu regeln:

- a* Aufnahmebedingungen;
- b* prüfungsfreier Übertritt;
- c* zuständige Organe.

³ Bezuglich Prüfungen sind insbesondere zu regeln:

- a* Durchführung;
- b* Prüfungsorgane;
- c* Prüfungsfächer;
- d* Prüfungsnoten;
- e* Anforderungen;
- f* Eröffnung der Prüfungsentscheide;
- g* Folgen des Nichtbestehens.

⁴ Bezuglich Promotionen sind insbesondere zu regeln:

- a* Promotionsorgane;

- b Noten;
- c Zeugnisse;
- d Eröffnung der Promotionsentscheide;
- e Folgen der provisorischen Promotion und der Nichtpromotion.

4. Weitere Bestimmungen

Anregungen

Art. 22 Fachlehrer, Dozenten und Kursteilnehmer sind berechtigt, der Schulleitung Anregungen und Vorschläge zum Schulbetrieb einzureichen.

Studienreisen
und Exkursionen

Art. 23 ¹Zur Vertiefung des allgemeinen Wissens und Fachwissens können Studienreisen und Exkursionen durchgeführt werden.
² Die Volkswirtschaftsdirektion kann ein Reglement erlassen (Anhang III).

Absolventen-
Organisationen

Art. 24 ¹Die Gründung von Absolventenvereinen und -verbänden, die den Namen der Schule tragen oder sonstwie mit ihr in Verbindung gebracht werden, ist zulässig.
² Der Schulleitung sind die Gründung und die Namen der Verantwortlichen zu melden sowie die Statuten einzureichen.

Unfall-
Versicherung

Art. 25 Die Schule hat die Kursteilnehmer gegen Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg zu versichern.

IV. Rechtspflege

Schulinterner
Rechtsweg

Art. 26 ¹Entscheide und Beschlüsse der Schulleitung sowie der Prüfungskommissionen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Aufsichtskommission angefochten werden.
² Eingaben sind schriftlich und begründet bei der Schulleitung zuhanden der Aufsichtskommission einzureichen.
³ Die Aufsichtskommission prüft den Gegenstand des Verfahrens frei. Sie ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.
⁴ Soweit Gutachten eingeholt werden müssen, können die entsprechenden Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Sonstige Verfahrenskosten werden nur erhoben, wenn ein Entscheid oder Beschluss mutwillig oder trölerisch angefochten wurde. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

Ordentlicher
Rechtsweg

Art. 27 ¹Gegen Entscheide und Beschlüsse der Aufsichtskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren und der weitere Rechtsweg richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung.

V. Disziplinarwesen

1. Behörden, Organe, Lehrkörper und Personal

Art. 28 ¹Die Mitglieder der Aufsichts- und Prüfungskommissionen, die Schulleitung, die Vorsteher, die Fachlehrer, die Dozenten sowie das Fach- und Büropersonal sind disziplinarisch verantwortlich, wenn sie ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen.

² Disziplinarbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion. Ihr Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Disziplinarmassnahmen und -verfahren richten sich im übrigen nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

2. Kursteilnehmer

Disziplinar-
Fehler

Art. 29 Einen Disziplinarfehler begeht, wer

- a Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Schule stört oder behindert;
- b Lehrveranstaltungen stört oder die Hausordnung verletzt;
- c bei Prüfungen unredlich handelt;
- d durch sein Verhalten dem Ansehen der Schule schadet;
- e sonstwie gegenüber Angehörigen der Schule die Regeln des Anstandes verletzt;
- f Reglements vorschriften verletzt.

Disziplinar-
Massnahmen

Art. 30 ¹Disziplinarmassnahmen sind:

- a Die Ermahnung;
- b der einfache Verweis;
- c der Verweis mit Androhung des Schulausschlusses;
- d der befristete Schulausschluss;
- e der endgültige Schulausschluss.

² Ein endgültiger Schulausschluss kann nur in schweren Fällen ausgesprochen werden, insbesondere bei tätlichen und ehrverletzenden Angriffen gegen Angehörige der Schule, oder wenn der Betreffende bereits mehr als zweimal einen Verweis erhielt.

Disziplinar-
Behörden

Art. 31 ¹Zur Beurteilung von Disziplinarfällen setzt die Aufsichtskommission einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern ein.

- ² In leichten Fällen kann die Schulleitung von sich aus eine Ermahnung oder einen einfachen Verweis aussprechen.
- ³ Disziplinarentscheide der Schulleitung können beim Disziplinarausschuss angefochten werden, welcher endgültig entscheidet.

Verfahren

- Art. 32** ¹Die Schulleitung eröffnet eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen oder auf Beschwerde des Verletzten hin. Sie erstellt einen Untersuchungsbericht und überweist ihn, ausser in leichten Fällen, dem Disziplinarausschuss. Dieser kann weitere Untersuchungshandlungen vornehmen.
- ² Über Aussprachen und Sitzungen des Disziplinarausschusses ist ein Protokoll zu erstellen.
 - ³ Für die Anfechtung von Entscheiden des Disziplinarausschusses gilt Artikel 27 sinngemäss. Artikel 31 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Erlassen

Art. 33 Das Schulreglement der Schweizerischen Holzfachschule in Biel vom 1. Juli 1960 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 Das vorliegende Schulreglement tritt am 18. April 1983 in Kraft.

Bern, 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Anhänge
zum Reglement der Holzfachschule Biel**

		Gestützt auf	Zuständige Instanz
Anhang I	Reglement für Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen	Art. 21	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang II	Reglement über das Absenzen- und Urlaubswesen	Art. 18 Abs. 2	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang III	Reglement über Studienreisen und Exkursionen	Art. 23 Abs. 2	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang IV	Hausordnung	Art. 6 Abs. 3	Schulleitung

23.
März
1983

**Verordnung
über die Gebühren der Finanzdirektion
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1977 über die Gebühren der Finanzdirektion wird wie folgt geändert:

Art. 5

	Fr.
1. Beschwerdeentscheide	70.— bis 1 400.—
2. Verfügungen und Entscheide in Steuersachen (Steuervergünstigungen, Wohnsitzbestimmungen, Neurechtsentscheide, Erlass- und Stundungsentscheide, Rückforderungsentscheide u. dgl.)	40.— bis 700.—
3. Rechtsauskünfte, Berichte, Statistiken und Gutachten	15.— bis 700.—
4. Vorbescheide in Steuersachen	40.— bis 700.—
5. Aufgehoben	
6. Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs je Quadratmeter	2.— bis 10.—
7. Bescheinigungen und Meldungen	2.— bis 40.—
8. Kanzleigebühren Auszüge, Abschriften, Kopien je Seite ...	1.— bis 10.—
Nachschlagungen je Stunde	15.— bis 40.—

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1983 in Kraft.

Bern, 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

23.
März
1983

**Verordnung
über die Gebühren der Justizdirektion
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 14. Juli 1976 über die Gebühren der Justizdirektion wird wie folgt geändert:

Art. 2 Die Justizdirektion bezieht folgende Gebühren:

- | | |
|--|------------------|
| <i>a</i> für Entscheide über Beschwerden gegen Grundbuch-Bereinigungsverfügungen (Art. 55 der VO vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches) | Fr. |
| | 50.— bis 400.— |
| <i>b</i> für Entscheide über Grundbuchbeschwerden (Art. 21 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien) | 100.— bis 1000.— |
| <i>c</i> für Entscheide über Einsprachen gegen Pfandrechtsverteilung im Güterzusammenlegungsverfahren (Art. 6 Ziff. 3 der VO vom 31. Juli 1964 über das Verfahren bei Anmeldung und Vollzug einer Güterzusammenlegung im Grundbuch und die Obliegenheiten des beigezogenen Notars) | 50.— bis 600.— |
| <i>d</i> für Rekurse gegen Einsprachebescheide über Veranlagungsverfügungen des Grundbuchamtes (Art. 19 des Gesetzes vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben) | 100.— bis 1000.— |
| <i>e</i> für Erlassverfügungen nach Artikel 23 des Gesetzes vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben | 100.— bis 1000.— |

<p>f für Entscheide über Beschwerden betreffend die Anwendung des Gebührentarifs der Grundbuchämter vom 10. September 1980</p> <p>g für Entscheide über die Anwendung des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken, Art. 1 Absatz 2</p> <p>h für Entscheide im Disziplinarverfahren (Art. 24 Ziff. 2 Abs. 2 des Beamten gesetzes vom 7. Februar 1954)</p> <p>i für Entscheide über Beschwerden gegen die Passation einer Vormundschaftsrechnung (Art. 51 EG/ZGB in der Fassung des Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates)</p> <p>k für Entscheide über Beschwerden betreffend Verfügungen und Anordnungen der Gemeindeorgane im Pflegekinderwesen (Art. 19 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979)</p> <p>l für Entscheide über Beschwerden gegen Massnahmen der Stiftungsaufsicht</p> <p>m für Entscheide im Adoptionswesen (Art. 9 EG/ZGB in der Fassung vom 6. Februar 1973 und Art. 24 der VO vom 15. Mai 1970 in der Fassung vom 28. Februar 1973 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen)</p> <p>n aufgehoben</p> <p>o für andere gebührenpflichtige Verrichtungen</p>	<p>Fr.</p> <p>50.— bis 400.—</p> <p>30.— bis 200.—</p> <p>50.— bis 600.—</p> <p>50.— bis 300.—</p> <p>50.— bis 600.—</p> <p>100.— bis 1000.—</p> <p>100.— bis 600.—</p> <p>50.— bis 400.—</p>
---	---

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bern, 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

23.
März
1983

**Verordnung
zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Die Pauschalgebühr beträgt:

1. Für Entscheide über Art und Höhe der Entschädigung, über nachträgliche Entschädigungsforderungen, über die Höhe der Entschädigung bei Verzicht auf die Enteignung, über das Rückforderungsrecht und damit zusammenhängende Begehren, über Entschädigung aus dem Enteignungsbann

bei einem Schätzungswert	Fr.
von 50.— bis 5 000.—	10.— bis 200.—
von 5 000.— bis 20 000.—	100.— bis 1 000.—
von 20 000.— bis 500 000.—	500.— bis 3 000.—
von 500 000.— bis 1 000 000.—	2 000.— bis 10 000.—
von 1 000 000.— und mehr	7 000.— bis 20 000.—

2. Für Entscheide über Ausdehnungsbegehren des Enteigners und Enteigneten 100.— bis 400.—
3. Für Entscheide über Voraussetzungen und Bedingungen des Realersatzes 100.— bis 400.—
4. Für Entscheide über Anpassungsarbeiten . 100.— bis 400.—
5. Für Entscheide über Gegenstände, die der Schätzungskommission durch Vereinbarung übertragen werden 200.— bis 600.—
6. Für Entscheide des Präsidenten als Einzelrichter 100.— bis 200.—
7. Für die Einigungsverhandlung des Präsidenten 100.— bis 200.—
8. Für andere Entscheide, die hievor nicht näher bezeichnet sind 100.— bis 600.—

Art. 3 Für Entscheide des Verwaltungsgerichtes beträgt die Gebühr 200.— bis 10 000.—
Für Entscheide des Präsidenten als Einzelrichter 40.— bis 400.—

Fr.

Art. 5 ¹ Die Gebühren für die Tätigkeit des Grundbuchverwalters richten sich nach der Verordnung vom 10. September 1980 über die Gebühren der Grundbuchämter (Gebührentarif).

² Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 4 des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

Art. 6 ¹ Das Taggeld der Mitglieder der Schätzungscommission beträgt 141 Franken.

² Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von 70 Franken für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter über ein Geschäft mitwirken. Die übrigen Mitglieder erhalten für das Aktenstudium für jede Sitzung eine Entschädigung von 23 Franken.

³⁻⁵ Unverändert.

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für jeden Streitfall ist ihm zudem für Aktenstudium und Motivierung eine Entschädigung von 100 Franken auszurichten.

⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bern, 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

23.
März
1983

**Verordnung
über die Verwendung des dem Kanton Bern
zufallenden Anteils aus den
Sport-Toto-Wettbewerben
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Die den Direktionen nach Artikel 1 zugewiesenen Gelder sind wie folgt zu verwenden:

a und b unverändert.

c Erziehungsdirektion: Artikel 1 Buchstabe a:

- Beiträge an Turn- und Sportkurse für die Weiterausbildung der Lehrerschaft;
- Beiträge an die Neuaustrüstung von Turnhallen mit beweglichen Turn- und Spielgeräten, die im Sinne des Lehrplanes für den Turnunterricht verwendet werden;
- Beiträge an die Erneuerung und Ergänzung von beweglichen Turn- und Spielgeräten in finanziell schwachen Gemeinden;
- Beiträge an Schwimmbäder, Lehrschwimmbecken, Eisbahnen und Sportplätze, die der Schule unentgeltlich zur Verfügung stehen, für wertvermehrende Bauarbeiten;
- Beiträge an die Leiterentschädigungen für Veranstaltungen des freiwilligen Schulsportes;
- Aufwendungen für Universitätssportlehrer und Förderung des Studentensportes.

d bis f unverändert.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

Bern, 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6.
April
1983

**Verordnung
über den Vollzug der Bundesgesetzgebung
über die Tierseuchenbekämpfung
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung wird wie folgt geändert:

Art. 2 *a–k* unverändert;
l den Bienenkommissären;
m–r unverändert.

Art. 4 *a–f* unverändert;
g die Einteilung des Kantonsgebietes in amtstierärztliche Kreise, Viehinspektionskreise und Bienenkommissariate;
h unverändert;
i die Wahl der Bienenkommissäre auf unverbindlichen Vorschlag des Vorstandes des Verbandes Bernischer Bienenzüchtervereine, der seinerseits die Vereinssektionen der betreffenden Kommissariatskreise anzuhören hat; ferner die Wahl der Bieneninspektoren und ihrer mindestens zwei Stellvertreter auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsstatthalters (Art. 7 Buchst. d);
k–o unverändert.

Art. 6 ^{1 und 2} Unverändert.

³ *a–m* unverändert;
n (neu) die Anerkennung der Seuchenfreiheit von Viehbeständen sowie der Abschluss von Vereinbarungen mit Veterinärämtern anderer Kantone über die gegenseitige Anerkennung amtlicher Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit von Viehbeständen.

Art. 7 *a–c* unverändert;
d (neu) die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bieneninspektoren und ihrer Stellvertreter nach Anhören des Bienenzüchtervereins des Amtsbezirkes;

Buchstabe *d* wird zu Buchstabe *e*.
Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

Art. 14 ¹ Die Bienenkommissäre organisieren und koordinieren die Bekämpfung der Bienenseuchen in den ihnen zugeteilten Abschnitten. Sie betreuen das Rapportwesen und kontrollieren die Abrechnungen der ihnen unterstellten Bieneninspektoren. Sie beraten und kontrollieren die Bieneninspektoren beim Vollzug der vorgeschriebenen Massnahmen.

² Der französischsprachige Kantonsteil hat Anspruch auf einen eigenen Kommissär.

³ Im Verhinderungsfall vertreten sich die Kommissäre gegenseitig.

⁴ Die Kommissäre sind sich gleichgestellt und unterstehen direkt dem kantonalen Veterinäramt.

Art. 23 ¹ Alle Tiere der Rindergattung im Alter von über sechs Monaten müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Kälber unter sechs Monaten müssen gekennzeichnet werden, wenn sie verstellt werden und für das Verstellen ein tierärztliches Zeugnis oder ein Untersuchungsbefund vorgeschrieben ist.

²⁻⁵ Unverändert.

Art. 45 ¹ und ² Unverändert.

³ (neu) Technische Vorschriften zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen kann das kantonale Veterinäramt in Reglementen ordnen. Die Genehmigung durch das Bundesamt für Veterinärwesen bleibt vorbehalten.

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

⁵ (neu) Tritt überraschend eine übertragbare, bösartige Krankheit auf, die nicht in den Artikel 25 und 53 der TSV aufgeführt ist, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Kantonstierarztes oder des Bundesamtes für Veterinärwesen die notwendigen Massnahmen ordnen und in sinngemässer Anwendung der Artikel 50 und 51 dieser Verordnung die auszurichtenden Entschädigungen festsetzen.

II.

1. Die Verordnung vom 9. Mai 1979 über die Bekämpfung der Rinderseuche IBR-IPV wird aufgehoben.
2. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

3. Die notwendigen Nachwahlen werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt.

Bern, 6. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 2. Juni 1983

6.
April
1983

**Verordnung
über den Staatsbeitrag für behinderte Kinder
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über den Staatsbeitrag für behinderte Kinder wird wie folgt geändert:

Art. 1 Der in Artikel 138 des Fürsorgegesetzes vorgesehene Staatsbeitrag für behinderte Kinder beträgt acht Franken für jeden Tag, für welchen die Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag leistet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bern, 6. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6.
April
1983

**Verordnung
betreffend die Schulungskostenbeiträge für in
Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für
behinderte Kinder**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5 des Dekrets vom 16. November 1971
über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstal-
ten untergebrachte und für behinderte Kinder,

auf Antrag der Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1. Der im Dekret vom 16. November 1971 vorgesehene Schulungs-
kostenbeitrag beträgt für jedes beitragsberechtigte Kind und für
jeden massgebenden Aufenthaltstag acht Franken.
2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft und ersetzt dieje-
nige vom 16. Oktober 1974.

Bern, 6. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. März 1965 betreffend Übernahme der Schulgelder für den Besuch ausserkantonaler öffentlicher Gymnasien wird wie folgt geändert:

Art. 3 Die Schulgeldrechnung von ausserkantonalen Schulen bzw. Erziehungsdirektionen geht direkt an die Erziehungsdirektion. Die Erziehungsdirektion erhebt von den Wohngemeinden der Schüler, die eine ausserkantonale Schule besuchen, den in Artikel 2 erwähnten Beitrag.

Art. 4 Die Erziehungsdirektion stellt jeweilen den Wohngemeinden bis 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr Rechnung. Diese haben die Beiträge von Artikel 2 bis spätestens Ende März auf ein von der Erziehungsdirektion bezeichnetes Konto zu überweisen.

II.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Bern, 13. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
April
1983

Verordnung über die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 9 und 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe,
auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:

I. Trägerschaft und Zweck

- Trägerschaft **Art. 1** ¹Der Staat führt im Rahmen des kantonalen Frauenspitals in Bern eine Hebammenschule.
- Aufgabe ² Die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern hat die Aufgabe, Hebammen auszubilden, die fähig sind, den Hebammenberuf selbstständig auszuüben.

II. Dauer

- Grundausbildung **Art. 2** ¹Die Grundausbildung für Hebammen dauert drei Jahre. Alljährlich beginnt ein neuer Ausbildungsgang, in der Regel anfangs Oktober; bei Bedarf sind zusätzliche Lehrgänge mit Beginn im Frühjahr möglich.
- Zusatz-
ausbildung ² Für Kandidatinnen, die im Besitz eines vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Diploms in allgemeiner Krankenpflege bzw. in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege oder im Besitz eines entsprechenden ausländischen Diploms sind, aufgrund dessen sie beim Schweizerischen Roten Kreuz registriert sind, dauert die Zusatzausbildung in der Regel 18 Monate.
- ³ Diplomierten Psychiatrieschwestern, Krankenpflegerinnen FA SRK und Pflegerinnen für Geburtshilfe und Gynäkologie wird je nach Vorbildung eine verkürzte Ausbildung angeboten. Den Entscheid hierüber trifft die Schulleitung im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Roten Kreuz.

III. Schulleitung und Behörden

- Schulleitung **Art. 3** ¹Die Mitglieder der Schulleitung sind:
die Schulleiterin;
der Direktor der Universitäts-Frauenklinik bzw. sein Stellvertreter;
eine Vertreterin des Schulkaders.

- ² Die Pflichtenhefte sind an den entsprechenden Ausbildungs- und Organisationsrichtlinien für vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Schulen zu orientieren und durch die Schulkommission zu genehmigen.
- ³ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Schulbetrieb und ist insbesondere zuständig für:
- a das Aufnahmeverfahren;
 - b die Organisation des Unterrichts;
 - c den Beizug der notwendigen Dozenten;
 - d die Organisation des Prüfungswesens;
 - e die Erstellung des Budgets;
 - f das Disziplinarwesen.
- ⁴ Die Wahl der Schulleiterin des übrigen Schulkaders und dessen Vertreterin in der Schulleitung erfolgt durch die Gesundheitsdirektion auf Antrag der Schulkommission.

Aufnahmekommission

Art. 4 Die Schulleitung setzt im Einvernehmen mit der Schulkommission für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens eine Aufnahmekommission ein, bestehend in der Regel aus:
der Schulleiterin;
einem Mitglied der Schulkommission;
zwei Mitgliedern aus dem Schulkader;
einem Psychologen.

Schulkommission

Art. 5 ¹Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Hebammenschule aus und ist Beschwerdeinstanz für weiterziehbare Verfügungen, die im Verantwortungsbereich der Schulleitung getroffen werden.

² Zu ihren Aufgaben gehören zudem insbesondere:
Genehmigung des Budgets, der Rechnung und des Jahresberichts;
Erlass der Schulordnung;
Genehmigung der Verträge mit den Ausbildungsstationen.

³ Der Präsident und höchstens acht weitere Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Zusammensetzung der Schulkommission soll eine fachlich kompetente und unabhängige Aufsicht über die Schule gewährleisten. Neben einer angemessenen Vertretung ärztlicher, pflegerischer und berufspädagogischer Fachleute sollen ihr ein Mitglied der Aufsichtskommission des kantonalen Frauenspitals und zwei Staatsvertreter angehören. Die Schulleiterin nimmt an den Schulkommisionssitzungen mit beratender Stimme teil.

Prüfungs-
kommission

⁵ Der Geschäftsgang der Schulkommission ist in einem von der kantonalen Gesundheitsdirektion genehmigten Reglement zu ordnen.

Art. 6 Die Schulkommission setzt im Einvernehmen mit der Schuleitung für die Durchführung des Prüfungsverfahrens eine Prüfungskommission ein, bestehend aus:
zwei Mitgliedern des Schulkaders;
einem Gynäkologen und Geburtshelfer einer Aussenstation;
dem Kantonsarzt bzw. einem von ihm bestimmten Vertreter.
Der jeweilige Examinator kann zur Vertretung seines Antrags beigezogen werden, ebenso weitere am Prüfungsverfahren beteiligte Experten.

Aufsichts-
behörde

Art. 7 ¹ Die kantonale Gesundheitsdirektion übt die Oberaufsicht über die Hebammenschule aus und ist in den bezeichneten Beschwerdefällen Rekursinstanz.

² Sie regelt auf Antrag der Schulkommission und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Besoldung der Schülerinnen und Lehrkräfte; ebenso legt sie die Ansätze für Naturalleistungen und das Schulgeld für Schülerinnen mit ausserkantonalem Wohnsitz fest.

IV. Aufnahme

Aufnahme-
bedingungen

Art. 8 Die Bewerberinnen für die Aufnahme in die Hebammenschule haben die vom Schweizerischen Roten Kreuz in seinen geltenden Ausbildungsrichtlinien festgelegten Bedingungen zu erfüllen, insbesondere:

- a zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- b gute körperliche und geistige Gesundheit;
- c ausreichende Schulbildung.

Anmeldung

Art. 9 Die Bewerberinnen haben sich schriftlich unter Verwendung eines von der Schule zu beziehenden Formulars bei der Schuleitung anzumelden.

Prüfung

Art. 10 Entspricht die Anmeldung den Vorbedingungen, wird die Bewerberin zu einer Eignungsprüfung und zur Beschaffung eines Arztzeugnisses eingeladen.

Aufnahmee-
ntscheid

Art. 11 ¹ Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schuleitung auf Antrag der Aufnahmekommission. Der Entscheid wird den Bewerberinnen sofort schriftlich eröffnet.

² Erfüllen mehr Kandidatinnen die Aufnahmevervoraussetzungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, haben diejenigen mit Wohnsitz im Kanton Bern den Vorrang.

V. Anstellungsbedingungen

Vertrag

- Art. 12** ¹ Die Anstellungsbedingungen sind im Rahmen der gelgenden kantonalen Vorschriften schriftlich festzuhalten.
- ² Die Schülerin hat insbesondere Anspruch auf eine monatliche Bruttoentschädigung und mindestens vier Wochen Ferien.
- ³ Die Schülerin wird vom Arbeitgeber gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Zudem wird ihr die Hälfte der Kosten für die obligatorisch abzuschliessende Krankenversicherung vergütet.

Leistungen
bei Arbeits-
unfähigkeit

- Art. 13** Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls und im Falle einer Schwangerschaft hat die Schülerin Anspruch auf folgende Ausrichtung der Entschädigung:
1. Lehrjahr für die Dauer von einem Monat;
 2. Lehrjahr für die Dauer von zwei Monaten;
 3. Lehrjahr für die Dauer von drei Monaten.

Probezeit

- Art. 14** ¹ Die Probezeit dauert ordentlicherweise sechs Monate. Sie kann von der Schulkommission auf Antrag der Schulleitung aus wichtigen Gründen unter schriftlicher Mitteilung an die Schülerin um höchstens drei Monate verlängert werden.
- ² Während der Probezeit können Schülerinnen und Schulleitung das Lehrverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf Ende eines Monats auflösen.

Auflösung
des Lehr-
verhält-
nisses

- Art. 15** ¹ Nach Ablauf der Probezeit können Schülerin oder Schulleitung das Lehrverhältnis nur aus wichtigen Gründen oder gestützt auf das Prüfungsreglement unter schriftlicher Mitteilung auflösen.
- ² Bei Krankheit oder Unfall nach Ablauf der Probezeit darf eine Schülerin nur entlassen werden, wenn aufgrund dieser Umstände die künftige Eignung für den Hebammenberuf verneint werden muss.
- ³ Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Schulkommission anstelle der Auflösung des Lehrverhältnisses eine Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr verfügen.

VI. Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Diplom

Ausbildungs-
und Prüfungs-
ordnung

- Art. 16** ¹ Die Schulkommission erlässt auf Antrag der Schulleitung eine besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die der Genehmigung durch die kantonale Gesundheitsdirektion unterliegt.
- ² Die Bestimmungen und Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes gelten als Grundlage für diese Ordnung.

Diplom

Art. 17 Nach bestandener Diplomprüfung stellt die Schulleitung der Schülerin ein Diplom aus, das vom Schweizerischen Roten Kreuz gegengezeichnet und registriert wird.

Schulkommission

VII. Beschwerdemöglichkeit

Art. 18 Die Schülerin kann innert 30 Tagen bei der Schulkommision schriftlich gegen folgende Verfügungen und Verhaltensweisen der Schulleitung Beschwerde führen:

- a Ablehnung eines Aufnahmegesuchs;
- b Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit;
- c Verlängerung der Probezeit;
- d Auflösung des Lehrverhältnisses nach der Probezeit;
- e Verlängerung der Lehrzeit;
- f ungebührliche Behandlung seitens der Schulleitung oder der Lehrkräfte.

Gesundheits-
direktion

Art. 19 Der Entscheid der Schulkommision kann in den Fällen von Artikel 18 Buchstaben d, e und f innert 30 Tagen durch schriftlichen Rekurs an die kantonale Gesundheitsdirektion weitergezogen werden.

Prüfungs-
kommission

Art. 20 Die Prüfungskommision entscheidet im Rahmen der Prüfungsordnung endgültig. Negative Entscheide hat sie auf Wunsch der Schülerin innert 30 Tagen schriftlich zu begründen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 21 Die Artikel 1 bis 24 (Teil A) des Reglements vom 4. Februar 1971/30. Mai 1973 für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern und über die Ausübung des Hebammenberufes im Kanton Bern werden aufgehoben.

Art. 22 Die Verordnung tritt auf den 1. Juli 1983 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 13. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
April
1983

Verordnung über die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 des Dekrets vom 7. November 1974
über den Naturschadenfonds,

auf Antrag der Direktion der Landwirtschaft,
beschliesst:

Beiträge für
natürliche
Personen
*a Höhe
des Beitrages*

Art. 1 ¹ Der ordentliche Beitrag aus dem Naturschadenfonds beträgt für natürliche Personen 30 Prozent des anrechenbaren Schadens, wenn der Geschädigte auch vom schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden einen Beitrag erhält, und 60 Prozent des anrechenbaren Schadens, wenn er vom schweizerischen Fonds keinen Beitrag erhält.

² Erreichen die Beiträge des kantonalen und des schweizerischen Fonds zusammen nicht 60 Prozent des anrechenbaren Schadens, so wird der Beitrag des kantonalen Fonds entsprechend erhöht.

³ Übersteigen die Beiträge des kantonalen Fonds und die ordentlichen und zusätzlichen Beiträge des schweizerischen Fonds zusammen den Betrag des festgestellten Schadens, so wird der Beitrag des kantonalen Fonds entsprechend gekürzt.

*b Anrechenbarer
Schaden*

Art. 2 Anrechenbar ist der gemäss den Artikeln 13 bis 15 des Dekrets vom 7. November 1974 festgestellte Schaden, vermindert um folgende Selbstbehalte:

<i>a Steuerbares Einkommen des Geschädigten (in Franken)</i>	<i>Selbstbehalt (in Franken)</i>
30 000.–	0.–
31 000.–	100.–
32 000.–	200.–
33 000.–	300.–
34 000.–	400.–
35 000.–	500.–
36 000.–	700.–
37 000.–	900.–
38 000.–	1 100.–
39 000.–	1 300.–
40 000.–	1 500.–

<i>a</i> Steuerbares Einkommen des Geschädigten (in Franken)	Selbstbehalt (in Franken)
41 000.–	1 800.–
42 000.–	2 100.–
43 000.–	2 400.–
44 000.–	2 700.–
45 000.–	3 000.–
46 000.–	3 300.–
47 000.–	3 600.–
48 000.–	3 900.–
49 000.–	4 200.–
50 000.–	4 500.–

b Um 5 Prozent des Betrages, um den das steuerbare Vermögen des Geschädigten den Betrag von 200000 Franken übersteigt.

c Ausschluss von Beiträgen

Art. 3 ¹Beträgt das steuerbare Einkommen des Geschädigten mehr als 50000 Franken oder sein steuerbares Vermögen mehr als 400000 Franken, so wird kein Beitrag geleistet.

² Beträgt der anrechenbare Schaden weniger als 200 Franken, so wird ein Beitrag nur gewährt, wenn der Geschädigte sich in einer Notlage befindet.

Beiträge für juristische Personen

Art. 4 ¹Für die Beiträge aus dem Naturschadenfonds zugunsten der in Artikel 9 Buchstaben *b* und *c* des Dekrets vom 7. November 1974 genannten Körperschaften und Stiftungen gelten die Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung.

² Bei den in Artikel 9 Buchstabe *c* des Dekrets genannten Körperschaften wird aber nur die Hälfte des steuerbaren Vermögens in Betracht gezogen.

Härtefälle

Art. 5 Die kantonale Fachkommission Naturschadenfonds kann in Härtefällen von den Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung abweichen.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1983 in Kraft und ersetzt diejenige vom 8. Mai 1979.

Bern, 13. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Sommer
Der Staatsschreiber: Josi

27.
April
1983

Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Fleischschauverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 2. Mai 1958 zur eidgenössischen Fleischschauverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 24 Die Gebühren für die Vornahme der Fleischschau, die Überwachung der Fleischhygiene und die Führung der amtlichen Kontrolle betragen:

A. Fleischschau

a In Gemeinden ohne hauptamtliche Fleischschau am Wohnsitz des Fleischschauers	Fr.
für Grossvieh und Pferde, pro Tier	10.—
Kälber, für das erste bis zehnte Tier	6.—
für jedes weitere am gleichen Ort und am gleichen Tag ..	5.—
Schweine, für das erste bis zehnte Tier	6.—
für jedes weitere am gleichen Ort und am gleichen Tag ..	5.—
Schafe und Ziegen, pro Tier	4.—
bei Haus- und Notschlachtungen: doppelter Ansatz obenstehender Positionen	
für die Entnahme und Einsendung von Material zu bak- teriologischen Untersuchungen (Spesen nicht inbegriffen)	7.—
für die Nachkontrolle nach bakteriologischer Untersu- chung	6.—
b Ausserhalb des Wohnsitzes des Fleischschauers kann eine Wegentschädigung verrechnet werden pro gefahre- nen Kilometer von	1.70
jedoch pro Verrichtung maximal	25.—
c In Gemeinden mit hauptamtlicher Fleischschau und in Gemeinden mit öffentlichen Schlachstanlagen richten sich die Gebühren nach der Tarifordnung der Gemeinde. Diese Tarifordnung ist der Direktion der Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.	

B. Nachfleischschau

Die Gebühren für die Vornahme der Nachfleischschau sind nach den Artikeln 25 und 44 der eidgenössischen Fleischschauverordnung festzusetzen. Sie müssen niedriger sein als die für die betreffende Gemeinde geltenden ordentlichen Schlacht- und Fleischschaugebühren zusammen.

Die Nachfleischschaugebühren für Dauerfleischwaren sind niedriger zu halten als für Fleisch und Fleischwaren.

C. Allgemeine Gebühren

Fr.

- | | |
|--|-------------|
| a Für die amtliche Überwachung des Durchfrierens von Fleisch | 8.— |
| b Für die Feststellung des Schlachtgewichtes und der Speckdicke (einschliesslich der amtlichen Bescheinigung): | |
| Einzeltier | 3.— bis 7.— |
| weitere nach Zeitaufwand | |
| c Für ein Spezialzeugnis | 7.— |
| d Für alle anderen im Auftrag von Behörden ausgeführten fleischschaulichen Verrichtungen oder Begutachtungen von Schlacht-, Fleischverkaufs-, Aufbewahrungs- und Verarbeitungslokalen gelten die ortsüblichen Gebührenansätze. | |

Diese Gebühren sind durch die Gemeinden zu entrichten (Art. 25 EFV). Vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht auf den Betriebsinhaber.

Im Einspracheverfahren richten sich die Gebühren für Oberexpertisen nach der Verordnung vom 1. September 1981 über die Gebühren der Tierärzte.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 27. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 2. Juni 1983

RRB Nr. 2419 vom 29. Juni 1983: Inkraftsetzung auf 1. August 1983

3.
Mai
1983

Dekret
betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei
und des Betreibungs- und Konkursamtes im
Amtsbezirk Aarberg

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 20. Februar 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1 Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Gerichtsschreibers und des Betreibungs- und Konkursbeamten wird für den Amtsbezirk Aarberg aufgehoben.

Art. 2 Der bisherige Amtsinhaber hat zur gegebenen Zeit innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtsschreiber oder Betreibungs- und Konkursbeamter) er weiterhin ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Mai 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2960 vom 10. August 1983:
Inkraftsetzung auf 1. September 1983

3.
Mai
1983

Dekret

betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Fraubrunnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1 Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Gerichtsschreibers und des Betreibungs- und Konkursbeamten wird für den Amtsbezirk Fraubrunnen aufgehoben.

Art. 2 Der bisherige Amtsinhaber hat zur gegebenen Zeit innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtsschreiber oder Betreibungs- und Konkursbeamter) er weiterhin ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Mai 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2960 vom 10. August 1983:
Inkraftsetzung auf 1. September 1983

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 16. November 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Wangen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1 Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Gerichtsschreibers und des Betreibungs- und Konkursbeamten wird für den Amtsbezirk Wangen aufgehoben.

Art. 2 Der bisherige Amtsinhaber hat zur gegebenen Zeit innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtsschreiber oder Betreibungs- und Konkursbeamter) er weiterhin ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Mai 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2960 vom 10. August 1983:
Inkraftsetzung auf 1. September 1983

10.
Mai
1983

**Dekret
über die Finanzierung der Ingenieurschulen,
Technikerschulen und höheren Fachschulen
(Änderung des Anhanges)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Anhang des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt geändert:

Anhang

Faktor X, massgebend für Stand- ortsgemeindebeiträge (Art. 3 und 7)	Faktor Y, massgebend für Wohnsitzgemeinde- beiträge (Art. 4 und 8)
--	--

I. Kantonale Schulen

(unverändert)

II. Nichtkantonale Schulen

Ingenieurschule Bern	0,9	2,3
Abteilung Softwareschule der Ingenieurschule Bern (neu) . .	0,9	—
(übrige Schulen unverändert)		

II.

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

Ingenieurschule Bern auf den 1. Oktober 1983
Abteilung Softwareschule auf den 1. April 1984

Bern, 10. Mai 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

10.
Mai
1983

**Dekret
betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der
evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wohlen bei
Bern**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die Organisation des Kirchenwesens,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 ¹In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wohlen
bei Bern wird durch Umwandlung der mit Dekret vom 16. November
1960 errichteten Pfarrstelle für die Betreuung der Angehörigen des
Gastwirtschaftsgewerbes eine dritte Pfarrstelle errichtet.

² Die neue Pfarrstelle ersetzt das seit 1. September 1981 beste-
hende Gemeindevikariat.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz im Einverneh-
men mit dem Kirchgemeinderat und setzt die Wohnungsentschädi-
gung fest.

Art. 3 ¹Dieses Dekret tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

² Auf denselben Zeitpunkt hin wird das Dekret vom 16. November
1960 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung
der Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes aufgehoben.

Bern, 10. Mai 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die Organisation des Kirchenwesens,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 In den nachgenannten römisch-katholischen Kirchengemeinden von Biel werden folgende Pfarrstellen errichtet:

Marienkirchgemeinde: Eine zweite Pfarrstelle, durch Umwandlung der mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 1970 errichteten dritten Hilfspfarrstelle.

Kirchgemeinde Bruder Klaus: Eine zweite Pfarrstelle, durch Umwandlung der mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 1935 errichteten ersten Hilfspfarrstelle.

Kirchgemeinde Christ-König: Eine zweite Pfarrstelle, durch Umwandlung der mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 1969 errichteten ersten Hilfspfarrstelle.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet die Amtssitze im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten und setzt die Wohnungsentzädigung fest.

Art. 3 Dieses Dekret tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Bern, 10. Mai 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

5.
Juni
1983

**Volksbeschluss
betreffend die bauliche Gesamtsanierung des
Seeländischen Pflegeheims Biel-Mett**

Dem Seeländischen Bezirksverein der Vereinigten Asyle «Gottesgnad» des Kantons Bern, mit Sitz in Biel, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 1 Artikel 44 Absatz 1

Projekt	Bauliche Gesamtsanierung des Seeländischen Pflegeheimes Mett	
Kosten	BKP	Fr.
1	Vorbereitungsarbeiten	260 000.—
2	Gebäude	14 040 000.—
3	Betriebseinrichtungen	1 090 000.—
4	Umgebung	690 000.—
5	Baunebenkosten	423 000.—
7	Energiesparmassnahmen	27 000.—
8	Bearbeitungsreserve	600 000.—
9	Ausstattung	1 370 000.—
	Total Anlagekosten	<u>18 500 000.—</u>
	Preisstand 1. April 1982, Zürcher Baukostenindex	

Staatsbeitrag	Total Anlagekosten gemäss bereinigtem Kostenvoranschlag	<u>18 500 000.—</u>
	Staatsbeitrag 100 Prozent	<u>18 500 000.—</u>

Abzüglich:
bereits bewilligte Projektierungskredite (GRB 4314 vom 5. Februar 1981, Verfügung vom 1. Juli 1982)

Zu bewilligender Staatsbeitrag

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

Konto 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen

1. Der Staatsbeitrag wird dem Seeländischen Bezirksverein der Vereinigten Asyle «Gottesgnad» des Kantons Bern voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Fr.

Quote 1983	800 000.—
1984	3 700 000.—
1985	5 000 000.—
1986	3 700 000.—
1987	4 000 000.—
1988	685 000.—

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Vorschüsse auf den Staatsbeitrag geleistet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 17. November 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Juni 1983,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die bauliche Gesamtsanierung des Seeländischen Pflegeheims Biel-Mett ist mit 83 342 gegen 18 716 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 22. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräusserst oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.
2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexsteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).
6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5.
Juni
1983

**Volksbeschluss
betreffend den Neubau des Krankenheims
Bethlehemacker in Bern**

Dem Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechts-
grundlagen

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2

Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1

Projekt

Bau eines Chronischkrankenheims

Kosten

BKP	Fr.
0 Grundstück	1 228 300.—
1 Vorbereitungsarbeiten	636 300.—
2 Gebäude	10 595 200.—
3 Betriebseinrichtungen	1 570 000.—
4 Umgebung	503 300.—
5 Baunebenkosten	798 400.—
8 Bearbeitungsreserve	310 900.—
9 Ausstattung	1 607 600.—
Total Anlagekosten	<u>17 250 000.—</u>

Preisstand 1. April 1982, Zürcher Baukostenindex

Staatsbeitrag

Total Anlagekosten gemäss bereinigtem Kostenvoranschlag	<u>17 250 000.—</u>
Staatsbeitrag 100 Prozent	<u>17 250 000.—</u>

Abzüglich:

bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 701 vom 11. Mai 1981)

480 000.—

Zu bewilligender Staatsbeitrag

16 770 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

Konto

1400 949 40 11
(Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen

1. Der Staatsbeitrag wird dem Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Fr.

1983	2 500 000.—
1984	4 300 000.—
1985	5 400 000.—
1986	4 570 000.—

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Vorschüsse auf den Staatsbeitrag geleistet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 17. November 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Juni 1983,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Neubau des Krankenheims Bethlehemacker in Bern ist mit 78904 gegen 22921 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 22. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang**Allgemeine Subventionsbedingungen**

-
1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
 2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
 3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.
 4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexsteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag beziehungsweise zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).
 5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

5.
Juni
1983

**Volksbeschluss
betreffend die Sanierung des Altbau des Alters- und
Pflegeheims Kühlewil**

Der Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechts-
grundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt Sanierung des Altbau

Kosten	BKP	Fr.
1	Vorbereitungsarbeiten	190 400.—
2	Gebäude	10 612 600.—
3	Betriebseinrichtungen	318 100.—
4	Umgebung	161 100.—
5	Baunebenkosten	321 000.—
8	Bearbeitungsreserve	874 000.—
9	Ausstattung	1 077 800.—
	Total Anlagekosten	<u>13 555 000.—</u>

Kostenstand: 1. Oktober 1981; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex

Finanzierung Total Anlagekosten

13 555 000.—

Abzüglich:

./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV (prov. Verfügung vom 19. Februar 1982) ...	2 550 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2869 vom 15. August 1979)	430 000.—
	<u>10 575 000.—</u>

Staatsbeitrag Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Konto 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen 1. Der Staatsbeitrag wird der Einwohnergemeinde Bern anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Fr.

1983	546 000.—
1984	2 625 000.—
1985	4 351 000.—
1986	2 847 000.—
1987	206 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Das Alters- und Pflegeheim Kühlewil untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Organe Staatsvertreter delegieren.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 18. November 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Juni 1983,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Sanierung des Altbau des Alters- und Pflegeheims Kühlewil ist mit 85 651 gegen 17 144 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 22. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang**Allgemeine Subventionsbedingungen**

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.
2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexsteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag beziehungsweise zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).
6. Die Bauabrechnung ist entssprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5.
Juni
1983

**Volksbeschluss
betreffend die bauliche Gesamtsanierung des
Oberländischen Pflege- und Altersheimes Utzigen**

Der Genossenschaft Oberländisches Pflege- und Altersheim Utzigen, mit Sitz in Utzigen, Gemeinde Vechigen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechts-
grundlagen

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140

Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt

Bauliche Gesamtsanierung des Oberländischen Pflege- und Altersheimes Utzigen.

Kosten

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	2 163 000.—
2 Gebäude	28 199 000.—
3 Betriebseinrichtungen	1 129 000.—
4 Umgebung	2 160 000.—
5 Baunebenkosten	1 017 000.—
7 Alternativenergien	425 000.—
9 Ausstattung	2 069 000.—
Gesamtanlagekosten	<u>37 162 000.—</u>

Preisstand 1. Oktober 1981, Zürcher Baukostenindex

Finanzierung

Gesamtanlagekosten	37 162 000.—
./. nicht subventionsberechtigte Kosten (Selbstbehalt der Genossenschaft; Einstell- halle Landwirtschaft 629 000 Fr., Heimbau- ten 871 000 Fr.)/. <u>1 500 000.—</u>
Anrechenbare Kosten für den Staatsbeitrag ...	35 662 000.—
./. Beitrag aus Mitteln der AHV (voraussicht- lich, gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 7. Oktober 1980) etwa/. <u>7 000 000.—</u>
./. bereits bewilligte Projektierungsbeiträge (GRB vom 9. Februar 1978, RRB vom 12. August 1981)/. <u>924 422.80</u>

	Staatsbeitrag netto	27 737 577.20
	+ Bearbeitungsreserve, Rundung	962 422.80
Staatsbeitrag	Zu bewilligender Staatsbeitrag	<u>28 700 000.—</u>

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung und nach Vorliegen der definitiven Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung endgültig festgelegt.

Konto 2500 949 11 (Verschiedene Baubeuräge an regionale Pflegeheime)

Bedingungen: 1. Der Staatsbeitrag wird der Genossenschaft Oberländisches Pflege- und Altersheim Utzigen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Fr.

1983	4 200 000.—
1984	8 800 000.—
1985	5 800 000.—
1986	2 400 000.—
1987	4 000 000.—
1988	3 500 000.—

Aufgrund von Zwischenabrechnungen werden Teilzahlungen ausgerichtet. Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Die Ausgabe geht vorerst zulasten des Kontos 4.2 2500 100 (Transitorische Aktiven/Verschiedene Baubeuräge an regionale Pflegeheime) und ist später der Rubrik 2500 949 11 zu belasten.

2. Der Beitrag der Genossenschaft wird à fonds perdu gewährt. Er darf nicht über die Betriebsrechnung des Heimes amortisiert und verzinst werden.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 18. November 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Juni 1983.

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die bauliche Gesamtsanierung des Oberländischen Pflege- und Altersheimes Utzigen ist mit 58902 gegen 43928 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Ge-setzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräusserst oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.
2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexsteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag beziehungsweise zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).
6. Die Bauabrechnung ist entssprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Verordnung über die Kantonale Kommission für das Pflegewesen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 des Dekretes vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:

I. Wahl und Organisation der Kommission

Zusammen-
setzung

Art. 1 ¹ Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

² Der Kommission sollen angehören:

- mindestens sieben Fachpersonen aus Pflegediensten und Ausbildung Pflegeberufe. Die verschiedenen Fachrichtungen sollen berücksichtigt werden;
- mindestens ein in der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege tätiger Vertreter;
- mindestens ein Vertreter der Spitalverwalter;
- mindestens ein Arzt.

Mitglieder mit
beratender
Stimme

Art. 2 Vertreter der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Fachleute,
Gutachten

Art. 3 Die Kommission kann mit Zustimmung der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion weitere Fachleute zu den Sitzungen beziehen oder von ihnen Gutachten einholen.

Wahl und
Amtsdauer

Art. 4 ¹ Der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

² Der Vizepräsident wird von der Kommission aus der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.

Ausschüsse

Art. 5 ¹ Die Kommission kann Ausschüsse bilden.

² Die Ausschüsse konstituieren sich selbst.

³ Vertreter der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion nehmen nach Bedarf Einsitz in den Ausschüssen.

Entschädigung

Art. 6 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Im allgemeinen

Art. 7 Die Kantonale Kommission für das Pflegewesen steht als beratendes Organ der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion zur Seite.

Im besonderen

Art. 8 Der Kommission sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Erörterung von Fragen betreffend Pflegedienste und Ausbildung von Pflegepersonal, so insbesondere von Qualität, Organisation, Betriebsführung und Personal-Dotation von Schulen, Institutionen und spitälexterner Krankenpflege;
2. Stellungnahme zu gesetzgeberischen Erlassen auf dem Gebiet des Pflegewesens, zuhanden der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion;
3. Erfüllung besonderer Aufträge der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion;
4. Berichterstattung und Antragstellung an die Gesundheits- und die Fürsorgedirektion in allen ihr wichtig erscheinenden Bereichen ihres Tätigkeitsgebietes.

III. Geschäftsgang

Sekretariat

Art. 9 Das Sekretariat wird durch die Gesundheitsdirektion geführt.

Sitzungen

Art. 10 ¹Der Präsident beruft Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens aber zweimal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens fünf Kommissionsmitgliedern.

² Die Gesundheits- und die Fürsorgedirektion können jederzeit Sitzungen einberufen.

Stimmrecht

Art. 11 ¹In den Kommissions- und Ausschusssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

² Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Protokoll

Art. 12 ¹Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

² Zu protokollieren sind die massgebenden Erwägungen und die Beschlüsse.

Art. 13 Für die Kommission zeichnen der Präsident und der Sekretär oder ihre Stellvertreter.

IV. Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 8. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
Juni
1983

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 20. April 1983 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und die Artikel 46a und 46c des Gesetzes vom 29. September 1968/3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹Für Verfügungen und Amtshandlungen aufgrund der Ausländergesetzgebung dürfen nur die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren erhoben werden.

² Die kantonale Fremdenpolizei bestimmt den Zahlungsmodus und regelt die Ausnahmefälle.

Tarif

Art. 2 Die kantonale Fremdenpolizei und die Gemeinden erheben von den Ausländern folgende Gebühren:

	Grundgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
1. Zusicherung einer Bewilligung			
a für die Zusicherung einer Bewilligung oder eine Einreisebewilligung	28.—	28.—	—.—
b für die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Zusicherung oder Einreisebewilligung vom Bundesamt für Ausländerfragen zu erteilen ist.....	12.—	12.—	—.—
2. Saison-, Aufenthalts- oder Toleranzbewilligungen			
a für die Erteilung einer Bewilligung oder deren Verlängerung			
bis 3 Monate	16.—	10.—	6.—
bis 6 Monate	32.—	20.—	12.—
über 6 Monate	48.—	30.—	18.—
b für die Änderung des Aufenthaltszweckes (wie Bewilligung zum Stellenantritt, zum Stellen- oder Berufswechsel)	24.—	24.—	—.—

	Grundgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
c für das Einverständnis (gemäss Art. 8/2 ANAG)	24.—	16.—	8.—
3. Niederlassungsbewilligung			
a für die Erteilung der Bewilligung	56.—	32.—	24.—
b für die Verlängerung der Kontrollfrist ..	36.—	20.—	16.—
c für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandaufenthalt bestehen bleibt	32.—	20.—	12.—
4. Grenzgängerbewilligung			
a für die Erteilung einer Bewilligung oder deren Verlängerung			
bis 3 Monate	16.—	16.—	—.—
bis 6 Monate	32.—	32.—	—.—
über 6 Monate	48.—	48.—	—.—
5. Besondere Gebühren			
a für die Ausstellung eines Ausländerausweises	10.—	10.—	—.—
b für das Einholen eines Strafregisterauszuges	15.—	15.—	—.—
c für die Androhung einer Wegweisungsverfügung, je nach Zeitaufwand .	bis 42.—	bis 28.—	bis 14.—
d für die Androhung einer Ausweisungsverfügung, je nach Zeitaufwand	bis 42.—	bis 28.—	bis 14.—
e für die Aufhebung oder Suspendierung einer Ausweisungsverfügung	28.—	28.—	—.—
f für ein Rückreisevisum			
– zu einer einmaligen Wiedereinreise .	20.—	20.—	—.—
– zu mehreren Wiedereinreisen	28.—	28.—	—.—
g für die Verwaltung einer Fremdenkaution oder deren Schlussabrechnung: $\frac{1}{2}$ Prozent der eingezahlten Summe, höchstens	20.—	20.—	—.—
h für das Ausstellen einer Bestätigung, je nach Zeitaufwand	bis 10.—	bis 10.—	—.—
i für die Behandlung von Gesuchen und Zustellung der durch das Bundesamt für Polizeiwesen ausgestellten Reisepapiere für schriftlose Ausländer .	5.—	5.—	—.—
k für die Behandlung von Adressanfragen	10.—	10.—	—.—
l für den Eintrag von An- und Abmeldungen	7.—	—.—	7.—

	Grundgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
<i>m</i> für den Eintrag von Zivilstandsänderungen	6.—	4.—	2.—
<i>n</i> für die Androhung oder die Verfügung einer Bewilligungssperre gegenüber einem Arbeitgeber, während deren Dauer Gesuche um Zulassung neuer Arbeitskräfte oder um Verlängerung von Bewilligungen ganz oder teilweise abgewiesen werden, je nach Zeitaufwand	bis 300.—	bis 300.—	—.—
<i>o</i> Zuschlag für dringliche Behandlung ...	10.—	10.—	—.—

Stadt-
gemeinden

Art. 3 Eine besondere Gebührenaufteilung mit den grösseren Stadtgemeinden gemäss Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19.Juli 1972 über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer bleibt vorbehalten.

Gebührenansätze
und Gebühren-
pflichtige

Art. 4 ¹Die Gebührenansätze gelten für Einzelpersonen. Für ledige Kinder unter 18 Jahren betragen sie die Hälfte.

² Werden Gesuche von Ehegatten und deren ledigen Kindern unter 18 Jahren (Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder eingeschlossen), die im gleichen Haushalt leben, gemeinsam behandelt, wird eine Familiengebühr erhoben. Diese besteht aus dem für eine Einzelperson geltenden Ansatz, dem ein Familienzuschlag von einem Viertel hinzugerechnet wird. Ist mehr als ein Familienangehöriger erwerbstätig, so werden die für Einzelpersonen geltenden Gebühren berechnet.

³ Personen, die für den Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit ihm solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.

⁴ Zur Bezahlung der Gebühr nach Artikel 2, Ziffer 5, Buchstabe *n* ist ausschliesslich der Arbeitgeber verpflichtet.

Herabsetzung
und Erlass

Art. 5 Für Ausländer ohne ausreichende Mittel sind die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

Schluss-
bestimmung

Art. 6 Diese Verordnung tritt am 15.Juli 1983 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen vom

25. Februar 1976. Ebenfalls sind alle dazu im Widerspruch stehenden vom Regierungsrat und von den Gemeindebehörden erlassenen Tarife in Fremdenpolizeisachen aufgehoben.

Bern, 29. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
Juni
1983

See- und Flussuferverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982,

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Örtlicher
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die See- und Flussufergesetzgebung gilt an den bernischen Ufern des Brienzer-, Thuner-, Bieler-, Neuenburger- und Wohlensees, der Aare vom Brienzersee abwärts, einschliesslich grosse und kleine Aare und Fabrikkanal in Unterseen, Schiffahrtskanäle Interlaken und Thun, innere und äussere Aare in Thun, Niederriedsee, alte Aare und Giessen zwischen Aarberg und Meienried, Hagneck- und Nidau-Bürenkanal, Häftli, Kanäle Wiedlisbach-Wangen und Elektrizitätswerkskanal Wynau.

² Entlang dieser Ufer gilt die See- und Flussufergesetzgebung innerhalb des Wirkungsbereiches der Uferschutzpläne, bis zu deren Inkrafttreten innerhalb des Bauverbotsstreifens gemäss Artikel 8 Absatz 2 des See- und Flussufergesetzes.

³ Ihr unterliegt alles Uferland einschliesslich Bauzonen, Landwirtschaftszone und übrige Nutzungszenen; der Wald – unter Vorbehalt der Forstgesetzgebung – untersteht ihr hinsichtlich des Uferweges.

2. Sachlicher
Geltungsbereich

Art. 2 Der See- und Flussufergesetzgebung unterliegen alle Bauten und Anlagen sowie die Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung.

II. Richtplan

1. Gegenstand

Art. 3 Der Richtplan zeigt die Grundzüge der für die Verwirklichung des Zwecks des Gesetzes über See- und Flussufer und für die Koordination unter den Gemeinden wesentlichen Massnahmen.

2. Verfahren
a Entwurf
und Mitwirkung

Art. 4 ¹ Der Entwurf des Richtplanes wird von der Baudirektion oder in ihrem Auftrag und nach ihren Vorgaben und Weisungen von der Region oder von Dritten mit den Gemeinden erarbeitet. Dabei sind die Grundlagen zuständiger Fachstellen des Kantons zu berücksichtigen, die Richtpläne der Gemeinden und Regionen zu beachten und die Natur- und Uferschutzorganisationen anzuhören. Weitere

interessierte Stellen und Organisationen können beigezogen werden.

² Der Entwurf wird in den von ihm berührten Gemeinden und beim Raumplanungsamt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wird im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Während der Auflagefrist kann jedermann bei der Gemeinde oder beim Raumplanungsamt schriftlich Einwände und Anregungen vorbringen.

³ Die Gemeinde nimmt zu den ihr Gebiet betreffenden Einwänden und Anregungen und zum Richtplanentwurf Stellung. Die Baudirektion erstellt den Mitwirkungsbericht. Der Bericht ist öffentlich.

b Antrag
und Beschluss

Art. 5 ¹Die Baudirektion holt die Mitberichte der übrigen Direktionen und der Schwellenkorporationen ein. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag. Dem Antrag liegen der Richtplanentwurf und der Mitwirkungsbericht bei.

² Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan allenfalls getrennt nach Teilgebieten und setzt ihn in Kraft. Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.

3. Wirkung

Art. 6 ¹Der Richtplan ist wegleitend für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne der Gemeinden.

² Er ist für die Grundeigentümer nicht verbindlich.

III. Uferschutzplan

1. Inhalt
und Form

Art. 7 ¹Der Uferschutzplan regelt auf der Grundlage des Richtplanes die in Artikel 3 des Gesetzes über See- und Flussufer erwähnten Gegenstände. Fehlt der Richtplan, muss die Koordination mit den Nachbargemeinden auf andere Weise gewährleistet sein. Muss wegen veränderter Verhältnisse oder begründeter Einsprache vom Richtplan abgewichen werden, ist er durch die Baudirektion dem rechtskräftigen Uferschutzplan anzupassen.

² Der Uferschutzplan besteht aus dem Überbauungsplan und den Sonderbauvorschriften im Sinne der Baugesetzgebung und aus dem Realisierungsprogramm. Er scheidet das mit Hochbauten tatsächlich überbaute Gebiet vom unüberbauten Gebiet nach den in der Ortsplanung für die Bildung von Zonen üblichen Grundsätzen. Er erfasst das Uferland, das für den Schutz der Uferlandschaft und für den Zugang zum Ufer erheblich ist.

³ Die Gemeinde erstellt im Rahmen ihrer Finanzplanung das Realisierungsprogramm, das zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln sie die Massnahmen des Uferschutzplanes zu ver-

wirklichen gedenkt. Es hat die Wirkung eines kommunalen Richtplanes.

⁴ Gleichzeitig mit dem Uferschutzplan kann die Gemeinde einen Rahmenkredit für die Verwirklichung der vorgesehenen Massnahmen beschliessen.

2. Anerkennung bestehender Pläne

Art. 8 ¹Der Antrag des Gemeinderates auf Anerkennung eines bestehenden Nutzungsplanes als Uferschutzplan ist im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

² Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse darstellt, kann mit schriftlicher und begründeter Einsprache innert 30 Tagen geltend machen, der Plan widerspreche den Vorschriften des Gesetzes über See- und Flussufer. Das gleiche Recht haben die Organisationen, die sich dauernd mit der Wahrung der vom Gesetz über See- und Flussufer verfolgten Interessen befassen.

³ Die Gemeinde führt Einspracheverhandlungen durch und stellt den Anerkennungsantrag mit den unerledigten Einsprüchen dem Regierungsstatthalter zu, der die Akten mit seinem Bericht an die Baudirektion weiterleitet, welche mit ihrer Anerkennungsverfügung auch über unerledigte Einsprüche entscheidet.

⁴ Gemeinde und Einsprecher können die Anerkennungsverfügung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

⁵ Die Gemeinde macht die Anerkennung öffentlich bekannt.

IV. Finanzierung

1. Richtplan

Art. 9 Der Staat trägt die Kosten des Richtplanes.

2. Uferschutzplanung a Planung

Art. 10 ¹Die Höhe der Beiträge des Staates an die Kosten des Uferschutzplanes richtet sich nach dem Planungsförderungskreis.

² Die Kosten einer Planung, die eine Gemeinde aus besonderen Gründen unzumutbar belasten, können ausnahmsweise vollständig vom Staat getragen werden.

b Realisierung

Art. 11 ¹Die Höhe der Beiträge des Staates an die Kosten der Realisierung des Uferschutzplanes richtet sich nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich, insbesondere nach Beitragsskala A im Sinne von Artikel 16 des Finanzausgleichsdekretes.

² Der Staat kann den Beitrag erhöhen oder die Kosten voll ersetzen, wenn eine Gemeinde durch eine Massnahme von überwiegend kantonaler Bedeutung hart getroffen wird. Im Einvernehmen mit der Finanzdirektion erlässt die Baudirektion darüber Richtlinien.

³ Verwirklicht die Baudirektion auf Antrag oder mit Zustimmung der Gemeinde einzelne Massnahmen an ihrer Stelle, kann sie den Kostenanteil der Gemeinde auf längstens 10 Jahre zum jeweiligen Zinssatz der Hypothekarkasse des Kantons Bern für erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften vorschreiben.

c Richtlinien

Art. 12 ¹Die Baudirektion erlässt Richtlinien, denen die Massnahme entsprechen muss, für welche ein Beitrag verlangt wird.

² Soweit eine Massnahme über die Anforderungen der Richtlinien hinausgeht, berechtigt sie zu keinem Beitrag.

³ An eine Massnahme, die in den Richtlinien nicht enthalten ist, wird aus dem Uferschutzfonds kein Beitrag geleistet.

d Unterhalt

Art. 13 ¹Der Staat leistet der Gemeinde jährlich und nachschüssig aus dem Uferschutzfonds an die Kosten des Unterhalts

- von Freiflächen für Erholung und Sport 50 Franken pro Are
- von Uferwegen 500 Franken pro Kilometer

Die Baudirektion passt diese Beiträge alle 5 Jahre den Schwankungen der Unterhaltskosten an.

² An die Kosten der Gemeinde für den Unterhalt naturnaher Ufer, die im Uferschutzplan als solche bezeichnet sind, leistet der Staat im Jahr, da der Unterhalt erfolgte, nachschüssig aus dem Uferschutzfonds höchstens 25 Franken pro Are Uferfläche, oder 250 Franken pro Kilometer Uferstrecke.

Die Baudirektion passt diese Beiträge im Einvernehmen mit der Forstdirektion alle 5 Jahre den Kostenschwankungen an.

³ Unterhält die Gemeinde die Anlagen nicht oder schlecht, streicht oder kürzt die Baudirektion die Beiträge. Die Ersatzvornahme bleibt vorbehalten.

⁴ Entstehen einer Gemeinde durch ausserordentliche Ereignisse besondere Unterhaltskosten, kann die Baudirektion die Beiträge angemessen erhöhen.

3. Verfahren

Art. 14 ¹Projekte für Massnahmen, an die ein Beitrag verlangt wird, sind vor ihrer Ausführung der Baudirektion zur Beitragszusicherung einzureichen. Für die Beiträge an den Unterhalt stellen die Gemeinden der Baudirektion jährlich Rechnung. Die Baudirektion kann von der Gemeinde einen Bericht über den Zustand der Anlagen sowie über ausgeführte und künftige Unterhaltsarbeiten verlangen.

² Die Baudirektion koordiniert die Beiträge aus dem Uferschutzfonds mit allfälligen andern Beiträgen, beispielsweise der Fremdenverkehrsförderung oder der SEVA.

- ³ Die Fälligkeit des Beitragsanspruches setzt voraus:

 - a dass die zu unterstützende Leistung der Gemeinde erbracht ist, und
 - b dass der Fonds nicht erschöpft ist. Artikel 11 Absatz 3 bleibt vorbehalten.
 - ⁴ Im übrigen gelten für Beiträge aus dem Uferschutzfonds unter Vorbehalt von Absatz 3 und von Artikel 16 Absatz 2 die Vorschriften des Planungsfinanzierungsdekretes über Verfahren, Aufsicht und Widerhandlungen.
 - ⁵ Die Baudirektion kann angemessene Abschlagszahlungen ausrichten, wenn der Stand des Uferschutzfonds dies erlaubt.

4. Aufsicht

Art. 15 Die Aufsicht über Planung und Projektierung führt das Raumplanungsamt, diejenige über Bau und Unterhalt das Tiefbauamt, jene über naturnahe Ufer und Wald die Forstdirektion.

5. Investitionsprogramm

Art. 16 ¹Die Baudirektion erstellt das Investitionsprogramm in der Regel für die Dauer von 2 Jahren und legt es dem Regierungsrat zum Beschluss vor.

² Sie verfügt im Rahmen des Investitionsprogramms über die Mittel des Uferschutzfonds.

V. Baubewilligungsverfahren

1. Zustimmung und Ausnahmen

Art. 17 ¹Die Publikation oder die schriftliche Mitteilung des Baugesuches enthalten den Hinweis auf beanspruchte Zustimmung nach Artikel 5 des Gesetzes über See- und Flussufer oder Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes.

² Die Baugesuchsakten werden nach Durchführung der Einspracheverhandlungen dem Regierungsstatthalter zugestellt, der sie mit seinem Bericht an die Baudirektion weiterleitet. Diese erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben den Vorschriften des Gesetzes über See- und Flussufer und des Uferschutzplanes entspricht. Sie kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über See- und Flussufer und der Uferschutzpläne erteilen, soweit der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

³ Ihre Verfügung bindet die Baubewilligungsbehörde. Sie kann mit dem Bauentscheid nach den Vorschriften der Baugesetzgebung angefochten werden.

⁴ Für Ausnahmen von kommunalen und kantonalen Bauvorschriften und vom Raumplanungsgesetz bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

⁵ Bei Bauten und Anlagen, die in einem bundesrechtlich geordneten Verfahren bewilligt werden, beurteilt die Baudirektion die Zulässigkeit des Vorhabens im Vernehmlassungsverfahren zuhanden der Bundesbehörde.

2. Geringfügige Bauvorhaben

Art. 18 Die Baudirektion kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Zustimmungen und Ausnahmen bei geringfügigen Bauvorhaben an den Regierungsstatthalter delegieren.

Parteistellung des Staates

VI. Enteignungsverfahren

Art. 19 ¹ Der Staat ist zur Enteignung legitimiert, wo er
^a sich auf einen kantonalen Überbauungsplan stützt, oder
^b gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes über See- und Flussufer an der Stelle der Gemeinde handelt.

² Er wird im Verfahren durch die Baudirektion vertreten.

³ Das Enteignungsrecht der Gemeinde und ihre Stellung im Verfahren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

VII. Ersatzvornahme

1. Verfahren

Art. 20 ¹ Unterlässt die Gemeinde die Verwirklichung einer Massnahme des Uferschutzplanes, die im Realisierungsprogramm vorgesehen ist und an die der Beitrag seitens des Kantons zugesichert ist, oder vernachlässigt sie den Unterhalt einer Uferschutzmassnahme, setzt ihr die Baudirektion eine angemessene Frist und droht ihr die Ersatzvornahme an.

² Nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist veranlasst die Baudirektion die Ersatzvornahme durch Organe des Staates oder durch Dritte auf Rechnung der Gemeinde.

³ Für das Verfahren des ersatzweisen Erlasses von Uferschutzplänen gelten die Vorschriften über den kantonalen Überbauungsplan.

2. Kosten

Art. 21 ¹ Die Baudirektion erhebt bei der betroffenen Gemeinde die Kosten der Ersatzvornahme einschliesslich der Verwaltungskosten der staatlichen Organe. Sie zieht die Beiträge nach Abschnitt IV ab.

² Ihre rechtskräftige Kostenverfügung ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Kosten bestehender Pläne und Massnahmen; Landerwerb

Art. 22 ¹ An die Kosten von Massnahmen altrechtlicher, anerkannter Pläne werden nur Beiträge geleistet, soweit die Arbeiten zur Re-

lisierung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über See- und Flussufer ausgeführt wurden.

² An die Kosten des Unterhalts bereits ausgeführter Massnahmen trägt der Staat nach den Regeln von Artikel 13 bei.

³ Bevor der Richtplan oder der Uferschutzplan vorliegt, kann der Staat Land nur freihändig erwerben oder den freihändigen Landerwerb von Gemeinden nur unterstützen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass dies die Erfüllung des Zwecks des Gesetzes über See- und Flussufer wesentlich erleichtert.

2. Ausdehnung und Reduktion des Bauverbotsstreifens

Art. 23 ¹Anträge des Gemeinderates oder von Natur- und Uferschutzorganisationen auf Reduktion oder Ausdehnung des Bauverbotsstreifens werden, nach Rücksprache mit dem Raumplanungsamt, wie Uferschutzpläne publiziert und aufgelegt. Die Auflage zeittigt die in Artikel 55 Absatz 2 Buchstaben *a* und *c* Baugesetz genannten Wirkungen.

² Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse dertut, kann innert 30 Tagen seit der Publikation mit schriftlicher und begründeter Einsprache geltend machen, die Reduktion des Bauverbotsstreifens beeinträchtigte die Erfüllung des Zwecks des Gesetzes über See- und Flussufer, oder die Ausdehnung sei dafür unnötig. Das gleiche Recht haben die Organisationen, die sich dauernd mit der Wahrung der vom Gesetz über See- und Flussufer verfolgten Interessen befassen.

³ Die Gemeinde führt Einspracheverhandlungen durch und stellt den Antrag mit sechs Plänen und den unerledigten Einsprachen dem Regierungsstatthalter zu, der die Akten mit seinem Bericht an die Baudirektion weiterleitet.

⁴ Die Baudirektion entscheidet über die Ausdehnung oder Reduktion des Bauverbotsstreifens und über die unerledigten Einsprachen. Gemeinde, Antragsteller und Einsprecher können die Verfügung der Baudirektion mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

⁵ Die Änderung des Bauverbotsstreifens tritt mit dem Beschluss der Baudirektion in Kraft und wird von der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

3. Bauvorhaben im Bauverbotsstreifen

Art. 24 ¹Das Gesuch um Zustimmung zum Bauen im Bauverbotsstreifen nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes über See- und Flussufer wird mit der Baueingabe gestellt und publiziert.

² Nach Durchführung der Einspracheverhandlungen stellt die Gemeinde die Akten dem Regierungsstatthalter zu, der sie mit seinem Bericht an die Baudirektion weiterleitet.

³ Die Baudirektion erteilt die Zustimmung, wenn das Bauvorhaben weder die Uferschutzplanung noch die Verwirklichung der Uferschutzgesetzgebung beeinträchtigen kann.

⁴ Ihre Verfügung bindet die Baubewilligungsbehörde. Sie kann mit dem Bauentscheid nach den Vorschriften der Baugesetzgebung angefochten werden.

4. Inkrafttreten

Art. 25 Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 29. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (evangelisch-reformierte Landeskirche)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 9. Februar 1982 über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter (Bezirkshelfereien) und auf Artikel 15 Absatz 3 des Dekrets vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen,

auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

Funktions-
entschädigungen

Art. 1 Für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen gelten folgende Entschädigungsansätze:

	Fr.
1. Predigt (mit Taufe oder Abendmahl)	100.—
2. Zweiter Gottesdienst am gleichen Tag (mit gleicher Predigt)	40.—
3. Kinderlehre (Jugendgottesdienst)	40.—
4. Unterweisung, je Lektion	40.—
5. Trauung	60.—
6. Bestattung (inkl. Besuch im Trauerhaus)	75.—
7. Urnenbeisetzung	20.—
8. Andere Funktionen, je Stunde:	
a Seelsorge (z. B. Spital- und Hausbesuche)	20.—
b Büroarbeit (administrative Aufgaben) und ähnliche Funktionen	15.—

Spesen-
vergütungen

Art. 2 ¹Die Reisekosten werden wie folgt vergütet:

- Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel (angezeigt für längere Strecken und bei Bestehen günstiger Bahnverbindungen): Preis der Fahrkarte erster Klasse.
- Bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges (Automobil): 50 Rappen je Kilometer (kürzester Weg); die Kilometerzahl für die Dienstfahrt ist in der Abrechnung anzugeben.

² Müssen aus dienstlichen Gründen Hauptmahlzeiten (Mittag- oder Nachtessen) auswärts eingenommen werden, besteht Anspruch auf Vergütung von 15 Franken je Mahlzeit.

³ Für das Übernachten inkl. Morgenessen werden die tatsächlichen Auslagen bis höchstens zum Betrag von 50 Franken zurückvergütet. Auslagen über 35 Franken sind zu belegen.

Entschädigungspflicht des Staates

Art. 3 ¹ Die Stellvertretungsentschädigungen gemäss diesen Ansätzen gehen bei Krankheit, Unfall und Militär- oder Zivilschutzdienst des staatlich besoldeten Stelleninhabers und bei Vakanz einer ordentlichen Pfarrstelle zulasten des Staates.

² Mit der entsprechenden Abrechnung sind der Kirchendirektion zuzustellen:

- Ein Arztzeugnis, falls die krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als fünf Tage gedauert hat;
- die Soldmeldekarte für geleisteten Militär- oder Zivilschutzdienst. Die Soldmeldekarte ist der Kirchendirektion auch dann zuzustellen, wenn wegen des Militär- oder Zivilschutzdienstes keine Stellvertretung erforderlich war.

Anspruchs-berechtigte

Art. 4 ¹ Für Stellvertretungen sind in erster Linie die Regionalpfarrer oder Pfarrer aus der näheren Umgebung beizuziehen.

² Anspruch auf Entschädigungen gemäss dieser Verordnung haben ferner

- Kandidaten der Theologie, wenn sie von der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern und von der kirchlichen Oberbehörde zur Übernahme von Stellvertretungen ermächtigt sind;
- Nicht-Theologen, die in besondern Fällen für Stellvertretungen beigezogen werden.

Kostenlose Vertretung

Art. 5 In Kirchgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrern, einschliesslich Hilfspfarrer und Gemeindevikar, haben sich diese ordentlicherweise gegenseitig kostenlos zu vertreten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6 Die Verordnung vom 8. Februar 1978 über die Entschädigungen für Stellvertretungen bei pfarramtlichen Amtshandlungen (evangelisch-reformiert) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1983 in Kraft.

Bern, 6. Juli 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

3.
August
1983

Jugendrechtspflegeverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Jugendrechtspflegeverordnung vom 6. Februar 1974 wird wie folgt geändert:

Pauschal-
gebühren

- Art. 4** Die Pauschalgebühren betragen: Fr.
- a für das Untersuchungsverfahren gegen Kinder und Jugendliche (Art. 27 Buchst. b, 28–37, 40 Abs. 4, 45, 50 Abs. 4 und 5, 51 Abs. 2 JRPG), einschliesslich den Aufhebungs- oder Überweisungsbeschluss 30.— bis 300.—
 - b im Hauptverfahren
 - aa für die Erledigung ohne Hauptverhandlung, unter Einschluss des Einspracheverfahrens 10.— bis 70.—
 - bb für die Erledigung in der Hauptverhandlung durch Vorfrage- oder Zwischenentscheid, Sachurteil oder Änderungsentscheid
 - im Verfahren vor dem Jugendrichtspräsidenten 30.— bis 70.—
 - im Verfahren vor dem Kollegialgericht 70.— bis 300.—

Diese Gebühren sind auch im Falle der Rückweisung einer Sache durch die Strafkammer an den Jugendrichter zur neuen Beurteilung (Art. 62 Abs. 1, 66 Abs. 1 JRPG) zu berechnen.

Gebühren
der Strafkammer

- Art. 6** Die Gebühren der Strafkammer im Rechtsmittelverfahren betragen: Fr.
- a für Entscheide bei Appellation oder Nichtigkeitsklage (Art. 58–68, 78 JRPG) 70.— bis 300.—
 - b für Entscheide bei Weiterziehung von Beschlüssen des Jugendrichters gemäss Artikel 22 Absatz 5, 35 Absatz 3 JRPG 30.— bis 140.—

Art. 7	Im vollzugsrichterlichen Verfahren werden unter Vorbehalt des Artikels 8 hiernach folgende Gebühren berechnet:	Fr.
a	im Verfahren vor dem Jugendgerichtspräsidenten (Art. 71 JRPG)	30.— bis 70.—
b	im Verfahren vor dem Kollegialgericht (Art. 70 JRPG)	40.— bis 140.—

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 3. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

10.
August
1983

Schulreglement der Kantonale Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel (KVVB)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG), Artikel 39 der Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung (BBV) und Artikel 35 des Dekretes vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Verkehrs- und Verwaltungsschule

Art. 1 Die Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel bildet angehende Fachleute für Verkehr und Verwaltung aus.

II. Behörden, Organe und Lehrkörper

1. Aufsichtskommission

Wahl

Art. 2 ¹Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Den SBB, den PTT, der Zollverwaltung, der Swissair und der Radio-Schweiz steht das Antragsrecht für je einen Vertreter und der Standortgemeinde für höchstens zwei Vertreter zu.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Mitglieder das 65. Altersjahr nicht vollendet haben.

³ Der Präsident wird vom Regierungsrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

Organisation

Art. 3 ¹Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftliches Begehr von mindestens drei Mitgliedern.

² Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, im Falle von Stimmengleichheit der Vorsitzende.

⁴ Der Direktor und ein Lehrervertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

- ⁵ Die Aufsichtskommission kann Ausschüsse bilden und weitere Personen beziehen.

Aufgaben

Art. 4 ¹Die Aufsichtskommission übt die generelle Aufsicht über die Schule aus.

² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu:

- a* Änderungen des Schulreglementes und der Anhänge;
- b* Neufassung und Änderung der Lehrpläne;
- c* Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen;
- d* Neu- und Wiederwahl des Direktors und der Lehrer;
- e* Pflichtenheft des Direktors;
- f* Stundenentlastungen für hauptamtliche Lehrer;
- g* Neu- und Wiederwahl der Diplomexperten;
- h* Voranschlag;
- i* Geschäften, die von der Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet werden.

³ Die Aufsichtskommission wird an den Diplomprüfungen jeweils von einem ihrer Mitglieder vertreten.

2. Diplomexperten

Art. 5 ¹Die Diplomprüfungen werden von den Fachlehrern und den von der Volkswirtschaftsdirektion gewählten Diplomexperten abgenommen.

² Die Pflichten und Befugnisse der prüfenden Fachlehrer und der Diplomexperten richten sich nach dem Reglement gemäss Artikel 17. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigten Reglements über die Diplomprüfungen für Verkehrsschulen.

³ Die Entschädigungen der Diplomexperten werden von der Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bestimmt.

3. Direktor

Allgemeines

Art. 6 ¹Der Direktor leitet die Schule.

² Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit Behörden sowie mit den eidgenössischen und anderen Verkehrsbetrieben und Verwaltungen.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt für den Direktor ein Pflichtenheft.

Art. 7 ¹Der Direktor erlässt für Lehrer und Verwaltungspersonal Pflichtenhefte, welche die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse sowie die Unterstellung umschreiben.

² Er erlässt eine Hausordnung (Anhang IV).

³ Der Direktor bestimmt einen hauptamtlichen Lehrer, der ihn in seinen Aufgaben unterstützt und während seiner Abwesenheit vertritt.

4. Lehrerkonferenz

Art. 8 ¹An der Lehrerkonferenz nehmen alle hauptamtlichen Lehrer der Schule teil.

² Die Lehrerkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a Stellungnahme zu allen vom Direktor unterbreiteten Geschäften;

b Besprechung von aktuellen Problemen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen;

c Mithilfe bei der Verbesserung des Schulbetriebes.

³ Sie kann weitere Personen zu den Sitzungen beziehen.

5. Lehrer

Art. 9 ¹Für die Stellung der Lehrer gilt grundsätzlich die Beamten gesetzgebung.

² Die Lehrer haben gemäss Lehrplan zu unterrichten. Sie sorgen für einen geordneten Schulbetrieb.

³ Hauptamtliche Lehrer sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, Stellvertretungen sowie weitere Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebes zu übernehmen.

⁴ Alle Lehrer sind verpflichtet, sich weiterzubilden. Kurse sind nach Möglichkeit in den Ferien zu besuchen.

6. Verwaltungspersonal

Art. 10 ¹Für das Verwaltungspersonal gilt das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

² Das Verwaltungspersonal ist verpflichtet, sich weiterzubilden.

III. Schulbetrieb

1. Aufnahmebedingungen

Art. 11 ¹Zur Verkehrs- und Verwaltungsschule werden im Rahmen der vorhandenen Plätze Schüler zugelassen, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen.

² Diese Bedingungen werden durch das Reglement gemäss Artikel 17 umschrieben.

2. Unterricht

Grundsatz und Ausbildungsdauer

Art. 12 ¹Der Unterricht wird in deutscher und französischer Sprache durchgeführt.

² Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

Lehrpläne

Art. 13 Die Lehrpläne werden durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlassen (Art. 39 BBV).

Stundenplan

Art. 14 Der Stundenplan wird für jedes Semester vom Direktor oder einem von ihm Beauftragten aufgestellt.

Unterrichtsbesuch

Art. 15 ¹Der Unterrichtsbesuch ist grundsätzlich für alle Schüler obligatorisch.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über das Absenzen- und Urlaubswesen (Anhang II).

Austritt

Art. 16 ¹Der vorzeitige Austritt aus der Schule ist dem Direktor schriftlich mitzuteilen.

² Trifft die Mitteilung vom Austritt erst nach Beginn der viertletzten Unterrichtswoche ein, kann das betreffende Semester als gültig erklärt und der Schüler für seine Leistungen qualifiziert werden.

³ Bei vorzeitigem Austritt oder verspätetem Eintritt sind die vollen Schulgelder und Gebühren zu entrichten.

3. Prüfungen und Promotionen

Art. 17 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement für Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen (Anhang I).

² Bezuglich Aufnahmen sind insbesondere zu regeln:

- a* Aufnahmebedingungen;
- b* prüfungsfreier Übertritt;
- c* zuständige Organe.

³ Bezuglich Prüfungen sind insbesondere zu regeln:

- a Durchführung;
- b Prüfungsorgane;
- c Prüfungsfächer;
- d Prüfungsnoten;
- e Anforderungen;
- f Eröffnung des Prüfungsentscheides;
- g Folgen des Nichtbestehens.

⁴ Bezuglich Promotionen sind insbesondere zu regeln:

- a Promotionsorgane;
- b Noten;
- c Zeugnisse;
- d Eröffnung der Promotionsentscheide;
- e Folgen der provisorischen Promotion und der Nichtpromotion.

4. Weitere Bestimmungen

Anregungen

Art. 18 Lehrer und Schüler sind berechtigt, dem Direktor Anregungen und Vorschläge zum Schulbetrieb einzureichen.

Exkursionen und Diplomreisen

Art. 19 ¹Zur Vertiefung des allgemeinen Wissens und des Fachwissens können Exkursionen und Diplomreisen durchgeführt werden.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement (Anhang III).

Diplomfeier

Art. 20 Die Schule führt alljährlich eine Diplomfeier durch.

Schülervereine

Art. 21 ¹Die Gründung von Schülervereinen, die den Namen der Schule tragen oder sonstwie mit ihr in Verbindung gebracht werden, ist zulässig.

² Dem Direktor sind die Gründung und die Namen der Verantwortlichen zu melden sowie die Statuten einzureichen.

Unfall-versicherung

Art. 22 Die Schule hat die Schüler gegen Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg zu versichern.

IV. Rechtspflege

Schulinterner Rechtsweg

Art. 23 ¹Entscheide und Beschlüsse des Direktors sowie der Diplomexperten können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

² Eingaben sind schriftlich und begründet beim Direktor zuhanden der Aufsichtskommission einzureichen.

³ Die Aufsichtskommission prüft den Gegenstand des Verfahrens frei. Sie ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

⁴ Soweit Gutachten eingeholt werden müssen, können die entsprechenden Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Sonstige Verfahrenskosten werden nur erhoben, wenn ein Entscheid oder Beschluss mutwillig oder trölerisch angefochten wurde. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

Ordentlicher
Rechtsweg

Art. 24 ¹Gegen Entscheide und Beschlüsse der Aufsichtskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren und der weitere Rechtsweg richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung.

V. Disziplinarwesen

1. Behörden, Organe, Lehrkörper und Personal

Art. 25 ¹Die Mitglieder der Aufsichtskommission, die Diplomexperten, der Direktor, die Lehrer sowie das übrige Personal sind disziplinarisch verantwortlich, wenn sie ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen.

² Disziplinarbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion. Ihr Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Disziplinarmassnahmen und -verfahren richten sich im übrigen nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

2. Schüler

Disziplinar-
fehler

Art. 26 Einen Disziplinarfehler begeht, wer:

- a Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Schule stört oder behindert;
- b Unterricht und Schulveranstaltungen stört oder die Hausordnung verletzt;
- c bei Prüfungen unredlich handelt;
- d durch sein Verhalten dem Ansehen der Schule schadet;
- e sonstwie gegenüber Angehörigen der Schule die Regeln des Anstandes verletzt;
- f Reglements vorschriften verletzt.

Disziplinar-
massnahmen

Art. 27 ¹Disziplinarmassnahmen sind:

- a die Ermahnung;

- b der einfache Verweis;
- c der Verweis mit Androhung des Schulausschlusses;
- d der befristete Schulausschluss;
- e der endgültige Schulausschluss.

² Ein endgültiger Schulausschluss kann nur in schweren Fällen ausgesprochen werden, insbesondere bei tätlichen und ehrverletzenden Angriffen gegen Angehörige der Schule, oder wenn der Betreffende bereits mehr als zweimal einen Verweis erhielt.

Disziplinarbehörden

Art. 28 ¹Zur Beurteilung von Disziplinarfällen setzt die Aufsichtskommission einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern ein.

² In leichten Fällen kann der Direktor von sich aus eine Ermahnung oder einen einfachen Verweis aussprechen.

³ Disziplinarentscheide des Direktors können beim Disziplinarausschuss angefochten werden, welcher endgültig entscheidet.

Verfahren

Art. 29 ¹Der Direktor eröffnet eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen oder auf Beschwerde des Verletzten hin. Er erstellt einen Untersuchungsbericht und überweist ihn, ausser in leichten Fällen, dem Disziplinarausschuss. Dieser kann weitere Untersuchungs-handlungen vornehmen.

² Über Aussprachen und Sitzungen des Disziplinarausschusses ist ein Protokoll zu erstellen.

³ Für die Anfechtung von Entscheiden des Disziplinarausschusses gilt Artikel 24 sinngemäss. Artikel 28 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 30 Das Schulreglement der Kantonalen Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel vom 11.Januar 1978 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31 Das vorliegende Schulreglement tritt am 1.Oktober 1983 in Kraft.

Bern, 10. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Anhänge
zum Reglement der Verkehrs-
und Verwaltungsschule Biel**

		Gestützt auf	Zuständige Instanz
Anhang I	Reglement für Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen	Art. 17	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang II	Reglement über das Absenzen- und Urlaubswesen	Art. 15 Abs. 2	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang III	Reglement über Exkursionen und Diplomreisen	Art. 19 Abs. 2	Volkswirtschaftsdirektion
Anhang IV	Hausordnung	Art. 7 Abs. 2	Direktor

19.
August
1983

**Reglement
des Obergerichtes über die ausserkantonalen Anwälte
(Änderung)**

*Das Obergericht des Kantons Bern,
gestützt auf das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember
1840,
beschliesst:*

1. Das Reglement des Obergerichts über die ausserkantonalen Anwälte vom 17. November 1933 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Wird die allgemeine Bewilligung erteilt, so hat der Gesuchsteller eine Gebühr von 200 Franken und die Kanzleiauslagen zu erlegen. In den übrigen Fällen sind eine Gebühr von 20 bis 80 Franken sowie die Kanzleiauslagen zu entrichten.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. September 1983 in Kraft. Er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 19. August 1983

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: *Falb*

Der Obergerichtsschreiber: *Sterchi*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 4. Mai 1955 betreffend die Organisation der Justizdirektion wird wie folgt geändert:

Geschäftskreis

Art. 1 Der Geschäftskreis der Justizdirektion, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, umfasst:
Buchstaben *a – l* unverändert.
m (neu) die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Abteilungen

Art. 3 ¹ Die Justizdirektion umfasst folgende Abteilungen:
Ziffern 1 – 3 unverändert.
4. das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht.
² Unverändert.

Obliegenheiten

Art. 4 ¹ Das Sekretariat bearbeitet alle in die Zuständigkeit der Justizdirektion fallenden Geschäfte, die nicht in den Geschäftsbereich des Inspektorates, des Jugendamtes oder des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht fallen, insbesondere liegt ihm die Vorbereitung folgender Geschäfte ob:
Buchstaben *a – i* unverändert.
k Antragstellung an den Regierungsrat als obere Aufsichtsbehörde der nach ihrer Bestimmung dem Kanton angehörenden Stiftungen;
Buchstaben *l – q* unverändert.
² und ³ Unverändert.

Nach Artikel 10

4. Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (neu)

Obliegenheiten

Art. 10a (neu) ¹Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beaufsichtigt die Vorsorgeeinrichtungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen. Es können ihm weitere Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge übertragen werden.

² Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beaufsichtigt ferner die nach ihrer Bestimmung dem Kanton angehörenden Stiftungen, soweit der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer anderen Direktion zuweist.

³ Es bereitet die Geschäfte der Justizdirektion als oberer Aufsichtsbehörde der nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde, mehreren Gemeinden oder einem Amtsbezirk angehörenden Stiftungen vor.

Beamte

Art. 10b (neu) Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht wird von einem Vorsteher geleitet; ihm wird ein Adjunkt beigegeben. Der Regierungsrat bewilligt die erforderlichen Stellen für das wissenschaftliche, technische und administrative Personal.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 29. August 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 18. November 1983

RRB Nr. 4736 vom 21. Dezember 1983:
Inkraftsetzung auf 1. Januar 1984

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 84 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Stellvertretende
Prokuratorinnen

Art. 1 ¹ Für das ganze Kantonsgebiet werden drei stellvertretende Prokuratorinnen mit Amtssitz in der Stadt Bern eingesetzt.

² Der Geschäftskreis wird auf Antrag des Generalprokuratorin durch die Anklagekammer des Obergerichtes umschrieben.

Inkrafttreten

Art. 2 Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 30. August 1977 und tritt auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 29. August 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 4107 vom 9. November 1983:
Inkraftsetzung auf 1. Januar 1984

30.
August
1983

**Dekret
über die gewerbsmässigen Tanz-
und Unterhaltungsbetriebe sowie das Spielen
in Gastgewerbebetrieben**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 41 des Gesetzes vom 11. Februar 1982
über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken
(GGG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Anwendung

Art. 1 ¹Dieses Dekret regelt das Tanzen und die Unterhaltung in gewerbsmässig geführten Tanz- und Unterhaltungsbetrieben sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben.

² Soweit dieses Dekret nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gastgewerbegegesetzes sinngemäss anwendbar.

II. Tanzbetriebe

Bewilligungs-
pflicht

Art. 2 ¹Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Tanzveranstaltungen durchführen oder durchführen lassen, bedürfen hierfür einer Tanzbewilligung der Polizeidirektion.

² Tanzveranstaltungen gelten als regelmässig, wenn sie täglich oder an zum voraus bestimmten Wochen- oder Monatstagen, mindestens jedoch 12mal pro Jahr stattfinden.

³ Die Bewilligung wird nach Anhören der Gemeinde und des Regierungsstatthalters durch die Polizeidirektion ausgestellt. Sie kann mit den durch das öffentliche Wohl gebotenen Beschränkungen erteilt werden.

⁴ Die Bewilligung kann für das ganze Jahr, für eine bestimmte Saison oder zeitlich beschränkt erteilt werden.

Abgaben

Art. 3 ¹Für die Tanzbewilligung ist eine Abgabe zu entrichten, deren Höhe im Rahmen von 100 Franken bis 4000 Franken durch die Polizeidirektion festgesetzt wird. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 3 GGG.

- ² Die Gemeinden sind berechtigt, eine Abgabe bis zur Höhe der Staatsabgaben zu erheben.

III. Unterhaltungsbetriebe

Bewilligungs-
pflicht

Art. 4 ¹Betriebe, die gewerbsmäßig und regelmässig musikalische oder andere Darbietungen durchführen, bedürfen hierfür einer Casinobewilligung der Polizeidirektion.

² Die Bewilligung wird nach Anhören der Gemeinde und des Regierungsstatthalters mit den durch das öffentliche Wohl gebotenen Beschränkungen erteilt.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Veranstalter Gewähr für eine einwandfreie Durchführung und für die Wahrung von Sitte und Anstand bietet.

⁴ Eine Bewilligung für Darbietungen besonderer Art (Auftreten von Stripteusen, Go-go-Girls usw.) wird zudem nur erteilt, wenn die räumlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Diese Unterhaltungsbetriebe müssen über genügende Garderoberäume mit entsprechenden sanitarischen Einrichtungen verfügen. Ferner muss eine Bühne vorhanden sein mit der Möglichkeit des direkten Abgangs der Darbietenden in die Garderoberäume.

Abgaben

Art. 5 ¹Die jährliche Abgabe beträgt für eine Casinobewilligung 100 Franken bis 4000 Franken. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 3 GGG.

² Die Gemeinden sind berechtigt, eine Abgabe bis zur Höhe der Staatsabgaben zu erheben.

IV. Jugendschutz

Tanz- und
Unterhaltungs-
betriebe

Art. 6 ¹Der Zutritt zu Tanzbetrieben ist Personen unter 18 Jahren untersagt; ausgenommen sind Tanzanlässe im Zusammenhang mit Veranstaltungen örtlicher Vereine.

² Für Kinder und Jugendliche, die in Begleitung des gesetzlichen Vertreters Restaurants und Wirtschaften mit Tanzmöglichkeiten besuchen, gilt das in Absatz 1 festgelegte Zutrittsverbot nicht.

³ Die Polizeidirektion kann in der Casinobewilligung Personen unter 18 Jahren den Aufenthalt in besonderen für Jugendliche nicht geeigneten Unterhaltungsbetrieben untersagen.

⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen zu den Darbietungen nicht beigezogen werden; Ausnahmen können durch die Polizeidirektion bewilligt werden.

Jugend-
tanzbetriebe

Art. 7 ¹Der Besuch von alkoholfreien Jugendtanzbetrieben ist Personen vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr gestattet.

² Einzelheiten regelt die Verordnung.

Schülertanz

Art. 8 Für Schülertanzveranstaltungen in alkoholfreien Jugendtanzbetrieben an Nachmittagen beträgt das Zutrittsalter 14 Jahre.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 9 Alle öffentlichen Spiele in und bei Gastgewerbebetrieben um ausgesetzte Gaben, namentlich Saujasset, Redlet, Preiskegeln, Schätzungsspiele und dergleichen, bei denen der Veranstalter gegen bestimmte Einsätze Gewinne (Naturalgaben oder Auszeichnungen) in Aussicht stellt, sind bewilligungspflichtig.

Bewilligungs-
behörde

Art. 10 Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Gesuche.

Gesuchs-
verfahren

Art. 11 ¹Gesuche sind auf besonderem Formular bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, welche sie mit ihrem Antrag an das Regierungsstatthalteramt weiterleitet.

² In den Gesuchen ist die Spielart und der Wert der ausgesetzten Gaben anzugeben.

Abgaben

Art. 12 Die Abgaben betragen zehn Prozent des Wertes der ausgesetzten Gaben.

Vorbehalte

Art. 13 Die geltenden Vorschriften über die Spielbanken, Lotterien, Tombolas und Lottos bleiben vorbehalten.

Verbot von
Glücksspielen

Art. 14 In Gastgewerbebetrieben sind Spiele um Geld oder Geldebwert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücks-Spiele), verboten.

VI. Öffnungszeiten und Sonntagsruhe

Öffnungszeiten

Art. 15 Für Tanz- und Unterhaltungsbetriebe setzt die Polizeidirektion nach Anhören der Gemeinde und des Regierungsstatthalters die Öffnungs- und Schliessungszeiten fest.

Verbote an
hohen Festtagen
und öffentlichen
Feiertagen

Art. 16 ¹An hohen Festtagen dürfen Tanz- und musikalische Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben nicht durchgeführt werden.

² An den Vortagen dieser Festtage dürfen Tanz- und Casinobewilligungen nur bis 24.00 Uhr erteilt werden.

³ Spiele im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden Dekretes sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen öffentlichen Feiertagen bis 11.00 Uhr verboten.

⁴ Für besondere Fälle kann die Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen.

VII. Strafbestimmungen und Vollzug

Strafen

Art. 17 ¹ Wer den Vorschriften dieses Dekretes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen und Anordnungen der Polizei zuwiderhandelt, wird gemäss Artikel 68 GGG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weitergehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorschriften sowie der Entzug von Bewilligungen nach Artikel 27 GGG.

³ Der Polizeidirektion ist von allen gestützt auf dieses Dekret ausgefallenen Strafurteilen gegen Bewilligungsinhaber Kenntnis zu geben.

Vollzug

Art. 18 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Bestehende Tanz- und Unterhaltungsbetriebe dürfen mit den bereits erteilten Patenten und Bewilligungen spätestens bis Ende 1986 weitergeführt werden.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

² Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- Dekret vom 14. Februar 1962 über das Tanzen
- Verordnung vom 4. Mai 1962 betreffend das Tanzen
- Verordnung vom 15. Dezember 1967 betreffend Jugendtanzveranstaltungen.

Bern, 30. August 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

31.
August
1983

Dekret über die Organisation der Baudirektion

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Die Baudirektion im allgemeinen

Aufgaben

Art. 1 Die Baudirektion

- a besorgt die ihr durch die Bau- und Planungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben;
- b erfüllt die Aufgaben des Staates im Vermessungswesen;
- c ist verantwortlich für und beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der staatlichen Hochbauten und vertritt dabei den Staat als Bauherrn. Sie leistet den zuständigen Direktionen hinsichtlich der Subventionierung von Hochbauten fachtechnische Unterstützung;
- d nimmt die dem Staat durch die Strassenbau- und Wasserbaugesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr.

Gliederung

Art. 2 ¹Die Baudirektion umfasst das Direktionssekretariat und die folgenden Ämter:

1. das Rechtsamt
2. das Raumplanungsamt
3. das Vermessungsamt
4. das Hochbauamt
5. das Tiefbauamt

² Das Raumplanungsamt und das Tiefbauamt sind je in Zentralverwaltung und Kreisverwaltungen gegliedert. Der Regierungsrat umschreibt die Verwaltungskreise.

Kommissionen;
Kant. Planungs-
gruppe

Art. 3 ¹Der Baudirektion sind folgende Kommissionen zugeordnet:

1. die Kantonale Planungskommission (PLK);
2. die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK);
3. die Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK);
4. die Kantonale Marchkommission;
5. die Kantonale Nomenklaturkommission.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation und Tätigkeit dieser Kommissionen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften näher.

³ Er fördert die Kantonale Planungsgruppe (KPG) und regelt ihre Zusammenarbeit mit der staatlichen Verwaltung.

Baudirektor

Art. 4 ¹Der Baudirektor trifft alle Entscheide im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder durch eigene Verfügung dem Direktionssekretariat oder einem Amt übertragen ist.

² Er regelt in der Geschäftsordnung für die Baudirektion insbesondere:

- ^a die nähere Organisation der Ämter, deren Gliederung in Abteilungen und die Zuordnung eigener Rechtsdienste;
- ^b die Koordination und den Verkehr unter den Ämtern;
- ^c den Verkehr mit den Massenmedien und die Informationsaufgaben;
- ^d die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung der Amtsvorsteher.

³ Er genehmigt die Amtsreglemente und die Pflichtenhefte der Amts- und Abteilungsvorsteher. Er erlässt Verfügungen zu organisatorischen Einzelfragen.

⁴ Er entscheidet über Prozessführung, Stellung von Strafanträgen und eine allfällige besondere Prozessvertretung.

⁵ Er kann aus wichtigen Gründen einzelne Aufgabenbereiche oder Geschäfte einem an sich nicht zuständigen Amt zuweisen.

1. Direktions-
sekretär;
Amtsvorsteher

Art. 5 ¹Der 1. Direktionssekretär und die Amtsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben des Direktionssekretariates beziehungsweise ihres Amtes. Sie arbeiten dabei mit den übrigen Ämtern der Baudirektion und weiteren Dienststellen der Staatsverwaltung zusammen.

² Sie legen, soweit nötig, im Rahmen der Geschäftsordnung die Organisation ihres Amtes in einem Amtsreglement näher fest und bezeichnen die Obliegenheiten und Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter in Pflichtenheften.

³ Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die Leiter von Abteilungen und von Kreisverwaltungen.

Personal

Art. 6 ¹Das Personal des Direktionssekretariates und der Ämter besteht aus den im Dekret besonders bezeichneten und den vom Regierungsrat bewilligten wissenschaftlichen, technischen und administrativen Beamten.

² Für befristete Aufgaben können Mitarbeiter obligationenrechtlich angestellt werden.

II. Das Direktionssekretariat und die Ämter

1. Direktionssekretariat

Aufgaben

Art. 7 ¹Das Direktionssekretariat (Stabsabteilung)

- berät und unterstützt den Baudirektor bei der Entscheidfindung und Entscheiddurchsetzung sowie bei der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Ämter;
- entlastet den Baudirektor von Sekundäraufgaben;
- teilt den Ämtern die in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte zu;
- koordiniert alle Geschäfte, die mehrere Ämter betreffen und für die keines dieser Ämter federführend ist;
- behandelt diejenigen Geschäfte, für die kein anderes Amt der Baudirektion zuständig ist;
- besorgt die allgemeine Verwaltung der Direktion.

² Dem Direktionssekretariat obliegen insbesondere:

- a die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, der Präsidialabteilung und den Direktionen;
- b die Vorbereitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse und die Aufsicht über die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte sowie über den Vollzug erheblich erklärter Motionen und Postulate;
- c die Ausarbeitung der Beiträge der Baudirektion zum Verwaltungsbericht, zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zum Bericht über deren Vollzug;
- d das Finanz- und Rechnungswesen der Direktion und die Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen der Ämter;
- e die Aufsicht über das Vergabeungswesen und die Prüfung der Vergabeungsanträge zuhanden des Baudirektors;
- f die Information der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Information;
- g das Personalwesen der Direktion, die Aufsicht über das Personalwesen der Ämter sowie Organisation und Einsatz von Sachmitteln in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion;
- h die Führung der Kanzlei, der Registratur und des Archivs der Direktion.

Beamte

Art. 8 Beamte des Direktionssekretariates sind:

- der 1. Direktionssekretär;
- der Stellvertreter des 1. Direktionssekretärs (2. Direktionssekretär);
- ein weiterer Direktionssekretär und bis zwei Adjunkte.

2. Rechtsamt

Aufgaben

Art. 9 ¹Das Rechtsamt

- besorgt die Gesetzgebungsarbeiten der Baudirektion;
 - befasst sich mit dem Beschwerde- und Prozesswesen;
 - leistet den Ämtern der Baudirektion, die über keinen eigenen Rechtsdienst verfügen, rechtliche Unterstützung.
- ² Insbesondere obliegen ihm
- a die Ausarbeitung der Entwürfe für Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemein verbindliche Beschlüsse sowie die Durchführung des Vernehmlassungs- und des Mitberichtsverfahrens und die Bereinigung der Vorlagen;
 - b die Instruktion der Beschwerdeverfahren und die Ausarbeitung der Beschwerdeentscheide;
 - c im Rahmen der Zuständigkeit der Baudirektion die Vertretung der Direktion und des Regierungsrates vor kantonalen und eidgenössischen Justizbehörden und Gerichten;
 - d die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der Baudirektion;
 - e die rechtliche Unterstützung des Direktionssekretariates insbesondere hinsichtlich der Antworten auf parlamentarische Vorschläge, der Vernehmlassungen und der Mitberichte;
 - f die rechtliche Beratung der Ämter ohne Rechtsdienst in den von ihnen vorgelegten Geschäften, nötigenfalls die Übernahme der Geschäfts- und Prozessführung;
 - g die Begleitung oder Führung von Prozessen des Staates im Geschäftsbereich der Baudirektion, insbesondere in Schadenersatz-, Haftpflicht- und Enteignungssachen.
- ³ In Geschäften, in denen dem Rechtsamt im Beschwerdefall die Instruktion des Verfahrens obliegen würde, ist ihm jede Mitwirkung oder Beratung untersagt.

Beamte

Art. 10 Beamte des Rechtsamtes sind:

- der Amtsvorsteher;
- zwei Abteilungsvorsteher oder Adjunkte, wovon einer als Stellvertreter des Amtsvorstehers.

3. Raumplanungsamt

Aufgaben

Art. 11 ¹Das Raumplanungsamt

- erfüllt die der kantonalen Baudirektion übertragenen Aufgaben der Raumplanung;
- berät die Bau- und Planungsbehörden der Gemeinden und Regionen wie auch die Regierungsstatthalter;
- überwacht den Vollzug der Bau- und Planungsgesetzgebung.

- ² Dem Raumplanungsamt obliegen insbesondere:
- a die Leitung der Ausarbeitung des Richtplanes im Sinne des Raumplanungsgesetzes und der Koordination der kantonalen Konzepte und Sachpläne;
 - b die Erfüllung der Aufgaben der Kantonsplanung;
 - c die Begleitung und Vorprüfung von Geschäften der Ortsplanung und der Regionalplanung und die Vorbereitung der Genehmigungsverfügungen;
 - d gegebenenfalls die Durchführung vorsorglicher Massnahmen, der Ersatzvornahme und anderer Sicherungs- oder Vollzugsmassnahmen;
 - e die Antragstellung über Staatsbeiträge an Orts- und an Regionalplanungen, an die Baulanderschliessung, an Massnahmen nach dem Gesetz über See- und Flussufer sowie über die Verwendung der Mittel des kantonalen Planungsfonds;
 - f die Antragstellung über bau- und planungsrechtliche Ausnahmegenüsse;
 - g die Oberaufsicht des Staates über die Baupolizei und die baupolizeiliche Beratung der Dienststellen des Staates und der Gemeinden;
 - h die Sekretariate der Kantonalen Planungskommission, der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder sowie der Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen.

Organisation;
Beamte

Art. 12 ¹Das Raumplanungsamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die vier Planungskreise Oberland, Mittelland, Seeland/Berner Jura und Emmental/Oberaargau/Laufental.

- ² Beamte des Raumplanungsamtes sind:
- der Kantonsplaner als Amtsvorsteher;
 - vier Abteilungsvorsteher oder Adjunkte, worunter der kantonale Bauinspektor, einer davon als Stellvertreter des Amtsvorsteher;
 - die vier Kreisplaner.

4. Vermessungsamt

Aufgaben

Art. 13 ¹Das Vermessungsamt

- erfüllt die dem Staat durch die eidgenössische und kantonale Vermessungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben;
 - bereitet die Festlegung oder Bereinigung von Kantons-, Amts- und Gemeindegrenzen vor;
 - führt die der Baudirektion obliegenden Aufgaben der Baulandumlegung und Grenzregulierung durch.
- ² Dem Vermessungsamt obliegen insbesondere:

- a die Nachführung der Triangulation 4. Ordnung und des kantonalen Nivellements;
- b die Leitung und die Verifikation der Parzellarvermessung und ihrer Nachführung;
- c die Reproduktion und die Nachführung der Übersichtspläne;
- d die Erwirkung der Genehmigungen durch die kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden;
- e die Oberaufsicht über die Kreisgeometer und die kommunalen Vermessungsämter und der Erlass von Weisungen;
- f die Koordination der Grundbuchvermessung mit anderen Vermessungsvorhaben;
- g die Sekretariate der Kantonalen Marchkommission und der Kantonalen Nomenklaturkommission.

Beamte

Art. 14 Beamte des Vermessungsamtes sind:

- der Kantonsgeometer als Amtsvorsteher;
- ein bis zwei Abteilungsvorsteher oder Adjunkte, wovon einer als Stellvertreter des Amtsvorstehers.

5. Hochbauamt

Aufgaben

Art. 15 ¹Das Hochbauamt

- ist verantwortlich für und beaufsichtigt die Planung, die Erstellung und den Unterhalt der staatlichen Hochbauten;
- leistet den zuständigen Direktionen hinsichtlich der Subventionierung von Hochbauten fachtechnische Unterstützung;
- berät die Direktionen in Hochbaufragen.

² Dem Hochbauamt obliegen insbesondere:

- a die Beschaffung der Grundlagen für die Investitionsprogramme hinsichtlich der staatlichen Hochbauten und die Erarbeitung der Raumprogramme für die einzelnen Bauvorhaben in Zusammenarbeit mit den Gebäudebenützern;
- b die Aufsicht und Begleitung bzw. Durchführung der Projektierung und Ausführung von Neu- und Umbauten, die Durchführung zweckdienlicher Projektwettbewerbe und die Ermittlung der Baukosten;
- c die Vorbereitung der Kreditvorlagen für diese Bauten und die Durchführung des Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahrens;
- d die Erstellung der Vergebungsanträge zuhanden des Baudirektors, der Abschluss der entsprechenden Verträge, die Überwachung der Ausführung und die Abrechnung der Bauten;
- e die Prüfung der zur Subventionierung vorgelegten Projekte und der Subventionsabrechnungen;
- f alle mit dem Unterhalt der staatlichen Gebäude zusammenhängenden Arbeiten.

Beamte

Art. 16 Beamte des Hochbauamtes sind:

- der Kantonsbaumeister als Amtsvorsteher;
- der Stellvertreter des Amtsvorstehers;
- drei bis vier Abteilungsvorsteher oder Adjunkte.

Aufgaben

Art. 17 ¹ Das Tiefbauamt

- übt die Oberaufsicht des Staates im Strassenwesen aus;
 - ist verantwortlich für und beaufsichtigt die Planung, die Erstellung und den Unterhalt der Nationalstrassen und Staatsstrassen;
 - stellt Antrag hinsichtlich der Subventionierung des Baus und Unterhalts von Gemeindestrassen;
 - erfüllt im Rahmen der Zuständigkeit der Baudirektion die Aufgaben des Wasserbaus, insbesondere des Hochwasserschutzes.
- ² Dem Tiefbauamt obliegen insbesondere:
- a die staatlichen Aufgaben bei Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt von Nationalstrassen;
 - b die langfristige, auf die Raumplanung abgestimmte Planung des Staatsstrassennetzes in enger Fühlungnahme mit den betroffenen Regionen und Gemeinden und die Vorbereitung der periodischen Bauprogramme;
 - c die Aufsicht und Begleitung bzw. Durchführung der Projektierung und des Strassenplanverfahrens sowie die Vorbereitung der Kreditvorlagen für diese Bauten;
 - d die Erstellung der Vergebungsanträge zuhanden des Baudirektors, der Abschluss der entsprechenden Verträge, die Überwachung der Ausführung und die Abrechnung der Bauten;
 - e Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen und der Staatsstrassen;
 - f die Prüfung der zur Subventionierung angemeldeten Strassenprojekte und Unterhaltsarbeiten und der Subventionsabrechnungen;
 - g die Ausübung der Strassenbaupolizei und die Vorbereitung der Entscheide in Strassenbaupolizeisachen;
 - h die Ausarbeitung oder Begleitung von Wasserbau- und Hochwasserschutzkonzepten;
 - i die Beratung der Wasserbaupflichtigen und die Antragstellung hinsichtlich der Genehmigung von Schwellenreglementen und -katastern;
 - k die Prüfung der zur Subventionierung angemeldeten Projekte für Gewässerverbauungen und Hochwasserschutzbauten oder Unterhaltsarbeiten und der Subventionsabrechnungen;
 - l die Ausführung der staatlichen und die Aufsicht über die subventionierten Wasserbauvorhaben;
 - m die Ausübung der Wasserbaupolizei und die Vorbereitung der Entscheide in Wasserbaupolizeisachen.

Organisation

Art. 18 ¹ Das Tiefbauamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die vier Tiefbaukreise Oberland, Mittelland/Laufental, Seeland/Berner Jura und Emmental/Oberaargau.

² Der Tiefbaukreis Seeland/Berner Jura verfügt für Angelegenheiten des Berner Jura über einen Spezialdienst in Sonceboz. Sein Vorsteher hat das Recht, in allen den Berner Jura betreffenden Fragen bei der Direktion Antrag zu stellen und seine Meinung kundzutun.

³ Die Zentralverwaltung

- a beschafft die Grundlagen und erarbeitet die langfristige Strassenplanung, die Strassenbauprogramme und die Kreditvorlagen;
- b sorgt für die Projektierung und den Bau der Nationalstrassen sowie der dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegenden Staatsstrassenbauten;
- c beaufsichtigt und koordiniert die Arbeiten der Kreisverwaltungen und erlässt Weisungen über Bau und Unterhalt der Strassen, Wasserbau und Hochwasserschutz.

⁴ Die Kreisverwaltungen führen alle weiteren Aufgaben des Tiefbauamtes aus, soweit diese nicht gemäss Geschäftsordnung von der Zentralverwaltung wahrzunehmen sind. Der Baudirektor kann im Einzelfall die Zuteilung anders ordnen. Die Kreisverwaltungen unterstützen die Zentralverwaltung in der Aufgabenerfüllung.

Beamte

Art. 19 Beamte des Tiefbauamtes sind:

- der Kantonsoberingenieur als Amtsvorsteher;
- ein Stellvertreter des Amtsvorstehers;
- bis fünf Abteilungsvorsteher oder Cheingenieure, wovon einer als weiterer Stellvertreter des Amtsvorstehers bezeichnet werden kann;
- vier Kreisoberingenieure;
- der Vorsteher der Dienststelle Sonceboz;
- bis sieben technische Adjunkte der Zentralverwaltung und der Tiefbaukreise.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 ¹ Das Dekret tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

² Die Zusammenlegung von Tiefbauamt und Autobahnamt (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 17–19) wird auf den Zeitpunkt des Bezuges des neuen Verwaltungsgebäudes festgesetzt, spätestens auf den 1. Januar 1988. Der Baudirektor ist ermächtigt, schon vorher einzelne Dienststellen der beiden Ämter zusammenzulegen.

³ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes sind die entsprechenden Teile des Dekretes über die Organisation der Baudirektion vom 14. September 1967 aufgehoben.

⁴ Zur Abwendung von Übergangsschwierigkeiten können während einer beschränkten Übergangszeit im neuen Dekret nicht mehr vorgesehene Funktionen ad personam beibehalten werden.

Bern, 31. August 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

1.
September
1983

Skilehrer-Tarif (Änderung)

*Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,
auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission,
verfügt:*

I.

Der Skilehrertarif vom 20. September 1978 wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Der Tarif für den Privatunterricht wird wie folgt festgelegt:

	Tarif 1 Fr.	Tarif 2 Fr.	Tarif 3 Fr.
<i>a Stundentarif (für Skiunterricht):</i> Für ein bis vier Personen oder eine Familie je Stunde	30.–	32.–	34.–
<i>b Tagestarif (für Touren und Abfahr- ten):</i> Fester Ansatz für – den halben Tag (vormittags oder nachmittags mit mindestens zweieinhalb Stunden Skiunter- richt)	75.–	80.–	85.–
– den ganzen Tag	150.–	160.–	170.–

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 1983 in Kraft.

III.

Diese Änderung ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 1. September 1983

Der Volkswirtschaftsdirektor: Müller

Dekret über die Organisation der Finanzdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben der Finanzdirektion

Finanzdirektion

Art. 1 Die Finanzdirektion

- leitet und koordiniert den staatlichen Finanzhaushalt,
- bereitet die Finanzgesetzgebung im gesamten Bereich ihrer Aufgaben vor,
- erarbeitet zuhanden des Regierungsrates die Grundsätze für die Finanzpolitik, die Personalpolitik und den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,
- erstellt die Entwürfe zum Finanzplan und zum Voranschlag,
- gibt zu den Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, vorgängig den Mitbericht nach Massgabe der Finanzgesetzgebung ab,
- vermittelt die Beratung der Staatsverwaltung in Organisationsfragen,
- führt das Kassenwesen und die Buchhaltung, verwaltet das Staatsvermögen und legt die Staatsrechnung ab,
- vollzieht den direkten und koordiniert den indirekten Finanzausgleich,
- verwaltet das Steuerwesen,
- ist verantwortlich für das zentrale Personalwesen,
- bearbeitet statistische Fragen für die ganze Staatsverwaltung,
- erbringt oder vermittelt für die Staatsverwaltung die Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung, der Automation und der Kommunikation,
- führt administrativ die Finanzkontrolle,
- erstattet jährlich über den gesamten Aufgabenbereich den Verwaltungsbericht.

II. Gliederung

Art. 2 ¹Die Finanzdirektion gliedert sich in das Direktionssekretariat und folgende sechs Ämter: Finanzverwaltung, Steuerverwal-

tung, Personalamt, Amt für Statistik, Amt für Informatik und Finanzkontrolle.

- 2 Die Ämter gliedern sich in Stäbe und Abteilungen.
- 3 Die Abteilungen gliedern sich in Unterabteilungen und Dienstzweige.
- 4 Grosse Stäbe können in Stabsabteilungen gegliedert werden.

Kreisverwaltung

Art. 3 Für das Kassenwesen und die Steuerveranlagung bestehen in den Landesteilen örtlich dezentralisierte Kreisverwaltungen.

Anstalten und Gesellschaften

Art. 4 Die Staatsbanken, die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und die Bernische Datenverarbeitung AG verkehren in Geschäften, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder des Grossen Rates fallen, über die Finanzdirektion.

Kommissionen

Art. 5 ¹Als ständige Kommissionen sind der Finanzdirektion zugeordnet:

Die paritätische Personalkommission, die paritätische Verwaltungskommission der Versicherungskasse und die Kommission für Wohnbaudarlehen an Staatsbeamte.

² Der Regierungsrat kann der Finanzdirektion für zeitlich begrenzte Aufgaben weitere, nicht ständige Kommissionen begeben.

³ Die Finanzdirektion führt das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission und der Kantonalbankkommission.

III. Kompetenzen

Finanzdirektor

Art. 6 ¹Der Finanzdirektor trifft alle Entscheide im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder durch eigene Verfügung dem Direktionssekretariat oder einem Amt übertragen ist.

² Er erlässt die Geschäftsordnung für die Finanzdirektion und regelt insbesondere die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung, die interne Information und den Verkehr mit den Massenmedien.

³ Er genehmigt die Amtsreglemente und die Pflichtenhefte der Amts- und Abteilungsvorsteher.

⁴ Er kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Aufgaben oder Geschäfte einem Amt zuweisen, das an sich nicht zuständig ist.

Amtsvorsteher

Art. 7 ¹Die Amtsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihres Amtes. Sie arbeiten

dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Ämtern der Finanzdirektion und der Staatsverwaltung zusammen.

² Die Amtsvorsteher legen die Organisation ihres Amtes in einem Amtsreglement fest und umschreiben Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Mitarbeiter in Pflichtenheften.

³ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für die Leiter von Abteilungen und von Kreisverwaltungen.

IV. Personal

Vom Grossen Rat
bewilligte
Stellen

Art. 8 Die Stellen, die vom Grossen Rat geschaffen werden, sind im Anhang tabellarisch festgehalten.

Vom Regierungs-
rat bewilligte
Stellen

Art. 9 ¹Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die wissenschaftlichen, technischen und administrativen Beamten.

² Für befristete Aufgaben können Mitarbeiter obligationenrechtlich angestellt werden.

V. Aufgaben des Direktionssekretariates und der Ämter

Direktions-
sekretariat

Art. 10 Das Direktionssekretariat

- koordiniert die Ämter im Rahmen der Richtlinien und Zielsetzungen des Finanzdirektors,
- bereitet die Finanzgesetzgebung in allen Bereichen vor, die nicht einem Amt übertragen sind,
- bearbeitet und begutachtet alle Fragen, die für die Finanzpolitik von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- verfasst die finanzpolitischen Abschnitte für die Richtlinien zur Regierungspolitik,
- erarbeitet die Entwürfe zu internen Richtlinien der Finanzdirektion und beantragt im Vorbereitungsverfahren den Rahmen für Finanzplan und Voranschlag,
- leitet unter Bezug der Ämter das Mitberichtsverfahren,
- prüft alle Vorlagen und Anträge, welche die Ämter der Finanzdirektion unterbreiten,
- behandelt Rechtsfragen, soweit sie nicht oder nicht abschliessend von den Ämtern bearbeitet werden,
- vermittelt und koordiniert die Beratung in Organisationsfragen,
- leitet das Informationswesen zwischen der Direktion und den Ämtern und vermittelt für alle externen Informationsmassnahmen die Dienste des Amtes für Information,

- teilt die Geschäfte den Ämtern zu, sofern die Zuständigkeit unbestimmt oder bestritten ist,
- führt das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission und der Kantonalbankkommission,
- überwacht die Ausübung des Salzregals durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen AG,
- stellt die Verbindung der Direktion nach aussen sicher, namentlich zur Staatskanzlei, zu den Direktionen und zum Amt für Information,
- ist Bindeglied zu den Anstalten und Kommissionen,
- bereitet die Wahlgeschäfte vor für die Abordnung von Staatsvertretern in Aktiengesellschaften und Institutionen, die im Aufgabenbereich der Finanzdirektion tätig sind,
- leitet die Arbeiten für die Redaktion des Verwaltungsberichtes.

Finanz-
verwaltung

Art. 11 Die Finanzverwaltung

- erstellt den Entwurf zum Voranschlag und zum Finanzplan,
- führt das Kassen- und Rechnungswesen und die Buchhaltung,
- erstellt die Staatsrechnung,
- verwaltet das Staatsvermögen mit Ausnahme der Strassen, Wälder und Wasserwerke,
- bezieht die Staatseinnahmen, soweit der Bezug nicht anderen Direktionen oder Ämtern übertragen ist,
- vertritt den Staat in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren,
- erledigt alle Liegenschaftsgeschäfte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde,
- vollzieht den direkten und koordiniert den indirekten Finanzausgleich,
- ist verantwortlich für die Tresorerie,
- vertritt die staatlichen Beteiligungen in Aktiengesellschaften und Genossenschaften, soweit diese Vertretung nicht durch Regierungsbeschluss einer anderen Direktion übertragen oder von der Finanzdirektion beansprucht ist,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

Steuerverwaltung

Art. 12 ¹Die Steuerverwaltung

- bereitet die Steuergesetzgebung vor,
- veranlagt und bezieht die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern, soweit der Steuerbezug nicht Gemeinden übertragen ist,
- führt im Auftrag des Bundes die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer durch,
- vollzieht die Vorschriften über die Verrechnungssteuer,
- verkehrt direkt mit anderen Steuerbehörden,
- verkehrt mit den Steuerpflichtigen in den Fragen der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs,

- vertritt den Staat im Veranlagungs-, Rechtsmittel- und Bezugsverfahren,
 - bearbeitet alle in den Bereich der Finanzdirektion fallenden Steuerfragen,
 - erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik die Steuerstatistik,
 - erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.
- ² Der Steuerverwaltung sind für den Steuerbezug die Staatskassen zur direkten Zusammenarbeit zugewiesen.

Personalamt

Art. 13 Das Personalamt

- bereitet die Gesetzgebung im Bereiche des Personalrechts vor,
- führt und überwacht den Stellenplan,
- berechnet die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft und ist verantwortlich für die Auszahlung der Besoldungen bzw. für das Geltendmachen von Rückerstattungsansprüchen,
- begutachtet im Rahmen des Mitberichtsverfahrens die Anträge, die das Personalwesen betreffen,
- führt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik die statistischen Erhebungen über den Personalbestand und die Besoldungen durch,
- führt administrativ die Geschäfte der Versicherungskasse des Staatspersonals und der Ausgleichskasse (Zweigstelle Staatspersonal),
- ist zuständig für die Vorbereitung und die Verwaltung der kollektiven Kranken- und Unfallversicherungsverträge und macht die daraus fliessenden Ansprüche geltend,
- übt Regressrechte aus Besoldungszahlungen aus,
- bearbeitet alle Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung von Naturalien,
- ist im Rahmen des Ausbildungskonzeptes des Regierungsrates verantwortlich für die Koordination oder die Durchführung der Personalschulung,
- berät die Staatsverwaltung in Personalfragen und unterstützt die Verantwortlichen für das Personalwesen,
- bereitet die Geschäfte der Personalkommission vor und vollzieht deren Beschlüsse,
- bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission der Versicherungskasse vor und vollzieht deren Beschlüsse,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

Amt für
Statistik

Art. 14 Das Amt für Statistik

- führt die statistischen Erhebungen durch, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden,
- begutachtet alle statistischen Fragen,

- stellt die fachtechnische Beratung der Staatsverwaltung sicher,
- wirkt mit bei der Berechnung von Staatsbeiträgen,
- arbeitet zusammen mit den statistischen Diensten und Ämtern der Gemeinden, der Kantone und des Bundes,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

Amt für
Informatik

Art. 15 Das Amt für Informatik

- wirkt mit im Vorbereitungsverfahren zum Erlass von Datenschutzbestimmungen,
- sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz,
- erarbeitet zuhanden der Finanzdirektion die Grundsätze für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und wacht über die Einhaltung der in diesem Bereich erlassenen Richtlinien,
- stellt die Beratung und Ausbildung des Personals der Staatsverwaltung in Fragen der elektronischen Datenverarbeitung sicher,
- entwickelt und wartet die Anwendungsprogramme für die elektronische Datenverarbeitung in der Staatsverwaltung,
- stellt in Zusammenarbeit mit der Bernischen Datenverarbeitung AG die Verarbeitung der Programme im Rechenzentrum sicher,
- überwacht und koordiniert die Kommunikationssysteme in der Staatsverwaltung und stellt Antrag zu deren Erneuerung und Ausbau,
- begutachtet alle Fragen der Büroautomation und unterstützt die Staatsverwaltung in diesem Bereich,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

Finanzkontrolle

Art. 16 Die Finanzkontrolle ist der Finanzdirektion administrativ unterstellt und erfüllt den ihr im Finanzaushaltsgesetz erteilten Auftrag fachlich selbständig und unabhängig. Sie

- stellt die laufende materielle Überprüfung des Finanzaushaltes sicher,
- überwacht den Vollzug des Voranschlages und die Verpflichtungskredite,
- prüft die Staatsrechnung einschliesslich der besonderen Buchhaltungen und der Bestände,
- arbeitet mit an den Vorschriften über die Buchführung, die Finanzaufsicht, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren,
- begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen,
- wirkt mit bei den Verhandlungen über den Finanzplan und den Voranschlag,
- wirkt mit im Rahmen des Mitberichtsverfahrens, soweit sie von der Finanzdirektion beigezogen wird,
- überwacht die Tätigkeit der besonderen Kontrollorgane und koordiniert ihre Aufsicht.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung eines
Erlasses

Art. 17 Das Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

1. *Art. 1* Die Organisation der Steuerverwaltung wird festgelegt im Dekret über die Organisation der Finanzdirektion und in den darin vorgesehenen Organisationserlassen.

2. *Art. 2–Art. 10*

Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er kann einzelne Artikel gestaffelt in Kraft setzen, um die Reorganisation schrittweise nach Massgabe der personellen Voraussetzungen und Möglichkeiten durchzuführen.

³ Mit dem vollständigen Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret vom 23. September 1968 über die Organisation der Finanzdirektion (mit Änderungen vom 4. November 1975 und 13. September 1977) aufgehoben.

Bern, 6. September 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3413 vom 14. September 1983: Inkraftsetzung

1. Artikel 18 rückwirkend auf 6. September 1983

Artikel 1, 3–10, 13, 14, 16 auf 1. Januar 1984

Artikel 2, 11, 12, 15, 17 auf 1. Januar 1985

2. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die Unterstellung der Liegenschaftsverwaltung unter die Finanzverwaltung (Artikel 11) und die Unterstellung der Versicherungskasse unter das Personalamt (Artikel 13) aufzuschieben bis längstens am 31. Dezember 1986.

Anhang

zum Dekret über die Organisation der Finanzdirektion

Personalbestand (vom Grossen Rat bewilligt)

Funktion	DS	FV	SV	PA	AS	AI	FK
Direktionssekretär	3	—	—	—	—	—	—
Vorsteher (Amt)	—	1	1	1	1	1	1
Stellvertreter des Amts-							
vorstehers	—	—	2	1	—	1	—
Vorsteher (Abteilung)	—	8	12	3	2	3	2
Vorsteher (Stabs- oder							
Unterabteilung)	—	—	7	—	—	6	—
Adjunkt	—	9	24	1	—	3	1

Legende:

DS: Direktionssekretariat

FV: Finanzverwaltung

SV: Steuerverwaltung

PA: Personalamt

AS: Amt für Statistik

AI: Amt für Informatik

FK: Finanzkontrolle

6.
September
1983

**Reglement
über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der
Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons
Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
im Einvernehmen mit dem Synodalrat der Evangelisch-reformierten
Landeskirche des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Die evangelisch-theologische Prüfungskommission besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern und aus sieben weiteren Mitgliedern, welche die Kirchensynode auf einen unverbindlichen Vorschlag des Synodalrates für eine Amtsdauer von je vier Jahren wählt.

² Unverändert.

Art. 14 ¹ Die praktische Prüfung bezieht sich auf die drei praktisch-theologischen Fachbereiche:
Homiletik/Liturgik/Gemeindeaufbau;
Religionspädagogik;
Seelsorgelehre/Pastoralpsychologie.

² Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, aus Praxisvollzügen in der Gemeinde und aus einem mündlichen Teil.

Art. 15 ¹ Die *schriftliche Prüfung* besteht aus zwei vierstündigen Klausuren, deren Themen die Theorie der genannten praktisch-theologischen Fachbereiche betreffen. Der Kandidat wählt zwei Fachbereiche aus den drei möglichen aus und gibt diese bei der Anmeldung zur Prüfung an. Die Klausuren finden vor Antritt des Lernvikariats statt.

² Die *Praxisvollzüge in der Gemeinde* umfassen:

Durchführung eines Predigtgottesdienstes; Präparation und Durchführung einer Unterrichtslektion. Dieser Prüfungsteil findet während des Lernvikariats in der Gemeinde statt.

³ Die *mündliche Prüfung* von 20 Minuten Dauer wird in dem praktisch-theologischen Fachbereich abgenommen, den der Kandidat nicht für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat. In der mündlichen Prüfung können auch Gegenstände aus dem Bereich der Diakonie-Wissenschaft geprüft werden, wenn der Kandidat dies wünscht. Dieser Prüfungsteil findet nach Abschluss des Lernvikariats statt.

Art. 17 ¹Unverändert.

² Die erste Prüfung und die zweite, theoretische Prüfung werden als genügend anerkannt, wenn das arithmetische Mittel der Noten nicht unter 3 liegt, und wenn ausserdem die Mehrzahl der Fächer (Durchschnitt aus mündlichem und schriftlichem Prüfungsteil) nicht unter 3 beurteilt worden ist. Die zweite, praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel aller fünf Noten nicht unter 3 liegt und die Mehrzahl der Noten genügend ist.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 23 Bewerber, die um die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nachsuchen, haben bei Einreichung ihres Gesuches eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten. Wird das Gesuch abgelehnt, so wird der Betrag zurückgestattet.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 6. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

7.
September
1983

Verordnung über Beiträge an Fahrauslagen für Lehrer mit Teilpensen, die an mehreren Schulorten unterrichten

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 21 Buchstabe c des Gesetzes vom 1.Juli 1973
über die Lehrerbesoldungen,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Beiträge an Fahrauslagen werden Lehrern mit Wohnsitz im Kanton Bern ausgerichtet, die an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen sowie an staatlichen Heimen und Anstalten Kinder innerhalb der obligatorischen Schulpflicht unterrichten.

Beitrags-
berechtigung

Art. 2 ¹Voraussetzung für einen Beitrag ist die definitive oder provisorische Wahl für Teilpensen an verschiedenen Schulorten.

² Teilpensen, die zusätzlich zu einem vollen Pensum erteilt werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

II. Beiträge

Entschädigungs-
berechtigte
Wegstrecke

Art. 3 Pro Tag, an dem unterrichtet wird, ist eine Retourfahrt zum jeweils entferntesten Schulort entschädigungsberechtigt.

Selbstbehalt,
Maximum

Art. 4 ¹Es wird ein Selbstbehalt von täglich 15 Kilometern abgezogen.

² Entschädigungsberechtigt sind täglich höchstens 40 Kilometer.

Kilometeransatz

Art. 5 Der anrechenbare Kilometeransatz beträgt gegenwärtig 45 Rappen und kann durch die Erziehungsdirektion angepasst werden, wenn die Verordnung vom 30. Januar 1974 über die dienstliche Benutzung privater Motorfahrzeuge geändert wird.

Spezialunterricht

Art. 6 Bei Lehrern, die Spezialunterricht im Sinne des Dekrets vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen der Primarschulen erteilen, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Beitrags-
beschränkung

Art. 7 Bei offensichtlich durch die Verhältnisse nicht gerechtfer-
tigten Wegstrecken kann die Erziehungsdirektion Beiträge ganz oder
teilweise ablehnen.

Sicherstellung
des Unterrichts

Art. 8 Die Erziehungsdirektion kann zur Sicherstellung des Unter-
richts auf Antrag des zuständigen Schulinspektors auch Lehrern für
ein Teilpensum an nur einem Schulort einen Beitrag bewilligen.

Abrechnung

Art. 9 Die Abrechnung ist der Erziehungsdirektion am Ende eines
Schulsemesters auf dem Dienstweg über die Schulkommission und
den zuständigen Schulinspektor einzureichen.

Auszahlung

Art. 10 Die Auszahlung erfolgt durch den Staat und zu seinen La-
sten.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Erlassen

Art. 11 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3946 vom 6. Dezember
1978 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt für Lehrer an deutschsprachigen
Schulen am 1. Oktober 1983 und für Lehrer an französischsprachi-
gen Schulen am 1. Februar 1984 in Kraft.

Bern, 7. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung über die Ausstellung von Schulzeugnissen und die Promotion an den deutschsprachigen Primarschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45, 55 a, 59 und 69 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Das Zeugnis

Zeugnisabgabe

Art. 1 Der Lehrer ist verpflichtet, am Ende des Schuljahres jedem Schüler zu Handen der Eltern das amtliche Zeugnis auszustellen. Dieses soll die Leistungen des Wintersemesters bewerten. In den Fächern Instrumentalunterricht, zusätzlicher Sportunterricht, Chorgesang und Gartenbau werden keine Noten gesetzt. Der Besuch dieser Fächer ist im Zeugnis zu bestätigen.

Die Schrift wird in allen Schuljahren mit einer Note beurteilt.

Notengebung,
weitere
Beurteilung

Art. 2 ¹ Im Zeugnis werden die Noten 6 bis 1 verwendet, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten 6 bis 4 sind genügend, 3½ bis 1 ungenügend. Halbe Noten sind gestattet. Die verbindliche Schreibform lautet: 5½, 4½ (also nicht 5–6, 4–5, 5–4). Wenn die Zeugniseintragungen allein der Leistung und dem Verhalten des Schülers nicht zu genügen vermögen, kann das Zeugnis mit einem Schulbericht ergänzt werden.

² Bei Dispensationen von Schülern von bestimmten Fächern ist anstelle der Note der Vermerk «dispensiert» im Zeugnis einzutragen.

³ Gibt das Betragen eines Schülers zu Beanstandungen Anlass, so erhalten die Eltern darüber rechtzeitig eine Mitteilung. Verbessert sich das Verhalten des Schülers nicht, erfolgt im Zeugnis ein Vermerk über das Betragen. Die Betragensbemerkungen im Zeugnis lauten: nicht immer befriedigend/unbefriedigend.

Personalien

Art. 3 Die Eintragungen der Personalien des Schülers sind dem Geburtsschein oder dem Familienbüchlein zu entnehmen.

Abwesenheiten

Art. 4 In jedem Schuljahr werden allfällige entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten im Zeugnis mit der entsprechenden Anzahl Lektionen ausgewiesen.

Eintragungsart

Art. 5 Alle Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen.

II. Der Schulbericht

Schulbericht

Art. 6 Am Ende des Sommerhalbjahres, spätestens am 30. September, ist den Eltern ein Schulbericht auf amtlichem Formular abzugeben. Andere Bewertungsformen ersetzen diesen Schulbericht in Worten nicht.

Weitere Schulberichte

Art. 7 Ein weiterer Schulbericht ist jedesmal auszustellen, wenn aus irgendwelchen Gründen eine schriftliche Auskunft über ein Kind angezeigt erscheint, namentlich auch im Hinblick auf die Promotion und den Übertritt in die Sekundarschule (siehe Art. 15 dieser Verordnung).

Aufbewahrung

Art. 8 Die Schulberichte sind vom Lehrer wenigstens zwei Jahre aufzubewahren.

III. Allgemeine Bestimmungen für Zeugnis und Schulbericht

Rückgabe

Art. 9 Zeugnisse und Schulberichte sind spätestens zu Beginn des nächsten Semesters dem Lehrer zurückzugeben, versehen mit der unterschriftlichen Bestätigung der Eltern oder Pflegeeltern, dass sie Einsicht genommen haben.

Unterzeichnung

Art. 10 ¹Durch die Unterzeichnung eines Schulzeugnisses oder Schulberichtes bescheinigen die Eltern oder Pflegeeltern, dass sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben. Eine weitere Bedeutung kommt der Unterschrift nicht zu.

² Verweigern die Eltern oder Pflegeeltern die Unterschrift, so sind sie von den örtlichen Schulbehörden auf die vorerwähnte Bedeutung der Unterzeichnung aufmerksam zu machen. Beharren sie auf ihrer Weigerung, so ist im Schulrodel zu bescheinigen, dass sie die Unterschrift verweigern.

Ersatz

Art. 11 Abgeänderte, beschädigte oder verlorengegangene Zeugnisbüchlein müssen auf Kosten der Fehlbaren ersetzt werden.

Aufbewahrung

Art. 12 Während der Schulzeit wird das Zeugnisbüchlein durch den Lehrer, nach Erfüllung der Schulpflicht durch den Schüler aufbewahrt. Die Knaben haben es bei der Rekrutierung vorzuweisen.

Abschlusszeugnis

Art. 13 Am Ende der Schulpflicht kann zusätzlich das amtliche Abschlusszeugnis abgegeben werden.

IV. Promotion

- Nichtbeförderung **Art. 14** Ein Schüler wird nicht befördert, wenn er in keinem der beiden Fächer Muttersprache (Durchschnitt von mündlich und schriftlich) und Mathematik die Note 4 erreicht.
- Gefährdete Promotion **Art. 15** Die Eltern eines Schülers, dessen Promotion gefährdet erscheint oder der auf den Beginn des darauffolgenden Schuljahres in eine Kleinklasse eingewiesen werden soll, müssen vor dem 15. Dezember mit einem besonderen Schulbericht des Lehrers durch die Schulkommission benachrichtigt werden. Ohne diese Benachrichtigung ist die Nichtbeförderung oder die Zuweisung in eine Kleinklasse auf den folgenden Schuljahresbeginn nur nach Anhören der Eltern möglich.
- Zuteilung zugezogener Schüler **Art. 16** Ein Schüler, der aus einem andern Kanton, aus dem Ausland oder aus einer Privatschule in die öffentliche Primarschule eintritt, wird versuchsweise demjenigen Schuljahr zugeteilt, in dem er sich beim Übertritt befindet. Die Beschlussfassung über die endgültige Zuweisung muss längstens nach zehn Schulwochen, vom Eintritt an gerechnet, erfolgen.
- Freiwillige Wiederholung **Art. 17** Die freiwillige Wiederholung des 3., 4. und 5. Schuljahres ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern ernsthafte gesundheitliche oder entwicklungsbedingte Gründe für die Wiederholung eines solchen Schuljahres sprechen, entscheidet der Schulinspektor über eine freiwillige Wiederholung.
- Mehrfachwiederholung **Art. 18** Auf keinen Fall darf ein Schüler mehr als zwei Jahre den Unterricht der gleichen Altersklasse besuchen.
- Überspringen eines Schuljahres **Art. 19** Das Überspringen eines Schuljahres ist untersagt.
- Austrittsbestätigung **Art. 20** Für jeden austretenden Schüler ist der Schulbesuch in der entsprechenden Rubrik des Zeugnisbüchleins zu bestätigen. Ausnahmen können nur für Erstklässler gemacht werden, die während des Sommersemesters zurückgestellt werden. In diesem Fall wird kein Zeugnis ausgestellt.
- Ausserkantonale Schüler **Art. 21** Aus anderen Kantonen zugezogene Schüler erhalten ein bernisches Zeugnisbüchlein.
- Zeugnisausstellung bei Schulortwechsel **Art. 22** Wenn ein Schüler nach dem 15. Januar den Schulort wechselt, so ist das Zeugnis durch den bisherigen Lehrer auszufertigen.

gen. Für die Ausfertigung des Schulberichtes gilt als entsprechender Stichtag der 1. August.

Akten

Art. 23 Bei jedem Wechsel des Schulortes sind folgende Akten weiterzuleiten:

- a Zeugnisbüchlein;
- b Schulbericht;
- c ärztliche Schülerkarte;
- d Schulzahnpflegekarte.

Akten innerhalb
des Kantons

Art. 24 Erfolgt der Umzug innerhalb des Kantons Bern, so sind die genannten Akten sofort nach dem Austritt direkt der Schulkommision des neuen Schulortes zuzustellen.

Akten ausserhalb
des Kantons

Art. 25 zieht ein Schüler mit seinen Eltern in einen andern Kanton, so sind die Akten mit dem ausgefüllten Formular Nr. 3220 (erhältlich beim Staatlichen Lehrmittelverlag) direkt den Primarschulbehörden des neuen Wohnortes zuzustellen.

Akten
bei Verbleib
der Eltern

Art. 26 zieht ein Schüler in einen andern Kanton, ohne dass die Eltern den Kanton Bern verlassen, so sind die Akten mit dem ausgefüllten Formular Nr. 3220 und den Beilagen gemäss Artikel 23 dem Schulinspektor zuzustellen, der die Weiterleitung an die zuständige Stelle besorgt. Die Akten mehrerer Schüler aus der nämlichen Familie sind gesamthaft einzusenden.

Akten
bei Wegzug
ins Ausland

Art. 27 Beim Wegzug einer Familie ins Ausland werden die Akten den Eltern ausgehändigt.

Lehrmittel

Art. 28 Die Lehrmittel werden beim Wechsel des Schulortes nicht mitgegeben.

VI. Ausserkantonaler Schulbesuch

Schulpflicht
in anderem Kanton

Art. 29 Ein Schüler, der vor Erfüllung seiner Schulpflicht in einen Kanton mit achtjähriger Schulzeit zieht, ist dort zu neunjährigem Schulbesuch verpflichtet, sofern die Eltern im Kanton Bern bleiben. Die Eltern haben in diesem Falle der Primarschulkommission ihres Wohnortes am Schluss jedes Schulhalbjahres nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule regelmässig besuchen; ansonst erfolgt Strafanzeige. Die Namen dieser Kinder sind im Rodel weiterzuführen, unter Angabe ihres neuen Schulortes.

Ausserkantonale
Institute

Art. 30 Ein Kind kann ein ausserkantonales Institut nur besuchen, wenn das Lehrprogramm dem bernischen Lehrplan im wesentlichen entspricht. Ob diese Bedingung erfüllt ist, entscheidet die Erzie-

hungsdirektion. Dem Schulinspektor sind zu diesem Zwecke Lehr- und Stundenplan des betreffenden Institutes zuzustellen.

Berufsschule

Art. 31 Der Besuch einer Berufsschule anstelle des 9. Schuljahres ist unzulässig.

VII. Besondere Klassen (Kleinklassen A bis D)

Zeugnis

Art. 32 Den Schülern der Kleinklassen wird das Primarschulzeugnis ausgestellt. In der Kleinklasse D wird am Ende des ersten Jahres an Stelle eines Zeugnisses ein Schulbericht abgegeben.

Zeugnis-
ausfertigung

Art. 33 In Kleinklassen A ist das Schuljahr nach Alter, das Pensum mit der Bezeichnung Unterstufe, Mittelstufe oder Oberstufe einzutragen. Die Leistungsbewertung kann auch in Worten ausgedrückt werden.

Promotion

Art. 34 Die Vorschriften über die Promotion gemäss Artikel 14 dieser Verordnung werden für Schüler der Kleinklassen A oder für Schüler, die aus wichtigen Gründen keine Kleinklasse A besuchen können und deshalb trotz einer Leistungsschwäche in der allgemeinen Primarschule unterrichtet werden, nicht angewendet.

VIII. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 35 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1984 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 22. September 1977 über die Ausstellung von Schulzeugnissen (deutschsprachiger Kantonsteil).

Bern, 21. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: i.V. *Etter*

21.
September
1983

Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Assistenzärzte und Oberärzte an den Kliniken und Instituten der Universität sowie an den kantonalen Spitätern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 8, 28, 31 und 43 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität, auf die Artikel 1 und 21 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, auf die Artikel 2, 5 und 8 des Dekretes vom 9. November 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, auf Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie auf Artikel 4 des Dekretes vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag der Erziehungsdirektion, der Finanzdirektion und der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriff,
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Assistenzärzte und Oberärzte im Sinne dieser Verordnung sind diplomierte Ärzte, in der Regel mit schweizerischem Diplom, die an einem Institut, an einer Klinik oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität (fortan Einheiten genannt), am Inselspital oder an einem staatlichen Spital (fortan Spitäler genannt) eine Tätigkeit gemäss Artikel 2 ausüben.

² Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf sämtliche Assistenz- und Oberärzte an der Medizinischen Fakultät der Universität und an den Spitätern.

³ Nicht-medizinische Akademiker, die an einer Einheit der Medizinischen Fakultät oder an einem Spital angestellt sind, unterstehen der Verordnung vom 17. September 1980 über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an der Universität.

⁴ Die aus Nationalfonds oder anderen Drittcrediten besoldeten Ärzte an der Universität sowie Mitarbeiter, die sich als Gastärzte zur persönlichen Weiterbildung während kurzer Zeit an einer Einheit aufgrund einer Bewilligung des Direktors und der Spitalleitung auf-

halten, fallen nur soweit unter die Bestimmungen dieser Verordnung, als keine speziellen Vorschriften bestehen.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Assistenz- und Oberärzte besorgen unter der Leitung der Direktoren und Chefärzte die ihnen zugewiesenen Aufgaben in Dienstleistung, Lehre und Forschung.

² Die Assistenz- und Oberärzte haben sich nach den geltenden Vorschriften des Betriebes zu verhalten. Für alle Wahrnehmungen, die in Ausübung ihres Dienstes gemacht werden, gelten nebst dem Arztgeheimnis die gleichen Vorschriften wie bei den Staatsbeamten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Bewilligung von Stellen

Art. 3 Den Einheiten und den Spitätern wird für die Mitarbeit bei Dienstleistung, Lehre und Forschung die notwendige Zahl von Assistenzarzt- und Oberarztstellen zugesprochen. Über die Zahl entscheidet der Regierungsrat, an den Einheiten der Universität auf Antrag der Erziehungsdirektion, an den Spitätern auf Antrag der Gesundheitsdirektion. Für die Inselabteilungen entscheiden die Inselbehörden.

II. Anstellungsbedingungen

Assistenzärzte

Art. 4 ¹ Die Anstellung der Assistenzärzte erfolgt öffentlich-rechtlich auf Kündigung, an der Universität durch die Universitätsverwaltung auf Vorschlag der Einheitsdirektion, an den Spitätern durch die Gesundheitsdirektion auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

² Jede Anstellung ist auf der persönlichen Vertragskarte oder dem Weiterbildungspass (herausgegeben durch das Generalsekretariat der Verbindung der Schweizer Ärzte) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu bestätigen.

Oberärzte

Art. 5 ¹ Als Oberärzte können diplomierte Ärzte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder wissenschaftlicher Tätigkeit ernannt werden. Der Spezialarzttitel wird in der Regel vorausgesetzt.

² Die Anstellung der Oberärzte erfolgt öffentlich-rechtlich auf Kündigung durch den Regierungsrat, an der Universität auf Antrag der Erziehungsdirektion, wobei der Vorschlag von der Einheitsdirektion an die Universitätsverwaltung zu richten ist, an den Spitätern auf Vorschlag der Spitalleitung und auf Antrag der Gesundheitsdirektion. An den Inselabteilungen erfolgt die Anstellung obligationenrechtlich durch die Inseldirektion auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

Ausstands-
pflicht

Art. 6 Direktoren von Einheiten sowie Chefärzte an Spitälern haben bei ihrem Vorschlagsrecht zur Anstellung von Assistenz- und Oberärzten gemäss Artikel 24 der Dienstordnung vom 9. November 1954 die Ausstandspflicht zu beachten.

Anstellungs-
dauer

Art. 7 ¹ Die Anstellungsdauer beträgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad in der Regel höchstens:

- a als Assistenzarzt sechs Jahre (wovon höchstens vier Jahre an derselben Einheit oder demselben Spital);
- b als Oberarzt II sechs Jahre.

² Der Regierungsrat kann, sofern es die Knappheit an Weiterbildungsstellen für Assistenzärzte erfordert, für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche generelle Einschränkung der in Absatz 1 aufgeführten Anstellungsdauer beschliessen.

³ Freiwillige oder unfreiwillige Arbeitsunterbrüche, unbesoldete Urlaube sowie Anstellungen an Bezirks- und Regionalspitälern, an Privatspitälern und ausserkantonalen Spitälern werden für die Zahl der Anstellungsjahre gemäss Absatz 1 nicht berechnet.

⁴ In begründeten Fällen, wenn der Einheits- oder der Spitalbetrieb dringend eine Verlängerung erfordert, wenn der Mitarbeiter die für den Erwerb des Spezialarzttitels vorgeschriebene Weiterbildungszeit noch vollenden muss oder einige Zeit an einem theoretischen Institut der Universität mitgewirkt hat, kann die zuständige Direktion eine befristete Verlängerung der Anstellungsdauer bewilligen. Die Einheitsdirektion bzw. die Spitalleitung sorgt dafür, dass die entsprechenden Gesuche mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Anstellungsdauer auf dem Dienstweg eingereicht werden.

⁵ Die Anstellungsdauer von Oberärzten I, die öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellt sind, unterliegt der Befristung nach Absatz 1 nicht.

Ausländische
Ärzte

Art. 8 Die Anstellungsbehörde kann vom Erfordernis des schweizerischen Diploms für den Erwerber absehen, falls trotz Ausschreibung kein qualifizierter Bewerber gefunden werden konnte oder die Anstellung ausländischer Ärzte die Ausbildung schweizerischer Ärzte im Ausland ermöglicht.

Altersgrenze

Art. 9 Das Dienstverhältnis der Inhaber von Assistenz- und Oberarztstellen erlischt in jedem Fall auf Ende des Jahres, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird.

Kündigungs-
frist

Art. 10 Das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis auf Kündigung kann beidseitig unter Innehaltung folgender Kündigungsfristen jeweils auf Ende eines Monates aufgelöst werden:

bei einer Dienstdauer bis zu einem Jahr	1 Monat
bei einer Dienstdauer von einem bis drei Jahren	2 Monate
bei einer Dienstdauer von vier bis zehn Jahren	3 Monate
bei einer Dienstdauer von über zehn Jahren	4 Monate

² In begründeten Ausnahmefällen kann eine Entlassung auf kürzere Zeit gewährt werden.

³ Für auf Amtsdauer gewählte Mitarbeiter gelten die entsprechenden Vorschriften für das Staatspersonal.

Wissen-
schaftliche
Beamtenstellen

Art. 11 ¹ Sofern es an einer Universitätseinheit notwendig ist, einen Arzt auf Amtsdauer zu wählen, ist die Umwandlung der betreffenden Stelle in die eines wissenschaftlichen Beamten möglich. Der entsprechende Antrag ist auf Vorschlag der Einheitsdirektion von der Medizinischen Fakultät auf dem Dienstweg über die Universitätsverwaltung an die Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates zu richten.

² Im Sinne der Nachwuchsförderung und der Erhaltung einer genügenden Anzahl von Rotationsstellen ist von der Wahl auf Amtsdauer nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Beförderungen

Art. 12 ¹ Der Dienstweg für Beförderungen in die Funktionsstufe der Oberärzte richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung.

² Die Beförderung eines Assistenzarztes zum Oberarzt kann nur erfolgen, sofern im Stellenetat der betreffenden Einheit oder des betreffenden Spitals eine Oberarztstelle zur Verfügung steht.

Arbeitszeit

Art. 13 ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit der Assistenz- und Oberärzte richtet sich grundsätzlich nach den dienstlichen Bedürfnissen des Betriebes. Sie darf die für das Staatspersonal gültigen Bestimmungen nicht unterschreiten, sollte jedoch 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

² Als Arbeitszeit gelten nur diejenigen Stunden, die auf der Basis der Dienstpläne am Arbeitsort verbracht werden müssen. Nachdienst (inkl. nächtlicher Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz) und Wochenenddienst (inkl. Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) werden gleich behandelt, soweit sie dienstlich begründet sind.

³ Bei der Erstellung der Dienstpläne ist die Fünftageweche anzustreben, mit dem Ziel, dass jeder Arzt im Minimum auf vier Wochen zwei Wochenende (je Samstag und Sonntag) frei hat.

⁴ Die Dauer der ununterbrochenen Präsenz im Spital darf in der Regel 36 Stunden nicht übersteigen.

⁵ Den Assistenz- und Oberärzten ist nach Möglichkeit Zeit für eigene wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle Promotion oder Habilitation einzuräumen. Die arbeitszeitliche Regelung geschieht in Absprache mit der Einheitsdirektion.

Überzeit **Art. 14** ¹Wird die in Artikel 13 Absatz 1 festgelegte maximale wöchentliche Arbeitszeit überschritten, wird die Überzeit im Verhältnis 1:1 kompensiert.

² Eine Barentschädigung für Überzeit wird in der Regel nicht gewährt.

Verpflegung **Art. 15** Die Verpflegung während des Bereitschaftsdienstes im Spital erfolgt zulasten der Spitäler. Weitere Vergütungen fallen jedoch weg.

Pikettdienst **Art. 16** Pikettdienst (Bereitschaftsdienst ausserhalb des Spitals) zählt nicht als Arbeitszeit und wird auch nicht vergütet. Allfällige Einsätze während dieses Dienstes gelten jedoch, sofern von der zuständigen Instanz bestätigt, als Arbeitszeit.

Kompensationswoche **Art. 17** Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt mehr als 55 Stunden, besteht Anspruch auf eine Kompensationswoche pro Jahr.

Ferien, Urlaub **Art. 18** ¹Assistenz- und Oberärzte haben, die Kompensationswoche gemäss Artikel 17 vorbehalten, Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien in jedem Kalenderjahr mit voller Arbeitsleistung. Für Ärzte, die auf Amtsdauer gewählt sind, gilt als Basis die Ferienregelung des Staatspersonals.

² Der Bezug der Ferien richtet sich, begründete Ausnahmen vorbehalten, nach den Notwendigkeiten des Einheits- oder Spitalbetriebes.

³ Der Ferienanspruch wird verhältnismässig gekürzt, wenn die Arbeit wegen Krankheit, Unfalls, Militärdienstes oder unbezahlten Urlaubs innerhalb eines Kalenderjahres für mehr als zwei Monate unterbrochen wird.

⁴ Im übrigen findet die jeweils gültige Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals sinngemäss Anwendung.

III. Besoldungen

Besoldung **Art. 19** ¹Die Besoldung der Assistenz- und Oberärzte I und II richtet sich nach dem Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der

Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

² Für die Besoldung der Assistenzärzte bestehen zwischen Klasse 14 Minimum und 17 Maximum fünf gleichmässige Dienstalterszulagen.

³ Für die Berechnung der Alterszulagen fällt jede besoldete ärztlich-praktische oder medizinisch-theoretische Tätigkeit nach dem Staatsexamen an Spital-, Klinik-, Instituts- oder Forschungsbetrieben in Betracht. Dabei ist der Sanitätsdienst in der Schweizer Armee und bei humanitären Institutionen in die berufliche Tätigkeit einzurechnen. Praxisvertretungen werden bei der Festsetzung der Dienstalterszulagen voll angerechnet.

Akademische Auszeichnung

Art. 20 Mit dem Erlangen der *venia docendi* ist für Assistenz- und Oberärzte keine Beförderung in eine höhere Lohnklasse verbunden. Eine besoldungsmässige Höhereinstufung kann nur auf dem ordentlichen Beförderungsweg erfolgen.

Nebenbeschäftigung, Privatpraxis

Art. 21 ¹Staatlich besoldeten vollamtlichen Ärzten ist jede private Nebenbeschäftigung verboten, durch die ihre Amtstätigkeit beeinträchtigt wird.

² Vollamtlichen Oberärzten ist die Ausübung einer privatärztlichen Tätigkeit nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Inselbehörde) gestattet.

³ Die Übernahme ständiger oder temporärer Arbeit an einer anderen medizinischen Einrichtung ist für vollamtliche Assistenz- und Oberärzte bewilligungspflichtig. Die entsprechenden Gesuche sind von Staatsbesoldeten auf dem Dienstweg an die zuständige Direktion, von Inselbesoldeten an die Inseldirektion zu richten.

IV. Versicherungen

Versicherungskasse

Art. 22 ¹Assistenz- und Oberärzte haben sich angemessen gegen die Folgen von Invalidität zu versichern und ihre beruflichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

² Die Versicherung hat bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung zu erfolgen.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Mindestanforderungen, die Beiträge des Kantons an die Kosten der Vorsorge sowie über den Beitritt in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.

Krankenversicherung

Art. 23 ¹Assistenz- und Oberärzte haben sich angemessen gegen Krankheit zu versichern.

- ² Sie erhalten bei ihrer erstmaligen Anstellung die Orientierungsschrift über die Krankenversicherung des bernischen Staatspersonals sowie die Angaben über die Beiträge des Staates an die eigene Krankenkasse.
- ³ Inselbesoldete Assistenz- und Oberärzte können auf Wunsch der Kollektivkrankenversicherung des Inselspitals beitreten.

Unfall-
versicherung

Art. 24 ¹Öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellte Assistenz- und Oberärzte werden durch den Staat gegen Betriebsunfälle (mit Infektionsklausel) versichert.

- ² Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zulasten des Arbeitgebers.
- ³ Auf Amts dauer Gewählte sind Mitglieder der Unfallversicherung des Staatspersonals.
- ⁴ Inselbesoldete Assistenz- und Oberärzte werden durch das Inselspital gegen Betriebsunfälle versichert.

Haftpflicht-
versicherung

Art. 25 Die berufliche Tätigkeit der Assistenz- und Oberärzte bei Patienten der allgemeinen Klasse ist in der Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers eingeschlossen.

Allgemeine
Vorschriften

Art. 26 Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen Vorschriften, wie sie für das Dienstverhältnis des Staatspersonals gelten, anwendbar.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 27 Öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellte Assistenz- und Oberärzte, welche die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Artikel 7 Absatz 1 genannten Limiten ihrer Anstellungsdauer erreicht oder überschritten haben bzw. in der nachgenannten Übergangsfrist erreichen, können in begründeten Fällen mit Bewilligung der zuständigen Direktion längstens bis Ende des Studienjahres 1983/84 in ihrer bisherigen Stellung verbleiben. Vorbehalten bleiben jedoch Verlängerungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4.

Inkraftsetzung,
Aufhebung
bestehender
Erlasse

Art. 28 Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1983 in Kraft. Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates werden aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 31. Dezember 1965 über die Anstellung und Besoldung der Assistenzärzte an den staatlichen Krankenanstalten.

Bern, 21. September 1983

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

21.
September
1983

**Verordnung
über die Entschädigung für die Patentprüfung an den
Primarlehrer-, Arbeitslehrerinnen-,
Haushaltungslehrerinnen- und
Kindergärtnerinnenseminaren**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

Grundsatz

Art. 1 Die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen, der Experten und Examinatoren bei ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen an den Primarlehrer-, Arbeitslehrerinnen-, Haushaltungslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminaren werden einheitlich geregelt.

Pauschalentschä-
digungen

Art. 2 Das Arbeitsverhältnis und die Jahresentschädigung der Präsidenten und der allfälligen Sekretäre der Patentprüfungskommissionen werden im Ernennungsbeschluss bestimmt.

Prüfungsentschä-
digungen

Art. 3

1 *Ordentliche Prüfungen*

Bei der Durchführung der ordentlichen Patentprüfungen wird den Experten entschädigt: Fr.

1.1 *Schriftliche Prüfungen*

Für Korrektur und Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten, pro Kandidat

1.1.1 in Aufsatz (Muttersprache) und Mathematik..... 15.—
1.1.2 in den übrigen Fächern 10.—

1.2 *Mündliche Prüfungen*

Für alle mündlich geprüften Fächer, pro Kandidat

1.2.1 bis zu 20 Minuten 10.—
1.2.2 mehr als 20 Minuten 15.—
1.2.3 jedoch mindestens 80 Franken im Halbtag und 120 Franken im Tag.

1.3 *Praktische Prüfungen*

1.3.1 Prüfungen, mindestens 80 Franken im Halbtag und 120 Franken im Tag.

1.3.2 Beurteilung von praktischen Arbeiten
(Zeichnen, Textiles und anderes Werken, Kochen)
pro Kandidat 5.—

1.3.3	Fachprüfung Arbeitslehrerinnen pro Kandidatin und Experte	Fr.	
			10.—
1.4	Lehrproben		
1.4.1	Experten: Reiseentschädigung und Spesenvergütung gemäss Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen;		
1.4.2	Examinatoren: Reiseentschädigung und Spesenvergütung gemäss Verordnung über die Spesenvergütung der Behörde- mitglieder und des Personals der Staatsverwaltung.		
1.4.3	Experten und Examinatoren sind zur Benützung des privaten Motorfahrzeuges berechtigt.		

2 *Ausserordentliche Prüfungen*

Bei der Durchführung der ausserordentlichen Pa-
tentprüfungen wird entschädigt:

2.1	Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung sowie im Vorberei- tungszimmer bei der mündlichen Prüfung, pro Stunde	10.—
2.2	Vorbereitung Examinatoren für das Bereitstellen einer Aufgaben- serie	
2.2.1	Mathematik	80.—
2.2.2	für die übrigen Fächer insgesamt pro Aufgabenserie oder pro Fach	40.—
2.3	Schriftliche Prüfungen Examinatoren für Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, pro Arbeit	
2.3.1	Aufsatz (Muttersprache) und Mathematik.....	25.—
2.3.2	in den übrigen Fächern	15.—
	Experten für Nachkorrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, pro Arbeit	
2.3.3	Aufsatz (Muttersprache) und Mathematik.....	15.—
2.3.4	in den übrigen Fächern	10.—
2.4	Mündliche Prüfungen Gemäss Ziffer 1.2	
2.5	Lehrproben Gemäss Ziffer 1.4	

- 3 *Gemeinsame Bestimmungen*
- 3.1 Sofern an Nachprüfungen und an ausserordentlichen Prüfungen Seminarlehrer nicht die eigenen Schüler prüfen müssen, werden sie wie Experten entschädigt. Fr.
- 3.2 Experten und Examinatoren, die an der Schlussitzung oder an Besprechungen teilnehmen, werden wie folgt entschädigt:
- 3.2.1 Sofern sie gleichentags an den Prüfungen beteiligt waren und dafür entschädigt werden 10.—
- 3.2.2 In den übrigen Fällen Taggeld und Reisespesen gemäss Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.
- 3.3 Besuch von Prüfungen
Den Hauptexperten und Mitgliedern der Patentprüfungskommission werden für den Besuch von Prüfungen die Reise-, Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen sowie das Taggeld für Mitglieder staatlicher Kommissionen vergütet.
- 3.4 Alle weiteren Bemühungen (Beschwerdeantworten usw.) sind in der Entschädigungsregelung eingeschlossen.

Änderung
eines Erlasses

Art. 4

Es wird folgender Erlass geändert:

Verordnung vom 15. April 1981 über den Erwerb des Primarlehrerpatentes des Kantons Bern:

Art. 45¹⁻⁴ Unverändert.

⁵ Experten, die an der Sitzung gemäss Artikel 26 oder Experten und Examinatoren, die an den in Artikel 44 Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Besprechungen teilnehmen, werden gemäss der jeweils geltenden Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt; sofern sie gleichentags an den Prüfungen beteiligt waren und dafür entschädigt werden, erhalten sie

10.—

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 5

Es wird folgender Erlass aufgehoben:

Verordnung vom 23. September 1981 über die Entschädigung für

die Patentprüfung an den Primarlehrer-, Arbeitslehrerinnen-, Haus-
haltungslehrerinnen- und Kindergarteninnenseminaren.

Inkrafttreten

Art. 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 1983 in Kraft.

Bern, 21. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

21.
September
1983

**Verordnung
über die Kollegiengelder und Gebühren an der
Universität Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 31. August 1982 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Unverändert.

² (neu) Doktoranden bezahlen eine reduzierte Kollegiengeldpauschale von 50 Franken.

Art. 4 Die Semestergebühren betragen 46 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Verwaltungsgebühr	6.—
Beitrag an die Betriebsunfallversicherung	8.—
Beitrag an die Studentenschaft	10.—
Benutzung der Stadt- und Universitätsbibliothek und aller übrigen universitären Bibliotheken	10.—
Sportbeitrag	10.—
Beitrag an den Fonds Sozialkasse	2.—

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 21. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

**Verordnung
über die Zulassung zum Studium an der Universität
Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Meldepflicht

Art. 17 Wer bis Mitte April bzw. Ende September infolge Nichtzustellbarkeit weder die Einladung zum Einreichen der Immatrikulationsbelege noch eine ablehnende Verfügung erhalten hat, hat dies der Rektoratskanzlei vor Ablauf der Immatrikulationsfrist schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung gilt die Voranmeldung als zurückgezogen.

Einreichungs-
frist

Art. 18 ¹ Die Immatrikulationsbelege sind für das
– Wintersemester zwischen dem 1. und 31. Oktober;
– Sommersemester zwischen dem 1. und 30. April
einzureichen.
² Unverändert.

Immatrikulations-
belege

Art. 19 ¹ Von den weiter unten aufgeführten Belegen haben Bewerber um Aufnahme als ordentliche Studierende oder als Gaststudierende einzureichen: *a* bis *h*.

Ausser den Belegen *a* bis *h* sind einzureichen von Bewerbern um Zulassung zur:

- Ausbildung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften: *k, o*;
- Logopädenausbildung: *o*;
- Ausbildung zum Musiklehrer des Höheren Lehramtes: *l, m, o*;
- Turnlehrerausbildung: *n, o*;
- Ausbildung zum Zeichenlehrer des Höheren Lehramtes: *i, o*;
- Studium in Kinder- und Jugendpsychologie: evtl. *k* (vgl. Art. 22 Buchst. *d* Ziff. 4).

Die oben angeführten Buchstaben bedeuten:

- a–f* unverändert;
 - g* aufgehoben;
 - h* wird zu *g*;
 - i* wird zu *h*;
 - i* den Ausweis über die bestandene Eignungsprüfung am Zeichenlehrerseminar der Kunstgewerbeschule der Stadt Bern;
 - k–o* unverändert.
- 2–4 Unverändert.

Nicht-medizinische Studienrichtungen

Art. 22 Für das Studium an der Evangelisch-theologischen, Christkatholisch-theologischen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen, Philosophisch-historischen, Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und für die Logopäden-, Sekundar- und Turnlehrerausbildung sowie für die Ausbildung zum Zeichen- und Musiklehrer an höheren Mittelschulen und von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften werden folgende schweizerische Vorbildungs- und Studienausweise anerkannt:

- a–c* unverändert;
- d* 1. ein in einem regulären und unverkürzten fünfjährigen Ausbildungsgang erworbenes Primarlehrerpatent bzw. eine pädagogische Matur nach einer vor der Maturitätskommission des Kantons Bern bestandenen Aufnahmeprüfung in der zweiten Landessprache, in der dritten Landessprache oder in Englisch und in Mathematik;
- 2. ein in einem regulären und unverkürzten vierjährigen Ausbildungsgang erworbenes Primarlehrerpatent nach einer vor der Maturitätskommission des Kantons Bern bestandenen Aufnahmeprüfung in der zweiten Landessprache, in der dritten Landessprache oder in Englisch, in Mathematik, Physik und Biologie;
- 3. für das Studium an der Evangelisch-theologischen Fakultät, der Christkatholisch-theologischen Fakultät, für die Ausbildung von Lehrern und Sachverständigen in Erziehungs- und Bildungswissenschaften und für die Sekundar-, Turn-, Zeichen- und Musiklehrerausbildung entfallen die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Aufnahmeprüfungen;
- 4. für das Studium der Kinder- und Jugendpsychologie entfallen die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Aufnahmeprüfungen nur dann, wenn der/die Bewerber/in zusätzlich zum Vorbildungsausweis den Nachweis über eine mindestens 4jährige Lehrtätigkeit erbringt;
- e* und *f* unverändert.

Sonderregelungen
für einzelne
Studien-
richtungen

Art. 23 ¹Unverändert.

- ² Für die einzelnen Studienrichtungen gelten folgende Bestimmungen:
- a–c* unverändert;
- d* aufgehoben;
- e* wird zu *d*.

Aufforderung
durch das
Rektorat

Art. 34 ¹In der Regel fordert das Rektorat Ende März bzw. Mitte September die immatrikulierten Studierenden schriftlich auf, die Belege zur Erneuerung der Legitimationskarte einzureichen.

- ² Unverändert.

Frist für das
Einreichen
der Belege

Art. 35 Die Belege zur Erneuerung der Legitimationskarte sind für das Wintersemester in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober und für das Sommersemester vom 1. bis 30. April bei der Rektoratskanzlei einzureichen. Wer die Belege ohne zwingenden Grund nicht fristgerecht eingereicht hat, kann diese bis 15. November bzw. 15. Mai unter Entrichtung einer zusätzlichen Behandlungsgebühr von 30 Franken nachreichen.

Einzureichende
Belege

Art. 36 ¹Folgende Belege sind einzureichen:

- a* das korrigierte Semesterkontrollblatt;
- b* Quittung für die bezahlte Kollegiengeldpauschale bzw. Doktorandenpauschale;
- c* bei Bezahlung der Doktorandenpauschale Bescheinigung des Doktorvaters;
- d–f* unverändert;
- g* das Testatbuch.

- ² Unverändert.

Entscheid-
eröffnung

Art. 38 ¹Unverändert.

- ² Ist die bei unvollständigen oder fehlerhaften Belegen aufgrund von Artikel 37 gesetzte Nachfrist unbenutzt verstrichen, wird dem Studierenden die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden in einer begründeten Verfügung eröffnet, unter Beilage der nicht mehr benötigten Belege. Die einbezahlten Gebühren werden ihm zurückerstattet.

Frist für die
Gesuchseingabe

Art. 40 Das Gesuch um Beurlaubung ist für das Sommersemester bis zum 30. April, für das Wintersemester bis zum 31. Oktober bei der Rektoratskanzlei einzureichen. Wer das Beurlaubungsgesuch ohne zwingenden Grund nicht fristgerecht eingereicht hat, kann es bis 15. Mai bzw. 15. November unter Entrichtung einer zusätzlichen Behandlungsgebühr von 30 Franken nachreichen.

Frist für das
Einreichen
der Belege

Einzureichende
Belege

Entscheid-
eröffnung

Streichung

Art. 45 Die zur Exmatrikulation erforderlichen Belege sind im Anschluss an das Wintersemester bis zum 30. April, im Anschluss an das Sommersemester bis zum 31. Oktober bei der Rektoratskanzlei einzureichen. Wer die Exmatrikulationsbelege ohne zwingenden Grund nicht fristgerecht eingereicht hat, kann diese bis zum 15. Mai bzw. 15. November unter Entrichtung einer zusätzlichen Behandlungsgebühr von 30 Franken nachreichen.

Art. 46 ¹ Das Exmatrikulationsgesuch hat zu enthalten:

- a unverändert;
- b aufgehoben;
- c wird zu b;
- d wird zu c;
- e wird zu d;
- f wird zu e.

² Unverändert.

Art. 48 ¹ Unverändert.

² Ist die bei unvollständigen oder fehlerhaften Belegen gesetzte Nachfrist unbenutzt verstrichen, wird dem Studierenden die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden in einer begründeten Verfügung eröffnet, unter Beilage der vom Rektorat nicht mehr benötigten Belege, mit Ausnahme der Studenten-Legitimationskarte.

Art. 49 ¹ Wer bis zum 15. Mai bzw. 15. November bei der Rektoratskanzlei weder um die Erneuerung seiner Legitimationskarte noch um Beurlaubung noch um Exmatrikulation nachgesucht hat, wird aus der Liste der Studierenden gestrichen.

² Die Streichung wird dem Studierenden in einer begründeten Verfügung eröffnet, mit der er gleichzeitig aufgefordert wird, das Testatbuch und die Studenten-Legitimationskarte der Rektoratskanzlei zuzustellen.

³ Das mit dem Streichungsstempel versehene Testatbuch ist dem aus dem Verzeichnis der Studierenden Gestrichenen samt weiteren vom Rektorat nicht mehr benötigten Belegen mit Ausnahme der Studenten-Legitimationskarte zurückzuschicken.

II. Übergangsbestimmungen

Inhaber eines in einem regulären und unverkürzten Ausbildungsgang erworbenen Primarlehrerpatents können im Herbst 1983 für die Ausbildung in Jugendpsychologie nach altem Recht noch ohne Aufnahmeprüfung und ohne Ausweis über den geforderten Schuldienst bzw. die verlangte pädagogische Tätigkeit zugelassen werden.

Studierende der Jugendpsychologie, die beim Inkrafttreten dieser Änderung nicht mehr an der Universität Bern immatrikuliert sind und die die geänderten Immatrikulationsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden zur Fortsetzung ihres Studiums an der Universität Bern erneut zugelassen, sofern ihre Rückkehr vor Ablauf der Immatrikulationsfrist im Herbst 1985 erfolgt.

Studierende der Jugendpsychologie, die nach Inkrafttreten dieser Änderung die Universität Bern verlassen und die die geänderten Immatrikulationsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden bei einer Rückkehr innert zwei Jahren zum Weiterstudium der Jugendpsychologie erneut zugelassen.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen sofort in Kraft und gelten erstmals für die Studienbeginner im Wintersemester 1983/84.

Bern, 21. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

12.
Oktober
1983

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)
Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern**

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltunginternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbeauftragnissen des Regierungsrates) wird, in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, das folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinde, in welcher es vorkommt	Amtsbezirk
Hägsbach von der Einmündung in die Wyssachen bis Koordinaten 629 230/214 770	Wyssachen	Wyssachen	Trachselwald

Dieser Beschluss ersetzt denjenigen vom 29. Januar 1979. Er ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 12. Oktober 1983

Der Baudirektor: *Bürki*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie auf die Verordnung 84 des Bundesrates vom 29. Juni 1983 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden, durch die Verordnung vom 21. Oktober 1981 an das Bundesrecht angepassten Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1966 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 3 ¹Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Rentenbezügers folgende Grenzen nicht erreicht:

	Fr.
– bei Alleinstehenden und bei minderjährigen Bezügern einer Invalidenrente	11 400.–
– bei Ehepaaren	17 100.–
– bei Waisen	5 700.–

Art. 6

d der vom Ansprecher zu bezahlende jährliche Mietzins, soweit er bei Alleinstehenden den Betrag (Selbstbehalt) von 780 Franken und 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern übersteigt; der den Selbstbehalt übersteigende Mietzinsabzug beträgt jedoch höchstens 3600 Franken bei Alleinstehenden und 5400 Franken bei Ehepaaren oder Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern; der Mietzins setzt sich zusammen aus dem Netto-Mietzins zuzüglich eines jährlichen Pauschalbetrages

für die Nebenkosten von 400 Franken bei Alleinstehenden und 600 Franken bei den andern Bezügerkategorien.

II.

Diese Änderung tritt mit der Verordnung 84 des Bundesrates vom 29. Juni 1983 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 2. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

2.
November
1983

**Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 3. Mai 1966 zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Absatz 3 aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 2. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 2. Dezember 1983

7.
November
1983

**Dekret
über die Gebühren des Grossen Rates und des
Regierungsrates**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 46 aff. des Gesetzes vom 29. September 1968
über den Finanzhaushalt des Staates Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmung

Grundsatz

Art. 1 Für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates werden Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenfreiheit sowie die besondere Regelung in einem anderen Erlass.

Gebühren-
freiheit

Art. 2 Keine Gebühren werden bezogen für Geschäfte, welche die Staatsverwaltung sowie gemeinnützige Institutionen betreffen, oder für Verrichtungen in Ausübung des allgemeinen staatlichen Obersichtsrechtes über öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Bemessung

Art. 3 ¹Die Gebühren bemessen sich im Rahmen des geltenden Tarifs nach Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

² Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte oder solche von aussergewöhnlicher finanzieller Tragweite kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

³ Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Erlass

Art. 4 Bei Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Haftung

Art. 5 Beantragen mehrere Personen dieselbe Amtshandlung, haften sie mangels anderer Regelung für die Gebühr solidarisch.

Ersatz von
Auslagen

Art. 6 ¹Der Staat hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

² Zu den Auslagen gehören insbesondere Reisekosten, Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenhonorare, Post-, Telefon- und Telegraphengebühren, Insertionskosten.

Gebührenbezug

Art. 7 ¹Der Gebührenbezug für die Verwaltungsgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates erfolgt durch die Staatskanzlei.

² Er kann durch Beschluss des Regierungsrates einer anderen Amtsstelle übertragen werden.

Tarif

Art. 8 Für die Verwaltungsgeschäfte gelten folgende Gebührenansätze:

<i>a</i> Privatrechtsgestaltende Verwaltungsakte	Fr.
1. Kantonsbürgerrecht	
Erteilung an Schweizerbürger	100.— bis 1 000.—
Erteilung an Ausländer	300.— bis 15 000.—
2. Entscheid über Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zwischen Konzessionären und Dritten	50.— bis 500.—
Für privatrechtsgestaltende Verwaltungsakte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Auf das Begehren wird nicht eingetreten, wenn der Pflichtige den Vorschuss auch nach Ansetzung einer Nachfrist nicht bezahlt.	
<i>b</i> Erstinstanzliche Erteilung, Erneuerung und Übertragung von Bewilligungen	
1. Zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes	150.— bis 500.—
2. Eines Marktes	100.— bis 1 000.—
3. Zur Ausgabe von Warenpapieren	50.— bis 500.—
4. In den übrigen Polizeisachen	50.— bis 1 000.—
<i>c</i> Verfügungen und Entscheide in Steuersachen	50.— bis 1 000.—
<i>d</i> Erteilung des Enteignungsrechtes	200.— bis 2 000.—
<i>e</i> Verschiedenes	
1. Bezeichnung einer Bank als kantonale Depositenstelle	300.— bis 800.—
2. Ermächtigung zum Abschluss von Viehverpfändungen	100.— bis 1 000.—
3. Anerkennung von Pfrundanstalten	100.— bis 1 000.—
4. Beglaubigungen und Bescheinigungen	5.— bis 100.—
5. Genehmigungen	50.— bis 1 000.—
6. Schriftliche Rechtsauskünfte, Berichte, Gutachten, Statistiken	50.— bis 1 000.—

	7. Abänderung von Verfügungen und Urkunden	Fr.
	8. Verwendungen bei ausserkantonalen Behörden	50.— bis 500.—
f	Andere gebührenpflichtige Verrichtungen, die in den vorangehenden Bestimmungen nicht erwähnt sind	50.— bis 500.—
		50.— bis 1 000.—

Kanzleigebühren**Art. 9** ¹ Die Kanzleigebühren betragen:

a Ausleihgebühren	1.— bis 10.—	
b Ausstellen von Duplikaten	5.— bis 30.—	
c Auszüge, Abschriften je Seite	1.— bis 10.—	
d Nachschlagungen je Stunde	10.— bis 50.—	

² Die Gebühr für Fotokopien wird im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durch die Direktionen und die Staatskanzlei festgesetzt.**III. Verwaltungsjustizgebühren****Beschwerden Tarif****Art. 10** ¹ Für einen Beschwerdeentscheid ist eine pauschale Gebühr von 50.— bis 2 000.— zu entrichten.² Diese Gebühr wird zusammen mit den übrigen Verfahrenskosten nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben. Für den Gebührenbezug gilt Artikel 7.³ Wird ein Rechtsstreit als gegenstandslos abgeschrieben oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, kann eine dem bisherigen Verwaltungsaufwand entsprechende Gebühr erhoben werden. Der Staat hat Anspruch auf volle Vergütung der erwachsenen Auslagen.⁴ Für die Kanzleigebühren gelten die Ansätze von Artikel 9.**IV. Schlussbestimmungen****Anwendbares Recht****Art. 11** Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Geschäfte Anwendung.**Aufhebung von Erlassen****Art. 12** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Vorschriften und insbesondere das Dekret vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei sowie anderslauende Gebührentarife aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 7. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

9.
November
1983

**Dekret
betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und
Versicherungsgerichts**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 86 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege und Artikel 46b ff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Für die gesamte richterliche Tätigkeit des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts sowie für die Verrichtungen der Kanzleien werden die hiernach festgesetzten Pauschalgebühren bezogen, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht, noch interkantonale und internationale Vereinbarungen ein kostenfreies Verfahren vorsehen.

² In diesen Pauschalgebühren sind die Ausfertigungskosten und die Gerichtsauslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraf- und Telefonspesen, Zustellungs- und Einbandkosten, nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen. Zur Deckung der Auslagen für die durch eine Partei beantragten Massnahmen kann das Verwaltungsgericht Vorschuss verlangen (Art. 86 Abs. 2 VRPG).

Art. 2 Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst die Gerichtsbehörde die Pauschalgebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

Art. 3 In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in diesem Dekret festgesetzten Höchstansätze für die Pauschalgebühren nicht gebunden. In solchen Fällen darf die Pauschalgebühr das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr jedoch nicht übersteigen.

Art. 4 Wird ein Rechtsstreit vor der Urteilsfällung gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, so kann auf eine Pauschalgebühr verzichtet werden.

Art. 5 ¹Die Gerichtskosten werden durch die Kanzleien erhoben. Diese haben die Kostenrechnungen zu führen.

² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Staatskasse des Kantons Bern.

II. Gebühren des Verwaltungsgerichts

Art. 6 Die Pauschalgebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen:

a bei Beschwerden und Weiterziehungen gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission auf dem Gebiet der direkten Steuern (Art. 149 ff. 186 und 218 StG)	50.— bis 3000.—
b Beschwerden betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Artikel 28 ESchG)	50.— bis 3000.—
c Beschwerden gegen die Bestimmung des Veranlagungsortes oder die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 Abs. 2 und 204 StG)	50.— bis 1000.—
d bei Klagen (Art. 17, 64 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 1 VRPG sowie Art. 171 StG usw.)	50.— bis 6000.—
e bei Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide (Art. 15 VRPG)	50.— bis 4000.—
f bei Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters (Art. 26 Abs. 2 VRPG usw.)	50.— bis 3000.—
g bei Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Bodenverbesserungskommission (Art. 69 und 70 MelG)	50.— bis 1500.—
h bei Prozessbeschwerden (Art. 80 VRPG)	50.— bis 1000.—
i bei Gesuchen um neues Recht in einziger oder oberer Instanz (Art. 78 VRPG)	50.— bis 1000.—
k für andere Entscheide (abgelehnte Gesuche um unentgeltliche Prozessführung, Begehren um vorsorgliche Massnahmen, Wiedereinsetzungs- und Ablehnungsbescheide usw.)	50.— bis 1000.—
Vorbehalten bleiben die in besonderen Erlassen festgesetzten Pauschalgebühren.	

Art. 7 In den durch die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilten Streitfällen beträgt die Pauschalgebühr 50 bis 600 Franken.

Art. 8 ¹Für Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen wird eine Gebühr von 4 bis 10 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

² Die Gebühr für Photokopien wird nach Anhörung des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

III. Gebühren des Versicherungsgerichts

Art. 9 Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht ist grundsätzlich kostenfrei. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung einer Partei können ihr indessen die Verfahrenskosten auferlegt werden. In diesem Fall beträgt die Pauschalgebühr 50 bis 1000 Franken; Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 8 dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar.

IV. Schlussbestimmung

Art. 10 ¹Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft; es findet auch auf die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

² Das Dekret vom 8. September 1976 betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts wird aufgehoben.

Bern, 9. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

9.
November
1983

**Dekret
betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in
Zivilprozesssachen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909
über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 46b ff. des
Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des
Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der vorliegende Tarif findet Anwendung auf das Verfahren
vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgericht, dem Appellations-
hof und dem Handelsgericht. Abweichende Bestimmungen des Bun-
desrechts (wie Art. 343 des Obligationenrechtes sowie interkanto-
naler und internationaler Vereinbarungen) bleiben vorbehalten.

Art. 2 ¹Für die gesamte richterliche Tätigkeit und die Arbeit der
Kanzlei werden, vorbehältlich der Artikel 6 und 7, die hienach fest-
gesetzten Pauschalgebühren bezogen. In diesen Gebühren sind die
Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugen-
gelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraf- und Telefonspesen, Zu-
stellung- und Einbandkosten, nicht inbegriffen; sie sind jedoch
ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweilen geltenden Er-
lassen zu beziehen.

Art. 3 ¹Dem Staate gegenüber haftet jede Partei für den Kosten-
aufwand ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung.

² Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig.
Für Pauschalgebühren ist in der vom Richter zu bestimmenden Höhe
von jeder Partei Vorschuss zu leisten (Art. 57 ZPO).

³ Die Pauschalgebühr ist, sofern das Dekret keine Ausnahme vor-
sieht, für jede Partei, auch die säumige, zu berechnen.

⁴ Im summarischen Verfahren hat der Gesuchsteller die sämtlichen
Kosten vorschussweise zu bezahlen (Art. 312 ZPO). Die Pauschalge-
bühr und die Auslagen werden nur vom Gesuchsteller bezogen.

Art. 4 ¹Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst die Gerichtsbehörde die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

² Die Gerichtsschreibereien oder die Zivilkanzleien haben die Kostenrechnungen zu führen; sie besorgen den Bezug der Gerichtskosten. Dazu gehört auch die Durchführung des rechtlichen Inkassos.

Art. 5 In ganz besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in diesem Dekret festgesetzten Höchstgebühren (ausgenommen Art. 6 und 7) nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen, darf aber für jede Partei das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

Art. 6 ¹Für Abschriften, Auszüge und dergleichen wird eine Gebühr von 4 bis 10 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A 4) bezogen.

² Die Gebühr für Photokopien wird nach Anhörung des Obergerichtes durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Art. 7 Es sind zu beziehen für:

- | | |
|--|----------------|
| a die Behandlung der Konkursbegehren (für Entscheide über die Konkurseröffnung gilt Art. 52 SchKG-Tarif) | 10.— bis 20.— |
| b die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen | 10.— bis 100.— |
| c besondere Kostenbestimmungen | 10.— bis 100.— |
| d besondere Schreiben und Bescheinigungen | 4.— bis 10.— |
| e die Behandlung von Rechtshilfegesuchen (Einvernahmen und Verhandlungen) anderer Gerichtsbehörden | 25.— bis 150.— |

Die Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen des Appellationshofes, für welche von diesem eine einheitliche Gebühr bezogen wird, sind nicht besonders zu tarifieren.

II. Gebühren des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts

Art. 8 Im Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO sind von jeder Partei zu beziehen:

	Fr.
a bis zu einem Streitwert von 500 Franken .	30.— bis 80.—
b bei einem Streitwert von über 500 Franken	40.— bis 400.—

Art. 9 Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen:

a in einzelrichterlichen Fällen	60.— bis 1200.—
b in amtsgerichtlichen Fällen	200.— bis 2000.—

Art. 10 Für Wiedereinsetzungsgesuche sind von jeder Partei zu beziehen:

a in einzelrichterlichen Fällen	25.— bis 250.—
b in amtsgerichtlichen Fällen	35.— bis 350.—

Art. 11 Die in den Artikeln 8 und 9 festgesetzten Gebühren können, wenn der Prozess durch Vergleich, Abstand oder auf andere Weise ohne Urteil erledigt wird, bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Art. 12 In Aussöhnnungsversuchen sind von jeder anwesenden oder vertretenen Partei zu beziehen 25.— bis 100.—

Art. 13 Im summarischen Verfahren sind zu berechnen:

a für Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung	25.— bis 400.—
b für Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag, inbegriffen Bewilligung von Verboten, einstweiligen Verfügungen, vorsorgliche Massregeln nach Artikel 299 ZPO und Verfügungen im Vollstreckungsverfahren:	
in nichtappellablen Fällen	25.— bis 400.—
in appellablen Fällen	30.— bis 1200.—

III. Gebühren des Appellationshofes und des Handelsgerichts

Art. 14 ¹Wird der Prozess durch Rückzug der Appellation, Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf einen Viertel ermässigt werden.

² Bei der Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen, Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Gesuchen um neues Recht, Beschwerdeentscheiden und Kostenbestimmungen wird die Gebühr nur vom Nichtigkeitskläger, Gesuchsteller oder Beschwerdeführer bezogen.

³ Wird die Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so ist die Gebühr nur vom Appellanten zu erheben.

Art. 15 Gebühren des Appellationshofes:

<i>a</i> In Rechtssachen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangen, von jeder Partei	Fr.	
In den Fällen der Artikel 336, 355 a und 402 Absatz 2 ZPO vom Appellanten . . .	50.— bis 1 800.—	
<i>b</i> In Rechtssachen, die ihm als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind:		
bei einem Streitwert von	von jeder Partei	
	Fr.	
8 000.— bis 20 000.—	500.— bis 3 500.—	
20 000.— bis 50 000.—	1 000.— bis 6 500.—	
50 000.— bis 100 000.—	1 200.— bis 10 500.—	
100 000.— bis 500 000.—	1 600.— bis 16 000.—	
500 000.— bis 1 000 000.—	3 200.— bis 26 000.—	
1 Million und mehr	5 000.— bis 50 000.—	
– der nicht geschätzt werden kann	500.— bis 12 000.—	
<i>c</i> Für Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen bei einem Streitwert bis 3000 Franken	50.— bis 500.—	
von mehr als 3000 Franken	100.— bis 1 000.—	
– der nicht geschätzt werden kann	50.— bis 1 000.—	
<i>d</i> Für die Behandlung von Nichtigkeitsbeschwerden gemäss Artikel 36 ff. des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit	150.— bis 5 000.—	
<i>e</i> Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht	100.— bis 1 200.—	
<i>f</i> Für Beschwerdeentscheide	50.— bis 800.—	
<i>g</i> Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches u. a.	50.— bis 800.—	

Art. 16 Gebühren des Handelsgerichts:

<i>a</i> Bei einem Streitwert von	von jeder Partei	
Fr.		Fr.
weniger als 8 000.—		300.— bis 1 500.—
8 000.— bis 20 000.—		500.— bis 3 500.—
20 000.— bis 50 000.—		1 000.— bis 6 500.—
50 000.— bis 100 000.—		1 200.— bis 10 500.—
100 000.— bis 500 000.—		1 600.— bis 16 000.—
500 000.— bis 1 000 000.—		3 200.— bis 26 000.—
1 Million und mehr		5 000.— bis 50 000.—
<i>b</i> Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht		100.— bis 1 200.—
<i>c</i> Für anderweitige Entscheide, wie Beur- teilung eines Gesuches um unentgeltli- che Prozessführung, eines Ableh- nungs- oder Wiedereinsetzungsgesu- ches u. a.		50.— bis 800.—

IV. Schlussbestimmung

Art. 17 ¹Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 12. November 1975 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen.

Bern, 9. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

9.
November
1983

**Dekret
betreffend den Tarif in Strafsachen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31.Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, der Artikel 145 und 158 des Gesetzes vom 20.Mai 1928 über das Strafverfahren und Artikel 46 b ff. des Gesetzes vom 29.September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Für die gesamte Tätigkeit in Strafsachen, inbegriffen die Arbeit der Kanzlei und die Verrichtungen der Polizei, werden, vorbehältlich der Artikel 5 und 6, die hienach bezeichneten Pauschalgebühren bezogen. Die Auslagen, wie Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraf- und Telefongebühren, besondere Einbandkosten usw., sind in diesen Gebühren nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Auslagen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, vorschussweise aus der Staatskasse bezahlt.

³ Die Kosten für die Untersuchungshaft werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Sie sind ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Art. 2 Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst sich die Gebühr, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeschuldigten.

Art. 3 ¹In besonders umfangreichen oder zeitraubenden Fällen und in Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte sind die Gerichtsbehörden an die in den Artikeln 8 und 10 bis 14 vorgesehenen Höchstgebühren nicht gebunden. Die Gebühr darf aber für den einzelnen Angeschuldigten das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

² Verrichtungen, die infolge Verhinderung des Gerichtspersonals wiederholt werden müssen, sind nicht zu berechnen.

Art.4 Muss sich ein Beamter oder Angestellter von seinem Amtssitz oder dem Sitzungsort entfernen, so ist die gesetzliche Reiseentschädigung zu belasten.

Art.5 ¹Für Auszüge, Abschriften und dergleichen wird eine Gebühr von 4 bis 10 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

² Die Gebühr für Photokopien wird nach Anhörung des Obergerichtes durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.

Art.6 Für die Auskunfterteilung und für das Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften sind 8 bis 60 Franken zu berechnen.

Art.7 ¹In erster Instanz werden keine Gebühren erhoben für Entscheide über:

- die Ausscheidung des Strafanteils, der auf eine in der Probezeit verübte Straftat fällt (Art. 38 Ziff. 4 Abs. 1 und Art. 45 Ziff. 3 Abs. 1 StGB);
- den nachträglichen Vollzug einer Strafe, sofern diese durch den Massnahmenvollzug getilgt ist (Art. 43 Ziff. 5 und Art. 44 Ziff. 5 StGB);
- die Umwandlung einer Busse in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB);
- die Löschung eines Urteils im Strafregister auf Gesuch des Verurteilten (Art. 80 Ziff. 2 StGB);

² Für den Entscheid über die Nichtlöschung des Urteils im Strafreregister sind die in Artikel 11 Absatz 1 festgesetzten Gebühren zu ziehen.

II. Gebühren für die Verrichtungen im Voruntersuchungsverfahren

Art.8 ¹Für die Durchführung einer Voruntersuchung sind zu fordern 160 bis 3400 Franken.

² In Voruntersuchungen, die durch das besondere Untersuchungsrichteramt geführt werden, kann eine Gebühr bis zu 20000 Franken gefordert werden.

³ In Voruntersuchungen, in denen die Revisoren des besonderen Untersuchungsrichteramtes mitwirken, kann eine Gebühr bis zu 30000 Franken gefordert werden.

⁴ Bei Voruntersuchungen und abgekürzten Voruntersuchungen gemäss Artikel 88 Ziffer 1 Absatz 3 StrV mit geringem Aufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.

III. Gebühren der urteilenden Gerichte

1. Gebühren im Strafmandatsverfahren und für Urteile ohne Hauptverhandlung

Art. 9 ¹ Im Strafmandatsverfahren beträgt die Gebühr 7 bis 70 Franken.

² Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (Planaufnahme, photographische Aufnahmen des Erkennungsdienstes oder der Unfallgruppe, gerichtliche Expertisen oder Abhörungen von Zeugen usw.) voran oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, so sind die Kosten dieses Verfahrens mit 20 bis 200 Franken gesondert zu berechnen.

Art. 10 ¹ In dem nach Massgabe der Artikel 226 und 227 StrV durchgeföhrten Verfahren ist, sofern der Angeklagte die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem ihm sofort eröffneten Urteil unterzieht, eine Gebühr von 30 bis 170 Franken zu berechnen.

² Geht dem Urteil ohne Hauptverhandlung ein Beweisverfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Tarifes voran, so sind für dieses Beweisverfahren 30 bis 170 Franken in Rechnung zu stellen.

2. Gebühren des Gerichtspräsidenten, des Amtsgerichts, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Geschwornengerichts

Art. 11 ¹ Bei Erledigung der Hauptsache durch instanzabschliessende Vor- oder Zwischenentscheide beträgt die Pauschalgebühr:

	Fr.
– in einzelrichterlichen Fällen	20.— bis 170.—
– in amtsgerichtlichen Fällen	35.— bis 340.—
– in Fällen vor der Strafkammer	35.— bis 850.—
– in Fällen vor der Kriminalkammer	35.— bis 850.—
– in Fällen vor dem Geschwornengericht	35.— bis 850.—
– in Fällen vor der erweiterten Kriminalkammer	500.— bis 5 000.—

² Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr:

– in einzelrichterlichen Fällen	130.— bis 1 300.—
In Fällen mit geringem Aufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.	

	Fr.
– in amtsgerichtlichen Fällen	170.— bis 2 600.—
– in Fällen vor der Strafkammer	170.— bis 2 600.—
– in Fällen vor der Kriminalkammer	200.— bis 6 500.—
– in Fällen vor dem Geschwornengericht	500.— bis 10 500.—
– in Fällen vor der erweiterten Kriminalkammer	2 000.— bis 20 000.—

³ Für die Erledigung von Gesuchen auf Wiedereinsetzung und Rehabilitierung sowie im Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges und dergleichen werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 hievor bezogen.

3. Gebühren des Kassationshofes

Art. 12 Für Beschlüsse oder Entscheide des Kassationshofes sind zu fordern 170 bis 2600 Franken.

IV. Gebühren der Anklagekammer

Art. 13 Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide der Anklagekammer sind zu fordern 90 bis 900 Franken.

V. Gebühren der Staatsanwaltschaft

Art. 14 ¹Für Gerichtsstandsentscheide des Generalprokurators ist eine Gebühr von 20 bis 400 Franken zu fordern.

² Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn das Bundesgericht die Zuständigkeit der bernischen Behörden beschliesst.

³ Die Gebühr für die Anklageschrift beträgt 100 bis 1500 Franken. Sie ist auf Vorschlag des Bezirksprokurators durch die urteilende Behörde festzusetzen.

⁴ Wo das Strafverfahren eine schriftliche Antragstellung der Staatsanwaltschaft vorschreibt oder diese nach Gesetz erfolgt, beträgt die Gebühr 20 bis 400 Franken. Sie wird durch die Staatsanwaltschaft zuhanden des Gerichts vorgeschlagen.

VI. Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenentschädigungen

Art. 15 ¹Jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

a Zeugengeld: 8 bis 15 Franken, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert;
15 bis 25 Franken, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.

- An Kinder unter 15 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten.
- b Verdienstausfall: Einem Zeugen kann der Verdienstausfall bis zum Betrage von 150 Franken für den Tag ersetzt werden.
- c Weggeld und Verpflegungsentschädigung:
1. Ersatz der Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse);
 2. ein Kilometergeld von 50 Rappen für die Hin- und Rückreise, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder zum Reiseziel ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln bestehen. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;
 3. für eine Hauptmahlzeit können 15 bis 25 Franken, für das Übernachten, inkl. Frühstück 35 bis 65 Franken bezahlt werden;
 4. die besondern Regulative betreffend Entschädigungen für Reisen in Amtsgeschäften finden für Staatsbeamte, die als Zeugen, Sachverständige oder Übersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in Ziffern 1 bis 3 hievor genannten Weggelder und Zuschläge.
- d Weitere Auslagen: Hat der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechens, Alters oder aus andern Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm die hiefür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.
- ² Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge.
- ³ Dem vorgeladenen Vormund oder Beistand eines unbemittelten Angeschuldigten kann die nämliche Entschädigung wie einem Zeugen ausgerichtet werden.
- ⁴ Bei der Einvernahme eines Zeugen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantonsgebietes wird der bernische Tarif angewendet, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungsort gelgenden Tarifs verlangt wird; in diesem Fall wird die Zeugenentschädigung aufgrund des betreffenden Tarifes ausgerichtet.

Art. 16 ¹Dem Sachverständigen ist eine Entschädigung von 30 bis 5000 Franken zu vergüten.

² In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen schriftlichen Bericht inbegriffen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse des Regierungsrates betreffend die Entschädigung der Sachverständigen bestimmter Berufsarten.

Art. 17 ¹Dem Übersetzer werden für eine Inanspruchnahme bis zu einem halben Tag 30 bis 150 Franken bezahlt.

² Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift 5 Franken für die Seite vergütet.

Art. 18 Den Sachverständigen und Übersetzern sind die gleichen Weggelder und Zuschläge auszurichten wie den Zeugen.

Art. 19 In besondern Fällen kann der Richter die Entschädigung der Sachverständigen oder Übersetzer über den tarifmässigen Höchstbetrag angemessen erhöhen; vor der Festsetzung der Entschädigung hat er jedoch die Zustimmung der Justizdirektion einzuholen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 20 ¹Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

² Damit sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 12. November 1975 betreffend den Tarif in Strafsachen.

Bern, 9. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

9.
November
1983

**Dekret
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 5 Die Normalsteuer beträgt 270 Franken für die ersten 1000 Kilogramm, für je weitere 1000 Kilogramm ermässigt sich die Steuer um 12 Prozent des vorangehenden Steuersatzes.

Art. 7 ¹Die Jahressteuer für Händlerschilder ohne besondere Beschränkungen beträgt bei:

	Fr.
Motorwagen	500.—
Motorräder	100.—
Kleinmotorräder	30.—
landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	180.—
Arbeitsmotorfahrzeugen	180.—
Anhängern an Motorwagen	280.—
Anhängern an Motorräder	50.—
Arbeitsanhängern	100.—

² Die Jahressteuer für Händlerschilder mit besonderen Beschränkungen beträgt bei:

	Fr.
Motorwagen	250.—
Motorräder	50.—
Kleinmotorräder	25.—
landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	60.—
Arbeitsmotorfahrzeugen	60.—
Anhängern an Motorwagen	100.—
Anhängern an Motorräder	20.—
Arbeitsanhängern	30.—

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 9. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: i. V. *Wissmann*

9.
November
1983

**Dekret
über die Beiträge des Staates an die Kosten des
Zivilschutzes
(Änderung)**

*Der Grosse Rat,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes wird wie folgt geändert:

Art. 5 ¹Aufgehoben.

² Nach Abzug der Bundesbeiträge an die Kosten der öffentlichen Schutzräume und Schutzräume in öffentlichen Gebäuden (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 3 BMG) gilt für die Berechnung des Staatsanteils Artikel 3 dieses Dekrets mit der Abweichung, dass bei finanzschwachen Gemeinden (Steuerkraft-Index unter 100 Punkte) mit einem Schutzplatzangebot von weniger als 50 Prozent der Subventionsanteil des Staates um 15 Prozent erhöht wird.

³ Unverändert.

II.

Für die Erstellung von privaten Pflichtschutzräumen werden durch Staat und Gemeinden die bisherigen Beiträge ausgerichtet, sofern das vollständige Gesuch vor dem 31. Dezember 1983 dem Amt für Zivilschutz des Kantons Bern eingereicht wird. Die Beitragszusicherung bleibt, von der Erteilung der Baubewilligung an gerechnet, ein Jahr lang gültig.

III.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung werden für die Erstellung von privaten Sammelschutzräumen durch Staat und Gemeinden die bisherigen Beiträge ausgerichtet, wenn das vollständige Gesuch vor dem 30. Juni 1984 dem Amt für Zivilschutz des Kantons Bern eingereicht wird. Die Beitragszusicherung bleibt, von der Erteilung der Baubewilligung an gerechnet, ein Jahr lang gültig.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 9. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

10.
November
1983

**Dekret
über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

Ämter und
Anstalten

Art. 5 Die Volkswirtschaftsdirektion umfasst:

- 1–4. unverändert;
- 5. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
- 6. aufgehoben;
- 7. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- 8–13. unverändert.

5. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Aufgaben

Art. 13 Das KIGA befasst sich, vorbehältlich einer ausdrücklichen Übertragung an andere Ämter und Direktionen, mit allen Fragen

- a des Arbeitsrechts wie Vollzug des Arbeitsgesetzes, Arbeitnehmerschutz, Aufsicht über die Einigungsämter, Begutachtung der Gesamtarbeitsverträge, Vollzug der Unfallversicherungsgesetzgebung im Bereich Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, Aufsicht über die Heimarbeit;
- b des Gewerberechts wie Vollzug der Gewerbege setzgebung, Konsumentenschutz, Ausverkaufswesen, Preisüberwachung (kantonale Preiskontrollstelle), Messwesen und Uhrenqualitätskontrolle (Uhrenbeobachtungsbüro);
- c des Arbeitsmarktes wie Arbeitsvermittlung, andere arbeitsmarktliche Massnahmen, arbeitsmarktlche Begutachtung der Einreise- und Aufenthaltsgesuche ausländischer Erwerbstätiger und Arbeitsmarktstatistik;
- d der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe;
- e der Luftreinhaltegesetzgebung, der Koordination und Beurteilung lufthygienischer Belange;
- f in Teilbereichen des Umweltschutzes bei Industrie- und Gewerbebetrieben.

Arbeitslosen-
kasse

Art. 14 ¹ Dem KIGA ist die kantonale Arbeitslosenkasse angegliedert.

² Sie übernimmt die ihr durch die entsprechende Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

³ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen.

Beamte

Art. 15 ¹ Die Beamten des KIGA sind:

1. Der Vorsteher;
2. neun Adjunkte.

² Das KIGA betreibt für die Belange des Arbeitsrechtes eine Zweigstelle in Biel.

Art. 16 Aufgehoben.

7. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 17 ¹ Die Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung vollzieht die ihr durch die besondere Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Die Schaffung der den jeweiligen Verhältnissen angepassten Beamtenstellen ist Sache des Regierungsrates.

11. Amt für Berufsberatung

Aufgaben

Art. 24 Unverändert.

Beamte

Art. 25 Die Beamten des Amtes für Berufsberatung sind:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. fünf wissenschaftliche Mitarbeiter.

II.

Der Untertitel «6. Amt für Industrie und Gewerbe» wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 10. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 4534 vom 14. Dezember 1983:
Inkraftsetzung auf 1. Januar 1984

10.
November
1983

**Dekret
über die Finanzierung der Ingenieurschulen,
Technikerschulen und höheren Fachschulen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Anhang des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt ergänzt:

Anhang II: Nichtkantonale Schulen

	Faktor X	Faktor Y
Höhere Fachschule für Gastronomie Thun	0,9	2,3
übrige Schulen	unverändert	

II.

Der Regierungsrat beschliesst nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Staatsbeiträgen an die Höhere Fachschule für Gastronomie Thun über das Inkrafttreten dieser Ergänzung.

Bern, 10. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

15.
November
1983

Bauverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat,
auf Antrag der kantonalen Baudirektion,
beschliesst:*

I.

Die Bauverordnung vom 26. November 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 34a ¹Unverändert.

² Als besondere Gründe gelten:

a–d unverändert

e (neu) gebotene Verlangsamung des Verkehrs.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Bern, 15. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Der Voranschlag für das Jahr 1984 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.

Bern, 21. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

22.
November
1983

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen;
Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen
und des Kinderzuschlags**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Februar 1971/17. November 1976/15. November 1977 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen,

beschliesst:

1. Zuschüsse werden gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen folgende Beträge nicht erreicht:
11 400 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
17 100 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.
2. Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 4000 Franken.
3. Ist der Gesuchsteller unverheiratet oder lebt er vom Ehegatten getrennt, so entfällt der Zuschlag für das erste Kind und es ist für ihn und das erste Kind die Einkommensgrenze für Ehepaare massgebend.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1984 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 25. November 1981. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Direktor der Landwirtschaft des Kantons Bern,

in Ausführung von

- Artikel 59 Absatz 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG¹⁾),
- Artikel 42a der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 (TSV²⁾),
- Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung³⁾,

beschliesst:

1. Meldepflicht

Art. 1 Die Halter von Tieren der Rindergattung sind verpflichtet, offensichtliche oder verdächtige Erscheinungen der Seuche (Krankheit der Atemwege oder Aborte nach mehr als drei Monaten Trächtigkeit) dem Tierarzt zu melden.

2. Diagnostik

Art. 2 ¹Zur Feststellung der IBR-IPV dienen die blutserologische und die milchserologische Untersuchung sowie, in Einzelfällen, der Virusnachweis.

² Die Untersuchungen dürfen nur in anerkannten Labors durchgeführt werden.

3. Sperrmassnahmen

Art. 3 ¹Über verseuchte und verdächtige Rindviehbestände verhängt der Kantonstierarzt die einfache Sperre ersten Grades.

² Die Sperre wird aufgehoben, wenn

- a die verdächtigen Tiere mit negativem blutserologischem Resultat überprüft worden sind;
- b die verseuchten Tiere ausgemerzt worden sind und die blutserologische Nachkontrolle der verbleibenden Tiere ein negatives Resultat erbracht hat; diese Kontrolle darf frühestens 30 Tage nach Ausscheiden des letzten Reagenzien durchgeführt werden; oder
- c der ganze Bestand ausgemerzt worden ist; und
- d die Reinigungs- und Desinfektionskontrolle durch den Kreistierarzt erfolgt ist.

¹⁾ SR 916.40

²⁾ SR 916.401

³⁾ BSG 916.51

4. Ausmerzung und Entschädigung

Art. 4 ¹ Verseuchte Tiere werden ausgemerzt.

- ² Einschätzung und Entschädigung erfolgen nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- ³ Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn der Geschädigte oder von ihm Beauftragte der eidgenössischen oder kantonalen Tierseuchengesetzgebung zuwidergehandelt haben.
- ⁴ Aborte, Minderwerte und Leistungsausfälle werden nicht entschädigt.

5. Nutzung verseuchter Tiere

Art. 5 Verseuchte Tiere können mit Erlaubnis des Kantonstierarztes in gesperrten Beständen (Art. 3) weiter genutzt werden.

6. Kontrollen

Art. 6 ¹ Die Milchviehbestände werden jährlich zweimal durch milchserologische Untersuchung aller laktierenden Kühe überprüft. Es kann die Kannenmilch oder zu einer Probe zusammengemischte Milch von höchstens fünf Einzelgemelken untersucht werden.

In der Regel werden durch die Organe der Milchkontrolldienste die Proben nach den Weisungen des Kantonstierarztes erhoben.

In speziellen Fällen (Betriebe mit direkter Milchabsaugleitung, Betriebe ohne Verkehrsmilchproduktion, Betriebe mit Mutter- oder Ammenkuhhaltung) kann die Erhebung von Milch- (oder Blut-)proben dem Kreistierarzt übertragen werden.

- ² Viehhandelsbetriebe können auf Verfügung des Kantonstierarztes zusätzlichen Kontrollen unterstellt werden.
- ³ Reine Mastviehbestände, aus denen Tiere nur zur direkten Schlachtung abgegeben werden, werden nur bei Verdachtsfällen oder bei Kontakt zu Nutz- und Zuchtviehbeständen überprüft.
- ⁴ Zuchttiere sind jährlich blutserologisch zu untersuchen (TSV Art. 42a.1 Abs. 3). Jungtiere, welche erstmals zur Anerkennung als Zuchttiere vorgeführt werden, sind ebenfalls blutserologisch zu untersuchen.
- ⁵ Tiere, die nach mehr als drei Monaten Trächtigkeit verworfen haben, sind blutserologisch zu untersuchen (TSV Art. 42a.1 Abs. 4).

7. Zeitabstände zwischen den Kontrollen

Art. 7 Falls es die Seuchenlage zulässt, kann der Kantonstierarzt mit dem Einverständnis des Bundesamtes für Veterinärwesen die Zeitabstände für die periodischen Untersuchungen gemäss Artikel 6 angemessen verlängern (TSV Art. 42a.9 Buchst. a).

8. Anerkennung als amtlich anerkannt IBR-IPV-freier Bestand (TSV Art. 42a.3)

Art. 8 ¹ Ein Bestand wird amtlich als IBR-IPV-frei anerkannt, wenn:

- a die blutserologische Untersuchung aller Tiere einen negativen Befund ergibt oder

- b die serologische Untersuchung von zwei Milchproben, die in Abständen von mindestens drei Monaten amtlich erhoben werden, und die blutserologische Untersuchung aller Jungtiere einen negativen Befund ergeben oder
 - c die serologische Untersuchung von drei Milchproben, die in halbjährlichen Abständen amtlich erhoben werden, einen negativen Befund ergibt.
- ² Die erste Probe darf frühestens einen Monat, nachdem das letzte positive Tier aus dem Bestand entfernt wurde, erhoben werden.

9. Identifikation,
Tierverkehr

Art. 9 ¹Tiere der Rindergattung, die älter sind als sechs Monate, müssen mit einer Ohrmarke, durch Tätowierung oder auf andere Weise eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Tiere unter diesem Alter müssen ebenfalls gekennzeichnet sein, wenn sie verstellt werden und dafür ein tierärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des Viehinspektors vorgeschrieben ist.

- ² Für die fristgerechte Kennzeichnung ist der Tierhalter verantwortlich.
- ³ Tiere der Rindergattung können innerhalb des Kantons Bern ohne vorgängige Blutuntersuchung verstellt bzw. an Ausmerzaktionen aufgeführt werden, sofern die Herkunft aus einem IBR-IPV-freien Bestand durch den Abdruck des Stempels «Amtlich als IBR-IPV-frei anerkannter Bestand» vom zuständigen Viehinspektor auf dem Verkehrsschein bestätigt wird.

Ein Verkehrsschein mit diesem Stempelaufdruck darf nur für markierte Tiere verwendet werden.

Tiere, die direkt zur Schlachtung geführt werden, brauchen weder Zeugnis noch Stempel.

⁴ Nutz- und Zuchtvieh, das in den Kanton Bern eingeführt bzw. in andere Kantone ausgeführt wird, muss vom grünen tierärztlichen Zeugnis mit negativem Blutbefund begleitet sein. Die Blutentnahme darf nicht länger als 42 Tage zurückliegen.

⁵ Mastkälber bis zum Alter von einem Monat können in den Kanton Bern ohne vorgängige Blutuntersuchung eingeführt werden, sofern die Herkunft aus einem IBR-IPV-freien Bestand mittels Stempel auf dem Verkehrsschein oder durch das grüne Zeugnis (ohne Blutbefund) nachgewiesen ist.

⁶ Ältere Masttiere können unter den gleichen Bedingungen in den Kanton Bern eingeführt werden, sofern sie in *reine* Mastbestände eingestellt werden. Werden sie in *gemischte* Mastbestände eingestellt, müssen sie vom grünen Zeugnis mit negativem Blutbefund begleitet sein (Abs. 4).

⁷ Der Verkehrsschein und, sofern erforderlich, das tierärztliche Zeugnis müssen dem Viehinspektor spätestens am folgenden Tag abgegeben werden; er bewahrt diese Dokumente während drei Jahren auf.

⁸ Falls Tiere ohne die oben vorgeschriebenen Ausweise eingestellt werden, so muss der Viehinspektor unverzüglich den zuständigen Kreistierarzt informieren; dieser leitet die Meldung an den Kantontierarzt weiter, welcher über die zu treffenden Massnahmen entscheidet.

⁹ An Viehmärkten, ausgenommen Schlachtviehmärkte, an Viehausstellungen, Viehschauen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen nur Tiere aus IBR-IPV-freien Beständen aufgeführt werden. Der Kantontierarzt kann überdies die vorgängige blutserologische Untersuchung der Tiere anordnen.

¹⁰ Für den Sömmerrungsverkehr gelten jeweils die Bestimmungen der Alpfahrtsvorschriften.

10. Transport

Art. 10 ¹Es ist verboten, Tiere aus anerkannt freien Beständen mit den entsprechenden Ausweisen (Stempel, Zeugnis) zusammen mit serologisch positiven oder aus nicht anerkannt freien Beständen stammenden Tieren zu transportieren.

² Nach jedem Transport sind die Fahrzeuge zu reinigen und zu desinfizieren.

11. Verteilung der Kosten

Art. 11 ¹Zu Lasten der Tierseuchenkasse gehen:

- a die tierärztlichen Honorare gemäss regierungsrätlichem Tarif und die Laborkosten für angeordnete oder vorgeschriebene Untersuchungen;
- b die Honorare und Laborkosten für die periodischen milch- oder blutserologischen Kontrolluntersuchungen;
- c die Laborkosten für die serologische Untersuchung der Zuchttiere und der Zuchttieranwärter;
- d die Laborkosten für die zusätzlichen Untersuchungen in den Viehhandelsbetrieben;
- e die Transportkosten für IBR-IPV-Ausmerztiere;
- f die Hälfte der Kosten für Desinfektionsmittel (kant. TSV Art. 44 Abs. 3);
- g die Kosten für Spezialtransporte in das Extraktionswerk Lyss für Tiere, die wegen IBR-IPV umgestanden sind (kant. TSV Art. 38 Abs. 5).

² Zu Lasten der Gemeinden gehen die Hälfte der Kosten für Desinfektionsmittel (kant. TSV Art. 44 Abs. 3).

³ Alle übrigen Kosten, auch Zukaufs- und Verkaufsuntersuchungen (kant. TSV Art. 51 Abs. 8), gehen zu Lasten der Tierhalter.

12. Bussen
und Strafen

Art. 12 Verstösse gegen das vorliegende Reglement unterliegen den Bestimmungen der Artikel 47 und 48 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.

13. Schluss-
bestimmungen

Art. 13 ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt die kantonale Verordnung vom 9. Mai 1979 über die Bekämpfung der Rinderseuche IBR-IPV (aufgehoben in Ziffer II der Änderung vom 6. April 1983 der Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung).

² Es tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, 23. November 1983

Der Landwirtschaftsdirektor:

Blaser

Vom Bundesrat genehmigt am 6. Januar 1984

24.
November
1983

**Dekret
über die Beiträge des Staates an Orts- und an
Regionalplanungen sowie an die
Baulanderschliessung und über den Planungsfonds
(Planungsfinanzierungsdekret)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹ Die Staatsbeiträge an Ortsplanungen werden nach dem Dekret über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 bemessen. Die Beiträge werden gemäss Beitragsskala C abgestuft.

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Dekretsänderung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft. Beim Inkrafttreten bereits abgegebene Beitragszusicherungen werden davon nicht berührt.

Bern, 24. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Dekret regelt die Finanzierung der staatlich anerkannten allgemeinen Musikschulen, Konservatorien und musikalischen Spezialschulen, die ihre Tätigkeit im Kanton Bern ausüben.

Begriffe

Art. 2 ¹Allgemeine Musikschulen vermitteln Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einer Region als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern. Das Schwergewicht liegt auf Instrumental- und Gesangsunterricht.

² Konservatorien dienen der Berufsausbildung von Musikern und Schauspielern. Im Rahmen besonderer Bestimmungen wirken sie bei der Ausbildung von Musiklehrern für öffentliche Schulen mit.

³ Musikalische Spezialschulen dienen der Ausbildung auf einem bestimmten musikalischen Spezialgebiet im Sinne der Absätze 1 oder 2.

Anerkennung
a Grundsatz

Art. 3 Die Anerkennung ist in allen Fällen Voraussetzung für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen und die Beanspruchung von Schulkostenbeiträgen nicht beteiligter Gemeinden gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes.

b Entscheid

Art. 4 Die Anerkennung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Musikschulverbandes für einen Zeitraum von jeweils höchstens fünf Jahren, bei neugegründeten Schulen für höchstens zwei Jahre gewährt.

Musikschulverband

Art. 5 ¹Die anerkannten Musikschulen haben sich in einem Verband mit der Rechtsform eines Vereins zu organisieren. Die Statuten des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² In den Organen des Verbandes ist dem Staat, dem Verband bernischer Gemeinden sowie den kantonalen Blasmusik-, Gesangs- und Musiklehrerorganisationen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

³ Dem Verband können ausser den ihm durch dieses Dekret zugewiesenen Aufgaben auch andere Koordinations-, Beratungs- und Aufsichtsaufgaben übertragen werden. Er erstattet der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht über seine Tätigkeit.

⁴ Der Regierungsrat richtet dem Verband nach Massgabe der ihm durch dieses Dekret zugewiesenen Aufgaben einen jährlichen Beitrag aus.

II. Allgemeine Musikschulen

Voraussetzungen
der Anerkennung
a Grundsatz

Art. 6 Eine allgemeine Musikschule wird anerkannt, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a* Die Musikschule hat einem grösseren Einzugsgebiet zu dienen («Region» im Sinne von Art. 11 Abs. 2 KFG).
- b* Sie hat über eine geregelte öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Trägerschaft zu verfügen (Gemeinde oder Gemeindeverband bzw. Verein oder Stiftung).
- c* Sie muss eine genügende Organisation aufweisen (Art. 7).
- d* Sie soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Unterrichtsan gebots (Art. 8) grundsätzlich jedermann offenstehen.
- e* Sie muss über qualifizierte Lehrer (Art. 9) und eine den minimalen Vorschriften (Art. 10) entsprechende Besoldungsordnung verfügen.
- f* Sie hat den Nachweis einer genügenden Betriebsunfallversicherung für Schüler und einer den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Regelung der Versicherungen, der Altersvorsorge und der übrigen Sozialleistungen zugunsten ihres Personals zu erbringen.
- g* Sie hat sich bereitzuerklären, nach erfolgter Anerkennung dem Musikschulverband (Art. 5) beizutreten.
- h* Sie hat eine Schulgeldordnung vorzulegen (Art. 12).
- i* Sie hat den Nachweis der Restfinanzierung durch die an ihr beteiligten Gemeinden (Art. 17) zu erbringen.

b Organisation

Art. 7 ¹Zu einer genügenden Organisation gehört wenigstens ein Musikschulreglement und eine dem Ausbau der Musikschule entsprechende Verwaltung.

² Die fachliche Leitung einer Musikschule ist einem diplomierten Musiker zu übertragen. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen nach Anhören des Musikschulverbandes Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

³ In den Organen der Musikschule ist eine angemessene Vertretung der Eltern und Lehrer, bei privatrechtlicher Trägerschaft überdies der an der Musikschule beteiligten Gemeinden (Art. 17) sicherzustellen.

c Unterrichtsangebot

Art. 8 ¹ Die Bestimmung des Unterrichtsangebots ist Sache der Musikschulträger im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden (Art. 17).

² Zum Unterrichtsangebot können insbesondere folgende Unterrichtsbereiche gehören:

- a Musikalische Früherziehung für Kinder im Vorschulalter und ausnahmsweise musikalische Grundschulung (Gruppenunterricht);
- b Instrumental- und Gesangsunterricht, unter Berücksichtigung von Jazz-, Volks- und Unterhaltungsmusik (Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen);
- c theoretische Fächer, insbesondere Solfège für Instrumental- und Gesangsschüler (Gruppenunterricht);
- d Kurse für Rhythmik, Ballett und künstlerischen Tanz (Gruppenunterricht);
- e Einrichtungen zur Ergänzung des Instrumental- und Gesangsunterrichts durch gemeinsames Singen und Musizieren (Spielkreise, Kammermusikensembles, Chor, Orchester usw.).

d Lehrer

Art. 9 Die Lehrer sollen wenn immer möglich über ein Diplom eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes bzw. über ein Diplom einer vom Schweizerischen Dachverband der Fachkräfte des künstlerischen Tanzes anerkannten Schule verfügen.

e Besoldungen der Lehrer

Art. 10 ¹ Lehrer, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind in den Besoldungsordnungen der Musikschulträger grundsätzlich dem bernischen Primarlehrer gleichzustellen. Bei einem vollen Pensem von 38 Wochenlektionen zu 40 Minuten bei mindestens 36 Unterrichtswochen pro Jahr sollen sie in der Regel die Jahresbesoldungen der verschiedenen Besoldungsstufen (Minimum, 1., 2., 3., 4. Maximum) gemäss Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen erreichen.

² Die Musikschulträger können eine Einstufung in das dritte und vierte Besoldungsmaximum von den Leistungen des Lehrers abhängig machen.

³ Der Regierungsrat erlässt, nach Anhörung des Musikschulverbandes, Besoldungsrichtlinien, die auch Empfehlungen über die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen, über die Entschädigung der Schulleiter, über Zulagen und Abzüge für Lehrer mit anderer Ausbildung oder besonderer Qualifikation, über die von einem Lehrer

höchstens zu erteilende Lektionenzahl und die Nebenbeschäftigung, über die Reisespesen und die von den Lehrern ohne besondere Entschädigungen zu erbringenden Leistungen enthalten.

**Finanzierung
a Grundsatz**

Art. 11 Die Kosten der allgemeinen Musikschulen werden gedeckt durch:

- a Schulgelder (Art. 12);
- b andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Träger;
- c Betriebsbeiträge des Staates (Art. 13 und 14);
- d Schulkostenbeiträge nicht beteiligter Gemeinden (Art. 15 und 16);
- e Leistungen beteiligter Gemeinden (Art. 17).

b Schulgelder

Art. 12 ¹Die Regelung der Schulgelder ist Sache der Musikschulträger im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden (Art. 17). Für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung sind die gleichen Ansätze vorzusehen.

² Der Musikschulverband erlässt Richtlinien über die Höhe der Schulgelder.

**c Betriebsbeiträge
des Staates
aa Pauschal-
beiträge**

Art. 13 ¹Die Staatsbeiträge werden als Pauschalbeiträge pro Schülereinheit ausgerichtet.

² Als beitragsberechtigte Schülereinheiten gelten auf der Grundlage von 40 Minuten Unterricht pro Woche bei mindestens 36 Unterrichtswochen pro Jahr:

- a Einzelschüler oder Kleingruppen von zwei oder drei Schülern (Kinder oder Jugendliche in der Ausbildung) für den Unterricht gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b;
- b Gruppen für den Unterricht gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und e, höchstens jedoch zehn Prozent der gemäss Buchstabe a ausgewiesenen Schülereinheiten.

³ Massgebend ist der Durchschnitt der jeweils am 1. Juni des laufenden und am 1. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Schülerzahlen für den in Absatz 2 genannten Unterricht.

bb Bemessung

Art. 14 ¹Der Beitragssatz wird vom Regierungsrat nach Anhörung des Musikschulverbandes auf Antrag der Erziehungsdirektion jährlich für das folgende Jahr aufgrund von Erfahrungszahlen festgelegt, denen als Modell eine bezüglich Einzugsgebiet, Schülerzahl und Kosten mittlere, wirtschaftlich geführte Musikschule zugrunde liegt. Er soll für eine solche Schule rund einem Fünftel der Kosten pro beitragsberechtigte Schülereinheit entsprechen.

² Gemäss Artikel 6 und analog zur Beitragsskala I im Anhang des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich wird der

Beitragssatz nach der Steuerkraft der Aufenthaltsgemeinden der Schüler gewichtet. Der Regierungsrat kann die ermittelten Beitragsätze für kleine Musikschulen mit kleinem Einzugsgebiet um einen Fünftel herabsetzen, für Musikschulen mit grossem Einzugsgebiet um einen Fünftel erhöhen.

³ Die Staatsbeiträge können bis zu 60% der im Vorjahr ausgerichteten Beiträge bevorschusst werden.

*d Schulkosten-
beiträge
nicht beteiligter
Gemeinden
aa Grundsatz*

Art. 15 ¹Gemeinden, die sich an keiner Musikschule beteiligen, haben den einzelnen Musikschulen für Schülereinheiten im Sinne von Artikel 13 Absätze 2 und 3 mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde Schulkostenbeiträge zu entrichten.

² Wenn die eigene Musikschule bestimmte Unterrichtsfächer oder -stufen nicht anbietet und Schüler deswegen eine andere Musikschule besuchen müssen, sind für diese Schülereinheiten Schulkostenbeiträge im Sinne von Absatz 1 auch von Gemeinden zu entrichten, die an einer Musikschule beteiligt sind.

³ Die Musikschulen orientieren die nichtbeteiligten Gemeinden über Ein- und Austritte von Schülern, für die gemäss Absatz 1 und 2 Schulkostenbeiträge zu entrichten sind. Die Schulkostenbeiträge sind einmal pro Semester in Rechnung zu stellen und innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung zu bezahlen; danach unterliegen sie einem Verzugszins von fünf Prozent.

bb Bemessung

Art. 16 ¹Für die Bemessung der Schulkostenbeiträge ist von den mittleren budgetierten Bruttokosten pro Schülereinheit im Sinne von Artikel 13 Absätze 2 und 3 auszugehen. Davon sind die für die einzelnen Schülereinheiten entrichteten Schulgelder und Staatsbeiträge abzuziehen.

² Ergeben sich aufgrund der Jahresrechnung abweichende Schulkostenbeiträge, ist die Differenz zurückzuerstatten oder nachzufordern bzw. bei der nächsten Rechnungstellung zu berücksichtigen.

*e Leistungen
beteiligter
Gemeinden*

Art. 17 ¹Die durch Kostenbeiträge gemäss Artikel 11 Buchstaben *a–d* nicht gedeckten Kosten sind von den Gemeinden zu tragen, die an einer Musikschule beteiligt sind (Restfinanzierung). Die Regelung dieser Kostenübernahme ist Sache dieser Gemeinden.

² Damit eine Musikschule anerkannt werden kann, muss sich mindestens eine Gemeinde im Sinne von Absatz 1 an ihr beteiligen (Art. 6 Bst. *i*). Die Übernahme dieser Aufgabe ist jedoch freiwillig.

³ Die beteiligten Gemeinden haben den Musikschulen die nötigen Mittel für den Betrieb vorzuschiessen.

III. Konservatorien

Voraussetzungen
der Anerkennung
a Grundsatz

Art. 18 Der Regierungsrat anerkennt die Konservatorien von Bern und Biel, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a* Das Konservatorium muss von einer Stiftung getragen werden, die ausschliesslich einem Zweck gemäss Artikel 2 Absatz 2 zu dienen hat.
- b* An der Verwaltung der Stiftung müssen der Staat, die Standortgemeinden und der bisherige private Träger beteiligt werden.
- c* Das Konservatorium stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten eine hohen Anforderungen genügende Ausbildung von Musiklehrern, Orchestermusikern, Solisten, Organisten, Dirigenten und Chorleitern sicher. Für die Ausbildung von Rhythmikern ist das Konservatorium Biel, für die Ausbildung von Schauspielern das Konservatorium Bern zuständig.
- d* Es muss eine genügende Organisation aufweisen (Art. 19).
- e* Es muss über qualifizierte Lehrer und über eine den minimalen Vorschriften genügende Besoldungsordnung verfügen (Art. 20).
- f* Es hat für eine genügende Betriebsunfallversicherung seiner Schüler und für eine den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Versicherungen, der Altersvorsorge und der übrigen Sozialleistungen zugunsten seines Personals zu sorgen.
- g* Es hat mit den bestehenden Konservatorien und den anerkannten musikalischen Spezialschulen zusammenzuarbeiten, unter Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Schulen.

b Organisation

Art. 19 ¹Die Organisation der Konservatorien richtet sich nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der gestützt darauf erlassenen Schulreglemente, die von Regierungsrat und den zuständigen Behörden der Standortgemeinden zu genehmigen sind.

² Im Stiftungsrat ist eine angemessene Vertretung der bisherigen privaten Träger, der Lehrer, des Staates und der Standortgemeinden sicherzustellen.

³ Die Schulreglemente regeln insbesondere auch die Aufnahmeprüfungen, die Ausbildungsgänge, die Unterrichtsgebiete, die normale Studiendauer, die möglichen Abschlüsse und die zu ihrer Erlangung zu bestehenden Prüfungen. Den Abschlussprüfungen wohnen vom Regierungsrat bezeichnete staatliche Experten bei.

c Lehrer und ihre
Besoldung

Art. 20 ¹Lehrer an Konservatorien haben die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie Lehrer an allgemeinen Musikschulen (Art. 9) und sich überdies über eine besondere Befähigung zum Unterricht an einer Berufsabteilung auszuweisen.

² Lehrer, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind in den Besoldungsordnungen der Konservatorien grundsätzlich den Lehrkräften an höheren Mittelschulen gemäss Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen (Kategorien A und B) gleichzustellen. Die Konservatorien können eine Einstufung in das dritte und vierte Besoldungsmaximum von den Leistungen des Lehrers abhängig machen.

³ Das Nähere, insbesondere die Umschreibung der für das Erreichen der Besoldungen gemäss Absatz 2 im einzelnen zu leistenden Pensen, regeln die Besoldungsordnungen der Konservatorien, die vom Regierungsrat und den zuständigen Behörden der Standortgemeinden zu genehmigen sind.

Finanzierung
a Grundsatz

Art. 21 ¹Die Kosten der Konservatorien werden gedeckt durch:

- a Schulgelder (Art. 22);
- b andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge der privaten Mitträger;
- c Beiträge des Staates und der Standortgemeinden (Art. 23).

² Für ausserkantonale Absolventen der Konservatorien ist eine Abgeltung der Kosten im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung sicherzustellen.

b Schulgelder

Art. 22 Die Konservatorien regeln die Schulgelder in einer Schulgeldordnung. Von ausserkantonalen Absolventen sind unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 2 erhöhte Schulgelder zu erheben.

c Beiträge des
Staates und der
Standortgemeinden

Art. 23 ¹Die durch Kostenbeiträge gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b und allfällige Abgeltungsbeiträge anderer Kantone (Art. 21 Abs. 2) nicht gedeckten Kosten sind durch Beiträge des Staates und der Standortgemeinden zu finanzieren.

² Die Beiträge des Staates sind nach Massgabe der geltenden Finanzkompetenzen zuzusichern und jeweils auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu befristen (Art. 11 Abs. 2 KFG). Sie entsprechen vier Fünfteln des vom Staat und den Standortgemeinden anerkannten Subventionsbedarfs.

Angliederung
allgemeiner
Musikschulen

Art. 24 ¹Den Konservatorien können allgemeine Musikschulen (Art. 2 Abs. 1) angegliedert sein.

² In diesem Fall sind wenn nötig weitere Gemeinden der Region in die entsprechenden Organe der Trägerschaft (Stiftungen gemäss Art. 18 Bst. a und b) einzubeziehen. Im übrigen gelten für die allgemeinen Musikschulen die Bestimmungen in Ziffer II dieses Dekretes; insbesondere sind die Kosten der allgemeinen Musikschulen auszusondern und nach den in den Artikeln 11 bis 17 verankerten Grundsätzen zu finanzieren.

IV. Musikalische Spezialschulen

Grundsatz

Art. 25 ¹ Der Regierungsrat kann musikalische Spezialschulen für ihren Tätigkeitsbereich als allgemeine Musikschulen oder Konservatorien anerkennen.

² Die Bestimmungen über allgemeine Musikschulen (Ziffer II) und Konservatorien (Ziffer III) gelten sinngemäss. Der Regierungsrat ist jedoch befugt, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen abweichende Regelungen zu treffen.

Blasmusik-organisationen

Art. 26 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Unterstützung des Kurswesens von kantonalen Blasmusik- und Gesangsorganisationen.

Übergangs-bestimmung

Art. 27 Der Regierungsrat kann eine vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes errichtete allgemeine Musikschule, ein Konservatorium oder eine musikalische Spezialschule anerkennen, auch wenn einzelne Voraussetzungen der Anerkennung nicht erfüllt sind. Er setzt der Schule zur Vervollständigung der Anerkennungsvoraussetzungen eine Frist bis höchstens zum Ablauf von sechs Jahren seit der Inkraftsetzung dieses Dekretes.

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 28 ¹ Das Dekret tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Dekretes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Bern, 24. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

24.
November
1983

**Dekret
über die Subventionierung von Schulanlagen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen wird wie folgt geändert:

Ordentlicher
Beitrag

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Der Beitragssatz beträgt im Minimum 10 Prozent, im Maximum 70 Prozent.

Ausser-
ordentliche
Beiträge

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Beiträge an den Unterhalt und an Anschaffungen werden nur ausgerichtet, wenn die Kostenberechnung 1000 Franken übersteigt. Unterhaltsarbeiten an subventionierten Schulanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn die Schäden weder auf mangelnden Unterhalt noch auf Fahrlässigkeit oder auf nach der Regel der Baukunst vermeidbare Bauschäden zurückzuführen sind.

³ Unverändert.

Beiträge an
beitrags-
berechtigte
höhere
Mittelschulen

Art. 7 ¹ An Neu- und Umbauten für subventionsberechtigte höhere Mittelschulen mit Klassen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht entrichtet der Staat ordentliche Beiträge bis zu 70 Prozent der subventionsberechtigten Kosten.

² Die Beitragssätze werden unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 13 anhand der Berechnungsformel im Anhang II dieses Dekretes festgelegt.

Beiträge an
Weiterbildungs-
klassen

Art. 9 ¹Unverändert.

² Die Beiträge werden wie folgt abgestuft:

Beitragsklassen gemäss Artikel 14	Beitragssatz in Prozenten
1– 5	90
6–10	85
11–15	80
16–20	75
21–40	70

Massgebender
Faktor

Art. 10 Der Berechnung der Beitragssätze wird der Steuerkraftindex gemäss Artikel 3 des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich zugrunde gelegt. Massgebend sind die vom Kantonalen Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse errechneten Dreijahresmittel.

Berechnungs-
formel

Art. 11 Der Beitragssatz wird anhand der Formel im Anhang I dieses Dekretes ermittelt.

Gewichtung des
Grundbeitrages

Art. 12 Aufgehoben.

Einreihung in
Beitragsklassen

Art. 14 Die Gemeinden werden entsprechend ihrem ordentlichen Beitragssatz wie folgt in Beitragsklassen eingereiht:

Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitrag- klasse	Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitrag- klasse
65–70	1	33	17
60–64	2	32	18
56–59	3	31	19
52–55	4	30	20
48–51	5	29	21
44–47	6	28	22
43	7	27	23
42	8	26	24
41	9	25	25
40	10	24	26
39	11	23	27
38	12	22	28
37	13	21	29
36	14	20	30
35	15	19	31
34	16	18	32

Ausführungs-
bestimmungen

Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitrags- klasse	Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitrags- klasse
17	33	13	37
16	34	12	38
15	35	11	39
14	36	10	40

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Erziehungsdirektion setzt die Beitragssätze für die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Dekretes alle zwei Jahre neu fest. Die Neueinreihung erfolgt erstmals auf 1. April 1984.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf 1. April 1984 in Kraft.

Bern, 24. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Berechnungsformel für den Beitragssatz an ordentliche Schulbauten

$$\text{Beitragssatz} = 240 - (115 \cdot \lg \text{Steuerkraftindex})$$

Anhang II

Berechnungsformel für den Beitragssatz an beitragsberechtigte höhere Mittelschulen

$$\text{Beitragssatz} = 210 - (85 \cdot \lg \text{Steuerkraftindex})$$

30.
November
1983

**Verordnung
über die Sekundarlehrerprüfungen
im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,*

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1978 über die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die vorliegende Verordnung regelt die staatlichen Prüfungen zur Erlangung folgender bernischer Patente und Zeugnisse:
1. und 2. unverändert.
3. Fachpatente gemäss Artikel 31 dieser Verordnung.
4. unverändert.

Art. 11 ¹Unverändert.

² Bewerber um ein oder mehrere Fachpatente (gemäss Art. 31) haben eine Prüfung in einem ihrer Studienfächer und in den Erziehungswissenschaften abzulegen. Den Inhabern des Turnlehrerdiploms I wird die propädeutische Prüfung in den Erziehungswissenschaften und in der praktischen Berufsausbildung erlassen.

³ Unverändert.

Art. 31 ¹Zu den Fachpatentprüfungen werden Absolventen des Turnlehrerkurses der Universität Bern sowie Inhaber eines eidgenössischen Turnlehrerdiploms I zugelassen.

² Zur Behebung des Mangels von Fachlehrern an öffentlichen Sekundarschulen kann die Erziehungsdirektion zeitlich befristete Bestimmungen über die Zulassung anderer Kandidaten zu den Fachpatentprüfungen erlassen. Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern.

³ Im übrigen richtet sich die Zulassung zur Prüfung nach Artikel 26 dieser Verordnung.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft und gilt erstmals für die Studienbeginner vom Wintersemester 1983/84.

Bern, 30. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
Dezember
1983

Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderungen)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

2. Verwandten-
ausschluss
a Gesetzliche
Regelung

4. Folgen nicht
bewilligter
Ablehnung

B. Stimmrecht

3. Stimmrecht

B. Rechtliche
Stellung

Art. 12 In Absatz 1 Ziffer 1 wird «Blutsverwandte» durch den Ausdruck «Verwandte» ersetzt.

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 74 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.

² Das Organisationsreglement kann das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgern und -bürgerinnen erteilen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Artikel 4 der Staatsverfassung ist sinngemäss anwendbar.

Art. 112 ¹ Unverändert.

² Das Burgergemeindereglement kann das Stimmrecht unter Vorbehalt von Artikel 4 der Staatsverfassung auch den Burgern und Burgerinnen einräumen,
a die auswärts wohnen;
b die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 121 ¹ und ² Unverändert.

³ Die gemischte Gemeinde entscheidet über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre (Art. 74 Abs. 2) auch mit Wirkung für die Burgerversammlung.

C. Organisation

Art. 129 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Gesamtgemeinde entscheidet über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre (Art. 74 Abs. 2) auch mit Wirkung für die Unterabteilungen.

C. Verordnungen
des Regierungs-
rates**Art. 153** ¹ Unverändert.

² Er regelt durch Verordnung namentlich
 a die Führung des Stimmregisters, die Eintragung Unmündiger und den Entzug der Stimmberechtigung Unmündiger, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche urteilsunfähig sind;
 b-d unverändert.

II.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Stimmrecht

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Die Landeskirchen können die Kirchgemeinden ermächtigen, im Organisationsreglement das Stimmrecht in Kirchgemeindeangelegenheiten auch den seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Schweizerbürgern und -bürgerinnen zu erteilen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der betreffenden Landeskirche angehören.

³ Wo im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes (Art. 60ff.) von «kirchlich Stimmberchtigten», «in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberchtigten» oder «nach Artikel 15 Stimmberchtigten» die Rede ist, gilt der Stimmrechtsbegriff gemäss Absatz 1.

III.

Diese Gesetzesänderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 23. Februar 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*Der Staatsschreiber: i.V. *Wissmann*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. Dezember 1983

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983,

beurkundet:

Das Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderungen) sind mit 113861 gegen 111218 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Gesetze sind öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
Dezember
1983

**Volksbeschluss
betreffend Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen
dem Staat und der Bernischen Datenverarbeitung AG
(BEDAG)**

Vertrag
zwischen
der Firma *Bernische Datenverarbeitung AG (BEDAG)* mit Sitz in
Bern
und
dem *Kanton Bern*, vertreten durch die Finanzdirektion
betreffend
*Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbei-
tung*

Ingress

Ausgehend von der Tatsache, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der BEDAG und dem Kanton Bern seit mehr als zehn Jahren bewährt hat,
und im Bestreben, diese Zusammenarbeit auch in Zukunft weiterzuführen, um eine möglichst kostengünstige Datenverarbeitung sicherzustellen,
vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Grundsatz

- 1.1. Die BEDAG betreibt ein Rechenzentrum und führt für den Kanton die Informationsverarbeitung durch.
- 1.2. Der Kanton verpflichtet sich, alle EDV-Anwendungen, die nicht auf autonomen Kleinanlagen durchgeführt werden, der BEDAG zur Produktion zu übergeben.

2. Entwicklung von EDV-Anwendungen

- 2.1. Die EDV-Anwendungen werden vom Kanton entwickelt.
- 2.2. Die BEDAG stellt das Rechenzentrum zur Verfügung für die Systemberatung, die Anwendungsentwicklung und für Tests.
- 2.3. Neue EDV-Anwendungen können der BEDAG nur im Rahmen eines formalisierten Verfahrens zur Produktion übergeben werden; diese Verfahrensregeln sind Gegenstand einer besonderen Vereinbarung.

- 2.4. Anwendungsprogramme des Kantons dürfen von der BEDAG nicht für Dritte weiterverwendet werden.

3. Verarbeitung der EDV-Anwendungen

- 3.1. Die BEDAG erbringt ihre Leistungen im Rechenzentrum oder unter Einsatz der Datenfernverarbeitung direkt beim Anwender.
- 3.2. In einer besonderen Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass die BEDAG die peripheren Einrichtungen, die im Rahmen der Datenfernverarbeitung eingesetzt werden, beschafft und verwaltet.
- 3.3. Die Betriebszeiten des Rechenzentrums werden in einer besonderen Vereinbarung festgesetzt.

4. Systemplanung

- 4.1. Der Kanton meldet der BEDAG neue EDV-Anwendungen vor Inangriffnahme der Projektierung an. Der Bedarf für wissenschaftliche EDV-Anwendungen und für Ausbildungszwecke wird jährlich angemeldet.
- 4.2. Die BEDAG passt die Kapazität des Rechenzentrums langfristig an die Bedürfnisse des Staates an, unter Berücksichtigung der Anforderungen der anderen Aktionäre.

5. Infrastruktur

- 5.1. Der Kanton stellt der BEDAG das Personal für den Betrieb des Rechenzentrums zur Verfügung. Dieses Personal untersteht dem Beamtenstatut der bernischen Staatsverwaltung.
- 5.2. Die Inanspruchnahme von staatlichem Grundeigentum für die Unterbringung des Rechenzentrums ist Gegenstand besonderer Vereinbarungen.

6. Entschädigung

- 6.1. Die BEDAG vergütet dem Kanton den Personaleinsatz und bezahlt die Inanspruchnahme von Infrastruktur (Grundrente oder Raummieter).
- 6.2. Der Kanton bezahlt der BEDAG die Computerleistung. Diese wird nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes in Verrechnungseinheiten gemessen. Die BEDAG legt den Preis pro Verrechnungseinheit fest.
- 6.3. Peripheriegeräte, die im Eigentum der BEDAG stehen, werden in der Regel dem Kanton vermietet; besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 6.4. Die BEDAG verrechnet das Verbrauchsmaterial nach Aufwand; sie ist berechtigt, für diesen Aufwand einen Tarif festzusetzen.
- 6.5. Die BEDAG stellt für die von ihr erbrachten Leistungen monatlich direkt dem Anwender Rechnung (Akonto); nach Ablauf eines Jahres wird eine Schlussabrechnung erstellt.
- 6.6. Die BEDAG stellt ausserdem dem Kanton für jedes Jahr eine Gesamtaufstellung über die verrechneten Computerleistungen zur Verfügung.
- 6.7. Drittbeiträge (namentlich Bundes- und Gemeindebeiträge) an die Kosten der Datenverarbeitung des Kantons werden von diesem vereinnahmt. Die von Lieferanten auf Hardware gewährten Hochschulrabatte stehen dagegen der BEDAG zu.

7. Datensicherheit

- 7.1. Die BEDAG stellt die Infrastruktur und nach anerkannten Standards der Technik entwickelte Verfahren zur Datensicherung bereit; ausserdem führt sie die vom Anwender bestimmten Verfahren durch.
- 7.2. Der Kanton ist für die Sicherheit im Bereich der Peripheriegeräte verantwortlich; vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

8. Datenschutz

- 8.1. Die BEDAG untersteht den kantonalen Vorschriften über den Datenschutz.
- 8.2. Der Kanton sorgt bereits im Rahmen der Entwicklung neuer EDV-Anwendungen für Massnahmen zum Schutz der Daten.
- 8.3. Im Grenzbereich zwischen dem Anwender, den Entwicklungsinstanzen und der BEDAG ist die Verantwortung für den Schutz der Daten in besonderen Vereinbarungen abzugrenzen.

9. Politische Kontrolle

- 9.1. Die Staatsvertreter im Verwaltungsrat der BEDAG werden nach Artikel 762 des Obligationenrechtes abgeordnet.
- 9.2. Die Instruktion der Staatsvertreter durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.
- 9.3. Der Geschäftsbericht der BEDAG ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

10. Vertragsdauer

- 10.1. Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 1982 für eine Dauer von 5 Jahren in Kraft.

- 10.2. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird jener vom 18. Mai 1971 aufgehoben.
- 10.3. Sofern dieser Vertrag nicht 3 Jahre vor Ablauf gekündigt wird, erneuert er sich jeweils für eine Dauer von weiteren 5 Jahren.

11. Genehmigung

- 11.1. Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Grossen Rat bleibt vorbehalten.
- 11.2. Die in den Ziffern 3.2., 6.3., 7.2. und 8.3. vorbehaltenen besonderen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- 11.3. Die Finanzdirektion ist ermächtigt, die in den Ziffern 2.3. und 3.3. vorbehaltenen besonderen Vereinbarungen abzuschliessen.

Für die Vertragsparteien:

Bern, 17. September 1981 Bernische Datenverarbeitung AG
Nef
Bauer

Der Finanzdirektor des Kantons Bern
Martignoni

Vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt

Bern, 23. September 1981 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt

Bern, 19. November 1981 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Barben*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. Dezember 1983

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Bernischen Datenverarbeitung AG (BEDAG) ist mit 134401 gegen 87870 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Josi

4.
Dezember
1983

**Volksbeschluss
betreffend den Neu- und Umbau des Bezirksspitals
Münsingen**

Dem Gemeindeverband Bezirksspital Münsingen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43

Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 lit. a, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 44 Absatz 1

Projekt Neu- und Umbau des Bezirksspitals

Kosten und Finanzierung Total Anlagekosten Fr. 29 900 600.–
Anrechenbar für Staatsbeitrag Fr. 29 729 400.–

	Anlagekosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Gemeindeverband Fr.
Akutspital	25 421 300.–	17 667 800.– (69,5%)	7 753 500.–
Abteilung für Chronisch- kranke	4 308 100.–	4 308 100.– (100%)	—
Total	29 729 400.–	21 975 900.–	7 753 500.–
Baukreditzinsen		300 000.–	
		22 275 900.–	
./. bereits bewilligter Projektie- rungskredit (GRB 2297 vom 11. September 1980)		532 800.–	
Zu bewilligender Staatsbeitrag		21 743 100.–	

Kostenstand 1. April 1982; Zürcher Baukostenindex

Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto 1400 949 40 10

Bedingungen 1. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

	Fr.
1983	145 000.–
1984	4 500 000.–
1985	7 000 000.–
1986	6 540 000.–
1987	3 558 100.–
	<hr/>
	21 743 100.–

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 30,5 Prozent der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angegeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 22. Februar 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. Dezember 1983

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983,
beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Neu- und Umbau des Bezirksspitals Münsingen ist mit 154 246 gegen 75 149 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang**Allgemeine Subventionsbedingungen**

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).
5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

4.
Dezember
1983

**Volksbeschluss
betreffend die bauliche Erneuerung des
Tiefenaußspitals Bern**

Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Ziffer 1, Artikel 28 Ziffer 1, Artikel 35 Ziffer 2, Artikel 42 Ziffer 2, Artikel 43
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 lit. a, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 44 Ziffer 1

Projekt	Bauliche Erneuerung des Spitals	Fr.
Kosten und Finanzierung	Gesamtanlagekosten	27 630 000.–
	./. Kostenanteil Pneumologie	4 794 000.–
	(51 × 94 000 Franken)	
	anrechenbare Kosten	22 836 000.–
	Staatsbeitrag:	
	60% von Fr. 22 836 000.–	13 701 600.–
	100% von Fr. 4 794 000.– (Anteil Pneumologie)	4 794 000.–
	Total	18 495 600.–
	./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 702 vom 11. Mai 1981)	618 000.–
	+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	222 400.–
	Zu bewilligender Staatsbeitrag	18 100 000.–

Kostenstand 1. Oktober 1981; Zürcher Baukostenindex

Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt, nachdem die Bettenzahl der Station für unspezifische Lungenkrankheiten bestimmt worden ist.

Konto 1400 949 40 10

Bedingungen 1. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

	Fr.
1984	5 200 000.–
1985	4 700 000.–
1986	3 600 000.–
1987	3 600 000.–
1988	1 000 000.–
	18 100 000.–

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 40 Prozent der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angegeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 22. Februar 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. Dezember 1983

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983,
beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die bauliche Erneuerung des Tiefenospitals Bern ist mit 143 669 gegen 85 388 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang
Allgemeine Subventionsbedingungen

-
1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
 2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
 3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.
 4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexsteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).
 5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

4.
Dezember
1983

**Volksbeschluss
betreffend Sammelstelle für Sonderabfälle der
SOVAG in Brügg; Verpflichtungskredit**

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Planungsteam: Büro für Kies und Abfall, Uttigen; K. Gärtl, Uetendorf; Chematec AG, Möhlin; W. Jakob, Biel und Büro für technische Planungen, Biel.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt November 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelstation für Sonderabfälle Brügg			
Total Anlagekosten	7 000 000.—	95 *	6 650 000.—

* gemäss Artikel 19 Absatz 4, SAW vom 30. August 1982.

Konto Nr. 2210935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
3. Der Kantonsbeitrag von 6 650 000 Franken wird aufgeteilt in einen Anteil à fonds perdu von 3 500 000 Franken und einen bedingt rückzahlbaren Anteil von 3 150 000 Franken.
Erlauben die Betriebserträge nach Abzug der Betriebs-, Unterhalts- und Amortisationskosten eine Rückzahlung, so ist diese jährlich auf Grund des Betriebsbudgets bis zur Tilgung des rückzahlbaren An-

teils von der SOVAG gegenüber dem Kanton geschuldet. Die Rückzahlungen werden von der VEWD im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.

4. Grundsätzlich dürfen nur Sonderabfälle aus dem Kanton Bern entsorgt werden. Vorbehalten bleiben Zulieferungen aus Nachbarkantonen oder Teilen davon, sofern die Kapazität der Anlage es zulässt und sich der betreffende Kanton an den Investitionskosten beteiligt. Solche Investitionsbeiträge sind dem Kanton Bern auszuzahlen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zulieferung und der Investitionsbeiträge einschliesslich der Verzinsung der bernischen Vorleistung.
5. Ein Bundesbeitrag wird je zur Hälfte vom Anteil à fonds perdu und vom bedingt rückzahlbaren Anteil abgezogen.
6. Die provisorische Sammelstelle Meienried ist bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Sammelstelle Brügg auf Kosten der SOVAG abzubrechen und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
7. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von 6 650 000 Franken bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 2 000 000.–
1985 Fr. 2 000 000.–
1986 Fr. 2 650 000.–

Bern, 9. Februar 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. Dezember 1983

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983,
beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Sammelstelle für Sonderabfälle der SOVAG in Brügg; Verpflichtungskredit ist mit 143 593 gegen 83 675 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
Dezember
1983

Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 32 des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 (EG AHVG) zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)

Grundsatz

Art. 1 Die AKB erfüllt als selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt alle ihr gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht zugesetzten Sozialversicherungsaufgaben.

Organisation

Art. 2 ¹Die AKB organisiert sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt ihr Organisationsreglement.

Finanzierung

Art. 3 ¹Die AKB wird finanziert durch:

- a* Verwaltungskostenbeiträge (Art. 30ff.);
- b* Verwaltungskostenzuschüsse und Kostenvergütungen des Bundes;
- c* Kostenrückerstattungen, Gebühren und Bussen;
- d* Erträge aus der Vermögensanlage.

² Der Staat bezahlt unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 4 EG AHVG nur die Kosten für übertragene Aufgaben im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 AHVG.

II. Zweigstellen

1. Allgemeines

Zweck

Art. 4 Die Zweigstellen sind grundsätzlich Verbindungsstellen zwischen den Versicherten und der AKB.

Gemeindeaus-
gleichskassen

Art. 5 Die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Zweigstellen führen die Bezeichnung «Gemeindeausgleichskasse».

Zweigstelle
Staatspersonal

Art. 6 ¹ Die für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten errichtete Zweigstelle trägt die Bezeichnung «*Zweigstelle Staatspersonal*».

² Die Bestimmungen über die Gemeindeausgleichskassen sind sinngemäss anwendbar.

Funktion

Art. 7 ¹ Die Gemeindeausgleichskassen führen in ihren Gemeinden alle ihnen von der AKB zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben durch.

² Sie beschaffen zuhanden der AKB die notwendigen Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen gemäss Vorschriften und Weisungen.

³ Sie können von Arbeitgebern und Versicherten persönliche, mündliche oder schriftliche Auskünfte verlangen.

Verhältnis AKB/
Gemeindeaus-
gleichskassen

Art. 8 ¹ Die AKB verkehrt direkt mit den Gemeindeausgleichskassen.

² Sie erlässt Weisungen und beaufsichtigt die vorschriftsgemässe Geschäftserledigung.

³ Sie kann Verfügungen, die in den Aufgabenbereich der Gemeindeausgleichskassen fallen, selbst erlassen und deren Verfügungen aufheben oder berichtigen.

2. Aufgaben

Allgemeines

Art. 9 Die Gemeindeausgleichskassen haben insbesondere:

- a Kassenmitglieder und der AKB angeschlossene Versicherte zu informieren und zu beraten;
- b Vorschriften und Weisungen öffentlich bekanntzumachen;
- c Merkblätter und Formulare abzugeben;
- d Mutationen, die sich unter anderem aus der Einwohnerkontrolle und den Steuerakten ergeben, festzustellen, zu bearbeiten und an die AKB weiterzuleiten;
- e statistische Erhebungen vorzunehmen;
- f Angaben für die Ausstellung und Änderung von Versicherungsausweisen einzuholen;
- g der AKB Tatbestände zu melden, die Einfluss auf Versicherungsleistungen haben können;
- h die in ihrem Aufgabenbereich festgestellten strafbaren Handlungen umgehend der AKB zu melden.

Beiträge

Art. 10 ¹ Die Gemeindeausgleichskassen ermitteln und erfassen laufend alle nicht einer Verbandsausgleichskasse angeschlossenen Abrechnungs- und Beitragspflichtigen.

- ² Sie wirken ferner mit bei:
- a Festsetzung und Bezug der persönlichen Beiträge;
 - b Abrechnung und Bezug der Lohnbeiträge;
 - c Eröffnung und Nachführung der individuellen Konten;
 - d Überprüfung von Arbeitgebern, die nicht der Arbeitgeberkontrolle unterstehen.

AHV/IV-
Leistungen

Art. 11 ¹ Die Gemeindeausgleichskassen haben Anmeldungen für Leistungsansprüche aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) entgegenzunehmen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen und zu bestätigen sowie die Anmeldungen laufend an die AKB weiterzuleiten.

² Sie wirken mit bei zusätzlichen Abklärungen von IV-Ansprüchen durch die AKB.

³ Sie melden der AKB laufend Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Anspruchsberechtigten.

EO-Leistungen

Art. 12 Die Gemeindeausgleichskassen haben Meldekarten für Leistungsansprüche aus der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzwichtige (EO) entgegenzunehmen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen, den Anspruch zu ermitteln und die Meldekarten laufend an die AKB weiterzuleiten.

Landwirt-
schaftliche
Familienzulagen

Art. 13 ¹ Die Gemeindeausgleichskassen haben Anmeldungen für landwirtschaftliche Familienzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entgegenzunehmen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen und zu bestätigen sowie die Anmeldungen laufend an die AKB weiterzuleiten.

² Sie melden der AKB laufend Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Anspruchsberechtigten.

Kinderzulagen
an Arbeitnehmer

Art. 14 ¹ Die Gemeindeausgleichskassen haben Anmeldungen für Kinderzulagen an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer im Rahmen der kantonalen Kinderzulagenordnung entgegenzunehmen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen und zu bestätigen sowie die Anmeldungen laufend an die AKB weiterzuleiten.

² Sie melden der AKB laufend Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Anspruchsberechtigten.

³ Sie überprüfen und bereinigen die Kinderzulagenabrechnungen anlässlich der Abrechnung der Lohnbeiträge (Art. 10).

Ergänzungs-
leistungen

Art. 15 ¹ Die Gemeindeausgleichskassen haben Anmeldungen für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) entgegenzunehmen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf

Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, zu berichtigen und mit ihrem Antrag sowie den erforderlichen Unterlagen laufend an die AKB weiterzuleiten.

- ² Sie nehmen die Belege und Abrechnungen für Krankheitskosten entgegen und leiten sie an die AKB weiter.
- ³ Sie überprüfen gemäss Bundesrecht periodisch sowie auf Antrag des Bezügers dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse.
- ⁴ Sie haben Rentenbezüger in geeigneter Weise auf Ergänzungslieistungen aufmerksam zu machen, wenn aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein Anspruch offenkundig ist.

Berufliche
Vorsorge

Art. 16 Die Gemeindeausgleichskassen haben im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei jedem der AKB angeschlossenen Arbeitgeber insbesondere den Anschluss an eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung zu überprüfen und der AKB Arbeitgeber zu melden, die keiner solchen Einrichtung angeschlossen sind oder den Anschluss verweigern.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeindeausgleichskassen haben in der Unfallversicherung nach Bundesrecht insbesondere mitzuwirken bei:

- a Orientierung der Arbeitgeber über die Versicherungspflicht;
- b Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht;
- c Prämienbezug für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, in Kleinbetrieben und im Hausdienst.

Weitere Sozial-
versicherungs-
werke

Art. 18 Der Regierungsrat beschliesst über die Aufgabenzuteilung bei der Krankenversicherung und allfälligen weiteren Sozialversicherungswerken.

Übertragung
zusätzlicher
Befugnisse

Art. 19 Die AKB kann einzelnen Gemeindeausgleichskassen zusätzliche Befugnisse übertragen, wenn:

- a eine vorschriftsgemässe und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gewährleistet ist;
- b alle Daten und Datenveränderungen von der AKB jederzeit überprüft werden können;
- c die Gemeindeausgleichskasse nur technische Hilfsmittel, Programme und Arbeitsabläufe anwendet, die von der AKB vorgängig genehmigt wurden.

3. Organisation

Reglement

Art. 20 ¹Die Gemeinden oder Gemeinverbände haben für ihre Gemeindeausgleichskassen ein Reglement zu erlassen.

- ² Es hat insbesondere Vorschriften zu enthalten über:
- a administrative Unterstellung der Gemeindeausgleichskasse;

- b Wahlbehörde und -verfahren für den Leiter der Gemeindeausgleichskasse;
 - c Regelung der Stellvertretung;
 - d Meldeverfahren der Einwohnerkontrolle und der Steuerregisterbehörde an die Gemeindeausgleichskasse;
 - e Gemeindeaufsicht und -behörde;
 - f Schalterstunden.
- ³ Das Reglement ist von der AKB zu prüfen und von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Aufsicht

- Art. 21** ¹ Die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung der Gemeindeausgleichskasse übt aus:
- a der Gemeinderat oder der Vorsteher der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde oder
 - b das gemäss Reglement des Gemeindeverbandes zuständige Organ.
- ² Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere:
- a die Geschäftsführung so zu überwachen, dass stets ein rascher und zweckmässiger Arbeitsablauf gewährleistet bleibt;
 - b zu prüfen, ob die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, damit alle im Gemeindegebiet wohnhaften oder tätigen Abrechnungs- und Beitragspflichtigen lückenlos ermittelt und rechtzeitig erfasst werden können;
 - c die Einhaltung der Vorschriften, der Weisungen und des Reglements periodisch zu überprüfen;
 - d einen Wechsel des Leiters der Gemeindeausgleichskasse oder dessen Stellvertreters rechtzeitig der AKB und dem Regierungsstatthalter zu melden.
- ³ Die Oberaufsicht obliegt dem Regierungsstatthalter (Art. 45).

Leitung

- Art. 22** ¹ Die Gemeindeausgleichskasse wird von einem Leiter geführt.
- ² Die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes bezeichnet den Leiter der Gemeindeausgleichskasse und dessen Stellvertreter.
- ³ Mindestvoraussetzung für die Wahl oder Anstellung ist neben der Mündigkeit die Eignung für administrative Aufgaben und die Arbeit mit der Öffentlichkeit.
- ⁴ Die Wahl oder Anstellung ist dem Regierungsstatthalter und der AKB mitzuteilen.

Mitarbeiter

- Art. 23** Die Gemeinde oder der Gemeindeverband stellt der Gemeindeausgleichskasse genügend Mitarbeiter zur Verfügung.

Ausbildung

Art. 24 ¹Der Besuch von Veranstaltungen, die von der AKB zur Information und Ausbildung des Personals von Gemeindeausgleichskassen durchgeführt werden, ist obligatorisch.

² Die allgemeinen Kosten für die Durchführung gehen zulasten der AKB, die persönlichen Kosten der Teilnehmer zulasten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

Wechsel
des Leiters
1. Übergabe

Art. 25 ¹Bei der Übergabe der Gemeindeausgleichskasse an einen neuen Leiter haben der Regierungsstatthalter oder ein von ihm bezeichneter Beamter, je ein Vertreter der Aufsichtsbehörde und der AKB sowie der bisherige und der neue Leiter teilzunehmen.

² Der Stand der Geschäfte am Übergabetag sowie alle überreichten Akten sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

³ Es ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen; das Original geht an die AKB, Kopien an alle Teilnehmer.

2. Einführung

Art. 26 Die Aufsichtsbehörde hat im Einvernehmen mit der AKB für eine gründliche Einarbeitung des neuen Leiters zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Weiterführung der Gemeindeausgleichskasse gewährleistet bleibt.

Ausrüstung

Art. 27 ¹Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hat der Gemeindeausgleichskasse geeignete Büro- und Archivräume, Mobiliar, Büromaschinen und -material sowie einen Telefonanschluss zur Verfügung zu stellen oder dafür eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

² Die AKB stellt den Gemeindeausgleichskassen gesetzliche Erlasser und Weisungen kostenlos zu; sie kann für die Lieferung zusätzlicher Exemplare die Erstattung der Auslagen verlangen.

Besondere
Betriebsmittel

Art. 28 ¹Die AKB stellt geeigneten Gemeindeausgleichskassen Betriebsmittel zur Verfügung, die einen direkten Zugriff auf die bei ihr gespeicherten Daten erlauben.

² Die Installations- und Betriebskosten sind grundsätzlich von den Gemeinden zu bezahlen.

³ Die AKB und die zuständige Gemeindebehörde regeln Einzelheiten vertraglich.

Akten

Art. 29 ¹Die Gemeindeausgleichskassen haben Akten, Belege und weitere Arbeitsunterlagen übersichtlich zu ordnen.

² Akten der Gemeindeausgleichskasse sind von den übrigen Akten der Gemeindeverwaltung getrennt aufzubewahren.

³ Die AKB regelt in Weisungen Einzelheiten über die Aktenaufbewahrung und -vernichtung.

III. Verwaltungskostenbeiträge und Zuschüsse

1. Verwaltungskostenbeiträge

Festsetzung

Art. 30 ¹ Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige entrichten drei Prozent der geschuldeten persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge als Verwaltungskostenbeitrag.

² Arbeitgeber haben als Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten:

- a 2,5 Prozent der AHV/IV/EO-Beitragssumme oder
- b 1,8 Prozent, wenn die jährliche AHV/IV/EO-pflichtige Lohnsumme mehr als 600 000 Franken beträgt.

Reduktion

Art. 31 Die AKB kann mit Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion für einzelne Geschäftsjahre niedrigere Ansätze anwenden, sofern die Verwaltungskostenrechnung nicht defizitär wird und eine angemessene Reservebildung gewährleistet bleibt.

Verzicht auf Erhebung

Art. 32 Keine Verwaltungskostenbeiträge werden erhoben auf Beiträgen, die:

- a dem Beitragspflichtigen nach den Vorschriften der AHV-Gesetzgebung erlassen werden und von der Wohnsitzgemeinde zu bezahlen sind;
- b von Arbeitnehmern bezahlt werden, deren Arbeitgeber nicht der AHV-Beitragspflicht untersteht;
- c von Lehranstalten bei ihren Schülern und Studenten oder von Straf- oder Erziehungsanstalten bei ihren Insassen als Mindestbeitrag direkt erhoben werden.

Weisungen

Art. 33 Die AKB regelt in Weisungen das technische Verfahren zur Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge.

Verwendung

Art. 34 Die Verwaltungskostenbeiträge werden verwendet für:

- a die Deckung der Verwaltungs- und Revisionskosten der AKB (Art. 3);
- b Zuschüsse an die Gemeinden und den Staat (Art. 35ff.).

2. Zuschüsse an die Gemeinden und den Staat

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Grundsatz

Art. 35 Zuschüsse werden als teilweiser Kostenersatz gewährt für:

- a die Führung der Gemeindeausgleichskasse;
- b Aufwendungen im Zusammenhang mit Artikel 19.

Kürzung

Art. 36 Die AKB kann Zuschüsse kürzen, wenn:

- a eine Gemeindeausgleichskasse die Geschäfte nicht vorschriftsgemäss führt oder
- b die AKB oder die Revisionsstelle zugunsten der Gemeindeausgleichskasse Sonderarbeiten leisten müssen.

2.2 Zuschüsse für Aufgaben nach Bundesrecht

Höhe

Art. 37 ¹Die AKB legt die Zuschüsse für bündesrechtliche Aufgaben jährlich fest.

² Zur Verteilung gelangt mindestens ein Drittel, höchstens aber die Hälfte der vereinnahmten Verwaltungskostenbeiträge.

³ Davon werden vorab die Zuschüsse für Aufwendungen im Zusammenhang mit Artikel 19 abgezogen; der Rest bildet den Gesamtbetrag für die Gemeindeanteile.

Gemeindeanteil

Art. 38 Der je Geschäftsjahr für jede Gemeindeausgleichskasse auszurichtende Anteil setzt sich aus einer Grundquote und einem veränderlichen Betrag zusammen.

Grundquote

Art. 39 Die Grundquote ist für jede Gemeindeausgleichskasse gleich und beträgt fünf Prozent des Gesamtbetrags.

Veränderlicher Betrag

Art. 40 ¹Der veränderliche Betrag beläuft sich auf 95 Prozent des Gesamtbetrags.

² Er wird nach dem Arbeitsaufwand je Gemeindeausgleichskasse gestützt auf die Zahlen am Ende des Geschäftsjahres ermittelt.

³ Die Berechnung erfolgt:

- a nach der Anzahl der registrierten
 - Abrechnungspflichtigen (40 Prozent) und
 - Bezüger von ordentlichen AHV- und IV-Renten (10 Prozent) sowie
- b nach der Summe der
 - verbuchten Beiträge an die AHV/IV/EO und die obligatorische Arbeitslosenversicherung (35 Prozent);
 - verbuchten Erwerbsausfallentschädigungen für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (5 Prozent);
 - verbuchten landwirtschaftlichen Familienzulagen nach Bundesrecht (5 Prozent).

2.3 Zuschüsse für übertragene Aufgaben

Kantonale Kinderzulagenordnung

Art. 41 ¹Die Zuschüsse für die Durchführung der kantonalen Kinderzulagenordnung (Art. 14) werden von der AKB jährlich festgesetzt.

² Der zur Verteilung gelangende Gesamtbetrag beläuft sich mindestens auf 0,5 Prozent, höchstens aber auf ein Prozent der verbuchten Beiträge der Arbeitgeber.

³ Dieser Gesamtbetrag wird entsprechend der Anzahl gewährter Kinderzulagen auf die Gemeinden aufgeteilt.

Weitere Zuschüsse **Art. 42** Weitere Zuschüsse, die nicht in kantonalen Einführungserlassen oder in dieser Verordnung geregelt sind, setzt der Regierungsrat fest.

IV. Revisionen und Kontrollen

1. Revisionen

Revisionsstelle,
Aufgaben

Art. 43 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet eine von der Verwaltung unabhängige Revisionsstelle.

² Der Revisionsstelle obliegt:

- a Revision der AKB nach den bundesrechtlichen Vorschriften;
- b Prüfung der Geschäftsführung der Gemeindeausgleichskassen im Auftrag der AKB;
- c Durchführung zusätzlicher Abklärungen im Auftrag der AKB bei Gemeindeausgleichskassen, denen gestützt auf Artikel 19 besondere Befugnisse übertragen wurden.

Entschädigung

Art. 44 Die AKB entschädigt die Revisionsstelle gemäss üblichem Tarif.

2. Kontrolle der Gemeindeausgleichskassen

Kontrollorgan,
Aufgaben

Art. 45 ¹Der Regierungsstatthalter überprüft mindestens alle zwei Jahre an Ort und Stelle, ob:

- a Einrichtungen und Arbeitsorganisation zweckmäßig sind;
- b alle Beitrags- und Abrechnungspflichtigen vollständig erfasst sind;
- c alle Anmeldungen und Gesuche laufend und lückenlos bearbeitet werden;
- d die Gemeinde ihre Aufsichtspflicht erfüllt hat und die Stellvertretung sichergestellt ist.

² Das Kontrollergebnis ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und vom Regierungsstatthalter zu unterzeichnen.

³ Die AKB regelt Einzelheiten in Weisungen.

Entschädigung

Art. 46 Die AKB hat der Justizdirektion für die Kontrolltätigkeit der Regierungsstatthalter jährlich eine von der Volkswirtschaftsdirektion festgelegte Pauschalentschädigung zu vergüten.

3. Arbeitgeberkontrollen

Kontrollorgan,
Aufgaben

Art. 47 ¹ Die AKB kontrolliert gemäss Bundesvorschriften die ihr angeschlossenen Arbeitgeber.

² Sie kann die Kontrollen:

- a einer geeigneten Stelle übertragen;
- b durch Anordnung anderer Massnahmen ergänzen oder ersetzen.

Entschädigung

Art. 48 ¹ Die AKB setzt die Entschädigungen für die Durchführung von Arbeitgeberkontrollen fest.

² Die Aufwendungen gehen zulasten der AKB; vorbehalten bleibt Artikel 170 Absatz 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

V. Auskunftspflicht, Datenschutz

Auskunftspflicht

Art. 49 ¹ Die Auskunftspflicht der Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden (Art. 23 EG AHVG) richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

² Sie ist auf die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben beschränkt.

Datenschutz

Art. 50 ¹ Daten werden nur erfasst und gespeichert, soweit sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

² Die AKB trifft für sich und ihre Zweigstellen die notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen, damit Daten von Unbefugten nicht abgerufen, verändert oder gelöscht werden können.

³ Der Datenschutz und dessen Kontrolle richten sich nach den Vorschriften des Bundes über die Schweigepflicht, Aktenaufbewahrung, Akteneinsicht und das zugehörige Beschwerdeverfahren sowie über die Revision der Ausgleichskassen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gemeinde-
reglemente

Art. 51 Die Gemeinden oder Gemeindevverbände haben bis zum 31. Dezember 1984 ein Reglement über die Gemeindeausgleichskasse zu erlassen oder ein bestehendes Reglement den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 52 Die Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 53 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
30. Dezember 1983

9.
Dezember
1983

Verordnung über die Berufsberatung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 9. November 1981
über die Berufsbildung (KBG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Organisation und Aufgaben der Berufs-, Bildungs- und Laufbahnberatung der Schüler, Schulaustretenden und Erwachsenen.

² Durch besondere Verordnungen werden geregelt:

- a* Berufswahlvorbereitung der Schüler;
- b* akademische Berufsberatung.

Beratung

Art. 2 ¹Die Beratung erfolgt im Interesse des Ratsuchenden.

² Sie ist unabhängig.

³ Beratungsmethode und Zeitaufwand richten sich nach der Notwendigkeit.

II. Das Kantonale Amt für Berufsberatung

Art. 3 ¹Die Aufgaben des Amtes für Berufsberatung (KABB) richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetz sowie dem Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion.

² Der Vorsteher und die Berufsberater des KABB müssen eine vom Bund anerkannte Ausbildung haben.

³ Vor Erlass wichtiger Weisungen über Organisation, Betrieb und Beratungsarbeit der regionalen Berufsberatungsstellen hat das KABB deren Trägerorganisationen und die Berufsberater zu informieren und anzuhören.

III. Regionale Berufsberatungsstellen

1. Grundsatz

Art. 4 ¹Die Berufsberatung wird unter der Aufsicht des KABB regional durchgeführt.

² Die Errichtung oder Aufhebung von Berufsberatungsstellen ist von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

2. Organisation

Träger

Art. 5 ¹Träger der Berufsberatungsstellen sind Gemeinden oder Gemeindeverbände.

² Soweit ein Gemeindeverband gegründet wird, sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes massgebend.

³ Die Reglemente der Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Anschluss

Art. 6 ¹Gemeinden, die keine eigene Berufsberatungsstelle führen und die sich nicht zu einem Zweckverband zusammenschliessen wollen, müssen sich vertraglich einer bereits bestehenden Berufsberatungsstelle anschliessen.

² Die Anschlussverträge sind vom KABB zu genehmigen.

Aufgaben

Art. 7 ¹Der Berufsberatungsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Berufswahlvorbereitung und Öffentlichkeitsarbeit;
- b* individuelle Beratung von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen bei ihrer Berufs-, Schul- und Laufbahnwahl;
- c* besondere Beratung von Arbeitslosen, Ausländern und andern Gruppen Ratsuchender, die aufgrund ihrer erschwerten Berufswahlsituation einen speziellen Beratungsaufwand erfordern;
- d* Führen einer Dokumentations- und Informationsstelle nach Weisungen des KABB.

² Sie arbeitet insbesondere mit Schulen, Eltern, Lehrbetrieben, Berufsverbänden und anderen an der Berufs- und Laufbahnwahl interessierten Kreisen zusammen.

Personal

Art. 8 ¹Die Berufsberatungsstelle besteht aus:

- a* Berufsberatern;
- b* soweit notwendig Dokumentalisten/Informatoren;
- c* Sekretariatspersonal.

² Der Träger setzt bei Bedarf einen Berufsberater als Stellenleiter ein.

³ Errichtung und Aufhebung von Stellen sind von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Wahlbehörde

Art. 9 ¹Die Wahl des Personals erfolgt durch die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

² Wahl und Besoldungseinreihung der Berufsberater sind vom KABB zu genehmigen.

3. Berufsberater

3.1 Allgemeines

Persönliche
Voraussetzung

Art. 10 ¹Als Berufsberater ist wählbar, wer über eine vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannte Ausbildung verfügt.

² Wer in einer anerkannten Ausbildung steht, kann mit Zustimmung des KABB provisorisch gewählt werden.

Fortbildung

Art. 11 ¹Die Berufsberater sind verpflichtet, sich ständig und gezielt fortzubilden.

² Das KABB erlässt Weisungen.

Mitarbeit in
überregionalen
Gremien

Art. 12 Die Berufsberater haben nach Massgabe ihrer Möglichkeiten in überregionalen Gremien mitzuarbeiten, wenn diese dem Interesse und dem Auftrag der Berufsberatung dienen.

3.2 Besoldungen

Grundsatz

Art. 13 ¹Besoldung und sonstige Leistungen wie Teuerungs-, Sozialzulagen, Dienstaltersgeschenke richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften, die für das Personal der bernischen Staatsverwaltung gelten.

² Die Berufsberater werden in folgende Besoldungsklassen eingereiht:

a Klassen 17–20 für Berufsberater mit Hochschulabschluss (Besoldungsstufe I);

b Klassen 15–18 für übrige Berufsberater (Besoldungsstufe II).

³ Der Vorsteher einer Berufsberatungsstelle mit mindestens drei Berufsberatern kann um eine bis zwei Lohnklassen höher eingereiht werden.

⁴ Berufsberater, die erst in einer anerkannten Ausbildung stehen, werden um eine Besoldungsklasse tiefer eingereiht.

⁵ Gemeindezulagen sind in keiner Form zulässig.

Einreihung

Art. 14 ¹Für die individuelle Besoldungseinreihung der Berufsberater sind folgende Besoldungsklassen massgebend:

	Besoldungs- stufe I	Besoldungs- stufe II
bis zum 36. Altersjahr	17	15
vom 37. bis zum 41. Altersjahr	18	16
vom 42. bis zum 46. Altersjahr	19	17
vom 47. Altersjahr an	20	18

² Je Dienstjahr als Berufsberater wird wie beim Staatspersonal eine Alterszulage bis zum Besoldungsmaximum ausgerichtet.

³ Bei Neuwahlen entscheidet, nach Anhören der Wahlbehörde, das KABB über die Anrechenbarkeit früherer beruflicher Tätigkeit als Dienstjahre.

Beförderung

Art. 15 ¹Die Beförderung erfolgt grundsätzlich auf das folgende Kalenderjahr.

² Beim Vorliegen besonderer Gründe kann auf eine Beförderung verzichtet werden.

3.3 Weitere Anstellungsbedingungen

Pensionskasse

Art. 16 Hauptamtliche Berufsberater müssen einer Pensionskasse beitreten, die bezüglich Versicherungsbedingungen und Leistungen grundsätzlich entweder der kantonalen Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung oder der Lehrerversicherungskasse entspricht.

Versicherungen

Art. 17 ¹Die Arbeitnehmer sind vom Träger gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu versichern.

² Die Prämien für die Nichtberufsunfall-Versicherung gehen teilweise zu Lasten der Arbeitnehmer; massgebend für den Anteil ist die Regelung, wie sie für das Staatspersonal gilt.

³ Versicherungsbedingungen und Leistungen haben grundsätzlich den Vorschriften zu entsprechen, die entweder für das Staats- oder Gemeindepersonal massgebend sind.

Weitere Bestimmungen

Art. 18 ¹Im übrigen richten sich die Anstellungsvoraussetzungen wie insbesondere bezüglich Anstellung, Arbeitszeit, Überstunden, Ferien und Spesenentschädigungen nach den für das Personal der bernischen Staatsverwaltung geltenden Vorschriften.

² Die weiteren Anstellungsbedingungen (Art. 16–18) derjenigen Berufsberatungsstellen, die einer Gemeindeverwaltung unterstellt sind, können sich nach den Vorschriften dieser Gemeindeverwaltung richten.

³ Regelmässige, öffentliche Veranstaltungen im Rahmen der berufsberaterischen Arbeit, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden, können zeitlich kompensiert werden, soweit es die Arbeitslast gestattet.

4. Beitragsregelung für weiteres Personal

Art. 19 Der Kanton entrichtet Beiträge für:

- a Dokumentalisten im Rahmen der kantonalen Besoldungsklassen 7–11;
- b Sekretariats-/Verwaltungspersonal im Rahmen der kantonalen Besoldungsklassen 5–9.

IV. Finanzielles

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Gemeinden kommen grundsätzlich für die Kosten der regionalen Berufsberatungsstellen auf.

- ² Sie haben den Berufsberatungsstellen die notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen.
- ³ Für die Kantonsbeiträge sind die Artikel 52–54 KBG massgebend.

Kantonsbeitrag

Art. 21 ¹ Der Kantonsbeitrag wird ausgerichtet auf den Betriebskosten abzüglich Bundesbeiträge.

- ² Das KABB kann Kosten ganz oder teilweise als nicht anrechenbar erklären, wenn sie
 - a nicht im direkten Interesse der Berufsberatung stehen, oder
 - b unverhältnismässig hoch sind, oder
 - c nicht durch die zuständigen Behörden bewilligt wurden, oder
 - d nicht den Vorschriften und Weisungen entsprechen.

Verfahren

Art. 22 ¹ Die Berufsberatungsstellen haben jährlich bis Ende März einzureichen:

- a Betriebsrechnung des Vorjahres;
- b Budget für das laufende Jahr;
- c Budgetentwurf für das nächste Jahr.

² Das KABB kann jährlich höchstens drei Vorschüsse ausrichten, die gesamthaft die mutmassliche Höhe des Kantonsbeitrages nicht übersteigen dürfen.

³ Der definitive Kantonsbeitrag wird jährlich aufgrund der effektiven, durch das KABB geprüften Betriebsrechnung vom Regierungsrat festgelegt.

Bundesbeitrag

Art. 23 Bundesbeiträge werden vom KABB nach deren Eingang sofort an die Berufsberatungsstellen weitergeleitet.

Besitzstands-garantie

Angleichung
des versicherten
Gehalts

Anpassung der
Reglemente

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Inkrafttreten

V. Übergangsbestimmungen

Art. 24 Den im Amt stehenden Berufsberatern wird bezüglich Besoldung frankenmässig der Besitzstand gewährleistet.

Art. 25 Bei Berufsberatern, die das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die festgelegten Besoldungen bei den Versicherungskassen rückwirkend angeglichen werden.

Art. 26 Bestehende Reglemente sind bis zum 31. Dezember 1984 den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Die Verordnung vom 19. Juni 1974 über die allgemeine Schul-, Berufs- und Laufbahnberatung sowie die Vereinbarungen der Volkswirtschaftsdirektion mit den Gemeindeverbänden für Berufsberatung über die Anstellungsbedingungen der Berufsberater werden aufgehoben.

Art. 28 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

² Die Artikel 19 und 21 bis 23 werden erstmals auf die Betriebsrechnung des Jahres 1983 angewendet.

Bern, 9. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
Dezember
1983

**Verordnung
zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die
Heimarbeit**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit (HArG) sowie Artikel 11 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Heimarbeit (HArGV),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Organisation

Aufsicht

Art. 1 Die Heimarbeit steht unter der Aufsicht des kantonalen Amtes für Industrie und Gewerbe (KIGA).

Vollzug

Art. 2 ¹Für den Vollzug ist das KIGA zuständig.

² Es kann die Regierungsstatthalter, die Gemeinden und die Organe der Kantonspolizei beziehen.

Aufgaben und
Befugnisse
des KIGA

Art. 3 Das KIGA ist insbesondere zuständig für:

- a Entscheide über die Anwendbarkeit des HArG in Zweifelsfällen (Art. 2 HArG);
- b Kontrollen bei den Arbeitgebern und Heimarbeitnehmern (Art. 11 Abs. 2 HArGV);
- c Ausnahmebewilligungen bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Ausgabe von Heimarbeit (Art. 7 HArG);
- d die Führung des Arbeitgeberregisters sowie das Ausstellen der Bescheinigung über die Eintragung im Arbeitgeberregister (Art. 15 HArG und Art. 10 HArGV);
- e Beratung der Arbeitgeber und Heimarbeitnehmer (Art. 11 Abs. 2 HArGV);
- f Erstattung der jährlichen Berichte an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Art. 11 Abs. 3 HArGV);
- g Koordination der Vollzugsmassnahmen mit den Vollzugsbehörden anderer Kantone bei Ausgabe von Heimarbeit über die Kantongrenze hinaus.

Kantons-
beiträge

Gebühren

Straf-
bestimmungen

Beschwerde

Aufhebung
bisherigen Rechts

Inkrafttreten

II. Kantonsbeiträge und Gebühren

Art. 4 Der Kanton kann Organisationen, welche die Heimarbeit fördern, finanziell unterstützen.

Art. 5 Für Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 HArG wird vom Arbeitgeber eine Gebühr von 20 Franken bis 100 Franken erhoben.

III. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 6 ¹ Strafverfolgungen wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Heimarbeit obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

² Das KIGA reicht gegen Fehlbare beim zuständigen Untersuchungsrichter eine Strafanzeige ein.

Art. 7 ¹ Gegen Verfügungen des KIGA kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Die Vollziehungsverordnung vom 24. Februar 1942 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit wird aufgehoben.

Art. 9 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom BIGA genehmigt am 11. Januar 1984

9.
Dezember
1983

Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Unverändert.

² An Primarschulen wird die Altersentlastung auch dann gewährt, wenn der Lehrer sämtliche für seine Klasse im Lehrplan vorgesehnen Lektionen – allenfalls ohne die Fächer Handarbeiten/Werken und Hauswirtschaft – erteilt. Dies gilt auch bei Fächerabtausch, sofern dadurch die für die Klasse massgebende Gesamtlektionenzahl erteilt wird.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

II.

Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 1973 über die Entschädigung von zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilten Lektionen und des nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterrichts wird aufgehoben.

III.

Diese Änderungen treten auf den Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
Dezember
1983

**Dekret
über die Organisation der Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser (VEWD)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Aufgaben, Gliederung und Zuständigkeit

Aufgaben

Art. 1 Die VEWD besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die sich aus der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr, die Energie, die Wasserwirtschaft und den Umweltschutz (Gewässerschutz, Abfälle, Koordination) ergebenden Aufgaben, soweit sie nicht anderen Direktionen zugewiesen sind.

Gliederung

Art. 2 Die VEWD gliedert sich in das Direktionssekretariat, die Koordinationsstelle für Umweltschutz und folgende Ämter:
1. das Amt für öffentlichen Verkehr;
2. das Wasser- und Energiewirtschaftsam (WEA);
3. das Gewässerschutzaamt.

Kommissionen

Art. 3 Als ständige Kommissionen sind der VEWD zugeordnet:
1. Umweltschutzkommision;
2. Fluglärmkommission;
3. Ölwehrkommission;
4. Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommision;
5. Bergwerkkommission.

² Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben und die Organisation der Kommissionen. Er kann der Direktion für zeitlich begrenzte Aufgaben weitere, nicht ständige Kommissionen beigeben.

Direktor

Art. 4 ¹Der Direktor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind, oder die er nicht einem Amte oder dessen Abteilungen übertragen hat.

² Er

a teilt die Geschäfte den Stabsstellen und Ämtern gemäss ihrem Aufgabenkreis zu;

- b grenzt nötigenfalls die Kompetenzen der Ämter und ihrer Abteilungen ab und bestimmt die Stellvertreter der Amtsvorsteher;
 - c genehmigt die Pflichtenhefte der Beamten;
 - d weist, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, einzelne Aufgaben oder Geschäfte in Abweichung dieses Dekretes innerhalb der Ämter anderen Abteilungen zu.
- 3 Er regelt das Nähere in einer Geschäftsordnung.

Amtsvorsteher

Art. 5 ¹ Die Amtsvorsteher, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihres Amtes. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Dienststellen der VEWD und der Staatsverwaltung zusammen.

² Sie legen, soweit nötig, im Rahmen der Geschäftsordnung die Organisation ihres Amtes in einem Amtsreglement näher fest und bestimmen die Obliegenheiten und Kompetenzen der Mitarbeiter in Pflichtenheften.

Personal

Art. 6 Das Personal der Direktion besteht aus den im Dekret besonders bezeichneten Beamten und den vom Regierungsrat bewilligten wissenschaftlichen, technischen und administrativen Stellen.

II. Aufgaben und Gliederung der Stabsstellen und der Ämter

1. Direktionssekretariat

Aufgaben

Art. 7 ¹ Das Direktionssekretariat

- a vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den übrigen Direktionen und der Staatskanzlei sowie den Behörden des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden;
 - b besorgt die Organisation und Koordination innerhalb der Direktion;
 - c besorgt die Rechnungsführung und Materialbeschaffung und -verwaltung für alle Ämter;
 - d führt die Personalangelegenheiten der Direktion;
 - e besorgt das Rechtswesen im Aufgabenbereich der Direktion einschliesslich Gesetzgebung, Behandlung der Gemeinde- und Verbandsreglemente, Vorbereitung der Entscheide und Beschlüsse des Regierungsrates und der Direktion, die Vertretung des Regierungsrates in Rechtsstreitigkeiten insbesondere vor Verwaltungs- und Bundesgericht, die Rechtsberatung der Ämter, der Regierungsstatthalter und der Gemeinden;
 - f bereitet die parlamentarischen Antworten für den Grossen Rat vor.
- ² Das Direktionssekretariat behandelt darüber hinaus alle Geschäfte, die nicht einem Amt übertragen sind.

Beamte

Art. 8 Die Beamten des Sekretariates sind:

- a der erste Direktionssekretär;
- b ein zweiter Direktionssekretär;
- c ein Adjunkt;
- d ein wissenschaftlicher Beamter.

Aufgaben

*2. Koordinationsstelle für Umweltschutz***Art. 9** ¹ Die Koordinationsstelle für Umweltschutz

- a berät den Regierungsrat, die Direktion und die Staatsverwaltung in Umweltschutzfragen, soweit nicht eine Fachstelle zuständig ist;
- b besorgt die allgemeine Koordination der kantonalen Umweltschutzaufgaben und beurteilt grundsätzliche Umweltfragen;
- c koordiniert zwischen den Fachstellen der Staatsverwaltung und bei interdisziplinären Umweltfragen zwischen diesen und dem Bund, den Gemeinden, den Forschungs- und Lehranstalten;
- d wirkt bei der Ausarbeitung der kantonalen Ausführungsgesetzgebung über den Umweltschutz und über umweltbedeutsame Bereiche anderer Erlasse mit; sie verfolgt den Vollzug;
- e leitet die Erhebungen über die Umweltbelastungen im Kanton Bern;
- f beurteilt die Umweltverträglichkeitsprüfungen und beantragt für den Entscheid der zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen;
- g informiert Behörden und Private über Umweltschutzfragen und vermittelt in Streitfällen;
- h führt das Sekretariat der Umweltschutzkommision.

² Die Koordinationsstelle dokumentiert und informiert sich über alle umweltbedeutsamen Bereiche. Die kantonalen Fachstellen verschaffen ihr Zugang zu den hierzu erforderlichen Grundlagen.

Beamte

Art. 10 Die Beamten der Koordinationsstelle für Umweltschutz sind:

- a der Vorsteher;
- b bis zwei wissenschaftliche Beamte.

3. Amt für öffentlichen Verkehr

Aufgaben

Art. 11 Das Amt für öffentlichen Verkehr

- a plant und koordiniert die öffentlichen Transportunternehmungen und behandelt die Geschäfte, bei welchen der Kanton gestützt auf die Gesetzgebung über das Verkehrswesen mitzuwirken hat, insbesondere hinsichtlich der Bundesbahnen, der PTT-Betriebe sowie der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen (Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, Zahnrad-, Stand- und

- Luftseilbahnen, Automobilbetriebe, Nahverkehrsmittel, Trolleybus, Schiffahrt und Luftverkehr);
- b* besorgt das Vernehmlassungsverfahren und entscheidet über Bewilligungen für nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen und Skilifte. Es führt die Betriebsaufsicht über diese Anlagen;
 - c* führt das Vernehmlassungsverfahren zur Aufstellung der Fahrpläne in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern, den Transportanstalten und den Bundesbehörden durch;
 - d* wirkt in den Verwaltungsorganen von konzessionierten Transportunternehmungen mit, an denen sich der Kanton finanziell beteiligt (Staatsvertretung);
 - e* beurteilt alle weiteren Aufgaben des öffentlichen Verkehrs, die ihm von der Direktion gestellt werden.

Beamte

Art. 12 Die Beamten des Amtes für öffentlichen Verkehr sind:

- a* der Vorsteher;
- b* ein Adjunkt;
- c* ein wissenschaftlicher Beamter.

4. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA)

Aufgaben, Aufbau

Art. 13 ¹Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt besorgt die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Energiewirtschaft.

- ² Es umfasst folgende Abteilungen:
- a* Wasserwirtschaft;
 - b* Wasserkräfte und Gewässerregulierung;
 - c* Energiewirtschaft;
 - d* Geologie.

Wasserwirtschaft

Art. 14 Die Abteilung Wasserwirtschaft behandelt die Belange der Wasserwirtschaft, soweit nicht eine andere Abteilung zuständig ist. Sie

- a* plant die Wasserwirtschaft und führt den Wasserversorgungsatlas;
- b* behandelt die Konzessions- und Bewilligungsgesuche für Trink- und Brauchwassernutzungen, sorgt für die Gebührenerhebung und führt die Aufsicht über die Anlagen;
- c* führt in Zusammenarbeit mit den weiteren interessierten Amtsstellen, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden die regionale Wasserversorgungsplanung durch;
- d* prüft die kommunalen Wasserversorgungsrichtpläne und behandelt die Beitragsgesuche für Wasserversorgungsanlagen;
- e* berät die Staatsverwaltung, Regionen und Gemeinden in Fragen der Wasserversorgung.

Art. 15 Die Abteilung Wasserkräfte und Gewässerregulierung

- a behandelt die Geschäfte aus dem Vollzug der Gesetzgebung über die Wasserkräfte, namentlich die Konzessions- und Bewilligungs-gesuche, sorgt für die Gebührenerhebung und führt die Aufsicht über die Wasserkraftanlagen einschliesslich der Unterhaltpflich-tten an den genutzten Wasserstrecken;
- b überwacht und reguliert die Wasserstände der Hauptflüsse und Seen des Kantons;
- c führt die Arbeiten im Bereich der ersten und der zweiten Jurage-wässerkorrektion durch;
- d besorgt weitere Aufgaben des Wasserbaus, die der VEWD vom Regierungsrat übertragen werden.

Energiewirtschaft

Art. 16 Die Abteilung Energiewirtschaft behandelt die Belange des Energiewesens, soweit nicht eine andere Abteilung zuständig ist. Sie

- a behandelt die Geschäfte aus dem Vollzug der Energiegesetzge-bung, namentlich die Grundlagenbeschaffung und Energiepla-nung, die kommunalen und regionalen Energiekonzepte, die Ener-gieversorgung, die Energiesparmassnahmen, die Beratung und Information sowie die Beitragsgesuche;
- b führt die kantonalen Vernehmlassungen zu Energieprojekten (Kernenergie, Elektrizitätsleitungen, Rohrleitungen) durch;
- c koordiniert die energietechnischen Massnahmen bei kantonseige-nen Bauten, berät die zuständigen Amtsstellen und sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Personals, das haustechnische Anla-gen bedient.

Geologie

Art. 17 Die Abteilung Geologie

- a beschafft die hydrogeologischen Grundlagen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen sowie die hy-drometrischen Grundlagen der Wasserwirtschaft;
- b führt die Verfahren für die Ausscheidung der Gewässerschutzbe-reiche, Grundwasserschutzzonen und -areale durch;
- c berät die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz in hydrogeo-logicalen Fragen;
- d führt die Bergwerkverwaltung;
- e behandelt weitere geologische Fragen der Staatsverwaltung;
- f sammelt hydrogeologische und baugrundgeologische Daten.

Beamte

Art. 18 ¹Die Beamten des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes sind:

- a der Oberingenieur;
- b die vier Abteilungsvorsteher.

² Nötigenfalls kann der Regierungsrat jeder Abteilung bis zwei Adjunkte beziehungsweise wissenschaftliche oder technische Beamte zuteilen.

5. Gewässerschutzamt

Aufgaben

Art. 19 ¹Das Gewässerschutzamt besorgt als kantonale Fachstelle für Gewässerschutz die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes und der Abfälle.

² Es umfasst folgende Abteilungen:

- a Abwasserreinigung;
- b Industrie- und Gewerbeabwasser;
- c Abfälle, Deponien und Materialentnahmen;
- d Tankkontrolle und Oelwehr;
- e Gewässerschutzlaboratorium.

³ Die Kompetenzen zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung. Dasselbe gilt für die Übertragung von Bewilligungsbefugnissen und Aufsichtspflichten an die Gemeinden.

Abwasserreinigung

Art. 20 Die Abteilung Abwasserreinigung

- a sorgt für die Durchführung der Massnahmen zur Sammlung und Reinigung der Abwässer, namentlich die Abwasserplanung sowie Bau und Betrieb der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b behandelt die Projekte und die Beitragsgesuche für Abwasseranlagen und führt die Oberaufsicht über den Bau und Betrieb;
- c berät die Gemeinden und Gemeindeverbände und sorgt für den Zusammenschluss der Gemeinden zur Erstellung gemeinsamer Anlagen;
- d unterstützt die Gemeinden und die allgemeinen Polizeiorgane des Staates bei der Behebung von Gewässerverschmutzungen.

Industrie- und Gewerbeabwasser

Art. 21 Die Abteilung Industrie- und Gewerbeabwasser

- a sorgt für die Durchführung der Massnahmen zur Behandlung der Abwässer aus Industrie und Gewerbe;
- b untersucht die Abwasserverhältnisse in industriellen und gewerblichen Betrieben und berät diese über die notwendigen Gewässerschutzmassnahmen;
- c bestimmt die Massnahmen zur Unschädlichmachung der industriellen und gewerblichen Abwässer und prüft die Projekte dazu;
- d überwacht die Anlagen und die Beseitigung der Rückstände;
- e prüft die Eignung der Verfahren auf dem Gebiet der Abwasserreinigung in Zusammenarbeit mit dem Gewässerschutzlaboratorium.

Abfälle,
Deponien und
Materialentnah-
men

- Art. 22** Die Abteilung Abfälle, Deponien und Materialentnahmen
- a sorgt für die Durchführung der Massnahmen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Abfälle, namentlich die Abfallplanung sowie Bau und Betrieb der Abfallanlagen;
 - b behandelt die Projekte und die Beitragsgesuche für Abfallanlagen und führt die Oberaufsicht über Bau und Betrieb;
 - c behandelt in Zusammenarbeit mit dem Kantonstierarzt die Projekte und Beitragsgesuche für Tierkörperbeseitigungsanlagen und -sammelstellen;
 - d berät die Gemeinden, Gemeindeverbände und privaten Organisationen und sorgt für den Zusammenschluss zur Erstellung gemeinsamer Abfallanlagen;
 - e prüft und überwacht die Sanierung, den Bau und den Betrieb von Deponien einschliesslich der Wiederherstellung des Geländes;
 - f stellt in Zusammenarbeit mit den weiteren berührten Amtsstellen Richtlinien zur Materialentnahme auf, prüft und überwacht die Eröffnung und den Betrieb von Materialentnahmen einschliesslich der Wiederherstellung des Geländes.

Tankkontrolle
und Ölwehr

- Art. 23** Die Abteilung Tankkontrolle und Ölwehr sorgt für die Durchführung der Gewässerschutzmassnahmen bei Tankanlagen und für die Einrichtung des Schadendienstes. Sie
- a behandelt die Gesuche für die Erstellung von Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten und für Umschlagplätze;
 - b führt die Oberaufsicht über diese Anlagen und überwacht die Tankrevisionsfirmen;
 - c sorgt für die Anpassung der Altanlagen;
 - d führt den Tankkataster;
 - e plant die kantonale Öl-, Chemie- und Gaswehr und richtet sie ein;
 - f bestimmt und überwacht Massnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - g führt das Sekretariat der Ölwehrkommission.

Gewässerschutz-
laboratorium

- Art. 24** Das Gewässerschutzlaboratorium
- a untersucht den biologischen und den chemischen Zustand der stehenden und der fliessenden Oberflächengewässer unter Ausschluss der hygienischen Aspekte;
 - b untersucht im Auftrag der zuständigen Behörden und Polizeior-gane die in Gewässern auftretenden Fischsterben und aussergewöhnlichen Verunreinigungen;
 - c untersucht die von Amtsstellen und Privaten erhobenen Proben von Abwässern, Brauchwässern und von Wasser verschiedener Herkunft mit Ausnahme des Trinkwassers und des Badewassers jeglicher Herkunft;
 - d untersucht und überwacht die Funktion der kommunalen und re-

- gionalen Abwasserreinigungsanlagen und wirkt bei der Aus- und Weiterbildung des ARA-Personals mit;
- e untersucht weitere Einwirkungen auf die Gewässer, deren Prüfung ihm von der Direktion übertragen wird.

Beamte

Art. 25 ¹Die Beamten des Gewässerschutzamtes sind:

- a der Vorsteher;
b die fünf Abteilungsvorsteher.

² Nötigenfalls kann der Regierungsrat jeder Abteilung bis zwei Adjunkte beziehungsweise wissenschaftliche oder technische Beamte zuteilen.

III. Schlussbestimmungen

Änderung von
Erlassen

Art. 26 Das Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung wird wie folgt geändert:

Art. 21 ¹«Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft» wird ersetzt durch «Verkehr, Energie und Wasser».

Übergangs-
bestimmung

Art. 27 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einsetzung von Abteilungsvorstehern im WEA und im Gewässerschutzamt. Bis dahin werden in den Abteilungen Adjunkte eingesetzt.

Inkrafttreten

Art. 28 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Dekret über die Organisation der VEWD vom 5. Februar 1969 aufgehoben.

Bern, 13. Dezember 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
Dezember
1983

**Dekret
über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und
Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung
(SAW)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung vom 7. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

Beitrags-
berechtigung

Art. 15 ¹Unverändert.

² Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht. Abzüge für Sammelleitungen mehrerer Gemeinden oder beim Überwiegen des Industrieanteils werden jedoch nicht vorgenommen, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse an den Anlagen und Einrichtungen besteht (Artikel 35 und 41 Absatz 1 der eidgenössischen allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972). Für finanzschwache Gemeinden (Steuerkraft-Index unter 100 Punkten) gilt während einer Übergangsfrist von fünf Jahren die bisherige Berechnungsformel.

³ Unverändert.

Anhang:

Formel zu Artikel 15 Absatz 2 wird nicht aufgehoben, sie gilt aber nur für finanzschwache Gemeinden.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) vom 2. September 1968 wird wie folgt geändert:

Ansätze
für Gebrauchs-
wasserrechte

Art. 20 Absatz 1 Buchstabe a

- 1–3 unverändert.
- 4:
- Für Wärmepumpen:

Wasserrechtszins je Megajoule pro Stunde	Fr. 1.—
Wasserverbrauchsزins je Gigajoule	Fr.—.20
- 5 und 6 unverändert.

Herabsetzung

Art. 21 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Ansätze

Art. 31 Für Verrichtungen, die Wasserkraftnutzungen oder Gebrauchswasser nutzungen zum Gegenstand haben, gelten folgende Ansätze:

- a Erteilung von Bewilligungen, Bereinigung von Konzessionen, Neuberechnung der Wasserzinse infolge veränderter Verhältnisse, Löschung von Konzessionen, Kollaudationsprotokolle und dergleichen 50 bis 1000 Franken.
- b Erteilung, Erweiterung, Erneuerung oder Übertragung von Projektierungsbewilligungen und Konzessionen 50 bis 5000 Franken.

Untersuchungen

Art. 32 Gesondert zu vergüten sind Kosten oder Kostenanteile für Gewässeruntersuchungen, die, durch Konzessionsgesuche veranlasst, vom Staat in Auftrag gegeben werden. Sie sind auch geschuldet, wenn ein Konzessionsgesuch zurückgezogen wird. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft kann vor Inangriffnahme der Untersuchung eine angemessene Sicherheitsleistung oder einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

II.

Die Änderung der Artikel 31 und 32 tritt auf den 1. Januar 1984, die Änderung der Artikel 20 und 21 auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Dezember
1983

Verordnung über die Berufslehre (VBL)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4, 9, 12, 16, 20, 22, 40 und 43 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (KBG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Anwendungs-
bereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt:

- a kantonale Berufsbildungskommission;*
- b Lehraufsicht;*
- c Lehrabschlussprüfungen;*
- d Einführungskurse;*
- e Lehrmeisterkurse und Lehrmeistertagungen;*
- f Kranken- und Unfallversicherung;*
- g Berufsbildungsfonds;*
- h Entschädigungen.*

Geheimhaltungs-
pflicht

Art. 2 ¹Alle Mitglieder von Aufsichts- und Prüfungskommissionen sowie Experten sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

² Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für weitere Fachleute, die im Auftrag der Verwaltung oder einer Kommission bestimmte Aufgaben erfüllen.

II. Berufsbildungskommission (BBK)

Aufgaben

Art. 3 ¹Die BBK ist beratendes Organ in allen wichtigen Fragen der Berufsberatung und der Berufsbildung.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a Stellungnahme zu Gesetzes-, Dekrets- und wichtigen Verordnungsentwürfen;*
- b Stellungnahme zu wesentlichen, von der Regierung oder der Verwaltung vorgelegten Fragen;*
- c Unterstützung von privaten und behördlichen Massnahmen zur Förderung der Berufsberatung und der Berufsbildung;*
- d Förderung regional geführter Lehrstellenvermittlungen.*

Zusammen-
setzung

Art. 4 ¹der BBK gehören an:

- a fünf Vertreter der Arbeitgeber;*

- b fünf Vertreter der Arbeitnehmer;
- c drei Vertreter der Berufsschulen.

² Die Vorsteher der Ämter für Berufsberatung und Berufsbildung oder deren Stellvertreter nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die BBK kann weitere Fachleute mit beratender Stimme beziehen.

Organisation

Art. 5 ¹Die BBK konstituiert sich selbst.

² Das Amt für Berufsbildung (KAB) führt das Sekretariat.

³ Die BBK kann Aufgaben an Ausschüsse übertragen.

Amtsdauer

Art. 6 ¹Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

² Mitglieder, die nicht mehr berufstätig oder älter als 65 Jahre sind, können nicht wiedergewählt werden.

III. Lehraufsicht

1. Anwendungsbereich und Organisation

Anwendungsbereich

Art. 7 ¹Die Vorschriften über die Lehraufsicht gelten für alle Lehrverhältnisse, die vom KAB zu genehmigen sind.

² Sie sind ferner sinngemäss auf alle Anlehr- und Praktikumsverhältnisse anwendbar.

Kreiseinteilung

Art. 8 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion teilt den Kanton in Lehraufsichtskommissionskreise ein.

² Sie kann, nach Anhören der betreffenden Lehraufsichtskommission (LAK), Kreise administrativ zusammenlegen.

³ Sie kann ferner für bestimmte Wirtschaftszweige besondere Kreise bilden.

Wahlvoraussetzungen

Art. 9 ¹Das LAK-Mitglied muss:

a dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie sie für den Lehrmeister gelten;

b seinen Wohnsitz oder Arbeitsort im betreffenden Kreis haben.

² Die Wahlbehörde entscheidet über Ausnahmen.

Konstituierung

Art. 10 ¹Die LAK wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und regelt die Stellvertretungen.

² Der Sekretär ist Mitglied der LAK und wird vom Regierungsrat bestimmt.

³ Der Präsident und der Sekretär bilden das Büro.

⁴ Die LAK kann Ausschüsse bilden.

Abstimmung

Art. 11 ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Protokolle

Art. 12 ¹Die Beschlüsse der LAK, der Ausschüsse und des Büros sind zu protokollieren.

² Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind den Kommissionsmitgliedern und dem KAB umgehend zuzustellen.

2. Aufgaben der LAK

Grundsatz

Art. 13 Der LAK obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a Besuch und Beratung der Lehrbetriebe;
- b Anträge an das KAB betreffend Ausbildungsberechtigung, Genehmigung von Lehrverhältnissen, Massnahmen gegen Fehlbare;
- c Beratung bei Prüfungsmisserfolgen;
- d Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Lehrling und Lehrmeister.

Kommission

Art. 14 ¹Die Kommission tagt jährlich mindestens zweimal und behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a Genehmigung der Zuteilung der Lehrbetriebsbesuche;
- b Berichterstattung über Betriebsbesuche;
- c Berichterstattung über Lehrabschlussprüfungen.

² Sie hat sich ferner zu informieren über:

- a neue Lehrbetriebe sowie bewilligte oder abgewiesene Gesuche;
- b Lehrvertragsauflösungen;
- c Entwicklungen, Änderungen und Neuregelungen auf dem Gebiet der Berufsbildung.

³ Das KAB ist schriftlich und rechtzeitig zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

Ausschüsse

Art. 15 ¹Den Ausschüssen obliegt die Behandlung oder Vorbereitung von Aufgaben, die ihnen von der Kommission zugewiesen werden.

² Insbesondere kann ein Ausschuss mit der Behandlung schwieriger Lehrvertragsverhältnisse beauftragt werden.

Büro

Art. 16 ¹Das Büro erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht vom Sekretär oder der Kommission behandelt werden.

² Es überwacht die Tätigkeit der LAK-Mitglieder.

Präsident

Art. 17 ¹Der Präsident vertritt die LAK nach aussen und leitet die Sitzungen.

² Er wahrt den Kontakt mit den lokalen und regionalen Berufsorganisationen und nimmt an den Koordinationssitzungen des KAB teil.

Sekretär

Art. 18 ¹Dem Sekretär obliegen insbesondere:

- a Beratung der Lehrvertragsparteien;
- b Beurteilung von Gesuchen um Anerkennung als Lehrbetrieb und um Bewilligung zusätzlicher Lehrverhältnisse mit Antragsstellung an das KAB;
- c Überprüfung und Registrierung der Lehrverträge;
- d Kontrolle der Berufsschulanmeldungen;
- e Organisation, Kontrolle und Auswertung der Lehrbetriebsbesuche;
- f Vermittlung bei Lehrvertragsauflösungen;
- g Auswertung der Lehrabschlussprüfungen;
- h Erledigung administrativer Aufgaben wie Protokollführung, Mutationen, Prüfungsanmeldungen, Rechnungswesen, Statistiken und Orientierungen gemäss Weisungen des KAB;
- i Teilnahme an den Koordinationssitzungen des KAB.

² Die Kommission kann andern Mitgliedern einzelne Aufgaben des Sekretärs übertragen.

LAK-Mitglied

Art. 19 ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft und fristgerecht zu erfüllen.

² Es hat an den Sitzungen teilzunehmen und an den Veranstaltungen der LAK mitzuwirken.

3. Betriebsbesuche

Grundsatz

Art. 20 ¹Für jedes Lehrverhältnis ist in der Regel ein Betriebsbesuch durchzuführen.

² Lehrbetriebe, die erstmals einen Lehrling ausbilden, sind im Verlauf des ersten Lehrjahrs zu besuchen.

³ Bei Schwierigkeiten oder auf Begehrungen einer Lehrvertragspartei hat der Betriebsbesuch, wenn möglich, innert einer Woche zu erfolgen.

Durchführung

Art. 21 ¹Der Lehrbetriebsbesuch erfolgt durch ein Mitglied der LAK oder ausnahmsweise durch besonders beauftragte, fachlich ausgewiesene Personen.

² Betriebsbesuche sind in der Regel vorher anzumelden.

Zutritts- und
Einsichtsrecht

³ Die Besucher haben sich aufgrund von Arbeitsunterlagen sowie Gesprächen mit dem Lehrmeister oder dem für die Ausbildung zuständigen Mitarbeiter und mit dem Lehrling über den Gang des Lehrverhältnisses zu informieren und diese zu beraten.

Bericht

Art. 22 ¹ Den von der LAK beauftragten Personen sind Zutritt zum Lehrbetrieb sowie Einsicht in die Arbeitsbücher, Modell-Lehrgänge, Werkstatthefte, Ausbildungsberichte und dergleichen zu gewähren, soweit sie im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis stehen.

² Wird ihnen der Zutritt verwehrt oder eine Auskunft verweigert, haben sie den Besuch abzubrechen und den Vorfall unverzüglich dem Sekretär zu melden.

Massnahmen

Art. 23 ¹ Über den Betriebsbesuch ist zuhanden der LAK ein Bericht zu verfassen.

² Dieser hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a* Stand und Fortgang der Ausbildung;
- b* Leistung und Verhalten des Lehrlings;
- c* Beurteilung des Lehrbetriebs und des Ausbilders;
- d* allfällige Beanstandungen von Lehrling oder Lehrmeister;
- e* allfällig getroffene Abmachungen;
- f* allfällige Anträge;
- g* Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

Anwendungsbereich

Art. 24 Die LAK ordnet die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Massnahmen an.

IV. Lehrabschlussprüfungen

1. Anwendungsbereich und Organisation

Anwendungsbereich

Art. 25 ¹ Die nachstehenden Vorschriften gelten für:

- a* alle staatlichen und von Berufsverbänden gemäss Artikel 40 Absatz 2 KBG durchgeführten Lehrabschlussprüfungen in gewerblichen und industriellen Berufen;
- b* alle Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännischen und Verkaufsberufen, soweit die Reglemente und die Weisungen der schweizerischen Zentralprüfungskommissionen nichts anderes vorsehen.

² Sie sind ferner anwendbar:

- a* auf alle prüfungspflichtigen Lehrlinge und Schüler öffentlicher Lehrwerkstätten sowie Fachschulen;
- b* sinngemäss auf Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG).

Prüfungskreise

³ Vorbehalten bleiben Prüfungsvorschriften des Bundes.

Art. 26 Die Volkswirtschaftsdirektion teilt den Kanton in Prüfungskreise ein.

Kreisprüfungs-kommission

Art. 27 ¹Die Kreisprüfungskommission (KPK) tritt mindestens vor und nach jeder Prüfungsperiode zu einer Sitzung zusammen.

² Das KAB ist schriftlich und rechtzeitig zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

³ Bezuglich Wahlvoraussetzungen, Konstituierung, Abstimmungen und Protokollführung gelten die Vorschriften über die LAK sinngemäss.

⁴ Die Kommissionsmitglieder dürfen weder als Chefexperten noch als Experten tätig sein.

Chefexperte

Art. 28 ¹Der Chefexperte ist der Leiter der Experten.

² Er hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Experten.

Experte

Art. 29 ¹Als Experte kann gewählt werden, wer in der Regel:

a eine mehrjährige Berufserfahrung aufweist;

b selber Lehrlinge ausbildet;

c das eidgenössische Meisterdiplom oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis besitzt;

d Expertenkurse besucht hat.

² Lehrer an Berufsschulen können als Experten eingesetzt werden.

³ Ausserkantonale Experten können ebenfalls beigezogen werden.

2. Aufgaben der KPK

Kommission

Art. 30 ¹Die KPK organisiert und führt die Lehrabschlussprüfungen in ihrem Kreis durch.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a Genehmigung der Prüfungsdaten;

b Genehmigung der Prüfungsorte;

c Wahl der Chefexperten und Experten;

d Überwachung der Lehrabschlussprüfungen;

e Auswertung der Prüfungsergebnisse;

f Festlegung der Prüfungsbesuche.

Büro

Art. 31 ¹Der Präsident und der Prüfungsleiter bilden das Büro.

² Es erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht vom Prüfungsleiter oder der Kommission behandelt werden.

³ Es beaufsichtigt die Chefexperten.

Präsident

Art. 32 ¹Der Präsident vertritt die KPK nach aussen und leitet die Sitzungen.

² Er beaufsichtigt die Tätigkeit der KPK-Mitglieder.

³ Er wahrt den Kontakt mit den an der Berufsbildung interessierten Kreisen und hat an den Koordinationssitzungen des KAB teilzunehmen.

Prüfungsleiter

Art. 33 ¹Der Sekretär ist Prüfungsleiter.

² Ihm obliegen insbesondere:

- ^a Erstellung des Kandidatenverzeichnisses aufgrund der Prüfungsanmeldungen;
- ^b Ausarbeitung des Prüfungsprogramms;
- ^c Aufgebot der Prüflinge und der Experten;
- ^d Mitwirkung bei der Beschaffung der Prüfungsaufgaben;
- ^e Koordination mit andern Prüfungskreisen;
- ^f Festlegung des Materialgelds nach Anhören der Chefexperten;
- ^g Ermittlung der Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen, Erstellung des Notenverzeichnisses, Ausstellung der Notenausweise und Vorbereitung der Fähigkeitszeugnisse;
- ^h Erledigung administrativer Aufgaben wie Protokollführung, Rechnungswesen, Statistiken, Übergabe der Prüfungsunterlagen an die LAK und Orientierungen gemäss Weisungen des KAB;
- ⁱ Teilnahme an den Koordinationssitzungen des KAB.

³ Die KPK kann andern Mitgliedern einzelne Aufgaben des Prüfungsleiters übertragen.

KPK-Mitglied

Art. 34 ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft und fristgerecht zu erfüllen.

² Es hat an den Sitzungen und Expertenkursen teilzunehmen.

3. Aufgaben des Chefexperten und Experten

Chefexperte

Art. 35 Dem Chefexperten obliegen insbesondere:

- ^a Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen gemäss Prüfungsreglement, Prüfungsplan und Weisungen des KAB;
- ^b Aufgabenstellung, soweit nicht kantonale oder gesamtschweizerische Prüfungsunterlagen vorliegen;
- ^c Bezeichnung und Bekanntgabe der erlaubten Hilfsmittel;
- ^d Erteilung von Weisungen an die Experten bezüglich einheitlicher Notengebung;
- ^e Durchführung von Expertensitzungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter;
- ^f Überwachung der Experten;
- ^g Mitarbeit bei der Behandlung der Beschwerden;

- h* Stellungnahmen zu neuen Prüfungsreglementen;
- i* Teilnahme an Koordinationssitzungen des KAB und der KPK.

Experte

- Art. 36** ¹Der Experte nimmt die Prüfungen nach den Weisungen der KPK und des Chefexperten ab.
² Er hat an Sitzungen und Expertenkursen teilzunehmen.

4. Durchführung

Prüfungsort

- Art. 37** Das KAB entscheidet über:
- a* Durchführung kantonal zentralisierter Lehrabschlussprüfungen;
 - b* Zuweisung von Prüflingen an andere Kantone;
 - c* Übernahme und Zuweisung ausserkantonaler Prüflinge;
 - d* Durchführung von Sonderprüfungen.

Prüfungs- und Anmeldetermine

- Art. 38** ¹Die Lehrabschlussprüfungen werden im Berner Jura einmal jährlich vor den Sommerferien, im übrigen Kantonsgebiet im Frühjahr und ausnahmsweise im Herbst durchgeführt.
² Die KPK setzt den Anmeldetermin fest.

Prüfungs- aufgebot

- Art. 39** ¹Die KPK stellt dem Lehrmeister das Prüfungsaufgebot zu.
² Der Lehrmeister hat den Lehrling über Zeit und Ort der Prüfung sowie alle im Aufgebot enthaltenen Weisungen zu informieren und dafür zu sorgen, dass der Lehrling vorschriftsgemäss zur Prüfung antritt.
³ Dem Repetenten und Absolventen nach Artikel 41 BBG wird das Aufgebot direkt zugestellt.

Fernbleiben von der Prüfung

- Art. 40** ¹Ein Prüfling, der infolge von Krankheit, Unfall oder aus andern wichtigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen kann, hat dies unverzüglich der KPK zu melden und bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis beizubringen.
² Ein Prüfling, der unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden; er ist dem Prüfungsleiter zu melden.
³ Die KPK ordnet die notwendigen Massnahmen an; sie kann ferner dem Fehlbaren die Kosten auferlegen.

Prüfungs- ergebnis, Notenausweis und Fähigkeits- zeugnis

- Art. 41** ¹Die KPK stellt aufgrund des Prüfungsreglements und der Noten fest, ob die Prüfung bestanden ist.
² Sie eröffnet den Prüfungserfolg oder -misserfolg mit dem Notenausweis.

³ Fähigkeitszeugnis und Notenausweis können dem Lehrling an einer Schlussfeier persönlich überreicht werden.

Anerkennungskarte

Art. 42 Für Leistungen mit einer Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 5,4 wird die kantonale Anerkennungskarte abgegeben.

Aufbewahren der Prüfungsarbeiten

Art. 43 ¹ Alle Prüfungsarbeiten sind mindestens bis zum Ablauf der dreissigtägigen Beschwerdefrist, im Fall einer Beschwerde bis zur endgültigen Erledigung zurückzubehalten.

² Bei Prüfungsarbeiten, die von ihrer Natur her oder aus organisatorischen Gründen nicht aufbewahrt werden können, ist von den Experten unverzüglich ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

³ Die schriftlichen Arbeiten, weitere Unterlagen sowie die Protokolle werden nicht herausgegeben und können nach zwei Jahren vernichtet werden.

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen
1. Grundsatz

Art. 44 ¹ Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen sind unverzüglich der KPK zu melden.

² Ein Prüfling, der sich nach einer Mahnung erneut ungebührlich benimmt oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhält, ist von der Prüfung auszuschliessen.

2. Unerlaubte Hilfsmittel

Art. 45 ¹ Verwendet ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel, muss die Prüfung im betreffenden Fach sofort unterbrochen werden.

² Wird die Benützung unerlaubter Hilfsmittel erst nachträglich erkannt, kann das KAB, auf Antrag der KPK, das Fähigkeitszeugnis entziehen.

3. Folgen

Art. 46 ¹ Die KPK kann folgende Massnahmen anordnen:

- a Ungültigerklärung der betreffenden Position und Bewertung mit der Note 1;
- b Ungültigerklärung und Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach;
- c Ungültigerklärung und Wiederholung der gesamten Prüfung.

² Die Wiederholung eines Prüfungsfachs oder der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 44 BBG.

5. Finanzielles

Prüfungsgebühren

Art. 47 ¹ Die Prüfungsgebühr beträgt für Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen 100 Franken; sie fällt in den Berufsbildungsfonds.

² Für Repetenten wird keine Prüfungsgebühr erhoben.

³ Bleibt der Repetent der Prüfung unentschuldigt fern, hat er die Gebühr gemäss Absatz 1 zu entrichten; sie wird in die Prüfungsrechnung einbezogen.

Zurverfügungsstellen von Räumlichkeiten

Art. 48 Die vom Kanton mitfinanzierten Schulen haben ihre Räumlichkeiten für die Lehrabschlussprüfungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Beiträge an Verbandsprüfungen

Art. 49 ¹Der Kanton leistet an Verbandsprüfungen Beiträge gemäss Anhang.

² Im übrigen werden die Entschädigungen gemäss Artikel 62 ff. rückvergütet.

V. Einführungskurse (EK)

Grundsatz

Art. 50 ¹Die EK sind von den Verbänden oder den Lehrmeistern durchzuführen.

² Das KAB hat:

- ^a die EK zu überwachen;
- ^b Verbände und Lehrmeister zu informieren und zu beraten.

³ Es hat Anspruch auf einen Sitz in der Kurskommission.

Kursbesuch

Art. 51 ¹Die EK sind gemäss Artikel 16 Absatz 3 BBG zu besuchen.

² Das KAB kann auf begründetes Gesuch eines Betriebs dessen Lehrlinge vom Besuch der EK dispensieren.

Berufe ohne Berufsverband

Art. 52 ¹Das KAB kann beim Fehlen eines Berufsverbands die Lehrmeister zur Durchführung von EK verpflichten.

² Es veranlasst die Gründung einer Kurskommission.

³ Die Kurskommission hat die Voraussetzungen für die Organisation und Durchführung der EK zu schaffen.

Kursort

Art. 53 ¹Für die Durchführung der Kurse sind nach Möglichkeit die bestehenden Berufsschuleinrichtungen zu benutzen.

² Die Berufsschule kann eine angemessene Mietgebühr erheben und anfallende Unkosten verrechnen.

VI. Lehrmeisterkurse und Lehrmeistertagungen

Grundsatz

Art. 54 ¹Das KAB führt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Lehrmeisterkurse und Lehrmeistertagungen durch.

² Die Kurse dauern in der Regel sechs Tage.

Kurse der
Berufsverbände

³ Die Tagungen dauern in der Regel einen Tag.

Art. 55 ¹ Das KAB kann auf Gesuch hin die Durchführung von Kursen den Berufsverbänden übertragen, wenn:

- a alle Vorschriften der Berufsbildungsgesetzgebung eingehalten werden;
- b eine gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung des Kurses gewährleistet ist;
- c die Finanzierung gesichert ist.

² Das KAB hat:

- a in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) die Kurse der Berufsverbände zu beaufsichtigen;
- b aufgrund der Kursunterlagen und Kursrechnung zu prüfen, ob Bundes- und Kantonsbeiträge ausgerichtet werden können.

Finanzielles

Art. 56 Bei Kursen und Tagungen haben die Teilnehmer neben allfälligen Kursbeiträgen die Reise- und Verpflegungskosten selber zu tragen.

VII. Kranken- und Unfallversicherung

Kranken-
versicherung

Art. 57 ¹ Jeder Lehrling muss zu folgenden Mindestbedingungen versichert sein:

- a Krankenpflege (Arzt- und Arzneikosten);
- b eine Spitalzusatzversicherung (Spitaltaggeld), welche die volle Kostendeckung auf der allgemeinen Abteilung der öffentlichen Spitäler sicherstellt, soweit dieser Versicherungsschutz nicht schon durch die Krankenpflegeversicherung gewährleistet wird.

² Gesamtarbeitsvertragliche Regelungen gehen diesen Mindestbedingungen vor, soweit sie für den Lehrling bessere Leistungen vorsehen.

Unfall-
versicherung

Art. 58 Für die Unfallversicherung gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

VIII. Berufsbildungsfonds

Äufnung
und Anlage

Art. 59 ¹ Der Berufsbildungsfonds wird geäufnet durch:

- a die vom Lehrbetrieb für jeden abgeschlossenen Lehr-, Anlehr- oder Praktikumsvertrag zu entrichtende Gebühr von 30 Franken;
- b besondere Prüfungsgebühren gemäss Artikel 47;
- c freiwillige Zuwendungen;
- d die Zinsen des Fonds.

² Die Mittel des Fonds werden bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt.

Gebühr **Art. 60** ¹Das KAB zieht die Gebühr im Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags bei den Lehrbetrieben ein.

² Die Gebühr ist spätestens innert 30 Tagen zu bezahlen.

Verwendung **Art. 61** ¹Beiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:
a Kurse und Tagungen für Lehrmeister, Lehrkräfte, Mitglieder von Lehraufsichts- und Prüfungskommissionen sowie Prüfungsexper-ten;
b berufliche Weiterbildungs- oder Umschulungskurse;
c Durchführung von Lehrabschlussfeiern;
d Prämierung von ausgezeichneten Leistungen an Lehrabschluss-prüfungen;
e Teilnahme von Lehrlingen an regionalen, nationalen und interna-tionalen Berufswettbewerben;
f Herausgabe und Abgabe von Informations- und Dokumentations-unterlagen, Ausbildungs- und Prüfungsreglementen;
g wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen, die der Förde-rung des beruflichen Bildungswesens dienen;
h weitere Veranstaltungen und Massnahmen zur Förderung der Be-rufsbildung.
² Über die Beiträge entscheidet die finanzkompetente Behörde.

IX. Entschädigungen

Grundsatz **Art. 62** ¹Soweit nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mit-glieder staatlicher Kommissionen.
² Abweichende Ansätze werden im Anhang festgelegt.

Anspruchs-berechtigung **Art. 63** ¹Anspruch auf Entschädigung gemäss Anhang haben nur Mitglieder der LAK und KPK, Chefexperten, Experten, beigezogene Fachleute und Lehrlinge für:
a Kommissions-, Ausschuss-, Büro- und Expertensitzungen;
b Prüfungsabnahme und Korrekturarbeiten;
c Koordinationssitzungen des KAB;
d Verrichtungen wie Betriebs- und Prüfungsbesuche sowie Teil-nahme an Veranstaltungen im Auftrag des KAB oder einer Kom-mission.
² In der Entschädigung sind allfällige Auslagen für die Verpflegung inbegriffen.

³ Lehrer an Berufsschulen werden nur dann entschädigt, wenn die Expertentätigkeit ausserhalb ihrer Pflichtlektionen liegt.

Tag- und
Sitzungsgelder

Art. 64 ¹ Ein ganzes Taggeld wird für Sitzungen und Verrichtungen von mehr als fünf Stunden bezahlt.

² Ein halbes Taggeld wird für Haupt- und ausserordentliche Sitzungen der Kommissionen bis fünf Stunden bezahlt.

³ Für andere Sitzungen und Verrichtungen von weniger als fünf Stunden ist der Stundenansatz massgebend.

Erwerbs-
ausfall

Art. 65 ¹ Erleidet ein Kommissionsmitglied, ein Experte oder eine beigezogene Person nachweisbar einen Erwerbsausfall, richtet das KAB auf Antrag hin eine zusätzliche Entschädigung aus.

² Die Entschädigung darf zusammen mit dem Taggeld weder den nachgewiesenen Verdienstausfall noch den Höchstansatz gemäss Anhang übersteigen.

Sonder-
entschädigungen
1. Kommissions-
präsident und
Chefexperte

Art. 66 ¹ Dem Kommissionspräsidenten der LAK und der KPK wird die Entschädigung für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen verdoppelt.

² Dem Chefexperten werden dem Aufwand entsprechend Entschädigungen für die Vorbereitung der Prüfungen, Aufgabenstellung und Prüfungsüberwachung ausgerichtet.

2. Haupt-
amtlicher
Sekretär

Art. 67 ¹ Dem hauptamtlichen Sekretär werden dem Aufwand entsprechend nur Entschädigungen für Sitzungen und Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit ausgerichtet.

² Bezuglich Überstunden gilt die Beamtengesetzgebung.

3. Neben-
amtlicher
Sekretär

Art. 68 ¹ Der nebenamtliche Sekretär erhält eine Pauschalvergütung gemäss Anhang für:

a jeden neu registrierten Lehr-, Anlehr- und Praktikumsvertrag;
b die Verwaltungskosten.

² Er bezieht für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen eine doppelte Entschädigung.

³ Das KAB hat die Pauschalvergütung angemessen zu reduzieren, wenn der nebenamtliche Sekretär:

a hauptamtlich im Staatsdienst ist;
b eine vom Staat besoldete haupt- oder nebenamtliche Person für die Erledigung gewisser Arbeiten zur Verfügung hat.

⁴ Im übrigen gelten für Sitzungen und Verrichtungen die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64.

Transport-
kosten

Art. 69 ¹ Mitgliedern und Sekretären der LAK und KPK, Chefexperten, Experten und beigezogenen Fachleuten werden die Fahrtkosten 2. Klasse vom Wohnort zum Prüfungs-, Sitzungs- oder Kursort vergütet.

² Sind sie wegen ungünstiger öffentlicher Verkehrsverbindungen oder aus zeitlichen Gründen gezwungen, das eigene Fahrzeug zu benützen, wird ihnen eine Kilometerentschädigung gemäss Anhang ausgerichtet.

³ Für den Ortsverkehr werden keine Vergütungen gewährt.

Übernachtungs-
entschädigung

Art. 70 Ein Anspruch auf eine Übernachtungsentschädigung gemäss Anhang kann nur geltend gemacht werden, wenn ungünstige Verkehrsverbindungen bestehen und tatsächlich auswärts übernachtet wird.

X. Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Erlassen

Art. 71 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a Verordnung vom 1. Juni 1977 über die Lehraufsichtskommission;
- b Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Lehrabschlussprüfungen;
- c Verordnung vom 22. Dezember 1970 über die Kranken- und Unfallversicherung für Lehrlinge;
- d Reglement vom 24. März 1970 über den kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung;
- e Reglement vom 4. Februar 1971 der Berufsbildungskommission für ausländische Arbeitnehmer und Jugendliche im Kanton Bern.

Inkrafttreten

Art. 72 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Entschädigungen

1. <i>Tag- und Sitzungsgelder</i> (Art. 64)	Fr.
a ganzes Taggeld	96.—
b je Stunde	12.—
2. <i>Erwerbsausfall inkl. ordentliches Taggeld</i> (Art. 65)	
a ganzer Tag	total höchstens 136.—
b je Stunde	total höchstens 17.—
3. <i>Transport- und Übernachtungskosten</i> (Art. 69 und 70)	
a je Autokilometer	—50
b je Übernachtung	40.—
4. <i>Pauschalvergütungen für nebenamtliche Sekretäre</i> (Art. 68)	
a für jeden Lehr- und Anlehrvertrag in gewerblichen Be- rufen	17.—
b für jeden Lehr-, Anlehr- und Praktikumsvertrag in kauf- männischen Berufen	16.—
c Schreibmaschine im Jahr	100.—
d Telefonabonnement im Jahr	120.—
e Büromaterial und Telefongespräche	nach Abrechnung
5. <i>Kantonsbeiträge für Verbandsprüfungskommissionen</i> (Art. 49 Abs. 1)	
a für jeden Prüfling in gewerblichen Berufen	13.—
b für jeden kaufmännischen Prüfling	10.50

14.
Dezember
1983

**Verordnung
über Anstellung und Besoldung der Dozenten und
Lehrer an den kantonalen Schulen, welche der
Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind (VAB)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz), Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets vom 9. November 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Dienstordnung) sowie Artikel 37 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte, die an einer der folgenden, der Volkswirtschaftsdirektion unterstellten Schulen Unterricht erteilen:

- a* Ingenieurschulen;
- b* der Ingenieurschule Biel angegliederte Technikerschule;
- c* den Ingenieurschulen angegliederte Fachschulen;
- d* Holzfachschule Biel;
- e* Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel.

Weitere
Vorschriften

Art. 2 ¹Soweit diese Verordnung oder das Schulreglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind das Beamten gesetz und dessen Ausführungserlasse massgebend.

² Weibliche Lehrkräfte sind den männlichen gleichgestellt.

Begriffe
1. Hauptamtliche
Lehrkräfte

Art. 3 ¹Hauptamtliche Dozenten und Lehrer sind Beamte.

² Sie unterrichten ein volles oder mindestens ein halbes Pflichtpensum.

2. Nebenamtliche
Lehrkräfte

Art. 4 ¹Nebenamtliche Dozenten und Lehrer erteilen einzelne Lektionen und werden in der Regel obligationenrechtlich angestellt.

² Sie können öffentlichrechtlich auf Kündigung im Sinn des Beamten gesetzes und der Dienstordnung angestellt werden, wenn sie

dauernd Lktionen im Umfang von mindestens einem halben Pflichtpensum erteilen.

³ Nebenamtliche Dozenten, die für längere Zeit ein gleichbleibendes Pensum unterrichten, können als Lehrbeauftragte eingesetzt werden.

II. Wahl und Anstellung

1. Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen

Hauptamtliche Lehrkräfte

Art. 5 ¹ Als Dozent einer Ingenieurschule ist wählbar, wer einen akademischen Grad, das Diplom für das Höhere Lehramt, das Diplom einer höheren technischen Lehranstalt oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt.

² An den übrigen Schulen gemäss Artikel 1 sind wählbar:

- a Lehrkräfte mit Hochschulbildung, Diplom für das Höhere Lehramt, Handelslehrerdiplom, Diplom einer höheren technischen Lehranstalt bzw. höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule oder mit gleichwertiger Ausbildung;
- b Berufsschullehrer, Sekundarlehrer, Techniker TS sowie Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung;
- c diplomierte Fachlehrer für Bürotechnik, Korrespondenz, Maschinenschreiben und Stenographie;
- d eidgenössisch diplomierte Turn- und Sportlehrer;
- e Lehrkräfte mit Berufslehre und Meisterdiplom;
- f Lehrkräfte mit Berufslehre und Zusatzausbildung bzw. einigen Jahren Erfahrung.

³ Lehrkräfte, die an Schulen gemäss Artikel 1 Buchstaben c und e unterrichten, haben sich über eine pädagogische und didaktische Ausbildung auszuweisen oder eine entsprechende Zusatzausbildung zu absolvieren. Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt hierfür Weisungen.

Nebenamtliche Lehrkräfte

Art. 6 Als nebenamtliche Dozenten oder Lehrer können ausnahmsweise auch Lehrkräfte angestellt werden, welche die Anforderungen gemäss Artikel 5 teilweise nicht erfüllen.

2. Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

Fächerzuteilung

Art. 7 ¹ Die Schulleitung teilt jedem Dozenten und Lehrer die Unterrichtsfächer zu.

² Änderungen in der Fächerzuteilung sind möglich, soweit dies die Vorbildung des Dozenten bzw. Lehrers erlaubt.

Jahres-
verpflichtung

Wochen-
verpflichtung

Arbeitszeit
der Lehrer
für praktischen
Unterricht

Alters-
entlastung

Art. 8 Die jährliche Unterrichtszeit beträgt mindestens 39 Wochen, einschliesslich Aufnahme-, Zwischen- und Schlussprüfungen, Studienreisen, Exkursionen und weitere Schulveranstaltungen.

Art. 9 ¹Der wöchentliche Pflichtlektionenrahmen beträgt:

a 22 bis 24 (im Mittel 23) Lektionen für hauptamtliche Lehrkräfte der Ingenieur- und Technikerschulen;

b 24 bis 26 (im Mittel 25) Lektionen für hauptamtliche Lehrkräfte der Holzfachschule Biel sowie der Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel;

c 27 bis 29 (im Mittel 28) Lektionen für hauptamtliche Lehrkräfte der übrigen Schulen.

² Soweit hauptamtliche Lehrkräfte mit vollem Penum an den Ingenieurschulen und den angegliederten Fachschulen unterrichten, gilt folgende Regelung:

a Wenn sie einen Drittteil oder weniger ihrer angestammten wöchentlichen Pflichtlektionenzahl an den Fachschulen unterrichten, gilt der Pflichtlektionenrahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe a;

b Unterrichten sie mehr als einen Drittteil ihrer angestammten wöchentlichen Pflichtlektionenzahl an den Fachschulen, gilt der Pflichtlektionenrahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe c, wobei jede Lektion auf Stufe Ingenieurschule $1\frac{1}{2}$ Einheiten ($^{28/3}$) entspricht bzw. auf Stufe Fachschule 1 Einheit;

c Die errechnete Lektionenzahl wird auf die nächste $\frac{1}{4}$ -Lektion auf- oder abgerundet.

³ Die Lektionenverpflichtung aller Lehrkräfte einer Schule soll im Jahresdurchschnitt in der Regel das Mittel gemäss Absatz 1 nicht unterschreiten, wobei die Entlastungen gemäss den Artikeln 11 und 12 zu berücksichtigen sind.

Art. 10 ¹Die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte, die an den angegliederten Fachschulen der Ingenieurschulen sowie der Holzfachschule Biel als Lehrer für praktischen Unterricht eingesetzt sind, richtet sich grundsätzlich nach den für das Staatspersonal geltenden Vorschriften.

² Die Präsenzzeit beträgt 38 bis 40 Stunden; Abweichungen werden im Einzelfall auf Antrag der Schulleitung durch die Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.

Art. 11 ¹Lehrkräfte mit vollem Penum, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, werden vom folgenden Schuljahr an um zwei Lektionen je Woche entlastet.

² Diese Entlastung entfällt, wenn der Dozent bzw. Lehrer eine Ne-

benerwerbstätigkeit ausübt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Schule steht.

Funktions-
entlastung
1. Grundsatz

Art. 12 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion legt für jede Schule auf deren Antrag periodisch eine Gesamtzahl der zu gewährenden Entlastungslektionen für Direktoren, Vizedirektoren sowie für Lehrkräfte, die mit Sonderaufgaben betraut sind, fest.

² Sie hat auf Grösse und Struktur der Schule, Ein- oder Zweisprachigkeit des Unterrichts, Anzahl der Büro- und Fachangestellten und dergleichen abzustellen.

³ Einzelheiten werden von der Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion in Weisungen geregelt.

2. Zuständigkeit

Art. 13 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Funktionsentlastung der Direktoren und Vizedirektoren fest.

² Die Schulleitung kann einen Dozenten oder Lehrer von der Unterrichtserteilung angemessen entlasten, wenn er im Rahmen des Schulbetriebs mit Sonderaufgaben betraut wird.

Zusatzelektionen

Art. 14 Die Schulleitung soll hauptamtlichen Lehrkräften nur ausnahmsweise Lektionen über den Pflichtenstundenrahmen hinaus zuordnen.

Neben-
beschäftigung

Art. 15 ¹ Hauptamtliche Lehrkräfte dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Unterrichtserteilung beeinträchtigt; vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 11 des Beamtengesetzes.

² Die Volkswirtschaftsdirektion ist berechtigt, einem Dozenten oder Lehrer, der seine beruflichen Pflichten mangelhaft erfüllt, nebenamtliche Tätigkeiten zu untersagen.

Urlaub

Art. 16 ¹ Urlaubsgesuche sind der Schulleitung einzureichen.

² Die Schulleitung entscheidet von sich aus über bezahlte Kurzurlaube aus dringenden persönlichen Gründen, sofern sie insgesamt weniger als sechs Tage je Kalenderjahr betragen.

³ Alle übrigen Gesuche leitet sie an die Volkswirtschaftsdirektion weiter.

Fortbildungs-
urlaub

Art. 17 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion kann Hauptlehrern mit einem Pensem von mindestens 20 Wochenlektionen im Rahmen der verfügbaren Mittel im Lauf ihrer Lehrtätigkeit ein bis zwei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Fortbildung von insgesamt höchstens sechs Monaten gewähren.

- ² Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach zehn Jahren Lehrtätigkeit im kantonalbernischen Schuldienst und nicht später als zehn Jahre vor dem Übertritt in den Ruhestand gewährt.
- ³ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Weisungen.

3. Rücktritt und Ruhestand

Rücktritt

Art. 18 ¹ Definitiv gewählte hauptamtliche Lehrkräfte können das Dienstverhältnis nur auf Semesterende und unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

² Für alle übrigen Lehrkräfte richtet sich die Auflösung des Dienstverhältnisses nach der gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelung.

Beendigung

Art. 19 ¹ Das Dienstverhältnis der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte erlischt an dem auf das Erreichen der Altersgrenze folgenden Semesterende.

² Auf Antrag der Schulleitung kann die Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ausnahmsweise eine Weiterbeschäftigung von höchstens einem Monat über das Semesterende hinaus bewilligen; vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2 des Beamten gesetzes.

Semesterende

Art. 20 ¹ Das Semester endet am 31. März bzw. 30. September.

² Bei den angegliederten Fachschulen der Ingenieurschule St. Immer endet es am 31. Januar bzw. am 31. Juli.

III. Besoldung

1. Hauptamtliche Lehrkräfte

Besoldung

Art. 21 ¹ Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden nach den Bestimmungen des Dekrets über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung besoldet.

² Die Besoldung von hauptamtlichen Lehrkräften mit reduzierter Stundenzahl entspricht dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich je Semester erteilten Pensum und dem Mittel des betreffenden Pflichtstundenrahmens.

Einreihung

Art. 22 ¹ Die Besoldungseinreihung der hauptamtlichen Lehrkräfte richtet sich:

a nach der Ausbildung und Berufserfahrung;
b nach der Schulstufe, an der unterrichtet wird.

² Für an Ingenieurschulen beschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulstufen unterrichten, gilt folgende Regelung:

- a Wenn sie einen Drittel oder weniger ihrer angestammten wöchentlichen Pflichtlektionenzahl an einer unteren Schulstufe unterrichten, erfolgt die Besoldungseinstufung nach den Richtlinien des Regierungsrates über die Klasseneinreihung und Beförderung des Staatspersonals;
- b Wenn sie mehr als einen Drittel, aber nicht über zwei Drittel ihrer angestammten wöchentlichen Pflichtlektionenzahl an einer unteren Schulstufe unterrichten, wird gegenüber den Richtlinien des Regierungsrates eine um eine Besoldungsklasse tiefere Einreihung vorgenommen;
- c Wenn sie mehr als zwei Drittel ihrer angestammten wöchentlichen Pflichtlektionenzahl an einer unteren Schulstufe unterrichten, erfolgt die Einreihung in die für die betreffende Unterstufe massgebende Besoldungsklasse.

Zusatz-
lektionen
1. Grundsatz

Art. 23 ¹ Den hauptamtlichen, vollbeschäftigte Lehrkräften können höchstens zwei im Jahresmittel über den Pflichtstundenrahmen gemäss Artikel 9 hinaus erteilte Wochenlektionen entschädigt werden.

² Den über 50jährigen Lehrkräften werden mit Einbezug von zwei Lektionen Altersentlastung höchstens vier Wochenlektionen entschädigt.

2. Berechnung
des Ansatzes

Art. 24 ¹ Die Lehrkräfte erhalten für Zusatzlektionen 90 Prozent der Ansätze für Pflichtlektionen, jedoch höchstens das Maximum der ihnen aufgrund der Richtlinien des Regierungsrates über die Klasseneinreihung und Beförderung zustehenden Anfangsposition.

² Bei der Berechnung der Entschädigung werden nur die Teuerungszulagen, nicht aber der 13. Monatslohn oder die Sozialzulagen berücksichtigt.

Stell-
vertretungen

Art. 25 Sobald eine hauptamtliche Lehrkraft eine länger dauernde Stellvertretung übernehmen muss, werden die tatsächlich gehaltenen Lktionen nach dem Ansatz gemäss Artikel 24 entschädigt.

Ausrichtung

Art. 26 Allfällige Entschädigungen für Zusatzlektionen und länger dauernde Stellvertretungen werden jeweils am Semesterende aufgrund einer Zusammenstellung der Schulleitung ausbezahlt.

2. Nebenamtliche Lehrkräfte

Grundsatz

Art. 27 ¹ Lehrbeauftragte sowie nebenamtliche Lehrkräfte, die während der Dauer eines Semesters ein gleichbleibendes Pensum unterrichten, werden nach einem Jahreslektionenansatz besoldet; vorbehalten bleiben Artikel 28 und 29.

² Die Auszahlung erfolgt am Ende eines Monats.

³ Die Schulen haben der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden der Finanzdirektion jeweils auf Semesterbeginn die neue Pensenzuteilung zu melden.

Übrige
nebenamtliche
Lehrkräfte

Art. 28 ¹Nebenamtliche Lehrkräfte, die nicht regelmässig während des ganzen Semesters Unterricht erteilen, werden je tatsächlich gehaltene Lektion aufgrund eines Einzellektionenansatzes besoldet.

² Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf das Ende eines Monats.

Lehrkräfte
mit mindestens
einem halben
Pflichtpensum

Art. 29 ¹Für nebenamtliche Lehrkräfte, die dauernd Lektionen im Umfang von mindestens einem halben Pflichtpensum erteilen, kann die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulleitung und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eine Einstufung, wie sie für hauptamtliche Lehrkräfte massgebend ist, vornehmen.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich.

³ Artikel 21 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Jahres-
lektionen-
ansatz

Art. 30 ¹Der Jahreslektionenansatz wird berechnet, indem die massgebliche Jahresbesoldung (Art. 32) durch die mittlere wöchentliche Lektionenverpflichtung der Schule (Art. 9 Abs. 1) geteilt wird.

² Der resultierende Betrag wird auf die nächstliegende durch fünf teilbare Anzahl Franken auf- oder abgerundet.

Einzel-
lektionen-
ansatz

Art. 31 ¹Der Einzellektionenansatz wird berechnet, indem die massgebliche Jahresbesoldung (Art. 32) durch die entsprechende Jahreslektionenzahl geteilt wird.

² Die Jahreslektionenzahl ergibt sich aus der mittleren wöchentlichen Lektionenverpflichtung (Art. 9 Abs. 1) multipliziert mit der Anzahl Schulwochen (Art. 8).

³ Der resultierende Betrag wird auf halbe bzw. ganze Franken auf- oder abgerundet.

Berechnung
der Lektionen-
ansätze

Art. 32 ¹Für die Berechnung der Lektionenansätze wird auf den Monatsbruttolohn der im Anhang aufgeführten Besoldungsklassen abgestellt.

² Für nebenamtliche Lehrkräfte, welche anderweitig keine Vollbeschäftigung aufweisen, entspricht die massgebende Besoldung 100 Prozent, für die übrigen Lehrkräfte 90 Prozent des zwölffachen Monatsbruttolohns gemäss Absatz 1.

³ Bei der Berechnung werden die Sozialzulagen nicht berücksichtigt.

Sonderfälle

Art. 33 ¹Bei Stellvertretungen von weniger als vier Wochen Dauer werden den Lehrkräften 90 Prozent des ordentlichen Lektionenansatzes vergütet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel monatlich.

² Studenten, die Unterricht erteilen, erhalten 80 Prozent des ordentlichen Lektionenansatzes.

³ Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, werden die Besoldungseinreihung und die Festlegung des Lektionenansatzes durch die Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion vorgenommen.

Alterszulagen

Art. 34 ¹Bei Antritt einer nebenamtlichen Lehrerstelle:

- a* geben je zwei Jahre Praxis im angestammten Beruf Anspruch auf eine Alterszulage;
- b* wird die frühere Lehrtätigkeit an einer gleichartigen Schule voll angerechnet, wenn sie mindestens ein halbes Pensum umfasste.

² Auf Antrag der Schule können im Sinn von Absatz 1 weitere Alterszulagen angerechnet werden, bis die Höchstgrenze von acht Alterszulagen erreicht ist.

**Anpassungen
der Ansätze**

Art. 35 Die Volkswirtschaftsdirektion nimmt im Rahmen der Änderungen der Grundbesoldung und der Teuerungszulagen die entsprechenden Anpassungen der Einzel- sowie Jahreslektionenansätze jeweils auf Beginn des Kalenderjahrs vor.

**Reise-
entschädigung**

Art. 36 ¹Sofern die Distanz zwischen Wohn- und Schulort 20 Kilometer übersteigt, wird den nebenamtlichen Lehrkräften gemäss Artikel 27 und 28 das der Besoldungseinreihung entsprechende Billett für öffentliche Transportmittel bezahlt.

² Es ist die preisgünstigste Abonnementsart zu wählen.

**Verpflegungs-
und
Übernachtungs-
entschädigung**

Art. 37 Verpflegungs- und Übernachtungentschädigungen werden nicht ausgerichtet.

**Besoldung bei
Krankheit
oder Unfall**

Art. 38 ¹Für nebenamtliche Lehrkräfte, die obligationenrechtlich angestellt sind, richtet sich die Besoldung bei Krankheit oder Unfall nach den für das obligationenrechtlich angestellte Staatspersonal geltenden Vorschriften.

² Für nebenamtliche Lehrkräfte, die öffentlichrechtlich auf Kündigung angestellt sind, gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

Art. 39 ¹ Den im Amt stehenden Direktoren, Vizedirektoren, Abteilungs- und Fachvorstehern sowie allen Dozenten und Lehrern an den dieser Verordnung unterstehenden Schulen wird bei gleichbleibendem Pensum für die Besoldung ohne ausserordentliche Zulagen frankenmässig der Besitzstand gewährleistet.

² Hauptamtliche Lehrkräfte, die vor Ende 1983 ihr Amt angetreten haben, wird bei gleichbleibendem Pensum die bisherige Besoldungsklasse garantiert.

³ Für bisherige hauptamtliche Lehrkräfte der Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel gilt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ein Pflichtstundenrahmen von 22 bis 24 Lektionen, in der nächsten Amtsperiode ein solcher von 23 bis 25 Lektionen. Für bisherige hauptamtliche Lehrkräfte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, gilt die bisherige Regelung.

Teuerungszulage für Nebenamtlehrer

Art. 40 Eine allfällige Erhöhung der Teuerungszulage für das Jahr 1984 erfolgt auf 1. April 1984.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 41 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a Regierungsratsbeschluss Nr. 3252 vom 4. Oktober 1978 betreffend die Pflicht- und Zusatzlektionen der hauptamtlichen Lehrer der Ingenieurschulen Biel und Burgdorf sowie der Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel;
- b Regierungsratsbeschluss Nr. 1302 vom 30. März 1983 über die Entschädigungen der Nebenamtlehrer an den kantonalen Ingenieur-, Techniker-, Fach- und Berufsschulen.

Inkrafttreten

Art. 42 Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang Massgebende Besoldungsklassen für die Berechnung der Lektionenansätze bei nebenamtlichen Lehrkräften (Art. 32 Abs. 1) nach Ausbildung und Schultyp

	Ingenieur- schule	Techniker- schule	Holzfach- schule Biel	Verkehrs- und Ver- waltungsschule Biel	Ange- gliederte Fach- schule
Hochschulbildung	18	17	17	17	16
Diplom für das Höhere Lehramt oder gleichwertige Ausbildung	18	17	17	17	16
Ingenieur HTL mit mehrjähriger Praxis	18	17	17	17	16
Ingenieur HTL ohne mehrjährige Praxis			16		15
Eidgenössisch diplomierte Turnlehrer II				16	16
Eidgenössisch diplomierte Turnlehrer I				15	15
Sportlehrer ETS				13	13
Berufsschullehrer		16	16	16	
Bernische Sekundarlehrer oder Lehrer, deren Ausbildung von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannt ist		16	16	16	
Primarlehrer mit Zusatzausbildung oder gleichwertiger Ausbildung		15	15	14	
Techniker TS	14	14	14	14	
Diplomierte Fachlehrer für Bürotechnik, Korrespondenz, Maschinenschreiben und Stenographie				14	13
Abgeschlossene Berufslehre mit Zusatzausbildung (z. B. Meisterdiplom oder Fachdiplom des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit) und mehrjähriger Praxis				14	14

Ingenieur- schule	Techniker- schule	Holzfach- schule Biel	Verkehrs- und Ver- waltungs- schule Biel	Ange- gliederte Fach- schule Biel
----------------------	----------------------	-----------------------------	--	---

**Abgeschlossene Berufs-
lehre mit einigen Jahren Be-
rufserfahrung**

13

13

14.
Dezember
1983

Verordnung über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 38 des Gesetzes vom 9. November 1981 über
die Berufsbildung (KBG),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt das Personalwesen an Schulen und Institutionen gemäss KBG.

² Sie ist ferner auf Schul- und Kursträger anwendbar, soweit sie im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion Aufgaben der Aus- und Weiterbildung erfüllen.

³ Sie gilt nicht für:

- a Schulen, deren Personalwesen in einer besonderen Verordnung geregelt ist;
- b Schulen, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Direktion fallen;
- c Schulen, für die ein Sonderstatut anwendbar ist;
- d Einführungs- und andere Kurse der Berufsverbände.

Ergänzende
Bestimmungen

Art. 2 Soweit das KBG und dessen Ausführungserlasse keine Bestimmungen enthalten, gelten zunächst sinngemäss die Vorschriften für die Lehrer der Schulen der Erziehungsdirektion, dann jene für die Staatsbeamten.

Lehrkräfte

Art. 3 ¹Pflicht-, Fakultativ- und praktischen Unterricht erteilen:

- a Hauptlehrer mit einem vollen oder reduzierten Pensum;
- b Nebenamtlehrer für einzelne Lektionen.

² An Fort- und Weiterbildungskursen können zusätzlich eingesetzt werden:

- a Kursleiter;
- b Referenten.

³ Weibliche Lehrkräfte sind den männlichen gleichgestellt.

Schulleitung

Art. 4 ¹ Je nach Grösse der Schule besteht die Schulleitung aus:
 a Schulleiter;
 b Stellvertreter des Schulleiters;
 c Abteilungsvorsteher.

² Sofern für die Schulleitung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptlehrer.

Schaffung und Aufhebung von Stellen

Art. 5 ¹ Das Amt für Berufsbildung (KAB) ist auf Antrag der massgebenden Gemeinde- oder Schulbehörde zuständig für die Schaffung oder Aufhebung von:

a Hauptlehrerstellen;
 b Stellen des administrativen und technischen Personals.

² Die Schulkommission oder in dringenden Fällen der Schulleiter, mit nachträglicher Genehmigung durch die Schulkommission, ist zuständig für:

a Nebenamtlehrer;
 b administrative und technische Aushilfskräfte;
 c Reinigungspersonal.

II. Wahl und Anstellung

1. Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 6 ¹ An Schulen und Kursen sind nur Lehrkräfte wählbar, die fachlich und pädagogisch qualifiziert sind.

² Die Wahlbehörde prüft, ob die Voraussetzungen vorhanden sind.

³ Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung eines Hauptlehrers entscheidet das KAB, soweit nicht das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) dafür zuständig ist.

Lehrer ausländischer Nationalität

Art. 7 ¹ Lehrer ausländischer Nationalität können unter den gleichen Voraussetzungen gewählt werden wie Schweizer Bürger.

² Vorbehalten bleiben:

a fremdenpolizeiliche Vorschriften;
 b Wahleinschränkungen gemäss Gemeindereglement.

**Definitive Wählbarkeit
1. Grundsatz**

Art. 8 ¹ Hauptlehrer mit entsprechendem Lehrausweis sind definitiv wählbar, wenn sie:

a mindestens ein halbes Pensem unterrichten und

b im Kanton Bern oder im Einzugsgebiet der Schule Wohnsitz haben.

² Das KAB kann bei besonderen Verhältnissen bewilligen:

a eine definitive Wahl bis zum Minimum von zehn Lektionen bzw. für Lehrer des praktischen Unterrichts bis zum Minimum von 15 Stunden je Woche;

2. Gewerblich-industrielle Schulen und Lehrwerkstätten

b nach Anhören des betroffenen Schulträgers einen Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebietes der Schule oder des Kantons.

Art. 9 An gewerblich-industriellen Berufs- und Fachschulen sowie Lehrwerkstätten sind definitiv wählbar:

- a* eidgenössisch diplomierte Berufsschullehrer allgemeinbildender und fachkundlicher Richtung;
- b* Inhaber eines Diploms für das Höhere Lehramt;
- c* Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung;
- d* Absolventen einer technischen Hochschule mit Diplom, Doktoren und Lizentiaten von Fachgebieten, die an den Berufsschulen unterrichtet werden, sofern sie die Voraussetzung einer pädagogischen und didaktischen Ausbildung erfüllen;
- e* Absolventen einer Ingenieurschule mit Diplom;
- f* bernische Sekundarlehrer oder Lehrer, deren Ausbildung von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannt ist;
- g* diplomierte Hauswirtschaftslehrerinnen;
- h* freie Künstler und Gestalter mit Berufserfahrung, sofern sie die Voraussetzung einer pädagogischen und didaktischen Ausbildung erfüllen;
- i* eidgenössisch diplomierte Turn- und Sportlehrer oder Inhaber eines gleichwertigen Ausweises, sofern sie zusätzlich die Wahlvoraussetzungen für mindestens ein anderes Fach erfüllen.

3. Praktischer Unterricht

Art. 10 ¹ An Lehrwerkstätten und gewerblich-industriellen Berufsschulen sind als Lehrer für praktischen Unterricht definitiv wählbar:

- a* Absolventen einer Ingenieur- oder Technikerschule mit Diplom oder einer mindestens gleichwertigen Ausbildung;
- b* Inhaber eines Meisterdiploms oder Fachausweises;
- c* ausgebildete Fachleute mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung;
- d* freie Künstler und Gestalter mit Berufserfahrung.

² Der Lehrer muss die Voraussetzung einer pädagogischen und didaktischen Ausbildung erfüllen.

4. Schulen kaufmännischer Richtung

Art. 11 An Berufsschulen kaufmännischer Richtung, Verkehrs- und Handelsmittelschulen sind definitiv wählbar:

- a* diplomierte Handelslehrer;
- b* Inhaber eines Diploms für das Höhere Lehramt;
- c* Doktoren und Lizentiaten, sofern sie die Voraussetzung einer pädagogischen und didaktischen Ausbildung erfüllen;
- d* bernische Sekundarlehrer oder Lehrer, deren Ausbildung von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannt ist;
- e* diplomierte Fachlehrer für Bürotechnik, Korrespondenz, Maschinenschreiben und Stenografie;

- f Lehrer für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde mit Höherer Fachprüfung im Detailhandel oder gleichwertigem Ausweis, sofern sie die Voraussetzung einer pädagogischen und didaktischen Ausbildung erfüllen;
- g eidgenössisch diplomierte Turn- und Sportlehrer oder Inhaber eines gleichwertigen Ausweises, sofern sie zusätzlich die Wahlvoraussetzungen für mindestens ein anderes Fach erfüllen.

5. Anlehrklassen

Art. 12 ¹An Anlehrklassen sind alle Lehrer gemäss Artikel 9 bis 11 definitiv wählbar, die zusätzliche heilpädagogische Kurse besucht haben.

² Das KAB erlässt Weisungen über die Zusatzausbildung.

6. VorlehrinstitUTIONEN

Art. 13 ¹An Vorlehrinstitutionen sind grundsätzlich alle Lehrer gemäss Artikel 9 bis 11 definitiv wählbar.

² An Vorlehrinstitutionen sind ferner definitiv wählbar:

- a für den allgemeinbildenden Unterricht:
Primarlehrer mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder einer langjährigen heilpädagogischen Erfahrung;
- b für den praktischen Unterricht;
ausgebildete Fachleute mit Berufserfahrung, mit heilpädagogischer Zusatzausbildung oder einer langjährigen heilpädagogischen Erfahrung.

³ Das KAB erlässt Weisungen über die Zusatzausbildung gemäss Absatz 2.

Provisorische
Wählbarkeit
von Hauptlehrern

Art. 14 ¹Hauptlehrer, die nicht alle Voraussetzungen für die definitive Wahl erfüllen, werden provisorisch gewählt.

² Hauptlehrer, insbesondere solche mit reduziertem Penum, können von der zuständigen Wahlbehörde, selbst wenn sie alle Voraussetzungen für die definitive Wahl erfüllen, provisorisch gewählt werden.

Anstellung von
Nebenamtlehrern

Art. 15 Nebenamtlehrer und Lehrer, die an einer andern Schule als Hauptlehrer definitiv gewählt sind, werden obligationenrechtlich oder öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellt.

*2. Wahl- und Anstellungsverfahren*Stellen-
ausschreibung

Art. 16 Hauptlehrstellen sind mindestens im Amtlichen Schulblatt auszuschreiben.

Wahlbehörde

Art. 17 Die Wahlbehörde wird durch Gemeinde- oder Schulreglement bestimmt.

Wahlgenehmigung **Art. 18** Das KAB genehmigt die Wahl der Hauptlehrer.

Definitiv gewählte Hauptlehrer
1. Amtsdauer

Art. 19 ¹Das KAB setzt für definitiv gewählte Hauptlehrer einheitliche Amtsperioden von sechs Jahren fest.

² Neuwahlen erfolgen jeweils bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

³ Wiederwahlen erfolgen unter Vorbehalt der Amtszeitbeschränkung für eine volle Amtsperiode.

2. Nicht-wiederwahl, provisorische Wiederwahl

Art. 20 Dem definitiv gewählten Amtsinhaber ist die Nichtwiederwahl spätestens sechs Monate oder die provisorische Wiederwahl spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen.

Amtsdauer für übrige Lehrkräfte

Art. 21 ¹Die Amtsdauer für provisorisch Gewählte beträgt ein Semester und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Semester.

² Für die Kündigung sind die Vorschriften des Obligationenrechts massgebend.

3. Rücktritt und Ruhestand

Rücktritt

Art. 22 ¹Definitiv gewählte Hauptlehrer dürfen ohne Zustimmung der Schulkommission nicht vor Ablauf des ersten Schuljahres zurücktreten.

² Der Rücktritt darf grundsätzlich nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

³ Der Rücktritt ist spätestens vier Monate vor Ende eines Schulsemesters der Schulkommission schriftlich mitzuteilen.

Ruhestand

Art. 23 Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt auf Ende des Schulsemesters, in welchem das in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegte Alter vollendet wird.

4. Pflichten und Rechte der Lehrer

Grundsatz

Art. 24 ¹Der Lehrer hat die Weisungen der Schulleitung, der Schul- und Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

² Er ist verpflichtet, im Rahmen der Lehrpläne den Unterricht sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und den Anforderungen der Zeit laufend anzupassen. Er hat die Unterrichtszeit einzuhalten.

³ Im übrigen übt er seinen Beruf in den Grenzen des Lehrplanes selbständig aus.

Jahres-
verpflichtung

Art. 25 ¹Die jährliche Unterrichtszeit beträgt für alle Schulen 38 Wochen, einschliesslich Schulreisen, Betriebsbesuche, kulturelle Veranstaltungen der Schule und einzelne Sporttage. Sportwochen und Skilager sind nicht inbegriffen.

² Einschreibungen neuer Schüler und allfällige Einteilungsprüfungen sind in der Regel vor Beginn der eigentlichen Unterrichtszeit durchzuführen.

³ Die jährliche Unterrichtszeit darf durch Einführungskurse und Abschlussprüfungen nicht geschmälert werden.

⁴ Das KAB entscheidet über Ausnahmen.

Wochen-
verpflichtung,
Lektionsdauer

Art. 26 ¹Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für den Hauptlehrer mit vollem Penum:

a 28 Lktionen zu 45 Minuten an Berufsschulen;

b 26 Lktionen zu 45 Minuten an Verkehrs- und Handelsmittelschulen;

c 38 bis 40 Stunden für Lehrer, die praktischen Unterricht erteilen.

² Erteilt ein Hauptlehrer im Rahmen seines Pflichtpensums Unterricht auf der Fort- und Weiterbildungsstufe, reduziert sich sein Pflichtpenum für je zwei Lktionen Unterricht auf der Fort- und Weiterbildungsstufe um eine, höchstens aber um vier Wochenlektionen.

Zusatzlektionen

Art. 27 ¹Der Schulleiter kann den Hauptlehrer mit vollem Penum verpflichten, wöchentlich bis zu zwei Zusatzlektionen zu erteilen.

² Eine weitergehende Zuteilung setzt die Zustimmung des Lehrers und des KAB voraus.

³ Lehrer, die an einer andern Schule unterrichten, dürfen über ihr volles Pflichtpenum hinaus in der Regel zwei, ausnahmsweise höchstens drei Zusatzlektionen erteilen.

⁴ Den über 50jährigen Lehrkräften können mit Einbezug von zwei Lktionen Altersentlastung höchstens vier Zusatzlektionen zugeteilt und entschädigt werden.

Altersentlastung

Art. 28 Hauptlehrer mit vollem Penum, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres um zwei Wochenlektionen bzw. -stunden entlastet.

Entlastung bei
Sonderfunktionen

Art. 29 ¹Das KAB legt die Anzahl Entlastungslektionen fest für:

a Schulleiter;

b Stellvertreter des Schulleiters;

c Abteilungsvorsteher;

d Hauptlehrer mit Sonderfunktionen.

- ² Eine vollständige Lektionenentlastung ist ausgeschlossen.
- ³ Das KAB kann die Lektionenentlastung gemäss Absatz 1 für jede Schule pauschal festlegen; im Rahmen dieser Pauschale entscheidet die Schulkommission oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem KAB.

Zusatzaufgaben

- Art. 30** ¹Der Lehrer ist verpflichtet, bei Aussprachen mit Lehrmeistern und Eltern, an Fachkonferenzen, bei administrativen Arbeiten, die mit seiner Unterrichtstätigkeit zusammenhängen, und bei der Vorbereitung und Durchführung gesetzlicher oder von der Schulbehörde angeordneter Schulanlässe mitzuwirken.
- ² Er ist ferner verpflichtet, bei Aufnahme-, Lehrabschluss- und Diplomprüfungen mitzuwirken.
 - ³ Das KAB erlässt Weisungen.

Nebenbeschäftigung

- Art. 31** ¹Nebenbeschäftigungen dürfen die Unterrichtserteilung nicht beeinträchtigen.
- ² Das KAB ist berechtigt, einem Hauptlehrer, der seine beruflichen Pflichten mangelhaft erfüllt, nach Anhören des Betroffenen, der Schulkommission und der Schulleitung, nebenamtliche Tätigkeiten zu untersagen.

Pflicht zur Fortbildung

- Art. 32** ¹Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich fortzubilden.
- ² Das KAB kann den Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen obligatorisch erklären.

Kosten der Fort- und Weiterbildung

- Art. 33** ¹Die Finanzierung der Fort- und Weiterbildung richtet sich nach dem Dekret über die Finanzierung der Berufsbildung.
- ² Die Höhe der Entschädigung an die Kursteilnehmer richtet sich nach den Bestimmungen über die Fort- und Weiterbildung der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen.

Fortbildungsurlaub

- Art. 34** ¹Das KAB kann Hauptlehrern mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen im Rahmen der verfügbaren Mittel im Laufe ihrer Lehrtätigkeit ein bis zwei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Fortbildung von insgesamt höchstens sechs Monaten gewähren.
- ² Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach zehn Jahren Lehrtätigkeit im kantonalbernischen Schuldienst und nicht später als zehn Jahre vor dem Übertritt in den Ruhestand gewährt.
 - ³ Das KAB erlässt Weisungen.

Versicherungen

Art. 35 ¹ Die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) sowie die Kranken- und Unfallversicherung werden durch Regierungsratsbeschluss geregelt.

² Soweit notwendig, haben die einzelnen Schulen und Institutionen der Berufsbildung Vereinbarungen mit der Bernischen Lehrerversicherungskasse und allfälligen weiteren Versicherungsgesellschaften abzuschliessen.

III. Besoldung

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 36 ¹ Das Personal an Schulen und Institutionen der Berufsbildung wird durch deren Träger besoldet; der Bund, der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung an diesen Besoldungen.

² Die Besoldung der Lehrer richtet sich nach diesem Abschnitt und den Anhängen.

³ Die Besoldungen der Schulleitung werden von der Volkswirtschafts- und Finanzdirektion im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde geregelt; massgebend für die Einstufung sind Funktion und Aufgabenbereich sowie Art und Grösse der Schule.

⁴ Hauptlehrer mit reduziertem Pensem werden eingereiht wie Lehrer mit vollem Pensem. Ihre Besoldung berechnet sich im Verhältnis der erteilten Lektionen zur vollen Pflichtlektionenzahl.

⁵ Die Besoldungen des administrativen und technischen Personals sowie aller Hilfskräfte werden von den zuständigen Behörden des Schulortes festgelegt.

Zusammensetzung
der Besoldung

Art. 37 ¹ Die Lehrerbesoldung setzt sich zusammen aus:

- a Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen und Besoldungszuschläge);
- b Teuerungszulagen;
- c Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen);
- d weiteren Entschädigungen.

² Gemeindezulagen sind in keiner Form zulässig.

Anrechnung
von Erwerbs-
oder
Ersatzeinkommen

Art. 38 Während eines ganz oder teilweise besoldeten Urlaubs werden zusätzlich realisiertes Erwerbs- oder Ersatzeinkommen und Leistungen aus Sozialversicherungen mit der Besoldung verrechnet.

Ergänzende
Bestimmungen

Art. 39 ¹ Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften enthält, gilt sinngemäss die Gesetzgebung über die Lehrerbesoldungen der Erziehungsdirektion.

- ² Dies gilt insbesondere für:
a die 13. Monatsbesoldung;
b die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken;
c Sozialzulagen;
d Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall;
e Stellvertretungen.

2. Hauptlehrer

- Grundbesoldung **Art. 40** ¹Die Anfangsgrundbesoldung richtet sich nach dem Anhang 1.
- ² Die Hauptlehrer werden in Besoldungsstufen gemäss Anhang 2 eingereiht.
- ³ Der Regierungsrat passt jeweils die Grundbesoldung und die Teuerungszulagen den Ansätzen gemäss Dekret über die Lehrerbesoldungen an.
- Dienstalters-zulagen **Art. 41** ¹Zur Anfangsgrundbesoldung werden acht jährliche Dienstalterszulagen (DAZ) ausgerichtet, die erste mit Beginn des zweiten Dienstjahres.
- ² Dienstjahre an öffentlichen Schulen der Schweiz werden voll angerechnet.
- ³ Das KAB kann auf Antrag der Schule auch Dienstjahre an anderen Schulen oder andere berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.
- Besoldungs-zuschläge **Art. 42** ¹Die jährliche Grundbesoldung des Hauptlehrers erfährt folgende Besoldungszuschläge:
- a zwei weitere Dienstalterszulagen nach vollendetem 35. Altersjahr und mindestens acht anrechenbaren Dienstjahren (2. Maximum);
b zwei weitere Dienstalterszulagen nach vollendetem 40. Altersjahr und mindestens zwölf anrechenbaren Dienstjahren (3. Maximum);
c zwei weitere Dienstalterszulagen für Besoldungsstufe I nach vollendetem 45. Altersjahr und mindestens 15 anrechenbaren Dienstjahren (4. Maximum);
d eine weitere Dienstalterszulage für die übrigen Besoldungsstufen nach vollendetem 45. Altersjahr und mindestens 15 anrechenbaren Dienstjahren (4. Maximum).
- ² Die Besoldungserhöhungen erfolgen auf Beginn des der Erfüllung der erforderlichen Alters- und Dienstjahre folgenden Semesters.

Besoldungsabzüge **Art. 43** Lehrer, die bei ihrer Anstellung nicht im Besitze der erforderlichen Ausweise sind, werden eine Besoldungsstufe tiefer eingereiht.

3. Nebenamtlehrer

Entschädigungen **Art. 44** Die Volkswirtschaftsdirektion legt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Entschädigungen und Dienstalterszulagen im Rahmen dieser Verordnung fest.

Auszahlung **Art. 45** Entschädigungen werden in der Regel monatlich ausbezahlt.

4. Weitere Entschädigungen

Zusatzelektionen **Art. 46** ¹ Dem Lehrer mit vollem Penum werden die Zusatzelektionen entsprechend 90 Prozent des Ansatzes für Pflichtlektionen entschädigt, jedoch höchstens bis zum ersten Besoldungsmaximum ohne die Besoldungszuschläge nach Anhang 1.

² Bei der Berechnung der Entschädigung werden nur die Teuerungszulagen, nicht aber der 13. Monatslohn oder die Sozialzulagen berücksichtigt.

Funktions-entschädigungen **Art. 47** ¹ Für die Übernahme besonderer Aufgaben können ausnahmsweise Entschädigungen ausgerichtet werden; diese werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem KAB festgesetzt.

² Das KAB setzt ferner im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Zusatzentschädigung für nebenamtliche Schulleiter fest.

Fort- und Weiterbildungskurse **Art. 48** Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die Entschädigung für den Unterricht an Fort- und Weiterbildungskursen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest.

5. Spesen

Grundsatz **Art. 49** ¹ Spesenentschädigungen richten sich nach Gemeinde- oder Schulreglement.

² Sie dürfen die Ansätze der Verordnung über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung in der Regel nicht übersteigen.

Reise-entschädigung für Nebenamtlehrer **Art. 50** ¹ Sofern die Distanz zwischen Wohn- und Schulort 20 Kilometer übersteigt, werden den Nebenamtlehrern die Kosten für ein Billett zweiter Klasse bezahlt.

² Es ist die preisgünstigste Abonnementsart zu wählen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

Art. 51 ¹ Den im Amt stehenden Lehrkräften wird bezüglich Besoldung bei gleichbleibendem Pensum frankenmässig der Besitzstand gewährleistet.

² Zudem wird Hauptlehrern, die vor Ende 1983 ihr Amt angetreten haben, die bisherige Besoldungsstufe garantiert.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 52 Die Verordnung vom 28. November 1973 über die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Lehrer an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 für den deutschsprachigen Kantonsteil auf den 1. April 1984 und für den französischsprachigen Kantonsteil auf den 1. August 1984 in Kraft.

² Lehrer, die nach dem 1. Januar 1984 im Hinblick auf das Schuljahr 1984/85 neu verpflichtet werden, sind bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung einzustellen.

Bern, 14. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang 1: Besoldungstabelle (Art. 40 Abs. 1)

Besoldungs- stufen	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Zuschlag	2. Maximum 35/8*	3. Maximum 40/12*	4. Maximum 45/15*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	57 900	2 205	75 540	4 410	79 950	84 360	88 770
II	51 933	2 205	69 573	4 410	73 983	78 393	80 598
III A	48 174	2 046	64 542	4 092	68 634	72 726	74 772
III B	45 159	1 962	60 855	3 924	64 779	68 703	70 665
III C	42 627	1 842	57 363	3 684	61 047	64 731	66 573

Jahresgrundbesoldungen ohne Sozialzulagen und ohne 13. Monatsbesoldung.
Die Grundbesoldungen entsprechen einem Indexstand von 120,0 Punkten.

* Zurückgelegtes Altersjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre (Art. 42).

Anhang 2: Bessoldungseinreichung (Art. 40 Abs. 2)
Legende:
KBS Kaufmännische Berufsschulen
HMS Handelsmittelschulen
VS Verkehrsschulen

GS Gewerbeschulen
LW Lehrwerkstätten
WJK Werkjahrklassen

Lehrerkategorien	KBS	HMS	VS	GS	LW	WJK
Diplomierte Handelslehrer	-	-	-	-	-	-
Inhaber des Diploms für das Höhere Lehramt	-	-	-	-	-	-
Doktoren, Lizentiaten und Absolventen einer technischen Hochschule mit Diplom eines Fachgebietes, das an der betreffenden Schule unterrichtet wird *	-	-	-	-	-	-
Eidgenössisch diplomierte Berufsschullehrer allgemeinbildender und berufskundlicher Richtung	-	-	-	-	-	-
Absolventen einer Ingenieurschule mit Diplom	-	-	-	-	-	-
Bernische Sekundarlehrer oder Lehrer, deren Ausbildung von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannt ist	-	-	-	-	-	-
Eidgenössisch diplomierte Turnlehrer II	-	-	-	-	-	-
Eidgenössisch diplomierte Turnlehrer I	-	-	-	-	-	-
Lehrer für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde mit Höherer Fachprüfung des Detailhandels oder gleichwertigem Ausweis *	-	-	-	-	-	-
Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung	-	-	-	-	-	-
Freie Künstler mit Berufserfahrung *	-	-	-	-	-	-
Lehrer für praktischen Unterricht	-	-	-	-	-	-
- mit HTL-Diplom *	-	-	-	-	-	-
- mit TS-Diplom *	-	-	-	-	-	-
- mit Meisterdiplom oder Fachausweis *	-	-	-	-	-	-
- mit eidg. Fähigkeitszeugnis *	-	-	-	-	-	-

Lehrerkategorien	KBS	HMS	Vs	GS	LW	WJK
Stenographie-, Maschinenschreib-, Bürotechnik- und Korrespondenzlehrer (Anzahl Diplome und Unter richtsfächer müssen identisch sein)						
– mit vier Diplomen oder mehr	II	II	II	II	II	II
– mit drei Diplomen	III A					
– mit zwei Diplomen	III B					
– mit einem Diplom	III C					
Eidgenössisch diplomierte Sportlehrer mit zusätzlichen Diplomen von Fächern, in denen sie auch unterrichten						
– mit zusätzlich drei Lehrdiplomen	III A					
– mit zusätzlich zwei Lehrdiplomen	III B					
– mit zusätzlich einem Lehrdiplom	III C					
Inhaber eines Meisterdiploms oder eines Fachausweises für den Fachunterricht an Berufsschulen gewerblich-industrieller Richtung *						
Patentierte Hauswirtschaftslehrerinnen	III B					
Patentierte Primarlehrer mit heilpädagogischer Zusatzausbildung	III C					
Patentierte Primarlehrer als Nebenamtlehrer für den allgemeinbildenden Unterricht	III B					
Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses für den Fachkundeunterricht *	III C					
Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit Lehrbegabung für den praktischen Unterricht	III C					

* mit pädagogischer und didaktischer Zusatzausbildung

21.
Dezember
1983

**Verordnung
über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des
Staatspersonals
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Unverändert.

² (neu) Für Beamte der Besoldungsklassen 17 und höher liegen die Altersgrenzen für den Ferienanspruch gemäss Absatz 1 um fünf Jahre tiefer.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

21.
Dezember
1983

Verordnung über den Finanzhaushalt (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt wird wie folgt geändert:

Verfahren

- Art. 3** ¹Der Finanzplan erstreckt sich über das Jahr des Vorschlages hinaus auf weitere drei Jahre; der Regierungsrat bringt ihn alle zwei Jahre dem Grossen Rat zur Kenntnis.
² Unverändert.

Anhang I

Finanzkompetenzen

Tabelle 1: Kompetenzdelegation

Organ	Betrag	Bemerkungen
Volk	über 10 Millionen	obligatorisches Referendum
	über 1 Million bis 10 Millionen	fakultatives Referendum
Grosser Rat	über 200000 bis 1 Million	Liegenschaftsgeschäfte unbegrenzt
Regierungsrat	über 50000–200000	
Direktion Präsidialabteilung	50000	ab 20000: kollektiv mit Finanzdirektion
Obergericht, Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht, Rekurskommission	10000	

Organ	Betrag	Bemerkungen
Amt/Anstalt A	10 000	Gruppeneinteilung siehe Tabelle 2
Amt/Anstalt B	5 000	Ausgaben zulasten der Konti 651, 760, 761, 792, 822, 860 im Rahmen des Voranschlages unbegrenzt

Tabelle 2: Gruppeneinteilung

Unter Amt und Anstalt im Sinne dieser Verordnung wird die der Direktion direkt unterstellte Verwaltungseinheit verstanden.

Die Direktionsvorsteher können die Finanzkompetenz der Ämter/Anstalten im Einvernehmen mit der Finanzdirektion teilweise weiterdelegieren.

Gruppe	Amt/Anstalt	Nummer
A	Direktionssekretariate	
	Versicherungsamt	1335
	Ingenieurschulen	1360, 1365, 1370
	Holzfachschule	1375
	Frauenspital	1405
	Psychiatrische Kliniken	1410, 1415, 1425, 1430
	Polizeikommando	1605
	Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt	1620
	Straf- und Massnahmenanstalten	1635, 1640, 1645, 1650, 1655, 1660
	Kriegskommissariat	1710
	Steuerverwaltung	1945
	Amt für Informatik	
	Universität	2010
	Hochbauamt	2105
	Tiefbauamt	2110
	Autobahnamt	2115/16
	Wasser- und Energiewirtschaftsamt	2210
B	Übrige Ämter und Anstalten	
	Inspektoren der Justizdirektion	

Tabelle 3: Mitbericht der Finanzdirektion

-
- Anträge an den Regierungsrat, die den Finanzaushalt betreffen;
 - Ausgaben zwischen 20000 und 50000 Franken;
 - Antworten auf Motionen mit möglichen Kostenfolgen;
 - Anträge über die definitive oder provisorische Wahl von Beamten sowie über die Anstellung von Personal, dessen Anstellungsdauer voraussichtlich einen Monat übersteigt (mit Ausnahme der Hilfsassistenten und wissenschaftlichen Assistenten der Universität);
 - Beförderung des Personals (mit Ausnahme der Hilfsassistenten und wissenschaftlichen Assistenten der Universität).
-

Anhang II*Unterzeichnung von Anweisungen*

1. Zur Unterzeichnung von Anweisungen sind ausser den Direktionsvorstehern und dem Staatsschreiber berechtigt:
 - Präsidenten des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Versicherungsgerichts und der Rekurskommission,
 - Direktionssekretäre,
 - Vorsteher von Ämtern (Direktunterstellt der Direktionen),
 - Direktoren und Verwalter von Anstalten,
 - Inspektoren der Justizdirektion
 - sowie deren Stellvertreter und ausnahmsweise weitere leitende Beamte, die im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zu bezeichnen sind.
2. Anweisungen in eigener Sache sind von der vorgesetzten Behörde unterzeichnen zu lassen.
3. Die Finanzdirektion stellt zur Überprüfung der Berechtigung Unterschriftenkarten aus.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf 1. Januar 1984 in Kraft.

III. Übergangsregelung

Für das Mitberichtsverfahren in Personalgeschäften gilt für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1984 weiterhin die bisherige Regelung, die wie folgt lautet:

Der Mitbericht der Finanzdirektion ist erforderlich – ohne Rücksicht auf die Kosten – für die Personalgeschäfte, insbesondere für Wahl, Einreihung, Beförderung, Beurlaubung, Nebenbeschäftigung, Aus-

landreisen, Weiterbildung, Disziplinierung, Rücktritte, Beizug von Experten, Erteilen der Prozessvollmacht an freierwerbenden Anwälte.

Bern, 21. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

21.
Dezember
1983

Allgemeine Energieverordnung (EnV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

I.

Die Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982 wird wie folgt geändert:

Wärmeerzeuger

Art. 9 ¹ Neue Wärmeerzeuger bis und mit 60 kW Heizleistung müssen die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Internen über die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern erfüllen. Für Wärmeerzeuger mit grösserer Heizleistung gilt Artikel 42 Absatz 1.

² «100 cm» wird ersetzt durch «200 cm».

Wärmespeicher

Art. 10 ¹ Die minimale, allseitige Dicke der Dämmschicht für neue, an Ort isolierte Speicher-Wassererwärmer, Warmwasserspeicher und Wärmetauscher mit Betriebstemperaturen unter 100 °C beträgt bei der Wärmeleitfähigkeit von λ 0,04 W/mK (gemäss SIA-Empfehlung 381/1):

bis und mit 400 l Speicherinhalt	100 mm
bis und mit 2000 l Speicherinhalt	120 mm
über 2000 l Speicherinhalt	160 mm

² (neu) Für werkisiolerte Speicher bis 500 l betragen die maximal zulässigen Stillstandsverluste in 24 Stunden bei

100 l Speicherinhalt	1250 Wh
200 l Speicherinhalt	1870 Wh
300 l Speicherinhalt	2500 Wh
400 l Speicherinhalt	3000 Wh
500 l Speicherinhalt	3200 Wh

Verluste für Speicher unter 100 l sind dem Diagramm im Anhang 3 zu entnehmen.

Zwischengrössen sind linear zu interpolieren.

³ (neu) Die Stillstandsverluste werden durch Typenprüfungen festgestellt. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

bezeichnet die Stellen, deren Prüfungen anerkannt werden. Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt verfügt über die Zulassung gestützt auf das Ergebnis der Typenprüfung. Die Kosten für Typenprüfung und Zulassung gehen zulasten des Herstellers bzw. des Vertreibers, der die Prüfung in Auftrag gibt.

Wäremverteileitungen

Art. 11 ¹Unverändert.

²(neu) Im Werk mit Polyurethan-Hartschaum isolierte, erdverlegte, starre Heizleitungen haben bei einer Wärmeleitfähigkeit des Isolationsmaterials von λ 0,027 W/mK mindestens folgende Aussen-durchmesser aufzuweisen:

Rohrnenweite	Zoll	Aussendurchmesser
20–25	$\frac{3}{4}''$ –1"	125 mm
40	$1\frac{1}{4}''$ – $1\frac{1}{2}''$	140 mm
50	2"	160 mm
65	$2\frac{1}{2}''$	180 mm
80	3"	200 mm
100	4"	250 mm
125	5"	280 mm
150	6"	315 mm
200	8"	355 mm

Die bisherigen Absätze 2–6 werden zu Absätzen 3–7.

b Rauchgas-temperaturen

Art. 14 ¹Unverändert.

² Bei Änderungen an bestehenden Anlagen gilt:

^a Ist die Sanierung des Kamins technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, darf die Abgastemperatur am Kesselende 140 °C nicht überschreiten. Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung sind alle Heizungserneuerungsmassnahmen einzubeziehen.

^b Unverändert.

³ Ausgenommen sind Anlagen für die industrielle oder gewerbliche Nutzung, die aus betrieblichen Gründen eine höhere Abgastemperatur benötigen.

⁴(neu) Massgebend ist die gemessene Abgastemperatur bei gereinigtem Kessel.

d Grossanlagen

Art. 16 ¹Unverändert.

² Ausgenommen sind Gaswärmeerzeuger mit atmosphärischen Brennern sowie Wärmeerzeuger, die mit festen Brennstoffen betrieben und mittels Zugluft reguliert werden.

*a Warmwasser-versorgung
b Bedarfs berechnung*

Art. 21 ¹Für Speicher-Wassererwärmer hat die Berechnung des Bedarfs nach anerkannten technischen Normen zu erfolgen. Die Speichergrösse ist so zu bemessen, dass mindestens der nachfolgend aufgeführte Teil eines durchschnittlichen Tagesverbrauchs gespeichert und ohne Nachheizung genutzt werden kann:

Anzahl Wohnungen	Minimale Speichergrösse
1–6	100%
7–20	75%
21 und mehr	50%

² Speichergrössen für andere Verbraucher sind äquivalent umzurechnen.

b Wasser- erwärmer

Art. 22 ^{1–3} Unverändert.

⁴ Wassererwärmer sind mit einer Betriebstemperatur von maximal 60 °C zu betreiben. Beim Ersatz von Einbau-Wassererwärmern in bestehenden Bauten darf die Betriebstemperatur auf maximal 80 °C angehoben werden, wenn aus Platzgründen kein genügend grosser Speicher installiert werden kann. Von diesen Betriebstemperaturen ausgenommen sind Anlagen für die industrielle oder gewerbliche Nutzung, deren Temperatur aus betrieblichen Gründen höher sein muss.

c Grossanlagen

Art. 23 ¹Heizanlagen mit Wärmeerzeugern von insgesamt mehr als 250 kW Heizleistung, die auch für die Warmwasserbereitung und anderen Sommerverbrauch verwendet werden, sind für den Sommerbetrieb mit separat bemessenen Wärmeerzeugern auszurüsten.

² Unverändert.

Betrieb

Art. 24 ¹Bei Warmwasserverteilanlagen sind die Zirkulationsleitungen mittels eines automatischen Absperrorgans täglich für mindestens 8 Stunden zu unterbrechen. ... Rest unverändert.

² Unverändert.

Bewilligungs-pflicht

Übergangs-bestimmungen für Wärme- erzeuger und Wärme- speicher

Art. 30 In Absatz 1 Buchstabe *b* «nicht» gestrichen.

Art. 42 ¹Neue Wärmeerzeuge mit Heizleistungen über 60 kW, die bis zum 31. Dezember 1985 installiert werden, haben eine Dämmsschichtdicke von mindestens 80 mm bei einer Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,04 \text{ W/mK}$ gemäss SIA-Empfehlung 381/1 aufzuweisen. Frontseite und Rauchgassammelstück müssen mit isoliert werden.

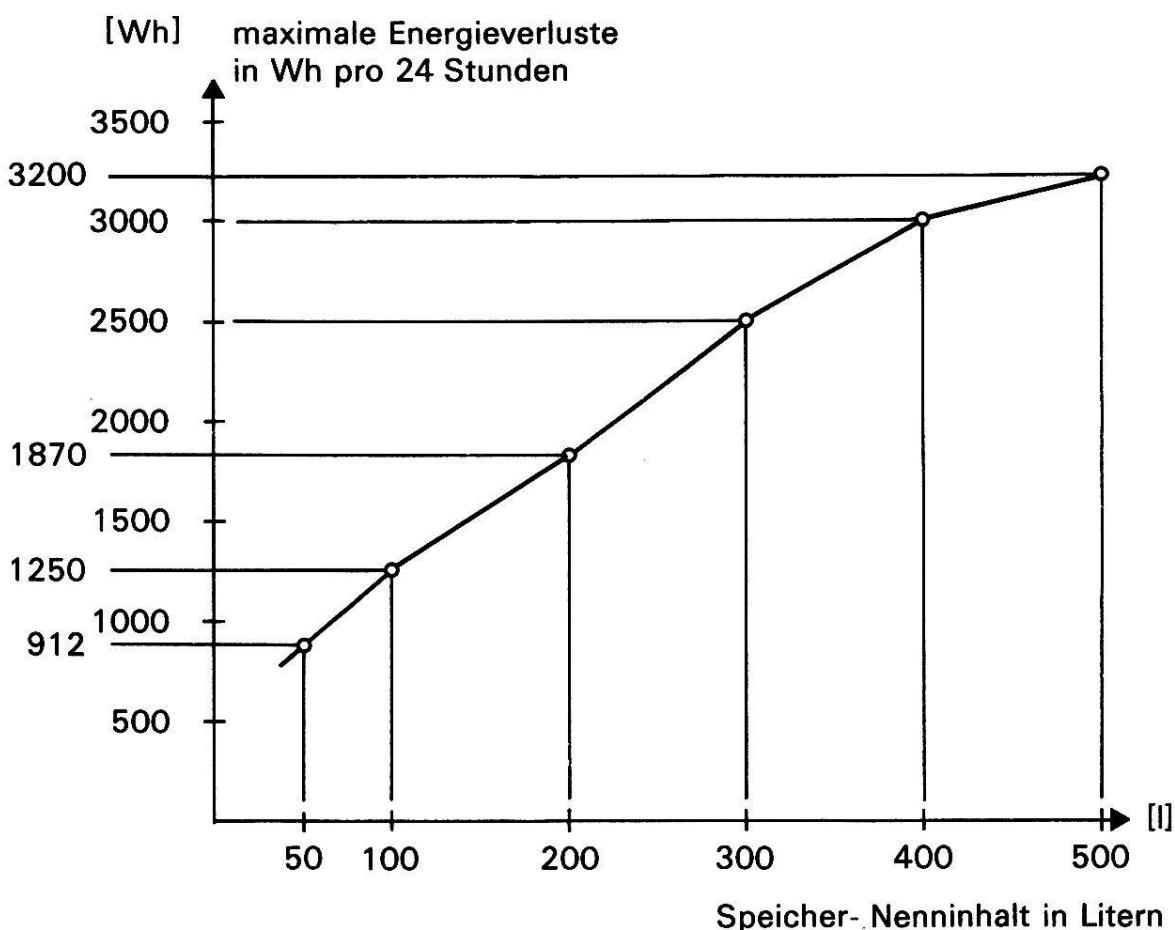
² Unverändert.

³ Die Anforderungen des Artikels 10 gelten für neue Wärmespeicher bis und mit 500 l Speicherinhalt ab 1. Juli 1984.

II. Anhang 3 zu Artikel 10

Anforderungen an werkisolierte Wärmespeicher

Grundlagen: Betriebstemperatur 60 °C, Raumlufttemperatur 20 °C.



Zwischengrössen sind linear zu interpolieren.

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

21.
Dezember
1983

Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Artikel 112 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970,
auf Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

1. Aufgaben

- Art. 1** ¹ Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) berät den Regierungsrat und die kantonale Baudirektion in Fragen der Ästhetik.
- ² Sie nimmt Stellung zu den ihr von der Baudirektion unterbreiteten Geschäften in bezug auf die ästhetischen Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbilder.
- ³ Durch Vermittlung der kantonalen Baudirektion können ihr auch Geschäfte anderer Direktionen unterbreitet werden.

2. Organisation,
Zusammen-
setzung

- Art. 2** ¹ Die Kommission ist in vier Gruppen gegliedert, welche die in den vier Planungskreisen anfallenden Geschäfte behandelt.
- ² Sie besteht aus dem Präsidenten, den Obmännern der vier Gruppen und weiteren drei bis fünf Mitgliedern pro Gruppe. Sie werden vom Regierungsrat auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt.
- ³ Der Kommissionspräsident und die Obmänner können nach Bedarf durch das Kommissionssekretariat weitere Personen zu den Sitzungen und für die Geschäftsbehandlung beziehen.

3. Verfahren
Sekretariat

- Art. 3** ¹ Die zu behandelnden Geschäfte werden durch das Kommissionssekretariat dem Obmann der zuständigen Gruppe zugewiesen.
- ² Zur Beschlussfassung im erstinstanzlichen Verfahren müssen mindestens zwei Gruppenmitglieder anwesend sein.
- ³ Bilden Geschäfte, zu denen eine Gruppe im erstinstanzlichen Verfahren Stellung genommen hat, Gegenstand eines oberinstanzlichen Verfahrens, so wird für eine allfällige Überprüfung der ersten Stellungnahme eine aus dem Präsidenten und den Obmännern bestehende Gruppe gebildet. Der Obmann der erstinstanzlich beteilig-

ten Gruppe hat beratende Stimme. Solche Geschäfte werden durch das Sekretariat dem Präsidenten zugewiesen.

⁴ Das Sekretariat der Kommission wird vom kantonalen Raumplanungsamt (Bauinspektorat) geführt.

⁵ Das Nähere regelt der Baudirektor in Weisungen.

4. Rechnungs-
führung,
Entschädigung

Art. 4 ¹Die Kommission stellt für ihre Bemühungen der kantonalen Baudirektion (Raumplanungsamt) Rechnung.

² Die Entschädigungen der Kommission richten sich nach den hierfür geltenden besonderen regierungsrätlichen Vorschriften.

5. Schluss-
bestimmungen

Art. 5 ¹Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 10. August 1977, mit Abänderung vom 6. Dezember 1978 und 19. Mai 1982.

² Sie tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

³ Die bisherige Kommission wird aufgelöst und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1984 neu bestellt.

Bern, 21. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

27.
Dezember
1983

**Reglement
über die Spritzenführerprüfung
Beschluss der Landwirtschaftsdirektion**

Die Landwirtschaftsdirektion,

gestützt auf Artikel 18 der Verordnung vom 12. Juli 1972 über den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor gemeingefährlichen, schädigenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen (Verordnung über den Kulturpflanzenschutz),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1 Die Spritzenführerprüfung soll feststellen, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die zur Durchführung von Pflanzenschutzmassnahmen nötig sind.

Zulassung

Art. 2 ¹Zur Spritzenführerprüfung wird zugelassen, wer die von der Zentralstelle für Pflanzenschutz durchgeführten Grundkurse besucht hat.
² Die Landwirtschaftsdirektion kann andere, mindestens gleichwertige Lehrgänge anstelle der in Absatz 1 genannten Kurse ganz oder teilweise anrechnen.

Durchführendes Organ

Art. 3 Die Spritzenführerprüfung wird von der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz organisiert und durchgeführt.

Prüfungs-kommission

Art. 4 ¹Die Landwirtschaftsdirektion ernennt auf Antrag der Zentralstelle für Pflanzenschutz eine Prüfungskommission.
² Die Prüfungskommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
³ Die Prüfungskommission setzt sich nach Möglichkeit aus je einem Vertreter der folgenden Gruppen zusammen:
Geschäftsführer landw. Genossenschaften;
Spritzenführer;
Landwirtschaftslehrer;
Pflanzenbaukommission OGG;
Pflanzenschutzmittelfabrikanten.
⁴ Der Leiter der Kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
⁵ Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, wobei ein Mitglied zweimal wiedergewählt werden kann.

- ⁶ Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ⁷ Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der Zentralstelle in allen Belangen der Spritzenführerprüfung;
 - Festlegen des Prüfungsstoffes;
 - Überwachung der Prüfungen und Antragstellung an die Landwirtschaftsdirektion.
 - Entscheid über die Abgabe des Spritzenführerausweises;
 - Wahl der Prüfungsexperten.

II. Prüfungsorganisation

Ausschreibung
und Anmeldung

Art. 5 Die Zentralstelle für Pflanzenschutz gibt die Prüfungsdaten mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

Durchführung

- Art. 6** ¹Die einzelnen Prüfungsfächer können schriftlich, mündlich, praktisch oder auch kombiniert geprüft werden.
- ² Den Kandidaten wird vor der Prüfung bekanntgegeben, welche Hilfsmittel während der Prüfung erlaubt sind. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel hat den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungsgebühr

- Art. 7** ¹Die Prüfungsgebühr ist in der Regel in den Kosten für die Vorbereitungskurse inbegriffen.
- ² Bei Kandidaten, die auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 zur Prüfung zugelassen werden, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion über die Höhe der Prüfungsgebühr.
- ³ Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu bezahlen.
- ⁴ Wer sich zur Prüfung nicht einfindet, diese nicht besteht, sie ohne stichhaltigen Grund verlässt oder von ihr ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

III. Prüfungsorgane

Prüfungsleiter

Art. 8 Die Prüfungsleitung obliegt der Zentralstelle für Pflanzenschutz. Sie ist insbesondere für die Organisation der Prüfung und die Bereitstellung der benötigten Räume, Maschinen und Geräte besorgt. Daneben überwacht sie, zusammen mit der Prüfungskommission, die Tätigkeit der Experten.

Experten

Art. 9 ¹Die Experten werden auf Antrag der Zentralstelle für Pflanzenschutz von der Prüfungskommission ernannt.

- 2 Nahe Verwandte und gegenwärtige Arbeitgeber eines Kandidaten sowie seine Mitarbeiter dürfen bei dessen Prüfung nicht als Experten amten.
- 3 Die Experten sind für die sachgemäße Abnahme der ihnen übertragenen Prüfungsfächer verantwortlich.
- 4 Die Abnahme der mündlichen Prüfung sowie auch die Beurteilung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei Experten.
- 5 Die Experten sind durch die Zentralstelle für Pflanzenschutz auf ihre Aufgabe vorzubereiten.

Entschädigung
der Experten und
der Prüfungs-
kommission

Art. 10 Die Entschädigungen der Experten sowie der Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

IV. Prüfungsstoff

Art. 11

A. Kenntnis der Pflanzenschutzmittel, Umweltschutz, gesetzliche Vorschriften

Prüfungsgebiete,
Prüfungsfächer

Der Kandidat muss über die Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel und die einschlägigen Vorschriften so weit orientiert sein, als es für eine erfolgreiche, umweltschonende und unfallfreie Durchführung der Pflanzenschutzmassnahmen notwendig ist. Dazu sind namentlich Kenntnisse über folgende Punkte erforderlich:

- Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel;
- akute und chronische Giftigkeit;
- Nebenwirkungen der Pflanzenschutzmittel (Fisch- und Bienengiftigkeit, Beeinflussung des biologischen Gleichgewichtes);
- Abbau der Pflanzenschutzmittel (am Lager, im Boden, auf und in der Pflanze);
- Zusammenhang zwischen Abbau, Wartefristen und Rückständen;
- Zusammenhang zwischen Abbau im Boden und Fruchtfolgevorschriften;
- Einteilung der Pflanzenschutzmittel in die Giftklassen;
- Kennzeichen der Verpackungen und Behälter von Pflanzenschutzmitteln;
- Aufbewahrung und Transport von Pflanzenschutzmitteln;
- Vorschriften über den gewerblich betriebenen Pflanzenschutz;
- Gewässerschutz;
- Beseitigung von Brüheresten, leeren Packungen und unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln;
- Unfallverhütung;
- Erste Hilfe.

B. Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen

Der Kandidat muss die Symptome der Krankheiten und Schädlinge bei den verschiedenen Kulturen kennen und anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen die nötigen Bekämpfungsmassnahmen beschreiben und fachgerecht durchführen können. Zusätzlich muss der Kandidat zu den Schaderregern, die in der ersten Gruppe aufgeführt sind, Angaben zu deren Lebensweise machen können.

Krankheiten**1. Gruppe**

Kraut- und Knollenfäule

Alternaria bei Kartoffeln

Blattflecken bei Zuckerrüben

Halmfusserkrankungen des Getreides

Rostarten des Getreides

Blatt- und Ährenkrankheiten des Getreides

Mehltau bei Getreide und Obstbäumen

Apfelschorf

2. Gruppe

Rhizoctonia bei Kartoffeln

Bakterienkrankheiten bei Kartoffeln

Wurzelbrand der Zuckerrüben

Virosen bei Kartoffeln und Zuckerrüben

Kohlhernie

Feuerbrand der Äpfel- und Birnbäume

Schädlinge**1. Gruppe**

Kartoffelkäfer

Erdflöhe in verschiedenen Kulturen

Blattläuse in verschiedenen Kulturen

Drahtwürmer in verschiedenen Kulturen

Rapsstengelrüssler

Rapsglanzkäfer

Obstmade

Kirschenfliege

2. Gruppe

Fritfliege

Gelbe Getreidehalmfliege

Rübenfliege

Rapsschotenrüssler

Rapsschotengallmücke

Schnecken

Nematoden

**Apfel- und Pflaumensägewespe
Frostspanner**

C. Unkrautkenntnis – Unkrautbekämpfung

Der Kandidat soll die wichtigsten Unkräuter ohne Hilfsmittel in verschiedenen Stadien kennen und mit Hilfe von Unterlagen die Unkrautprobleme in den einzelnen Kulturen lösen können.

Wichtige Unkräuter:

Ackerfrauenmantel

Ackersenf

Ackerstiefmütterchen

Ehrenpreis (verschiedene Arten)

Franzosenkraut

Gänsefuss (verschiedene Arten)

Hederich

Hellerkraut

Hirtentäschchen

Hohlzahn

Kamillen (verschiedene Arten)

Klatschmohn

Kleberns

Knöteriche (verschiedene Arten)

Rote Taubnessel

Rutenmelde

Vergissmeinnicht

Vogelmiere (Hühnerdarm)

Acker-Schachtelhalm (Katzenschwanz)

Ackerwinde

Ampfer (verschiedene Arten)

Disteln (verschiedene Arten)

Hahnenfuss (verschiedene Arten)

Windhalm

Ackerfuchsschwanz

Flughafer

Hirsen (verschiedene Arten)

Quecke

Rispengras (verschiedene Arten)

D. Maschinenkenntnis

Vom Kandidaten wird verlangt, dass er die Funktion der Spritze im allgemeinen und diejenige einiger wichtiger Teile im besondern kennt und die notwendigen Unterhalts- und Wartungsarbeiten selbstständig ausführen kann.

Wichtige Teile der Spritze:
 Organe der Förderung
 Organe der Druckregulierung
 Organe der Verteilung
 Rührwerk

E. Spritztechnik

Der angehende Spritzenführer muss sich über die Kennntis der Spritztechnik ausweisen. Er muss in der Lage sein, eine Spritze zu eichen und für einen gegebenen Fall einzustellen. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis der Zusammenhänge von Fahrgeschwindigkeit, Druck und Ausbringemenge pro Hektare. Ferner werden Berechnungen über den Auslastungsgrad der Pumpe verlangt.

Reduzierte Prüfung

Art. 12 Kandidaten, die bereits die Prüfung für den Bezug eines Giftbuches bestanden haben, wird der Teil des Prüfungsstoffes erlassen, der bereits Gegenstand dieser Prüfung war.

V. Bewertung, Prüfungsergebnis und Ausweis

Notengebung

Art. 13 ¹ Massgebend für die Bewertung der Leistungen sind:

- a schriftliche Prüfungen: Richtigkeit;
- b mündliche und praktische Prüfungen: vorhandenes Fachwissen, Geschicklichkeit, Arbeitstechnik, Sorgfalt, Zeitaufwand, praktische Anwendung des Wissens, Überblick über die Zusammenhänge.

² Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

³ Die Experten haben die Leistungen nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

Eigenschaften der Leistungen	Note
Qualitativ und quantitativ sehr gut	6
Gut, zweckentsprechend	5
Den Mindestanforderungen entsprechend	4
Schwach, unvollständig	3
Sehr schwach	2
Unbrauchbar oder nicht ausgeführt	1

⁴ Liegen in einem Prüfungsfach mehrere Noten vor, weil Teilnoten gemacht oder verschiedene Prüfungsarten angewandt wurden, haben die Experten die Endnote dieses Faches gemäss Notenskala in

Absatz 3 zu bereinigen. Die einzelnen Teilnoten können dabei je nach ihrer Bedeutung verschieden gewichtet werden.

Gesamtnote

Art. 14 ¹Das Ergebnis der Spritzenführerprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese ergibt sich, indem man die fünf Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer addiert und die Summe durch fünf dividiert.

² Die Gesamtnote ist unter Beachtung der arithmetischen Rundungsgrundsätze auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Mindest-Anforderungen

Art. 15 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und von den fünf Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer nicht mehr als eine ungenügend ist (Noten unter 4,0).

Wiederholung der Prüfung

Art. 16 ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, frühestens im folgenden Jahr.

² Die Wiederholung umfasst den ganzen Prüfungsstoff. Die an der ersten Prüfung erzielten Noten werden nicht berücksichtigt.

³ Im Wiederholungsfalle sind die Bestimmungen dieses Reglements wie für die erste Prüfung sinngemäss anzuwenden.

Ausschluss, Zurücktreten

Art. 17 ¹Der Prüfungsleiter ist nach Rücksprache mit den betroffenen Experten befugt, einen Kandidaten von der Prüfung auszuschliessen, sofern ein triftiger Grund vorliegt, wie z.B. unkorrektes Benehmen während der Prüfung.

² Wird ein Kandidat von der laufenden Prüfung ausgeschlossen oder tritt er vor oder während der Prüfung von derselben zurück, so wird sie als «nicht bestanden» gewertet, sofern er sein Verhalten nicht glaubwürdig begründen kann.

³ Über die Stichhaltigkeit der geltend gemachten Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

Zeugnis Ausweis

Art. 18 ¹Jeder Absolvent erhält ein Zeugnis mit der Gesamtnote und den Noten aller fünf Prüfungsfächer.

² Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den Spritzenführerausweis.

³ Das Bestehen der Spritzenführerprüfung kann im Berufsausweis für den Landwirt eingetragen werden.

VI. Rechtsschutz

Beschwerdefüh-
rung

Art. 19 ¹Die Prüfungsergebnisse können bei nicht bestandener Prüfung wegen Verletzung der Prüfungsordnung oder willkürlicher

Bewertung mit Beschwerde bei der Landwirtschaftsdirektion angefochten werden.

- ² Die Beschwerde an die Landwirtschaftsdirektion ist ebenfalls zulässig, wenn der Beschwerdeführer zur Prüfung nicht zugelassen oder von dieser ausgeschlossen worden ist.
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung des Prüfungsergebnisses oder der Verfügung betreffend Nichtzulassung zur Prüfung oder Ausschluss von der Prüfung.
- ⁴ Der Entscheid der Landwirtschaftsdirektion kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Letztinstanzliche Verwaltungsentseide über die Zulassung zu einer Prüfung oder den Ausschluss von der Prüfung können überdies mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 27. Dezember 1983

Der Landwirtschaftsdirektor: *Blaser*